



Evelyn Dawid; Jutta Elz & Birgitt Haller (Hrsg.)

Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Entwicklung eines Modellkonzepts
zur Umsetzung der Kinderrechte in
Strafverfahren

– Kurzfassung –

Dawid; Elz & Haller (Hrsg.)

**Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und
Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder**

Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung
der Kinderrechte in Strafverfahren

– Kurzfassung –

Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Entwicklung eines Modellkonzepts
zur Umsetzung der Kinderrechte
in Strafverfahren

– Kurzfassung –

Herausgegeben von

Evelyn Dawid; Jutta Elz & Birgitt Haller

Wiesbaden 2010

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ der Europäischen Kommission.

Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein bei den Verfasserinnen.

Der Bericht ist als Lang- und Kurzfassung unter der Adresse www.netzwerk-kooperation.eu abrufbar und kann in den Kurzfassungen (deutsch und englisch) kostenlos bei der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bestellt werden.

Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 15758-0
Fax: 0611 15758-10
E-Mail: sekretariat@krimz.de

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen

ISBN 978-3-926371-90-4 (Druckausgabe)

ISBN 978-3-926371-91-1 (Online-Version)



Kriminologische Zentralstelle
Viktoriastr. 35
D - 65189 Wiesbaden
www.krimz.de

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Hochschule Luzern
Werftstrasse 1
CH - 6002 Luzern
www.hslu.ch



Institut für Konfliktforschung
Lisztstr.3
A - 1030 Wien
www.ikf.ac.at

Vorwort

„Die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe stößt heute noch vielfach auf Hemmnisse und an Grenzen. Wir dürfen diese Probleme nicht nur nicht verleugnen [...], wir müssen vor allem dafür arbeiten, sie zu überwinden. Durch eine optimierte Zusammenarbeit muss es gelingen, unser gemeinsames Ziel, Kinder zu schützen, noch besser zu erreichen.“

Mit dem diesem Zitat zugrunde liegenden Grußwort der damaligen Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, begann im Jahr 2006 eine interdisziplinäre Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zum Thema *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*.

Dabei ließen die Beiträge auf dieser Veranstaltung zwar erkennen, dass in Deutschland bereits etliche erfolgreiche Projekte und Praxismodelle für eine interdisziplinäre und institutionalisierte – also auf Dauer ausgerichtete – Zusammenarbeit existieren. Dort wurde aber auch deutlich, dass die Best-Practice-Modelle selbst in Fachkreisen oft unbekannt sind. Das hat zur Folge, dass bei Versuchen, solche Kooperationen ins Leben zu rufen, das Rad vielfach neu erfunden wird: Fehler, die andere schon gemacht haben, werden wiederholt; Probleme, die andere schon gelöst haben, gefährden die Existenz von Arbeitsbündnissen; Konflikte, die andere schon beigelegt haben, lassen Beteiligte abspringen.

Das war für die KrimZ Ausgangspunkt und Anlass, im Sommer 2007 bei der Europäischen Kommission die Gewährung einer Finanzhilfe für ein Forschungsprojekt zum Thema *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* aus Mitteln des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ zu beantragen. Nachdem die Förderung bewilligt war, begann die Studie im Juni 2008 und endet nun im Oktober 2010 mit der Vorlage des Abschlussberichts.

Der vorliegende Kurzbericht erscheint zusätzlich in englischer Sprache, die vollständige Fassung wird ausschließlich in Deutsch aufgelegt. Letztere, die als Band 60 in der Reihe *Kriminologie und Praxis (KUP)* veröffentlicht wird, zeichnet sich vor allem durch wesentlich umfangreichere Länderberichte und damit eine erheblich breitere Darstellung der erhobenen Daten aus.

Alle drei Versionen stehen auf der Website des Projektes (www.netzwerkkooperation.eu) zur Verfügung.

Als Projektpartner hatte die KrimZ die Hochschule Luzern und das Institut für Konfliktforschung in Wien gewinnen können. Mit *Evelyn Dawid* und *Birgitt Haller* aus Wien, *Paula Krüger* und *Susanna Niehaus* aus Luzern sowie *Melanie Spöhr* und der Unterzeichnerin aus Wiesbaden war das Forscherinnen- und Autorinnenteam – ganz im Sinne des Projektes – interdisziplinär mit Juristinnen, Psychologinnen und Sozialwissenschaftlerinnen besetzt.

Mein Dank gilt zunächst diesen Wissenschaftlerinnen und Mitautorinnen. Die Praxis hat uns gezeigt, dass interdisziplinäre Kooperation auch in der Forschung nicht problemlos ist, zumal wenn sie Ländergrenzen überschreitet und der Anspruch besteht, es tatsächlich nicht bei einem „Nebeneinander“ zu belassen. Umso mehr freut es mich, dass es gelungen ist, das Projekt mit einer Zusammenführung der länderspezifischen Ergebnisse und der Entwicklung eines grenzüberschreitenden Basismodells abzuschließen.

Auch für das Team der KrimZ war der länderübergreifende Ansatz, zumal im Rahmen eines durch die Europäische Kommission teilfinanzierten Forschungsprojektes, mit einigen bis dato unbekanntem Schwierigkeiten verbunden. Ich danke deshalb allen, insbesondere *Axel Dessecker* und *Linda Suhens*, für das Engagement bei der Suche nach neuen Lösungen für neue Probleme.

Zudem gilt mein Dank etlichen Studierenden, die sich in vielfältiger Weise – vom Eingeben der erhobenen Daten über das Transkribieren der Interviews bis zur Pflege der Website – innerhalb der KrimZ in dem Projekt engagiert haben, sowie *Gabriele Adler*, die sich bei der Erstellung der Bände auch von drei verschiedenen Versionen nicht hat schrecken lassen.

Gelingen konnte das Projekt aber nur, weil viele Fachleute aus Jugendhilfe, Strafjustiz und -verfolgung bereit waren, uns etwas von ihrer Zeit zu schenken, indem sie unseren umfangreichen Fragebogen ausfüllten und/oder sich für die teils mehrstündigen Interviews bzw. die Runde der Expertinnen zur Verfügung stellten. Ihnen allen danke ich dafür, dass sie uns an ihrem Wissens- und Erfahrungsschatz haben teilhaben lassen, und hoffe, dass sie einerseits sich und ihre Arbeit in dem vorliegenden Bericht wiederfinden, sie diesem andererseits die eine oder andere Hilfestellung für ihr weiteres Engagement entnehmen können.

Inhalt

Vorwort	5
I. Einleitung	11
II. Empirische Erkenntnisse zur interdisziplinären Kooperation bei Sexualdelikten gegen Kinder	13
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
1. Bekannte Formen der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder	16
2. Wesentliche Probleme interdisziplinärer Arbeitsbündnisse und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperationen...	19
3. Interdisziplinäre Fallkonferenzen: Entscheidungsfindung in Gruppen	24
4. Schlussfolgerungen für das vorliegende Projekt	27
III. Studiendesign und Methoden	29
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
1. Fragebogenstudie	31
2. Dokumentenanalyse	32
3. Interviewstudie	33
IV. Länderspezifische Forschungsergebnisse	37
1. Länderbericht Deutschland	39
<i>Evelyn Dawid; Jutta Elz & Melanie Spöhr</i>	
1.1 Einleitung	39
1.1.1 (Öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe	39
1.1.2 Strafjustiz	39
1.1.3 Rechtliche Hindernisse in der Zusammenarbeit	40
1.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie	41
1.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie	45
1.3.1 Einleitung	45
1.3.2 Teilnehmende Einrichtungen und Personen	47
1.3.3 Organisationsstruktur	53
1.3.4 Ziele, Aufgaben und Inhalte	58
1.3.5 Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise	64

2. Länderbericht deutschsprachige Schweiz	71
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
2.1 Öffentlich-rechtliche Jugendhilfe und Strafrechtspflege in der (Deutsch-)Schweiz	71
2.2 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Dokumentenanalyse und der Interviewstudie	75
2.2.1 Inhalte und Aufgaben der Kinderschutzgruppen	78
2.2.2 Struktur und Organisation der Kinderschutzgruppen..	81
2.2.3 Ebene der HelferInnen	94
2.2.4 Merkmale gelungener interdisziplinärer Kooperation	97
2.2.5 Probleme in der Zusammenarbeit zwischen (öffentlich- rechtlicher) Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei ..	101
2.2.6 Probleme bei den Fallberatungen	102
3. Länderbericht Österreich	106
<i>Evelyn Dawid & Birgitt Haller</i>	
3.1 Einleitung	106
3.1.1 Länderspezifische Besonderheiten	106
3.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	107
3.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie	107
3.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie	113
3.3.1 Einleitung	113
3.3.2 Gründung und Entwicklung der Arbeitskreise	114
3.3.3 Teilnehmende Einrichtungen und Personen	121
3.3.4 Organisationsstruktur	125
3.3.5 Ziele, Inhalte und Aufgaben	128
3.3.6 Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise	133

V. Zusammenführung der länderspezifischen Ergebnisse	139
1. Bestehende Formen der Kooperation: die Ist-Modelle	141
2. Expertinnen-Workshop	149
<i>Evelyn Dawid & Birgitt Haller</i>	
3. Basismodell interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder	151
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
3.1 Verlaufsphasen der Zusammenarbeit	151
3.2 Struktur und Organisation des Arbeitskreises	153
3.3 Zusammensetzung des Arbeitskreises	157
3.4 Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises	159
3.5 Zielgruppen und Wirkungsradius des Arbeitskreises	163
VI. Fazit und Ausblick	167
<i>Evelyn Dawid; Birgitt Haller; Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
VII. Literaturverzeichnis	171

I. Einleitung

Kinder, die Opfer von Sexualdelikten werden, haben Anspruch auf Schutz und Hilfe, und zwar sowohl durch Kinder- und Jugendhilfebehörden als auch durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht – mithin durch eine Vielzahl von Institutionen mit unterschiedlichen (gesetzlichen) Aufträgen, Organisationsstrukturen, Selbstverständnissen, Interessen und Fachsprachen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass ein abgestimmtes Vorgehen der Beteiligten eine bessere Wirkung für die Opfer entfaltet als ein Nebeneinander von Einzelmaßnahmen, wobei dauerhafte interdisziplinäre Arbeitsbündnisse vermutlich effizienter sind als einmalige Ad-hoc-Kontakte. Ziel des Forschungsprojekts war deshalb die Entwicklung eines Modellkonzeptes für interdisziplinäre Kooperationen bei Sexualdelikten gegen Kinder unter Beteiligung von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz.

Da die gesetzlichen, begrifflichen und tatsächlichen Besonderheiten der beteiligten Länder, also Deutschland, Schweiz und Österreich, Berücksichtigung finden sollten, werden diese im Folgenden an entsprechender Stelle deutlich gemacht. Festgelegt wurde allerdings, dass die Bezeichnung „Kind“ – im Sinne europarechtlicher Regelungen, aber auch der UN-Kinderrechtskonvention – alle Personen umfasst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb (so auch in den Projektländern) als „Minderjährige“ bezeichnet werden. Hinsichtlich der zu untersuchenden Arbeitskreise wurde demnach lediglich vorgegeben, dass sie sich (auch) mit Sexualdelikten an unter 18-Jährigen befassen müssen. Ob sie sich dann auf Taten an Personen beschränken, die nach dem Strafrecht des jeweiligen Landes als „Kinder“ gelten (Deutschland und Österreich: unter 14 Jahre; Schweiz: unter 16 Jahre), ob sie auch solche an älteren Minderjährigen („Jugendliche“) berücksichtigen oder ob sie sich hinsichtlich der Betroffenen überhaupt keine Altersgrenzen auferlegen, wurde somit bewusst offen gelassen. Damit versteht sich von selbst, dass auch keine Straftatbestände vorgegeben wurden, denen sich die Arbeitskreise zu widmen haben, zumal davon auszugehen war, dass solche Vorbedingungen dem Arbeitsansatz der Kreise kaum entsprechen würden. Insofern oblag es den an der schriftlichen Befragung Teilnehmenden sowie den Interviewten weitgehend selbst, ihre interdisziplinäre Zusammenarbeit als eine „bei Sexualdelikten gegen Kinder“ zu definieren.

In Vorbereitung der projekteigenen Datenerhebung galt es zunächst, den bisherigen Forschungsstand zu Formen der Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder zu ermitteln, Erkenntnisse über förderliche und hinderliche Bedingungen für Kooperationen zu recherchieren sowie sich mit dem Wissensstand über Entscheidungsfindungen in Gruppen auseinander zu setzen (hierzu Kapitel II).

Die sich anschließende Erhebung erfolgte in zwei Phasen, die zeitgleich in Deutschland, Österreich und der Schweiz liefen. Sie diente dazu, Informationen über interdisziplinäre Kooperationen bei Sexualdelikten gegen Kinder zu gewinnen: über konkrete Hemmnisse, bestehende Grenzen, reale Fehlschläge – aber auch über tatsächliche Lösungen, wirkliche Chancen und greifbare Erfolge. Dafür wurde zuerst anhand eines standardisierten Fragebogens eine schriftliche Erhebung bei den landesspezifischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Die so erhaltenen Daten hatten – über ihre eigene Aussagekraft hinaus – den Zweck, zu existenten Arbeitskreisen zu führen, in denen öffentliche Jugendhilfe und Strafjustiz vertreten sind. Mit Mitgliedern solchermaßen ermittelter Kooperationen wurden im zweiten Schritt leitfadengestützte ExpertInnen-Interviews geführt. Parallel wurden – soweit vorhanden – schriftlich fixierte Konzepte und Vereinbarungen analysiert (Kapitel III).

Über die sich daraus ergebenden Befunde wird in Kapitel IV zwar getrennt nach Projektländern berichtet. Aufgrund der anfänglich zusammen erarbeiteten Erhebungsinstrumente sowie eines laufenden Informationsaustauschs während und nach der Datenerhebung war es jedoch möglich, schon die Berichte an gemeinsamen Fragestellungen auszurichten und ausdrücklich parallele bzw. divergierende Gesichtspunkte aufzugreifen.

Darüber hinaus hielt das Projektteam abschließend anhand der zusammengeführten Ergebnisse in fünf „Ist-Modellen“ fest, welche konkreten Formen der institutionalisierten Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in den beteiligten Ländern vorkommen. Mit einer Gruppe von Expertinnen wurden diese Modelle diskutiert, auf der Basis aller Erkenntnisse wurde schließlich ein „Basismodell“ interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder entwickelt (Kapitel V).

Parallel war ein Website-Angebot (www.netzwerk-kooperation.eu) eingerichtet worden, durch das insbesondere Fachleute aus den involvierten Disziplinen seit November 2008 nicht nur über Projektergebnisse, sondern auch über thematisch einschlägiges Online-Material sowie entsprechende Veranstaltungen, Organisationen und Print-Medien informiert werden. Dieses Angebot soll zumindest bis Ende 2011 aufrecht erhalten werden.

II. Empirische Erkenntnisse zur interdisziplinären Kooperation bei Sexualdelikten gegen Kinder

In der Regel sind in Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder VertreterInnen unterschiedlicher Institutionen aus verschiedenen Versorgungssystemen (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe) sowie zum Teil der Strafverfolgungsbehörden beteiligt. Laut *Ziegenhain, Schöllhorn, Künster, Hofer, König und Fegert* (2010, 39) „bestätigt die Fachpraxis, dass funktionierende Kooperation und Vernetzung [der Beteiligten, P. K.] wesentlich für funktionierenden Kinderschutz ist“ (vgl. auch *Institut für soziale Arbeit e. V.* 2008; *Fegert* 2008). In Deutschland und der Schweiz wird die Relevanz interinstitutioneller und damit in der Regel interdisziplinärer Arbeitsbündnisse sogar gesetzlich betont: in Deutschland im § 8a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), in der Schweiz im Artikel 317 Zivilgesetzbuch (ZGB). Explizites Ziel der interdisziplinären Kooperation¹ ist ein verbesserter Kinderschutz durch ein zielorientiertes und besser koordiniertes Zusammenwirken der Beteiligten, dies sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention. Zum einen geht es somit um eine Optimierung der Abläufe bei der Fallbearbeitung (*Koordination*) – zum Beispiel zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung der kindlichen Opfer –, zum anderen um die gemeinsame Arbeit für den Kinderschutz (*Kooperation*).

Doch trotz des gemeinsamen Ziels ist die Zusammenarbeit mehrerer Institutionen und unterschiedlicher Professionen nicht immer unproblematisch. Inzwischen gibt es mehrere Studien, in denen typische Probleme und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Arbeitsbündnisse im Bereich des Kinderschutzes identifiziert wurden. Im Folgenden werden zunächst bisher bekannte und untersuchte Formen der Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder vorgestellt, bevor wesentliche Probleme und förderliche Bedingungen bei der Kooperation sowie – mit Blick auf interdisziplinäre Fallberatungen – zentrale Erkenntnisse zur Entscheidungsfindung in Gruppen diskutiert werden.

1 Mit „Interdisziplinarität“ ist im Folgenden – den Zielen der Arbeitskreise entsprechend – „eine Zusammenarbeit *zwischen* (vielen) Disziplinen“ gemeint, „wobei aus dieser Zusammenarbeit eine neue Problemsicht und neue Methoden und Ziele entstehen“ (*Schaller* 2004, 38, Hervorhebung im Original). In Abgrenzung dazu bedeutet der Begriff der „Multidisziplinarität“ laut *Schaller* (2004) ein Nebeneinander der Disziplinen; Methoden und Ziele der beteiligten Disziplinen bleiben erhalten. Bei einer transdisziplinären Zusammenarbeit würden die Grenzen zwischen den Disziplinen hingegen aufgehoben.

1. Bekannte Formen der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

In **Deutschland** sind interdisziplinäre oder multiprofessionelle Kooperationsformen bei Kindesmissbrauch und -misshandlung² vielfach untersucht und beschrieben worden. So haben *Fegert* und MitarbeiterInnen eine Reihe von Studien zur Zusammenarbeit von Medizin und Jugendhilfe in Fällen von Gewalt gegen Kinder vorgelegt (u. a. *Fegert* 1999; *Fegert* 2008; *Fegert & Schrapper* 2004; *Kölch & Fegert* 2007; *Ziegenhain et al.* 2010). Zur Frage der Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder liegen bisher in erster Linie Berichte aus einzelnen Arbeitskreisen³ vor (u. a. *Bormann* 2007; *Freudenberg* 2007; *Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule* 2003; *Raack* 2007; *Stadt Wuppertal* 2003, 2010). Eine Ausnahme bildet *Frenzke-Kulbach* (2004), die drei deutsche Arbeitskreise in Göttingen, Kerpen und Bochum untersucht, wobei zu allen auch Einzelberichte vorliegen (*Bormann* 2007; *Freudenberg* 2007; *Raack* 2007). Eine bundesweite Studie, die Aufschluss darüber gibt, wie viele Arbeitskreise in Deutschland existieren und wo diese tätig sind, fehlt bisher jedoch.

Die von *Frenzke-Kulbach* (2004) befragten Arbeitskreise zeigen exemplarisch, wie unterschiedlich breit derartige Gruppen angelegt sein können – sowohl was die Ziele als auch was die Themen der Arbeitsgruppen betrifft. Während das sogenannte Kerpener Modell zu einem besseren Verständnis zwischen den beteiligten Berufsgruppen und damit zu einer verbesserten Zusammenarbeit im Einzelfall führen soll, wird durch das „Göttinger Modell“ eine geringere Belastung der Opfer im Ermittlungsverfahren angestrebt (u. a. durch möglichst wenige Vernehmungen des kindlichen Opferzeugen). Im Laufe der Zeit hat sich der Göttinger Arbeitskreis jedoch zu einer Informations- und Kontaktbörse entwickelt und trägt damit zu einer Verbesserung der Vernetzung relevanter Institutionen und Berufsgruppen nicht nur in Fällen sexueller, sondern auch körperlicher Gewalt gegen Kinder bei (*Frenzke-Kulbach* 2004; *Freudenberg* 2007), ein Ziel, das – neben gegenseitiger Information und Öffentlichkeitsarbeit – in Bezug auf erstgenannte Fälle ebenfalls im Mittelpunkt der Arbeit des Bochumer Arbeitskreises stand und steht. „Dort gelang es, die wesentlichen

2 Unter den Begriff der Kindesmisshandlung fallen hier mit *Deegener* (2009, 346) die folgenden Misshandlungsformen: körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, seelische Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder Dritte.

3 Im Folgenden werden die Begriffe „Arbeitskreis“ und „Arbeitsbündnis“ synonym verwendet.

Institutionen, die sich mit sexuellem Missbrauch befassen, in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG zusammenzufassen“ (*Frenzke-Kulbach* 2004, 96), wodurch geplante Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen sollen. Mittlerweile, so *Bormann* (2007, 212), konnte auf diese Weise „eine recht gute Hilfestrukturierung im Bereich der Jugendhilfe und der Strafverfolgung etabliert“ werden. Zur Verbesserung der Situation der Opferzeugen wurde zudem ein Fachtag durchgeführt („Kinder als Zeuginnen vor Gericht“), auf Grundlage dessen ein konkretes Vorgehen für die Zeugenbegleitung in Bochum sowie eine Informationsbroschüre für Betroffene erarbeitet. Das Funktionieren der Zeugenbegleitung führte jedoch laut *Bormann* (2007, 212) zu einer Verringerung der Teilnahme am Arbeitskreis, so dass die Zahl der Treffen von zwölf auf sechs pro Jahr reduziert wurde.

Eher eine Ausnahme bei den genannten Arbeitskreisen bildet die konkrete Fallarbeit. Im „Bochumer Modell“ ist diese aufgrund des Ermittlungszwangs der Strafverfolgungsbehörden gar nicht vorgesehen (*Bormann* 2007). Der Göttinger Arbeitskreis sieht neben den halbjährlich stattfindenden regulären Treffen hingegen auch solche zur „Klärungshilfe“ in konkreten Fällen vor; bei Teilnahme der Staatsanwaltschaft könnten jedoch aufgrund des Legalitätsprinzips „nur abstrakt-anonym[e] Problemkonstellationen und mögliche Vorgehensweisen unter Opferschutzgesichtspunkten erörtert werden“ (*Freudenberg* 2007, 201). In Kerpen haben die Beteiligten verabredet, dass das Jugendamt in Verdachtsfällen das Familiengericht informiert und beide zusammen einen „Runden Tisch“ planen, an dem nur die Mitglieder des Arbeitskreises teilnehmen, die aufgrund ihrer Profession an dem jeweiligen Fall beteiligt sind (*Raack* 2007, 120).

In der **Schweiz** gibt es mittlerweile in fast allen Kantonen interdisziplinäre Arbeitsbündnisse mit Beteiligung der Polizei und/oder Strafjustiz (Kinderschutzgruppen) zum Thema Kindesmissbrauch und -misshandlung (u. a. *Jud, Lips & Landolt* 2009; *Metzger* 2011); diese können mehrheitlich online recherchiert werden. Dennoch fehlt es auch hier weitgehend an kantonsübergreifenden oder gar gesamtschweizerischen Studien. Dies gilt sowohl für die sogenannten ambulanten als auch für die „stationären“ Kinderschutzgruppen, die nicht wie Erstere an Beratungs- oder Fachstellen, sondern an Kliniken oder Spitälern angeschlossen sind. In Bezug auf einzelne Kinderschutzgruppen liegen jedoch Konzepte oder Richtlinien zur Zusammenarbeit vor (z. B. *Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich* 2006; *Einwohnergemeinde Baar – Kinderschutzgruppe* 2001). Darüber hinaus hat *Siegrist* (2005) die Auswirkungen der Gründung regionaler Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich auf das Patientengut der Gruppe am Kinderspital Zürich untersucht, und *Metzger* (2011) hat die

Entscheidungsfindungsprozesse in (ambulanten und stationären) Kinderschutzgruppen analysiert. Auf Grundlage dieser Veröffentlichungen kann bereits festgehalten werden, dass die Kinderschutzgruppen in der Schweiz heute eine feste und anerkannte Institution im Bereich des Kinderschutzes sind, die von den Beteiligten als hilfreich wahrgenommen wird (*Metzger 2011; Siegrist 2005*).

Nicht an allen Kinderschutzgruppen sind jedoch VertreterInnen der Polizei und/oder Strafjustiz beteiligt. Während nämlich bei den ambulanten Gruppen neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe, Psychiatrie und Medizin überwiegend auch Angehörige der Strafjustiz und/oder Polizei mitarbeiten (*Metzger 2011*), stellt dies in den stationären Kinderschutzgruppen scheinbar eher die Ausnahme dar (vgl. *Jud et al. 2009; Metzger 2011; Siegrist 2005*). Die Hauptaufgabe der Gruppen bilden in der Regel interdisziplinäre Fallberatungen; die ambulanten Kinderschutzgruppen dienen dabei als Anlaufstelle für Professionelle aus dem Sozial-, Schul- und Gesundheitswesen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; an die stationären Gruppen können sich hingegen auch Eltern, Verwandte oder Bekannte der betroffenen Kinder wenden.

Im Unterschied zu Deutschland und der Schweiz liegen bislang keine Studien zur interdisziplinären Zusammenarbeit der sog. Jugendwohlfahrt mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei in **Österreich** vor, was als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass solche Arbeitsbündnisse anders als in Deutschland und der Schweiz keinen hohen Stellenwert haben.⁴

Doch selbst wenn der Zusammenarbeit ein hoher Stellenwert beigemessen wird, ist dies keine Garantie dafür, dass sie funktioniert. Hierfür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

4 Allerdings ist in Österreich die Prozessbegleitung sehr gut ausgebaut. Insbesondere Kinder werden im Fall von sexueller Gewalt von Opferschutzeinrichtungen umfangreich betreut, vor allem im Kontakt der Opfer mit der Polizei und Justiz (*Haller & Hofinger 2007*).

2. Wesentliche Probleme interdisziplinärer Arbeitsbündnisse und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperationen

Ziegenhain et al. (2010) sowie Mahrer, Meier, Mögel, Pedrina, Ryf und Simoni (2007) nennen mehrere Faktoren, die hinderlich sind für eine gute Zusammenarbeit. In erster Linie sind dies:

1. Gegenseitige Unkenntnis über die Arbeitsweise, die Vorgaben und Verfahrensabläufe des Anderen
2. Schlecht ausgebaute „Kooperationswege“ (unklare Zuständigkeiten, keine verbindlichen Verfahrenswege)
3. Unterschiedliches berufliches Selbstverständnis, verschiedene „Sprachen“, institutionelle Aufträge und gesetzliche Grundlagen

Die **gegenseitige Unkenntnis über die Arbeitsweisen, Vorgaben und Verfahrensabläufe des Anderen** können nicht nur zu unrealistischen Erwartungen an die anderen Professionen führen, die in der Zusammenarbeit zwangsläufig enttäuscht werden, unterschiedliche Arbeitsstrukturen können ebenso zu Missverständnissen führen.

Während [nämlich beispielsweise, P. K.] im Bereich des Gesundheitswesens klare Rangfolgen und hierarchische Entscheidungen von Einzelpersonen die vorherrschende Herangehensweise sind, werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere schwerwiegende Entscheidungen [...] in der Regel im Team getroffen (Ziegenhain et al. 2010, 41, Hervorhebungen im Original).

Darüber hinaus sind gegenseitige Akzeptanz und Vertrauen in den Willen und die Fähigkeiten der Anderen zur gemeinsamen Arbeit notwendig (Lüssi 1992, nach Frenzke-Kulbach 2004, 58). Beides muss sich in der Regel erst entwickeln, Grundlage hierfür bilden ebenfalls das gegenseitige Kennenlernen der Arbeitsweisen und -belastungen des Anderen sowie der Grenzen im jeweiligen Arbeitsfeld. Hierdurch können „persönliche Zuschreibungen bei [vermeintlichen, P. K.] Defiziten in der Arbeit“ vermieden werden (Frenzke-Kulbach 2004, 58).

Dies betrifft nicht zuletzt den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die Kooperationspartner bewegen.⁵ Ein zentrales Problem in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder ist beispielsweise der Datenschutz (Meysen 2007; Ziegenhain et al. 2010), insbesondere wenn öffentliche

⁵ Zu den gesetzlichen Vorgaben der öffentlichen Jugendhilfe, der Strafjustiz und der Polizei in Deutschland, Österreich und der Schweiz siehe die jeweiligen Länderberichte (Kap. IV.1-3).

Jugendhilfe und Strafjustiz kooperieren. So gehört es auf der einen Seite zum Auftrag der Ermittlungsbehörden und der Strafjustiz in allen drei Projektländern, „sich für Informationen zu interessieren, mittels derer sie Straftaten aufspüren, aufklären und sanktionieren können“ (Meysen 2007, 52), auf der anderen Seite normiert das Datenschutzrecht im SGB „einen funktionalen Schutz der Vertrauensbeziehung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (ebd., 52). Polizei und Strafjustiz sind also von Rechts wegen an entsprechenden Informationen interessiert. Erhalten sie aber Kenntnis von einer Straftat, müssen sie zumindest dann, wenn es sich – wie bei Sexualdelikten üblich – um ein Offizialdelikt⁶ handelt, zwingend ein Ermittlungsverfahren einleiten.⁷

Ein solches Verfahren kann jedoch das Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen und den Mitarbeitenden der Jugendhilfe oder medizinisch-therapeutischer Einrichtungen belasten. Daher verwundert es nicht, dass einer Studie von Fegert (1996, nach Frenzke-Kulbach 2004, 62) zufolge in 93 % der befragten Versorgungseinrichtungen in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs u. a. zum Schutz des Kindes und der vermuteten Gefährdung des Therapieerfolgs *keine* Strafanzeige erstattet wird (vgl. auch Fegert 1999). Wird zu einem späteren Zeitpunkt dann doch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist die Aussage des Kindes aber unter Umständen durch die (therapeutischen) Gespräche beeinflusst, da „[p]sychologische Therapien [...] in besonderem Maße die Bedingungen [erfüllen], die Erinnerungsverzerrungen ermöglichen (wiederholte Gespräche in einer vertrauensvollen Beziehung)“ (Greuel, Offe, Fabian, Wetzels, Fabian, Offe & Stadler 1998, 201) (siehe auch Volbert 2010). Ist die Erstaussage vor Beginn des therapeutischen Prozesses nicht dokumentiert, kann eine aussagepsychologische Begutachtung des Opfers unter Umständen nicht mehr zur Substantiierung eines Verdachts beitragen (Niehaus 2010). Ferner muss an die Beweissicherung gedacht werden (ärztliche Untersuchung des Opfers, Spurensicherung am Tatort u. a. m.), denn gleichgültig, „ob unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat oder aber erst Jahre später ein Strafverfahren in Betracht kommt, müssen schnellstmöglich alle verfügbaren Beweise gesichert werden“ (Freudenberg 2007, 199).

6 Um ein „Offizialdelikt“ handelt es sich, wenn die strafrechtliche Sanktionierung nicht davon abhängig ist, dass eine dazu berechtigte Person (meist das mutmaßliche Opfer oder dessen gesetzlicher Vertreter) diese beantragt.

7 Deutschland: §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO; Schweiz: Art. 7 Eidgenössische StPO („Verfolgungszwang“; ab dem 01.01.2011), zuvor u. a. § 51 Abs. 1 StPO des Kantons Luzern (siehe auch Kap. IV.2); Österreich: § 2 StPO 2008.

Ist man sich der Vorgaben und Bedenken auf beiden Seiten bewusst und kennt die Möglichkeiten und Grenzen des Anderen, lassen sich Missverständnisse und Konflikte in der Zusammenarbeit vermeiden und letztlich auch **Zuständigkeiten besser klären und verbindliche Verfahrenswege festlegen**, so dass Unklarheiten bezüglich Rollen und Aufgaben der Einzelnen in der Zusammenarbeit vermieden werden können.

Der dritte wesentliche Faktor bei interdisziplinären Kooperationen ist nach *Ziegenhain et al.* (2010) die **unterschiedliche disziplinäre Sozialisation der Beteiligten**. Sie sprechen unterschiedliche „Fachsprachen“ und haben einen anderen Blick auf und andere Herangehensweisen an einen Fall. Bei einer Zusammenarbeit in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs kommt hinzu, dass hier VertreterInnen sog. traditioneller Professionen (JuristInnen, MedizinerInnen) und solche neuerer Professionen (Sozialarbeitende), so genannte Semiprofessionelle, aufeinandertreffen. Im Gegensatz zu Ersteren sind beispielsweise Disziplinen wie die Soziale Arbeit noch dabei, sich als Profession zu definieren und zu etablieren (u. a. *Staub-Bernasconi* 1995, 2007), was dazu führt, dass es ihnen „an einer sozial eindeutigen Durchsetzungsfähigkeit“ fehlt (*Frenzke-Kulbach* 2004, 19). Dies korrespondiert mit den Erfahrungen von *Armbruster* (2000, 36) im Rahmen des Heidelberger Kooperationsmodells von Medizin und Sozialer Arbeit bei Fällen von Kindesmisshandlung. Hier traten u. a. dann Spannungen in der Zusammenarbeit auf, „wenn sich Sozialarbeiter in ihrer beruflichen Identität nicht angemessen respektiert sahen“ oder wenn ÄrztInnen oder PsychologInnen sozialarbeiterische Interventionen ignorierten.

Um das Funktionieren der Zusammenarbeit und die Stabilität der Beziehungen sicherzustellen, müssen überdies die **strukturellen Rahmenbedingungen** mitbedacht werden – nicht zuletzt um die Abhängigkeit des Gelingens der Zusammenarbeit von Einzelpersonen zu relativieren (*Fegert & Schrapper* 2004; *Santen & Seckinger* 2003). Eine strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit braucht jedoch entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen, die von den beteiligten Institutionen und Behörden bereitgestellt werden müssen (u. a. *Fegert* 2008; *Ziegenhain et al.* 2010).

Es lässt sich somit festhalten, dass das Gelingen interdisziplinärer Kooperation sowohl von den einzelnen Beteiligten als auch von den strukturellen Rahmenbedingungen abhängt. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Publikationen, in denen entsprechende Bedingungen aufgeführt werden (u. a. *Darius & Hellwig* 2004; *Deinet* 2003; *Die Kinderschutz-Zentren* 2009; *Fegert* 2008; *Frenzke-Kulbach* 2004; *Santen & Seckinger* 2003; *Ziegenhain et al.* 2010), welche sich im Wesentlichen auf drei Aspekte beziehen: Struktur und Organisation, beteiligte Personen sowie Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung (vgl. Tab. II.2.1).

Grundlegende **strukturell-organisatorische Bedingungen** für das Gelingen interdisziplinärer und interinstitutioneller Zusammenarbeit sind eine gesetzliche Verankerung (*Frenzke-Kulbach* 2004) sowie eine offizielle Kooperationsvereinbarung zwischen den Beteiligten (*Santen & Seckinger* 2003; *Ziegenhain et al.* 2010). Eine solche Vereinbarung ist zum einen ein Zeichen der Anerkennung der gemeinsamen Arbeit, zum anderen schafft sie Klarheit über Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises. Gemeinsame Ziele wiederum fördern den Zusammenhalt einer Gruppe und erhöhen somit die Wahrscheinlichkeit, die Ziele zu erreichen (*Bierhoff* 2002, 113). Des Weiteren sollten die Rollen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder festgelegt werden, so dass Rollenkonfusionen vermieden werden. Da ständige Veränderungen in der Zusammensetzung durch Teilnehmerwechsel oder Abwesenheiten den Aufbau vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen verhindern und sich somit negativ auf die Arbeit der Gruppe auswirken kann, sollte die Mitgliedschaft im Arbeitskreis verbindlich sein (*Frenzke-Kulbach* 2004). Klare Rahmenbedingungen, wie regelmäßige Termine, festgelegte Sitzungsdauer und ein geeigneter Raum, stellen eine Entlastung für die Beteiligten dar, da sie nicht bei jedem Treffen neu ausgehandelt und organisiert werden müssen; sie ermöglichen es den Beteiligten zudem, den zusätzlichen Arbeitsaufwand einzuschätzen. Bei den Treffen können sich die Teilnehmenden dann voll der inhaltlichen Arbeit des Arbeitskreises widmen. Ferner ermöglichen eine feste Leitung und Moderation der Sitzungen sowie ein klar definierter Sitzungs- und Diskussionsverlauf zielorientierte Diskussionen; außerdem kann hierdurch verhindert werden, dass sich immer nur dieselben Teilnehmenden an den Gesprächen beteiligen (*Metzger* 2011). Der Einsatz standardisierter Instrumente – beispielsweise bei der Gefährdungseinschätzung – ist zum einen ein weiteres Mittel, das der Strukturierung der Sitzungen dienen kann, zum anderen eines zur Qualitätssicherung der Arbeit der Gruppe (*Fegert* 2008).

Zu den **Maßnahmen der Gruppenbildung**, die zum Gelingen interdisziplinärer Kooperation beitragen können, zählen u. a. die oben genannten Voraussetzungen – das Schaffen einer gemeinsamen Basis und einer gemeinsamen „Sprache“ sowie die Klärung der Intentionen und Erwartungen der einzelnen Mitglieder. Dies schafft die Grundlage dafür, dass jede/r mit ihren/seinen Kompetenzen zum Gelingen der Zusammenarbeit beitragen kann. Eine weitere Möglichkeit, die Identifikation mit der Gruppe und deren Aufgaben und Zielen zu erhöhen, sind Fortbildungen, die nicht allein dem Wissenserwerb, sondern ebenso der Gruppenbildung dienen (u. a. *Frenzke-Kulbach* 2004). Die Erarbeitung gemeinsamer Standards sowie die Entwicklung von standardisierten Instrumenten für die gemeinsame Arbeit dienen zum einen der **Qualitätssicherung**, zum anderen sind sie für die Legitimation der Zusammenarbeit nach außen wichtig (z. B. bei der Beschaffung finanzieller Mittel) (*Ziegenhain et al.* 2010).

Der dritte und letzte Aspekt betrifft **personenbezogene Bedingungen** für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation. Hier gilt in erster Linie „Kooperation gelingt nur zwischen Gleichen“ (Fegert & Schrapper 2004, 23). Hierzu sind gegenseitige Anerkennung, Akzeptanz und Wertschätzung erforderlich, ebenso wie gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit. Jede/r sollte Verantwortung für den Erfolg der Zusammenarbeit übernehmen, so dass ein Scheitern des Arbeitskreises bei Ausscheiden einzelner „Zugpferde“ (Frenzke-Kulbach 2004) verhindert wird (auch Fegert & Schrapper 2004; Santen & Seckinger 2003). Lohnt sich die Zusammenarbeit für alle Beteiligten, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich alle entsprechend für ein Gelingen der gemeinsamen Arbeit einsetzen (u. a. Santen & Seckinger 2003). In der folgenden Tabelle II.2.1 sind die bisher bekannten zentralen Bedingungen für erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation noch einmal zusammenfassend aufgeführt.

Tab. II.2.1: Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation

Strukturell-organisatorische Bedingungen	Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung	Personenbezogene Bedingungen („Haltung“)
Gesetzliche Verankerung, Kooperationsvereinbarung	Schaffen einer gemeinsamen Basis, einer gemeinsamen „Sprache“	Keine Statusunterschiede, gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung
Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber	Klärung der Intentionen und Erwartungen	Lösungsorientierung bei Zusammenarbeit
Festgelegte Rollen und Funktionen	Erarbeitung gemeinsamer Standards	Verlässlichkeit
Verbindliche Mitgliedschaft im Arbeitskreis	Gegenseitige Unterstützung mit den jeweiligen Kompetenzen	Gegenseitiges Vertrauen
Klar definierte(r) Sitzungsverlauf und Entscheidungsfindungsprozesse	Gemeinsame Fortbildungen	Nutzen aus Zusammenarbeit für alle Beteiligten
Standardisierte Instrumente	Standardisierte Instrumente	Übernahme von Verantwortung für das Gelingen der Kooperation
Leitung und Moderation		
Festgelegter, angemessener Zeitrahmen		
Regelmäßige Treffen		
Geklärte Raumfrage		

Eine von den Beteiligten als zufriedenstellend wahrgenommene Zusammenarbeit bedeutet jedoch nicht, dass diese auch die Qualität der Arbeit erhöht. Das Vorliegen der genannten Bedingungen bildet lediglich eine notwendige aber noch keine hinreichende Grundlage hierfür. Im folgenden Abschnitt wird im Hinblick auf interdisziplinäre Fall- oder Helferkonferenzen, die in nicht wenigen Arbeitskreisen in der Schweiz und Deutschland durchgeführt werden, dargestellt, welche Bedingungen zusätzlich gegeben sein müssen, damit gleichzeitig eine hohe Arbeitsqualität sichergestellt ist.

3. Interdisziplinäre Fallkonferenzen: Entscheidungsfindung in Gruppen

Wie *Munro* (1999) zeigen konnte, neigen auch Professionelle im Bereich des Kinderschutzes häufig dazu, an einer bestimmten Sicht auf einen Fall festzuhalten, selbst wenn ihnen gegenteilige Beweise vorliegen. Dies ist nicht allein darauf zurückzuführen, dass sie nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nutzen (Informationsselektion), ihre Sicht auf den Fall beeinflusst auch die Interpretation neuer Informationen. Zur Wirkung dieser „Bestätigungstendenz“ (*confirmation bias*) liegen mittlerweile Studien zu unterschiedlichen Berufsgruppen vor, beispielsweise polizeiliche ErmittlerInnen (*Ask & Granhag* 2005) oder SteuerberaterInnen (*Cloyd & Spilker* 1999). Da in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs selten eindeutige Beweise vorliegen, können diese Mechanismen hier besonders gut greifen. Dabei gilt:

Je stärker man [...] von der Richtigkeit der Hypothese überzeugt ist, desto stärker werden die Informationen hypothesenkonsistent [im Gedächtnis, P. K.] enkodiert und abgerufen [...], desto stärker wird unklare Evidenz im Sinne der Hypothese gedeutet [...], desto kritischer wird konträre Evidenz analysiert [...], desto ausgeprägter wird eine Teststrategie gewählt, die die Hypothese leichter bestätigen als widerlegen kann [...], und desto höher wird die Schwelle für die Ablehnung der Hypothese gesetzt (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 75).

Zu diesen Selbstbestätigungstendenzen kommt es nicht nur, wenn eine Person allein über einen Missbrauchsverdacht nachdenkt; soziale Faktoren können die genannten Mechanismen sowohl abschwächen als auch verstärken (*Schulz-Hardt & Köhnken* 2000). Werden in Arbeitskreisen auch aktuelle Verdachtsfälle (sexueller) Gewalt gegen Kinder besprochen, wie dies zum Beispiel im Göttinger Arbeitskreis oder in den Schweizer Kinderschutzgruppen der Fall ist, liegt dem in der Regel die Annahme zugrunde, dass die kollektive

Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da der Fall aus verschiedenen (disziplinären) Blickwinkeln betrachtet und diskutiert wird (Metzger 2011). Potentiell sollten also mehrere „Alternativhypothesen“ getestet werden. Weitere psychologische Mechanismen – in erster Linie Gruppenpolarisierung und „Gruppendenken“ – können jedoch dazu führen, dass die Gruppenleistung nicht besser, sondern sogar schlechter ausfällt als die der einzelnen Mitglieder („process loss“).

Kommt es zu einer **Polarisierung der Entscheidung**, führt die Diskussion in der Gruppe dazu,

dass die ursprüngliche Tendenz der individuellen Meinungen verstärkt wird: Wenn diese von Anfang an überwiegend vorsichtig sind, dann erst recht nach einer Gruppendiskussion, und wenn sie riskant sind, wird in der Gruppe in Richtung Risiko polarisiert. [...] Die Richtung der Polarisierung ist davon abhängig, welche Meinung unter den Teilnehmenden von Anfang an überwiegt (Bierhoff 2006, 499 f.).

Mit anderen Worten, im „sozialen Vergleich mit den anderen Gruppenmitgliedern wird die Richtigkeit des gemeinsamen Standpunkts validiert, so daß die subjektive Überzeugtheit steigt“ (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 79). Eine Erklärung hierfür ist, dass in der Diskussion (kulturell) geteilte Argumente genannt werden, die den meisten Gruppenmitgliedern zwar bekannt sind, sie an diese aber nicht gedacht haben, bevor sie in der Diskussion auf sie gestoßen wurden (Bierhoff 2006). Eine erhöhte Risikobereitschaft ist zudem durch die wahrgenommene Verantwortungsdiffusion zu erklären. Keiner ist allein für die Folgen der Entscheidung verantwortlich.

In hoch kohäsiven Gruppen, in denen sich die Mitglieder stark mit der Gruppe identifizieren, kann es ferner dazu kommen, dass diese eher bereit sind, eine Gruppenentscheidung ohne Bedenken zu akzeptieren (Fischer & Wiswede 2002). Ist die Gruppe dann zusätzlich von äußeren Einflüssen isoliert, steht unter Entscheidungsdruck und hat einen Gruppenführer, „der direktiv auf die Erzielung des Gruppenkonsens hinwirkt“ (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 80), verringert dies die Wahrscheinlichkeit korrektiver Einflussnahme von außen oder von den Gruppenmitgliedern selbst. Äußerungen, die dieser Gruppenentscheidung zuwiderlaufen oder sie in Frage stellen könnten, werden dann „entweder per ‚Selbstzensur‘ unterdrückt oder durch Konformitätsdruck unterbunden. [Der] Urteilsprozeß wird dadurch insgesamt sehr einseitig“ (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 80).

Des Weiteren muss bei Entscheidungsfindungen in Gruppen bedacht werden, dass die Informationen der anderen Personen (explizit geäußerte Informationen sowie Wahrnehmungen der Teilnehmenden) den individuellen Beitrag der anderen Gruppenmitglieder beeinflussen können. Führen nämlich die Informationen der Anderen zu einer Einschränkung des individuellen „Suchraums“

(beispielsweise beim sog. Brainstorming), resultiert hieraus ebenfalls ein Prozessverlust (*Schulz-Hardt, Greitemeyer, Brodbeck & Frey 2002*). Andererseits können die Informationen den Suchraum natürlich auch erweitern (vgl. z. B. *Paulus & Yang 2000*, nach *Schulz-Hardt et al. 2002*).

Schulz-Hardt und Köhnken (2000) konnten in einer Reihe experimenteller Studien zeigen, wie „unbelastete, unvoreingenommene und normal intelligente Personen [...] beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs die Neigung besitzen, objektiv harmloses Material als Belastungsmaterial zu verwenden und die verdächtige Person fälschlicherweise für schuldig zu halten“ (*ebd.*, 76). In einer dieser Studien haben sie „speziell den Einfluß von Gruppendenken auf die Testung des Mißbrauchsverdachts untersucht“ (*Schulz-Hardt & Köhnken 2000*, 82). Hierzu wurde den Versuchspersonen ein kurzer Videofilm einer Turnstunde mit Kindergartenkindern und einem für die Studie engagierten Lehrer gezeigt; nach der Filmpräsentation wurde den ProbandInnen gesagt, dass es sich bei dem Film um Beweismaterial aus einem Ermittlungsverfahren gegen den Lehrer handele. Abschließend wurden ihnen eine Reihe Fragen gestellt – zunächst neutrale, dann missbrauchsspezifische, u. a. ob sie den Lehrer für schuldig halten. Ein Teil der ProbandInnen nahm an der Studie unter Bedingungen teil, die Gruppendenken fördern (hoher Gruppenzusammenhalt, direkte Führung etc.), eine zweite Gruppe unter genau entgegengesetzten Bedingungen. Weitere TeilnehmerInnen, die wie die letzte Gruppe als Kontrollgruppe dienten, wurden einzeln zum Material befragt (*ebd.*, 82). Interessanterweise stellte sich hierbei heraus, dass das Gruppendenken zwar nicht – wie erwartet – dazu geführt hat, dass der Lehrer vom Großteil der Gruppe für schuldig gehalten wurde, wohl aber zu einer erhöhten Urteilssicherheit bei den Personen, die den Verdächtigen für schuldig hielten. Diese erhöhte Urteilssicherheit wiederum wirkte sich auf die Beurteilung neuer Informationen aus. Nachdem die Befragten nämlich ihr Urteil abgegeben hatten, wurden ihnen zwei Expertengutachten zu dem Material vorgelegt – eines, das diesen als klaren Beleg für den Missbrauch wertete, und eines, das den Film als harmlos ansah. Die Beurteilung der Gutachten hinsichtlich Glaubwürdigkeit u. a. m. war in der Groupthink-Bedingung „stärker vom eigenen Urteil beeinflusst als in der Nicht-Groupthink- und der Einzelpersonen-Bedingung“ (*Schulz-Hardt & Köhnken 2000*, 83). Hieraus leiten die Autoren ab, dass „eine offene, diskursorientierte Gruppendiskussion einem realitätsfremden Mißbrauchsverdacht offenbar sehr effektiv“ entgegenwirken kann (*ebd.*, 83).

Da die in Helferkonferenzen oder Fallberatungen getroffenen Entscheidungen schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen haben, sollten diese wohl überlegt sein. In Anlehnung an *Johnson und Johnson (2003)* bzw. *Janis und Mann (1977)* nennt *Bierhoff (2006, 501)* die folgenden in Tabelle II.3.1 auf-

geführten Voraussetzungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen resp. Bedingungen, die derartige Entscheidungen fördern. Diese beinhalten implizit auch die von *Schulz-Hardt und Köhnken* (2000, 84) geforderten Strategien, um den genannten Selbstbestätigungstendenzen entgegenzuwirken: diskursorientierte Diskussionstechniken und diagnostisches Hypothesentesten⁸.

Tab. II.3.1: Voraussetzungen und förderliche Bedingungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen (nach *Bierhoff* 2006, 501)

Voraussetzungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen	Förderliche Bedingungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen
Positive Gruppenatmosphäre	Unvoreingenommene Führung
Individuelle Verantwortung statt Verantwortungsdiffusion	Kritikbereitschaft der Gruppenmitglieder
Soziale Fertigkeiten der Gruppenmitglieder (Andere bestätigen, Perspektivübernahme, Widerspruch als Anreiz zur Problemlösung auffassen)	Bereitschaft, Meinung der Mehrheit in Frage zu stellen
Ausreichend Zeit für Diskussion	Hinzuziehen von außenstehenden ExpertInnen

Interdisziplinäre Fallkonferenzen im Kindesschutzbereich erfordern somit zusätzlich zu den in Tabelle II.2.1 aufgeführten Voraussetzungen für eine gelungene Kooperation spezifische Bedingungen, welche wohl überlegte Gruppenentscheidungen ermöglichen.

4. Schlussfolgerungen für das vorliegende Projekt

Insgesamt lässt sich festhalten, dass interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder für einen funktionierenden Kinderschutz unerlässlich ist. Ihre Relevanz wird mittlerweile – zumindest in Deutschland und der Schweiz – auch durch den Gesetzgeber anerkannt und unterstrichen. Durch die Zusammenarbeit in einem Arbeitskreis können tragfähige Arbeitsbeziehungen entstehen und Lücken im Versorgungssystem identifiziert

⁸ Beim diagnostischen Hypothesentesten werden vorliegende Evidenzen nicht nur im Sinne der zu testenden Hypothese beurteilt (ein Missbrauch oder eine Misshandlung hat stattgefunden), sondern auch ihre Vereinbarkeit mit der Alternativhypothese überprüft.

und geschlossen werden. Sollen in diesem Kreis aktuelle Fälle besprochen werden, zum Beispiel in Form einer Helferkonferenz⁹ oder anonymisierter Fallberatungen, können die verschiedenen (disziplinären) Perspektiven unter bestimmten Umständen helfen, zu einer fundierteren Einschätzung zu kommen.

Mittlerweile liegen auch diverse empirische Studien zu derartigen Arbeitskreisen vor, in denen nicht nur der Nutzen der Zusammenarbeit aufgezeigt wird, sondern auch Bedingungen für das Gelingen der interdisziplinären Kooperation identifiziert werden konnten. Diese Studien beziehen sich jedoch in der Regel auf einzelne oder einige wenige solcher Arbeitsbündnisse in Deutschland; Erfahrungen aus der Schweiz und Österreich wurden bislang nicht berücksichtigt. Zudem wird in diesen Studien größtenteils die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Medizin untersucht; die Ergebnisse lassen sich jedoch u. a. aufgrund der oben genannten gesetzlichen Vorgaben und Ziele nicht ohne Weiteres auf eine Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz oder Polizei übertragen. Letztlich liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele und welche verschiedenen Formen derartiger Arbeitskreise im deutschsprachigen Raum existieren. Diese Forschungsdesiderata waren Ausgangspunkt für die vorliegende Studie, welche die folgenden Ziele verfolgte:

1. Untersuchung der Formen und Häufigkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz;
2. Analyse der Probleme, der Lösungen und der Grundlage der Entwicklung von und der Arbeit in derartigen Arbeitsbündnissen;
3. Entwicklung eines idealtypischen Modells der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe¹⁰ und Strafjustiz und/oder Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder, das die Erfahrungen und Bedingungen der drei Projektländer berücksichtigt.

9 „Helferkonferenzen“ sollen bei der fallorientierten Vernetzung von Fachkräften helfen, die an einem gemeinsamen Fall arbeiten; sie dienen der „fallorientierte[n] Abstimmung, Hilfeplanung und Entscheidung“ (*Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge* 2002, 572).

10 In der Schweiz wird nicht von öffentlicher, sondern von öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe gesprochen, in Österreich von der Jugendwohlfahrt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden in den länderübergreifenden Kapiteln einheitlich von öffentlicher Jugendhilfe gesprochen; beziehen sich Aussagen oder Kapitel ausschließlich auf die Situation in der Schweiz oder in Österreich, wird hingegen der Begriff der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe resp. Jugendwohlfahrt verwendet.

III. Studiendesign und Methoden

Zur Ermittlung und Beschreibung bestehender Arbeitsbündnisse in den drei Projektländern wurde in Anlehnung an die Studie von *Frenzke-Kulbach* (2004) ein zweistufiges Vorgehen gewählt: Zunächst wurde im Herbst 2008 eine quantitative Fragebogenstudie und darauf aufbauend ab Sommer 2009 eine qualitative Interviewstudie durchgeführt. Dieses Vorgehen war notwendig, da nicht in allen Projektländern alle relevanten Arbeitskreise bekannt waren und das Vorgehen möglichst vergleichbar sein sollte. Die Erhebungen wurden in den Projektländern parallel durchgeführt.

1. Fragebogenstudie

In der quantitativen Fragebogenstudie wurden Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Formen und Häufigkeiten bestehender Kooperationen mit der Strafjustiz und/oder der (Kriminal-)Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder in ihrem Einzugsgebiet befragt. Zudem wurden AdressatInnen, die an einem solchen Arbeitskreis teilnehmen, gebeten, dem Fragebogen das im Rahmen der Zusammenarbeit entstandene schriftliche Material beizulegen (Richtlinien, Leitfäden, Broschüren o. Ä.). Ferner wurden sie über die geplante Interviewstudie informiert und gebeten, ihr Einverständnis mit einem späteren Interview ggf. durch Angabe ihrer Kontaktdaten zu geben.

Der Fragebogen wurde unter Berücksichtigung des Forschungsstandes zu interdisziplinären Kooperationen in Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder eigens für die Studie entwickelt (u. a. *Elz* 2007; *Fegert & Schrapper* 2004; *Frenzke-Kulbach* 2004). Er umfasst die folgenden sechs Abschnitte und unterscheidet sich in seiner deutschen, österreichischen und Schweizer Version nur im Hinblick auf Länderspezifika:¹

1. Funktion und Struktur der Institution
2. Formen der Zusammenarbeit
3. Rahmenbedingungen des Arbeitskreises
4. Personelle und organisatorische Struktur des Arbeitskreises
5. Inhaltliche Ausrichtung des Arbeitskreises
6. Angaben zur Person des Befragten

¹ Die drei Versionen des Fragebogens können unter www.krimz.de (Menüpunkt *Forschung*) oder auf der Projekthomepage www.netzwerk-kooperation.eu (Menüpunkt *CCC-Projekt*) heruntergeladen werden.

Befragte, die nicht selbst in einem Arbeitskreis mitarbeiten, konnten somit – neben den Fragen zur Person – nur die Fragen zur eigenen Institution und den Formen der Zusammenarbeit beantworten. Die restlichen drei Themenblöcke richteten sich ausschließlich an Mitglieder von Arbeitskreisen, an denen neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe auch welche der Strafjustiz und/oder der (Kriminal-)Polizei beteiligt sind.

Die so erhobenen Daten wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS 16.0 der SPSS Inc. in erster Linie deskriptiv ausgewertet (Häufigkeiten, zentrale Tendenzen und Zusammenhangsmaße). Um die Bedeutsamkeit einzelner Einschätzungen bzw. gefundener Unterschiede zwischen den Einschätzungen zweier Untergruppen zu überprüfen, wurden – sofern methodisch durchführbar – zudem Einstichproben-*t*-Tests bzw. *t*-Tests durchgeführt (Bortz 2005).

2. Dokumentenanalyse

Die den Fragebögen beigelegten, in der Zusammenarbeit entstandenen Dokumente (Richtlinien, Leitfäden, Broschüren o. Ä.) wurden mit Hilfe eines Rasters analysiert, in dem – sofern vorhanden – Informationen zu folgenden Themen festgehalten wurden:

1. Ziele des Arbeitskreises
2. Zielgruppen
3. Aufgaben des Arbeitskreises
4. Zusammensetzung
5. Arbeitsweise (Organisation, Vorgaben, Ablauf)
6. Kompetenzen („Rechte und Pflichten“) des Arbeitskreises
7. Arbeitsinstrumente und Richtlinien
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
9. Finanzierung, Unterstützung

Die so zunächst für jeden einzelnen Arbeitskreis erhobenen Informationen wurden in einem zweiten Schritt zusammengefasst. Dieses Vorgehen entspricht damit im Prinzip dem einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2008).

In **Deutschland** wurden den Forscherinnen Materialien aus fünf Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt, darunter waren Informationsflyer, Leitfäden, die sich an die Arbeitskreismitglieder und andere Einrichtungen im Hilfesystem wenden und eine Hilfestellung bei der interdisziplinären Kooperation geben wollen ($n = 4$), sowie ein Leitfaden, der für die Zielgruppen des Arbeitskreises bestimmt ist (z. B. Schulen oder Kindertagesstätten).

In der **Deutschschweiz** haben elf Befragte Materialien zur Arbeit von neun Arbeitskreisen (Kinderschutzgruppen) ihrem Fragebogen beigelegt. Dabei handelt es sich sowohl um (im Internet) veröffentlichte Schriften als auch um interne Arbeitspapiere. Zu Ersteren zählen Flyer, Handzettel, Merkblätter und Leitfäden ($n = 10$)², Konzepte oder Standards für die Arbeit der Kinderschutzgruppen ($n = 4$) sowie allgemeine Informationen zur Kinderschutzgruppe ($n = 2$). Als interne Arbeitspapiere wurden einem Fragebogen Anforderungsprofile für die Mitglieder und die Leitung der Kinderschutzgruppe beigelegt, einem anderen Vorgaben zum Ablauf der Beratung und der Risikoeinschätzung.

In **Österreich** standen für die Analyse ein Leitfaden für PflichtschullehrerInnen sowie interne Protokolle aus zwei Arbeitskreisen zur Verfügung, in denen es um Fragen der Aufgabenverteilung bzw. um aktuelle Entwicklungen in den Einrichtungen geht.

3. Interviewstudie

Mitglieder ausgewählter, im Rahmen der Fragebogenstudie ermittelter Arbeitskreise wurden in der zweiten Erhebungsphase in einer qualitativen Interviewstudie detaillierter zur Planung, Etablierung und dem Verlauf der Kooperation befragt. Hierzu wurde die Form des Experteninterviews nach *Meuser und Nagel* (2003) gewählt, wobei jeweils VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz in ihrer Funktion als ExpertInnen für interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder befragt wurden. Schwerpunkte dieser halbstrukturierten Interviews waren die Probleme und Lösungsansätze/-wege bei der Planung, Etablierung und Fortsetzung interdisziplinärer Arbeitsbündnisse. Zu diesem Zweck wurde länderübergreifend ein Interviewleitfaden entwickelt, der von den Kooperationspartnern länderspezifisch modifiziert bzw. erweitert wurde.

2 Zu einer Kinderschutzgruppe wurden gleich mehreren Bögen Flyer beigelegt, Andere haben sowohl einen Flyer als auch einen Handzettel resp. ein Merkblatt für Fachpersonen beigelegt, so dass sich die Materialien nicht auf die Arbeit von zehn, sondern von sieben Kinderschutzgruppen beziehen.

Dieser gliederte die Interviews in die folgenden drei thematischen Blöcke, die jeweils mit einer erzählgenerierenden Frage eingeleitet wurden:

1. Struktur und Aufgabe des Arbeitskreises (Aufgabe, Zusammensetzung, gesetzlicher Rahmen, Richtlinien, Fälle u. Ä. m.)
2. Positive und negative Erfahrungen in der Zusammenarbeit
3. Persönlicher Bezug zum Arbeitskreis (Motivation zur Mitarbeit, Erwartungen, Enttäuschungen u. Ä. m.)

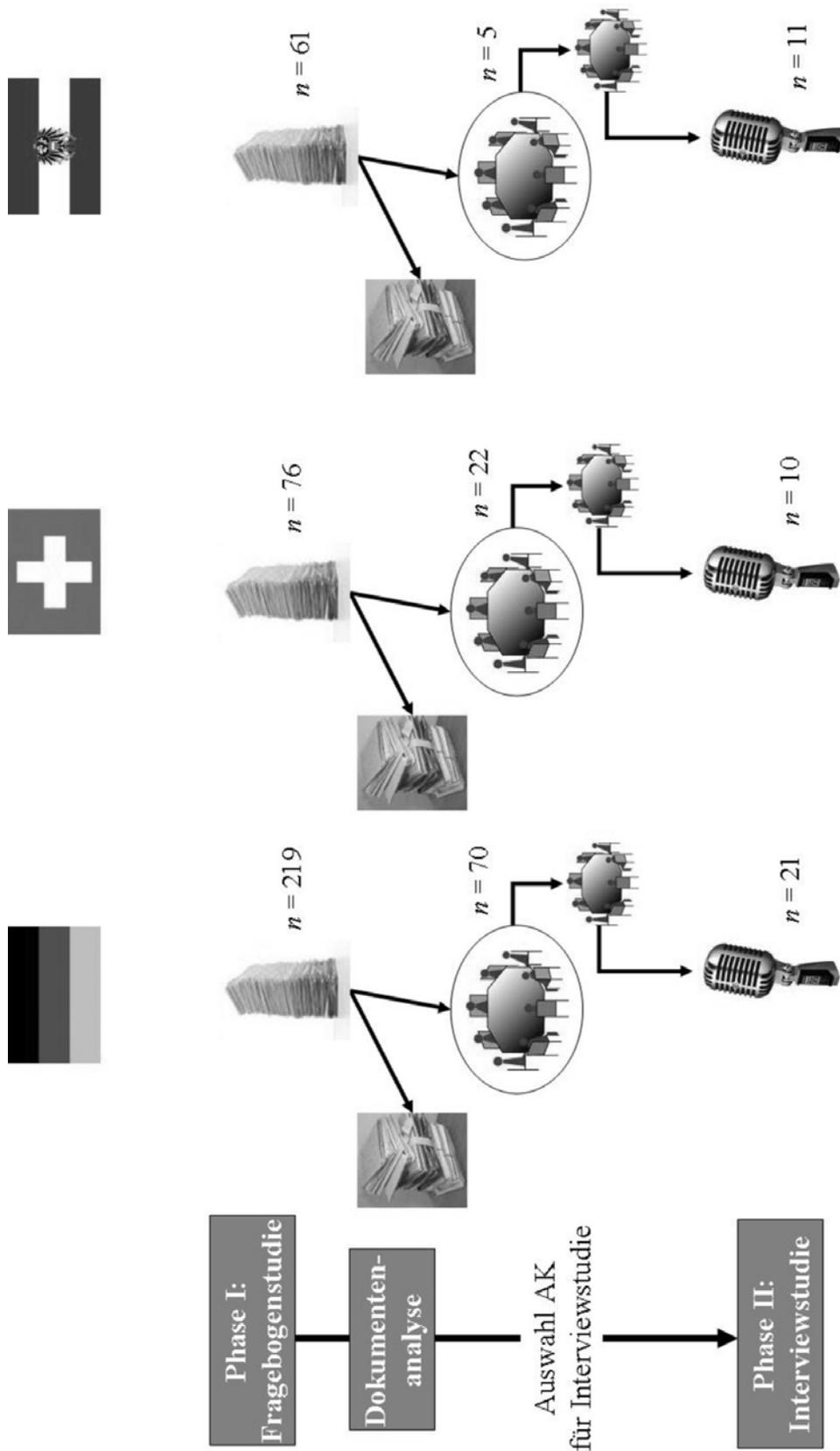
Da in Österreich im Rahmen der Fragebogenstudie nur wenige Arbeitskreise ermittelt werden konnten, wurden hier nicht nur Interviews mit Arbeitskreismitgliedern geführt, sondern auch mit VertreterInnen der Jugendwohlfahrt, der Strafjustiz und der Kriminalpolizei, die nicht an Kooperationsbündnissen teilnehmen, wie sie hier untersucht werden. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen neben positiven und negativen Kooperationserfahrungen, Argumente für und gegen die Einrichtung von interdisziplinären Arbeitskreisen.

Die Interviews wurden digital aufgezeichnet und transkribiert. Dabei wurde eine literarische Umschrift gewählt, die sich an der Standardorthographie orientiert, aber dennoch besondere Betonungen, Abbrüche u. Ä. berücksichtigt (Dittmar 2009). Anschließend wurden sie computergestützt (Atlas.ti[®], NVivo 7) mit Hilfe der strukturierenden Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008) ausgewertet. Hierbei werden bestimmte inhaltliche Strukturen bzw. Themen aus dem Material herausgefiltert (Mayring 2008, 89), wofür die relevanten Textstellen zunächst kodiert und extrahiert werden. Anschließend wird das extrahierte Material pro Unter- und dann pro Hauptkategorie zusammengefasst.

Die folgende Abbildung III.3.1 fasst das Design der Studie zusammen und ist für jedes Projektland von oben nach unten zu lesen. Die „Sitzungstische“ symbolisieren dabei die Arbeitskreise – die, welche im Rahmen der Fragebogenstudie identifiziert wurden, sowie die, deren VertreterInnen in der zweiten Phase als ExpertInnen interviewt wurden.

Da das Ziel des Projektes die Entwicklung eines praxistauglichen Modells war, wurden die in der Gesamtstudie identifizierten Kooperationsformen abschließend ausgewählten Expertinnen aus den drei Projektländern im Rahmen eines **Workshops** zur Diskussion vorgelegt (vgl. Kap. V.2). Die Ergebnisse dieser Diskussionen wurden bei der Entwicklung des idealtypischen Modells berücksichtigt (vgl. Kap. V.3).

Abb. III.3.1: Studiendesign



IV. Länderspezifische Forschungsergebnisse

1. Länderbericht Deutschland

1.1 Einleitung

1.1.1 (Öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im bundesweit geltenden Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt, das auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt wird. Die grundlegenden Aufgaben werden in § 1 Abs. 3 SGB VIII beschrieben. Danach soll die Kinder- und Jugendhilfe u. a. „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII richten die Träger der *öffentlichen* Jugendhilfe zur Wahrnehmung ihres Auftrages Jugendämter ein, so dass „öffentliche Jugendhilfe“ in Deutschland mit „Jugendamt“ gleichzusetzen ist.

Die Instrumente, die die Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des genannten Schutzauftrages einsetzen kann, standen lange unverbunden nebeneinander. Im Jahr 2005 trat ein Gesetz in Kraft, dessen Ziel es war, den Schutz von Kindern weiter zu verbessern. Dabei steht § 8a SGB VIII im Zentrum, der den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als Aufgabe der Jugendämter systematisch ordnet und konkretisiert, die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte beschreibt und die Beteiligung der freien Träger regelt. In den vor Ort dazu entwickelten Empfehlungen und Verfahrensstandards hatte aufgrund der Formulierung in § 8a Abs. 1 SGB VIII, wonach das Jugendamt, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden, „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“ hat, die Frage der internen Kooperation – von der kollegialen Beratung bis zu Helferkonferenzen – einen wichtigen Platz. Aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit, wie sie in der vorliegenden Studie untersucht wird, gewann durch die Diskussionen.

1.1.2 Strafjustiz

Unter „Strafjustiz“ werden Staatsanwaltschaften und Strafgerichte gefasst, nicht hingegen die (Kriminal-)Polizei. Letztere stellt aber – neben der Staatsanwaltschaft, die ihr gegenüber im Ermittlungsverfahren weisungsbefugt ist – das wichtigste Strafverfolgungsorgan, dem nach § 163 StPO die Aufgabe obliegt, „Straftaten zu erforschen“. Aus diesem Grund wurde sie in der hiesigen Studie der Strafjustiz zwar nicht zugeschlagen, ihre Mitwirkung in den zu untersuchenden interdisziplinären Kooperationen jedoch berücksichtigt.

Alle Strafverfolgungsbehörden wenden das Strafprozessrecht, also in erster Linie die Strafprozessordnung (StPO), an. Sie sind an das Legalitätsprinzip gebunden, d. h. verpflichtet, jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen und zumindest ein Strafverfahren zu eröffnen. Machen die Ergebnisse dieser Ermittlungen eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich, verpflichtet der Legalitätsgrundsatz die Staatsanwaltschaft im Grundsatz zur Erhebung einer Anklage. Zwar gibt es hiervon häufig genutzte Ausnahmen (Opportunitätsprinzip), die es der Staatsanwaltschaft erlauben, ein laufendes Verfahren gegebenenfalls, etwa bei geringer Schuld oder wegen schwerwiegenderer anderer Straftaten des Beschuldigten, einzustellen. Dies ändert aber nichts daran, dass ein solches (Ermittlungs-)Verfahren zuerst einmal eingeleitet werden muss – also sogar dann, wenn es später mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingestellt wird.

1.1.3 Rechtliche Hindernisse in der Zusammenarbeit

Wenn es in der Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei um Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs von Kindern geht, sind die Aufgabenbereiche beider Partner – Erfüllung des Schutzauftrags sowie Strafverfolgung – tangiert. Während die Strafverfolgungsbehörden an der Erlangung von Informationen interessiert sein „müssen“, dann aber auch dem Legalitätsprinzip unterliegen, stellen sich Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe die Frage, was sie in einem solchen Arbeitskreis erzählen *dürfen*, Stichwort „Datenschutz“.

Für die öffentliche Jugendhilfe ergeben sich die datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich aus dem SGB. Wurden einer Fachkraft „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ personenbezogene Daten „anvertraut“ – ihr diese im Vertrauen auf Verschwiegenheit persönlich mitgeteilt –, darf sie sie nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergeben. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kommt das praktisch nur in Betracht, wenn der Betroffene in die Weitergabe einwilligt oder die Ausnahmesituation eines rechtfertigenden Notstandes vorliegt. Die Weitergabe von anderen personenbezogenen – also nicht anvertrauten – Daten ist in § 64 SGB VIII geregelt. Danach dürfen solche Informationen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden, was im Rahmen des SGB VIII keinesfalls geschah, um sie dann den Strafverfolgungsbehörden zukommen zu lassen.

Aufgrund eines Verweises auf § 69 Abs. 1 SGB X sind Fachkräfte jedoch „befugt, Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Straftaten anzuzeigen, wenn dies vor dem Hintergrund der möglichen positiven, aber auch negativen Wirkungen

[...] ein geeignetes und erforderliches Mittel ist, um einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung zu begegnen und wenn mit der Informationsweitergabe der Erfolg einer Hilfe nicht gefährdet ist“ (Meysen 2007, 54). Geht man davon aus, dass die Besprechung eines laufenden Falles in einem (interdisziplinären) Arbeitskreis zumindest auch den Zweck hat, sich seitens der öffentlichen Jugendhilfe über die weitere Vorgehensweise schlüssig zu werden, ist es kaum vorstellbar, dass diese Befugnisse zur Datenweitergabe bei einem den Strafverfolgungsbehörden noch nicht bekannten Verdacht eines sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliegen. Dann ist eine Besprechung nur anhand anonymisierter Sozialdaten denkbar.

1.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie

Der Fragebogen wurde im November 2008 bundesweit an 588 Jugendämter verschickt. Die Amtsleitungen wurden in einem beigefügten Schreiben gebeten, den Bogen zur Beantwortung an eine Fachkraft ihres Hauses weiterzuleiten. Aus allen Bundesländern kamen ausgefüllte Fragebögen zurück, insgesamt betrug die Rücklaufquote 37,2 Prozent (218 Bögen).

Knapp drei Viertel der teilnehmenden Jugendämter arbeiten zur Thematik *Sexualdelikte gegen Kinder* in irgendeiner Weise mit anderen Behörden und Institutionen zusammen. Dabei handelt es sich fast ebenso häufig um organisierte Formen (z. B. „Runde Tische“, Arbeitsgemeinschaften; 103 Nennungen) – im Folgenden „Arbeitskreise“ genannt – wie um individuelle, personenabhängige Kontakte (93). Zeitlich befristete Einzelprojekte wurden wesentlich seltener (31) angegeben. Insgesamt wurden 70 Arbeitskreise gemeldet, an denen neben VertreterInnen der Jugendämter auch solche der Strafjustiz und/oder Kriminalpolizei teilnehmen, wobei es sich in 30 Fällen lediglich um Letztere handelt.

Die 70 Arbeitskreise stammen aus elf Bundesländern, verteilen sich auf diese aber sehr unterschiedlich. Auffallend ist, dass aus den Neuen Bundesländern¹ fast keine Arbeitskreise gemeldet wurden. Lediglich in Thüringen und Brandenburg gibt es je einen, in dem aber jeweils lediglich die Kriminalpolizei vertreten ist.

1 Das sind: Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen; Sachsen-Anhalt; Thüringen.

40 Jugendämter gaben zudem an, über einen interdisziplinären Arbeitskreis zu Sexualdelikten gegen Kinder zu verfügen, in dem Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei *nicht* vertreten sei. Über ein Viertel der Jugendämter *ohne* Arbeitskreis hat in der Vergangenheit versucht, einen solchen zu etablieren bzw. die Strafjustiz und/oder die Kriminalpolizei daran zu beteiligen. Zur Frage, bei welchen Aufgaben bzw. in welchen Fällen ein Arbeitskreis mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei gewünscht sei, machte nur ein Drittel der Jugendämter ohne Arbeitskreis konkrete Angaben, 8 Prozent vermerkten ausdrücklich, dass kein Bedarf bestehe. Fast jedes dritte Jugendamt, das hierzu Angaben gemacht hat, wünschte sich eine Kooperation in konkreten Einzelfällen.

Lediglich ein Fünftel der befragten Jugendämter bejahte, dass die Einführung des § 8a SGB VIII Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei hatte. Während dies 22 Prozent der Jugendämter ohne Arbeitskreis bestätigten, waren es bei Jugendämtern mit einem solchen 18 Prozent. Sofern an diesem Arbeitskreis (auch) Staatsanwaltschaften und/oder Strafgerichte beteiligt waren, betrug die Quote 21 Prozent, handelte es sich stattdessen lediglich um die Kriminalpolizei, sank sie auf 14 Prozent.

Die Fragen zu den Vorteilen der Kooperation mit Strafjustiz und/oder Kriminalpolizei sowie den Problem- und Konfliktfeldern wurden allen Befragten gestellt, unabhängig davon, ob das Jugendamt über einen Arbeitskreis verfügt oder nicht. Aus einer Liste mit möglichen Vorteilen eines Arbeitskreises sollten die aus persönlicher Sicht fünf wichtigsten ausgewählt werden. Bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis (n=148) nimmt *Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen* mit 105 Nennungen den ersten Platz ein, gefolgt von *Optimierung von Verfahrensabläufen* (100), *verbesselter Rollendifferenzierung* (74) und *fundierterer Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen* (73). Sechs Jugendämter gaben an, keine Vorteile in einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu sehen. Demgegenüber wurde von Jugendämtern mit Arbeitskreis (n=71) als Vorteil am häufigsten *Optimierung von Verfahrensabläufen* (56), *Ausbau informeller Kontakte* (55), *Handlungssicherheit* (51) und *verbesserte Rollendifferenzierung* (50) gewählt. *Imagegewinn für das Jugendamt* wurde von beiden Gruppen am seltensten genannt.

Deutlichere Unterschiede zeigen sich bei der Einschätzung der Problem- und Konfliktfelder. Hier sollten die Ausfüllenden alle vorgegebenen Items mittels einer fünfstufigen Likert-Skala von *trifft gar nicht zu* bis *trifft völlig zu* bewerten. Als größte Problem- und Konfliktfelder eingeschätzt wurden die *unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung)* (Mittelwert: 3,98), die *Abhängigkeit vom persönlichen Engagement der jeweils aktuell Beteiligten* (3,63) und die *unterschiedlichen fachlichen Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.* (3,57). Die Mittelwerte lagen bei Jugendämtern

ohne Arbeitskreis durchweg höher als bei jenen mit einem solchen; mithin schätzten erstere die Probleme und Konfliktfelder grundsätzlich als bedeutsamer ein. Lediglich die Items *Abhängigkeit vom persönlichen Engagement* und *Vorurteile/Feindbilder/Klischees* wurden gleichwertig bzw. geringfügig niedriger als durch Jugendämter mit Arbeitskreis eingeschätzt. Signifikante Differenzen² zeigen sich bei folgenden Items:

- *Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* (Differenz: 0,59);
- *Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen* (Differenz: 0,49);
- *Erheblicher zeitlicher Mehraufwand* (Differenz: 0,46);
- *Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen* (Differenz: 0,37);
- *Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz* (Differenz: 0,36);
- *Unterschiedliche gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung)* (Differenz: 0,35).

Dass die ersten beiden Items von Jugendämtern ohne Arbeitskreis als problematischer eingeschätzt wurden, ist insofern nicht erwartungswidrig, als in jenen mit Arbeitskreis ja bereits (zumindest partiell) entsprechende Strukturen für eine derartige Kooperation geschaffen wurden bzw. die betreffenden Rahmenbedingungen bekannter sind. In dieselbe Richtung zielt, dass von Jugendämtern ohne Arbeitskreis eher von fehlenden Kompromissmöglichkeiten, dem Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz sowie der Bedeutsamkeit der Unterschiede in den gesetzlichen Aufträgen ausgegangen wird: Wenn Handlungsfelder, -grenzen und -ziele der „anderen“ nicht genügend bekannt sind, können tatsächliche Kompromissmöglichkeiten oder sich überschneidende Aufträge u. ä. nur begrenzt eingeschätzt, möglicherweise eher unterschätzt werden. Auffällig ist, dass die Ausfüllenden aus Jugendämtern mit Arbeitskreis den zeitlichen Mehraufwand als deutlich weniger problematisch einschätzen als solche, deren Jugendamt nicht an einem solchen Arbeitskreis beteiligt ist.

Von den Befragten wurde generell ein zumindest gleich bleibender Kontakt bzw. Austausch mit Strafjustiz und Kriminalpolizei gewünscht, wobei dieser Wunsch unabhängig vom Vorhandensein eines Arbeitskreises wesentlich häufiger auf die Strafjustiz als auf die Kriminalpolizei zielte, was besonders ausgeprägt war, wenn es zwar einen Arbeitskreis gibt, an dem aber lediglich die Kriminalpolizei teilnimmt.

2 Die Differenz ist die absolute Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittelwert der Jugendämter ohne Arbeitskreis zu denjenigen mit Arbeitskreis in der Einschätzung des jeweiligen Items. Sie gibt an, um welchen Wert die durchschnittliche Einschätzung der Jugendämter mit Arbeitskreis unter der der Jugendämter ohne Arbeitskreis liegt.

Angaben zum Gründungsjahr des Arbeitskreises machten 63 der 70 antwortenden Personen. Die Arbeitskreise existieren durchschnittlich seit 12 bis 13 Jahren (Minimum drei Jahre, Maximum 24 Jahre), wobei sich ein Unterschied zwischen Arbeitskreisen mit ausschließlicher Beteiligung der Kriminalpolizei und solchen (auch) mit Strafjustiz zeigt: Während die Mehrheit der ersteren in den letzten zehn Jahren entstanden ist (59 Prozent), sind letztere tendenziell älter, nur ein Drittel von ihnen wurde in der letzten Dekade gegründet.

Die Initiative zu Gründungen ging mehrheitlich von Jugendämtern und/oder Beratungsstellen aus; die Kriminalpolizei war in elf, die Staatsanwaltschaft in drei Fällen lediglich daran beteiligt, alleine aufgrund des Engagements der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei entstand kein Arbeitskreis.

Auf die Frage nach den ursprünglichen Zielen und Inhalten liegen für 60 Arbeitskreise 86 Angaben vor. Am häufigsten wurde eher allgemein „Vernetzung“ genannt, gefolgt von dem Wunsch nach einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie der Optimierung und Standardisierung von Verfahrensweisen. In 35 Arbeitskreisen haben sich Ziele und Inhalte zwischenzeitlich geändert, überwiegend erfolgten inhaltliche Erweiterungen, zum Beispiel eine verstärkte „Öffentlichkeitsarbeit“ oder die Hinzunahme weiterer Themen.

Im Durchschnitt und in der Mehrheit der 57 Arbeitskreise mit regelmäßigen Arbeitstreffen finden diese vierteljährlich statt. Mit zunehmender Bestehensdauer nimmt deren Häufigkeit zu: Arbeitskreise, die seit maximal fünf Jahren bestehen, treffen sich durchschnittlich zirka dreimal pro Jahr, jene, die es zwischen fünf und 15 Jahre gibt, knapp viermal, noch ältere rund fünfmal.

Fast alle Arbeitskreise werden durch den Träger des Jugendamtes gefördert. Am häufigsten besteht die Förderung darin, dass die Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit anerkannt wird, in jedem vierten Arbeitskreis ist sie in der Arbeitsplatzbeschreibung enthalten. Die persönlichen finanziellen Aufwendungen werden in 26 Arbeitskreisen erstattet. Lediglich bei neun Arbeitskreisen handelt es sich um Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII.

Ein schriftliches Dokument (Leitbild etc.), das die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zum Gegenstand hat, gibt es nur in 37 Arbeitskreisen.

An den Sitzungen nehmen im Mittel teil:

- 15 Personen (darunter zwei bis drei MitarbeiterInnen des Jugendamtes)
- aus neun verschiedenen Institutionen und Berufsgruppen
- mit fünf unterschiedlichen beruflichen Abschlüssen, darunter immer Sozialpädagogik/-arbeit, gefolgt von polizeiinternen Ausbildungen sowie Psychologie und Medizin in der Fachrichtung Psychiatrie.

Die Treffen werden überwiegend von einer bestimmten Person organisiert, die dann meist aus dem Jugendamt (20) oder einer Beratungsstelle (11) kommt. 17 Arbeitskreise wechseln sich bei der Organisation ab, wobei das öfter der Fall ist, wenn ausschließlich die Kriminalpolizei statt (auch) die Strafjustiz teilnimmt. Mit einer Ausnahme werden die Treffen moderiert, und zwar 27-mal im Wechsel zwischen den Beteiligten, ansonsten v. a. durch das Jugendamt (17) und Beratungsstellen (9). In 63 Arbeitskreisen werden die Sitzungen protokolliert, dies 35-mal im Wechsel zwischen den Beteiligten, 13-mal vom Jugendamt.

Die Arbeitstreffen finden bei knapp der Hälfte der Arbeitskreise (33) immer in den Räumlichkeiten derselben Institution, überwiegend im Jugendamt bzw. in der Stadt-/Kreisverwaltung, statt, in den anderen Arbeitskreisen wechseln sich die beteiligten Institutionen als GastgeberInnen ab.

Von den 70 Arbeitskreisen befassen sich 40 ausschließlich mit Sexualdelikten gegen Kinder, die verbleibenden auch mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung. Tendenziell weisen Arbeitskreise aus Gebieten mit einer geringen Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich eine breitere inhaltliche Ausrichtung auf.

Bei 86 Prozent der Arbeitskreise stehen in den Sitzungen zwar thematische Einheiten und nicht die Besprechung von Einzelfällen im Vordergrund. Allerdings finden in 49 Arbeitskreisen zumindest auch anonymisierte Einzelfallbesprechungen statt. Lediglich in einem Arbeitskreis kommen dafür nur Fälle in Betracht, bei denen ein Ermittlungsverfahren bereits läuft. Die thematischen Einheiten gehen zudem in vielen Arbeitskreisen auf Fragen zurück, die sich aus gemeinsamen Fallbesprechungen ergeben haben: Von 61 Arbeitskreisen gaben 29 an, dass dies meistens und ein weiterer, dass das immer der Fall sei.

Mehr als zwei Drittel der Arbeitskreise geben eigene Publikationen heraus und veranstalten Fortbildungen, wobei letztere in fünf Fällen nur für Arbeitskreismitglieder, in der großen Mehrheit (42) aber auch für andere Interessierte offen sind. Beratungen für Institutionen und erst recht für Privatpersonen werden hingegen nur von wenigen durchgeführt.

1.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie

1.3.1 Einleitung

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung wirkten auf die Interviewstudie weiter: Dass sich die Arbeitskreise regional so ungleich verteilen (siehe Kap. IV.1.2), bestimmte nämlich, in welchen Bundesländern nach InterviewpartnerInnen gesucht werden konnte. Für 57 der 70 erhobenen Arbeitskreise hatten die antwortenden Jugendämter eine Kontaktadresse angegeben und so signalisiert, dass sie zu einem Gespräch bereit wären. Zunächst wurden für die Interviews

jene Arbeitskreise ausgewählt, in denen die Strafjustiz (und nicht nur die Kriminalpolizei) vertreten ist. Dies traf auf 32 Arbeitskreise zu, die sich auf sechs westdeutsche Bundesländer verteilten. Während die quantitativen Daten die Situation in ganz Deutschland abbilden, geben die Ergebnisse der Interviewstudie also nur über Westdeutschland Auskunft.

Die 21 Interviews, die den folgenden Kapiteln zu Grunde liegen, wurden zwischen August und Dezember 2009 geführt, elf davon mit MitarbeiterInnen der Jugendämter, sieben mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und drei mit KriminalpolizistInnen. Aus jedem der elf Arbeitskreise, die für die Interviewstudie ausgewählt wurden, sollten zwei GesprächspartnerInnen – eine/r aus der Jugendhilfe und eine/r aus der Strafjustiz oder der Kriminalpolizei – ihre Erfahrungen mit dieser Form der institutionalisierten, interdisziplinären Zusammenarbeit schildern. Bei einem Arbeitskreis konnte auf Seiten der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei niemand für ein Interview gewonnen werden. So kamen statt der geplanten 22 lediglich 21 Interviews zustande. Bei zwei Gesprächen mit der Jugendhilfe standen jeweils zwei InterviewpartnerInnen zur Verfügung, sodass in den 21 Interviews 23 Personen zu Wort kommen.

Unter den GesprächspartnerInnen aus den Jugendämtern sind acht Frauen und drei Männer, unter jenen aus der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei sechs Frauen und vier Männer. Alle MitarbeiterInnen der Jugendhilfe haben ein Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik absolviert, vier von ihnen weisen weitere Bildungsabschlüsse (Psychologie, Sozialwissenschaften) bzw. therapeutische Zusatzausbildungen auf.

Erwähnt sei abschließend eine Information, die das deutsche Projektteam betrifft. Da *Melanie Spöhr* aus dem Projekt nach gut eineinhalb Jahren Laufzeit ausschied, führte *Evelyn Dawid* aus dem österreichischen Team den deutschen Projektteil zu Ende. *Melanie Spöhr* bearbeitete mit *Jutta Elz* gemeinsam den quantitativen Teil und führte die Interviews durch, deren Auswertung dann *Evelyn Dawid*³ übernahm, ebenso wie die Vertretung des deutschen Projektteams in der Kooperation mit den beiden Projektpartnern und die Verantwortung für den Deutschland betreffenden qualitativen Teil des Berichts.

3 Ich möchte mich an dieser Stelle bei meinen KollegInnen in der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden dafür bedanken, dass sie mir die Mitarbeit von Wien aus ermöglicht haben: bei *Melanie Spöhr* für die problem- und lückenlosen Übergabe, bei *Linda Suhens* für die Versuche, die Hürden der Bürokratie zu überspringen, die ein bilaterales Dienstverhältnis mit sich bringt, bei *Axel Dessecker* für sein offenes Ohr und die rettenden Ideen, wenn die Bürokratie zu siegen drohte, und bei *Jutta Elz*, die stets Zeit für einen fachlichen Rat hatte, ihre Kompetenz einbrachte, indem sie alle Texte durchkorrigierte und ausführlich kommentierte, und letztendlich die Hauptlast der Organisation des Projekts trug. Ein herzliches Dankeschön geht auch an *Robert Schlesinger*, der in Wien die Texte las, kommentierte und dafür sorgte, dass sie nicht allzu sehr ins „Wissenschaftsdeutsch“ abglitten. – Evelyn Dawid

1.3.2 Teilnehmende Einrichtungen und Personen

Jugendhilfe und Kriminalpolizei sind in allen elf befragten Arbeitskreisen vertreten, die Staatsanwaltschaft in sechs, StrafrichterInnen in drei Arbeitskreisen. Die auf den ersten Blick regelmäßige Teilnahme der Polizei und die recht häufige der Strafjustiz werden jedoch relativiert, wenn man einbezieht, wie oft deren VertreterInnen tatsächlich bei den Treffen anwesend sind. So gehören StrafrichterInnen nur in zwei, KriminalpolizistInnen in sechs und Staatsanwälte und -anwältinnen in drei Arbeitskreisen zu den festen Mitgliedern. Ein Blick auf die befragten Arbeitskreise zeigt, dass in vieren kein/e VertreterIn der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei regelmäßig teilnimmt, in dreien jedoch beide zum festen Teilnehmerkreis gehören, in einem weiteren Strafgericht und Kriminalpolizei. Es bleiben drei Arbeitskreise, an denen lediglich eine Strafverfolgungsbehörde ständig teilnimmt, nämlich an zweien die Kriminalpolizei und einem ein Strafgericht.

Personelle Struktur

Die befragten Arbeitskreise bestehen zumindest im Kern aus einer stabilen Gruppe von Mitgliedern, in der die Fluktuation der teilnehmenden Personen und Einrichtungen kein Problem darstellt. Manche Arbeitskreise sorgen bewusst dafür, dass der Personenkreis fix bleibt.

Wie offen oder geschlossen der Arbeitskreis für neue TeilnehmerInnen ist, ist unterschiedlich. So ist zum Beispiel in zwei Arbeitskreisen ein gewisser Wechsel gewollt: Zusätzlich zur Kerngruppe sollen ausdrücklich regelmäßig neue Mitglieder dazukommen, auch nur für einige Monate, etwa weil sie Beratung bei einem Fall brauchen und dann so lange teilnehmen, bis dieser Fall abgeschlossen ist. Drei Arbeitskreise verfolgen eine andere Politik: Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird ausführlich beraten.

Im Durchschnitt kommen rund 18 Personen zu den Treffen. Die Größe der Arbeitskreise scheint dabei eher Konflikt- und Misserfolgspotential zu bergen als die Fluktuation. Vier Argumente gegen große Arbeitskreise – gemeint sind solche mit mehr als 20 TeilnehmerInnen – wurden mehrfach genannt: Da man sich erstens in der großen Gruppe nicht so gut kenne, sei die Vertrauensbasis schwächer. In großen Arbeitskreisen komme es zweitens zu „Grüppchen“-Bildungen, es sprächen dann nur jene miteinander, die sich ohnehin schon kennen oder gut miteinander auskommen. Ein zu großer Teilnehmerkreis ist für mehrere InterviewpartnerInnen drittens gleichbedeutend mit der Tatsache, dass themenferne Personen teilnehmen. Das berge die Gefahr, dass sich die Diskussionen vom eigentlichen Thema des Arbeitskreises entfernten bzw. dass diese inhaltlich flacher würden – und das könne wiederum dazu führen,

dass die „richtigen“ ExpertInnen ausblieben. Viertens werde in großen Gruppen weniger produktiv gearbeitet. Es gibt unter den befragten Arbeitskreisen jedoch auch einige, die keine schlechten Erfahrungen mit hohen Mitgliederzahlen gemacht haben. Eine Staatsanwältin erzählte zum Beispiel, dass Treffen mit 26, 27 TeilnehmerInnen gut funktionierten, wenn alle für ihre Anliegen ein Zeitkontingent hätten und dieses auch einhielten.

Als „falsche“ TeilnehmerInnen werden von einigen InterviewpartnerInnen auch Personen empfunden, die nicht direkt mit Opfern arbeiten. So sagte eine Polizistin, ein Problem ihres Arbeitskreises bestehe darin, dass die Mitglieder keine „Opferarbeit“ leisteten und deshalb keine kompetenten Auskünfte geben könnten. „Falsch“ im Arbeitskreis ist für eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe auch jener Teilnehmer, der in seiner Einrichtung eine hohe Leitungsfunktion innehat und sich entsprechend dominant verhalte. Und schließlich seien auch uninteressierte Mitglieder störend, die sich in die Arbeit nicht einbrächten, war aus zwei Jugendämtern zu hören.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Personelle Struktur:

- ↪ zu große Arbeitskreise, zu viele TeilnehmerInnen (> 20)
- ↪ Teilnahme von Personen, die
 - themenfern sind (im Beruf selten mit Sexualdelikten zu tun haben)
 - nicht mit Opfern arbeiten (zu wenig Bezug zur Praxis haben)
 - aufgrund ihrer Position in der betrieblichen Hierarchie ihrer Einrichtung nicht zu den restlichen Mitgliedern passen
 - sehr dominant sind
 - kein Interesse zeigen / sich nicht beteiligen

Die Rollen von Jugendhilfe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Dass Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Interessen und Perspektiven haben und diese in den Arbeitskreisen auch vertreten – womit ihre Rolle inhaltlich bis zu einem gewissen Grad festgelegt ist –, wurde von der deutlichen Mehrzahl der InterviewpartnerInnen angesprochen. Die Befragten aus Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben neben dem Ermittlungsauftrag noch etwas gemeinsam, das sie von jenen aus der Jugendhilfe unterscheidet: Letztere zählen sich nicht nur ganz selbstverständlich zu den fixen TeilnehmerInnen, sie übernehmen dort mehrheitlich ebenso selbstverständlich Aufgaben und wollen den Arbeitskreis aktiv mitgestalten. Staatsanwältinnen und -anwälte sowie KriminalpolizistInnen sehen sich hingegen in erster Linie in der Rolle von BeraterInnen und brachten fast

alle eine gewisse Distanz zum Arbeitskreis zum Ausdruck. Pointiert drückte dies ein Kriminalpolizist aus – der einzige von den drei befragten VertreterInnen der Polizei, der regelmäßig teilnimmt: „Da ist die Polizei eigentlich nur Anhängsel. (...) [Ich] habe mich da einfach reingedrängelt, (...) nehme da regelmäßig teil, (...) aber ich plane nicht mit, ich moderiere nicht mit und ich bestimme die Themen nicht mit.“ Dieses Rollenverständnis sagt jedoch wenig über die Qualität der Zusammenarbeit im Alltag aus. So versteht sich der dieser Polizist ausdrücklich als „Bindeglied“: Wenn jemand aus dem Arbeitskreis Kontakt zur Polizei aufnehmen wolle, könne das immer über ihn gehen.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Rolle der TeilnehmerInnen:

↪ Unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Interessen und Perspektiven von Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei

Teilnahme der Kriminalpolizei

Von den drei befragten KriminalpolizistInnen ist nur einer regelmäßig bei den Treffen seines Arbeitskreises anwesend. Die anderen waren jeweils nur einmal dabei. Eine der beiden erhielt nur dieses einzige Mal eine Einladung – zu einer großen Vorstellungsrunde –, danach kam nur noch das Protokoll, aber keine weiteren Einladungen, obwohl es noch Folgetreffen gab, wie die Interviewpartnerin weiß. Gar nicht günstig verlief das einzige Treffen der dritten Interviewpartnerin aus der Kriminalpolizei. Sie habe dort den Eindruck gewonnen, die TeilnehmerInnen hätten „ganz andere Interessen“ als sie: Man habe zwei Stunden über den Namen des Arbeitskreises sowie das Layout eines Flyers diskutiert. Hinzu sei eine „allgemeine Stimmung“ gegen die Polizei gekommen. Zwei ihrer Kollegen hätten auch je einmal am Arbeitskreis teilgenommen und einen ähnlichen Eindruck gewonnen. Es sei sinnvoll, „ab und zu sein Gesicht“ zu zeigen; häufiger zu den Treffen gehen möchte sie aber nicht, denn um die eigentlichen Probleme werde „herumgesprochen“.

Für einen anderen Arbeitskreis schildert die Vertreterin der Jugendhilfe, dass die Kriminalpolizei schon einmal zu den festen TeilnehmerInnen gehört habe, aber aktuell nur mehr auf Einladung komme, weil erstens die Fallbesprechungen die Polizistinnen in einen Interessenskonflikt mit dem Legalitätsprinzip gebracht hätten und weil zweitens deren Arbeitsdruck so hoch sei.

Diese Beispiele für die Probleme, die im Zusammenhang mit der Teilnahme der Kriminalpolizei auftreten können, sollen nicht die Tatsache überlagern, dass in den befragten Arbeitskreisen von den Strafverfolgungsbehörden die Kriminalpolizei deutlich am häufigsten vertreten ist und auch öfter zur fixen Kerngruppe gehört als die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme der Kriminalpolizei:

- ↪ Legalitätsprinzip bei Fallbesprechungen
- ↪ Arbeitsdruck und knappe Zeitressourcen

Misserfolgsrisiken und Konfliktpotentiale – Teilnahme allgemein:

- ↪ Aussetzen der Einladungen an eine Einrichtung/Person ohne Angabe von Gründen
- ↪ Vorhaltungen und Angriffe gegen TeilnehmerInnen, die das erste Mal anwesend sind
- ↪ Keine inhaltlichen Diskussionen, sondern ausführliche Besprechung von Details der Organisation und Administration, wenn neue Mitglieder erstmalig anwesend sind

Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Die elf befragten Arbeitskreise liefern zahlreiche Hinweise darauf, dass die Teilnahme der Staatsanwaltschaft schwieriger umzusetzen ist als jene der Kriminalpolizei. Schon allein die Zahlen können in diese Richtung gelesen werden: In drei Arbeitskreisen gehört die Staatsanwaltschaft zur ständigen Kerngruppe, in ebenso vielen kommt sie nur auf besondere Einladung, in noch einmal so vielen war sie noch nie anwesend und aus zwei Arbeitskreisen ist sie ausgestiegen, nimmt also nicht mehr teil.

Dass die persönlichen Zugänge und Interessen der Beteiligten für das Gelingen einer Kooperation – auch einer institutionalisierten – eine große Rolle spielen, zeigte sich im Zusammenhang mit der Teilnahme der Staatsanwaltschaft besonders deutlich. Was die Staatsanwältin im folgenden Zitat explizit anspricht, dass es nämlich vom persönlichen Umgang mit dem gesetzlichen Auftrag und dem Engagement der Beteiligten abhängt, ob eine Kooperation funktioniert, lässt sich auch aus zahlreichen anderen Wortmeldungen ableiten: „Ich glaube einfach, dass es an den jeweiligen Personen hängt, die das bearbeiten müssen. Die einen, die arbeiten eben ja theoretischer, formelhafter und mehr an den Gesetzen verhaftet. (...) Die anderen sehen es irgendwie ein bisschen praktischer, ja weniger gesetzestreu meinetwegen auch und dann geht es auch einfach.“

Eine Staatsanwältin, die seit sechs Jahren stets zu den Treffen gekommen war, nahm zum Zeitpunkt des Interviews nur noch auf Einladung daran teil. Die Anzahl diverser Arbeitskreise vermehrte sich so, dass sie nicht mehr an allen teilnehmen konnte und Schwierigkeiten hatte zu erklären, weshalb sie hier Mitglied war und da nicht. Der Arbeitskreis erweiterte seinen Tätigkeitsbereich und wuchs gleichzeitig, was dazu führte, dass er weniger produktiv arbeitete

und sich Inhalte wiederholten. Für sie habe es sich nicht mehr ausgezahlt, den Zeitdruck auf sich zu nehmen, wenn dann zum Beispiel eine Einrichtung vorgestellt worden sei, die sie ohnehin seit Jahren gut kenne. Ein Nachteil der neuen Regelung sei allerdings, dass es schwerer werde, die Vertrauensbasis aufrecht zu erhalten, da weniger Kontakt bestehe.

Die knappen Zeitressourcen der Staatsanwaltschaft wurden von sehr vielen InterviewpartnerInnen, auch auf Seiten der Jugendhilfe und der Kriminalpolizei, als Barriere für die Teilnahme genannt. In einem Arbeitskreis schränkte die Staatsanwaltschaft ihre Anwesenheit bei den Sitzungen ein, weil eine Person aus dem Arbeitskreis in ein Verfahren verwickelt war, bei dem der teilnehmende Staatsanwalt ermittelte.

MitarbeiterInnen der Jugendhilfe aus drei Arbeitskreisen, an denen die Staatsanwaltschaft nicht regelmäßig teilnimmt, erzählten von einer für sie zufriedenstellenden Lösung für die alltägliche Fallarbeit: Sie könnten die Staatsanwaltschaft jederzeit telefonisch kontaktieren, um Fragen zu stellen und Informationen auszutauschen. Es herrscht ein gewisses Verständnis dafür, dass die Staatsanwaltschaft nicht zu den Treffen kommt, „wo doch sehr viel allgemein auch gesprochen wird“, wie es eine Vertreterin des Jugendamts ausdrückte. In den Interviews kam jedoch auch zur Sprache, dass die juristische Kompetenz der Staatsanwaltschaft in den Arbeitskreisen immer wieder fehle.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme der Staatsanwaltschaft:

- ↔ Legalitätsprinzip bei Fallbesprechungen
- ↔ Arbeitsdruck und knappe Zeitressourcen (Teilnahme nicht in Stellenbeschreibung enthalten)
- ↔ Unterschiedliche Arbeits- und Diskussionsstile
- ↔ Wenn TeilnehmerInnen in einem Verfahren auf verschiedenen Seiten stehen (Wahrscheinlichkeit steigt bei Beteiligung von Strafjustiz und Polizei)
- ↔ Zu große Anzahl von Arbeitskreisen insgesamt (Teilnahme an allen nicht möglich)

Misserfolgsrisiken und Konfliktpotentiale – Teilnahme allgemein:

- ↔ Personelle Veränderungen in der Leitung des Arbeitskreises
- ↔ Veränderungen bei den inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. Erweiterung des bearbeiteten Themenfeldes)
- ↔ Schwache Vertrauensbasis, wenn TeilnehmerInnen unregelmäßig/ auf Einladung mitarbeiten

Teilnahme des Strafgerichts

In gut der Hälfte der befragten Arbeitskreise wurde noch nie ein Versuch unternommen, StrafrichterInnen zu einer Teilnahme zu bewegen. Zwei Arbeitskreise sprechen Einladungen an StrafrichterInnen aus, die von diesen jedoch nicht angenommen werden. Aus einem Arbeitskreis ist das Strafgericht ausgeschieden. Übrig bleiben also zwei Arbeitskreise, bei denen zum Zeitpunkt der Interviews StrafrichterInnen regelmäßig mitarbeiteten.

Die InterviewpartnerInnen lieferten vier Gründe, weshalb StrafrichterInnen so selten zu Arbeitskreisen gehören. Erstens sähen diese durch eine Teilnahme ihre richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährdet. Manche von ihnen kämen selbst dann nicht gerne, wenn gar keine Fälle besprochen werden, weil allein durch die Teilnahme der Eindruck entstehen könnte, sie ließen sich „von der Opferseite vereinnahmen“. Zweitens sei die Arbeitsbelastung der RichterInnen sehr hoch, Vernetzungsaktivitäten seien bei ihnen nicht vorgesehen, und damit dafür auch keine Arbeitszeit. Drittens seien sie weisungsunabhängig, die Teilnahme an einem Arbeitskreis bleibe stets ihrem persönlichem Engagement überlassen. Viertens haben die MitarbeiterInnen des Jugendamts in ihrem Arbeitsalltag selten Kontakt mit StrafrichterInnen und scheinen deshalb weniger Bedarf für deren Teilnahme zu sehen.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme der Strafgerichte:

- ↔ Interessenkonflikt mit richterlicher Unparteilichkeit (auch Eindruck der Voreingenommenheit genügt)
- ↔ Arbeitsdruck und knappe Zeitressourcen
- ↔ Von Eigeninitiative abhängige Teilnahme
- ↔ Teilnahme außerhalb der bezahlten Arbeitszeit (Teilnahme nicht in Stellenbeschreibung enthalten)

Teilnahme von VertreterInnen des Schul- und Gesundheitswesens

Unter den regelmäßigen TeilnehmerInnen finden sich in zehn Arbeitskreisen VertreterInnen des Gesundheitswesens, in fünf solche des Schulwesens (LehrerInnen, SchulpsychologInnen, SchulleiterInnen). Ärzte und Ärztinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen gehören zu jenen Berufsgruppen, die in den Interviews häufig als schwierige TeilnehmerInnen geschildert wurden. Für beide Berufsgruppen gelte, dass sie kaum zu einer Teilnahme zu bewegen seien, weil ihre Arbeitszeiten sich mit den Terminen der Treffen schwer vereinbaren ließen. Außerdem stelle sich bei niedergelassenen selbständigen Ärzten und Ärztinnen – wie in den Interviews zu hören war – das Problem, dass ihnen ein durch die Teilnahme am Arbeitskreis entstehender Verdienstausschlag nicht erstattet werde,

ihr Engagement deshalb in besonders hohem Maße eine Frage des persönlichen Interesses sei. Hinzu komme, dass sie als EinzelunternehmerInnen häufig keine Vertretung hätten, und zwar weder für ihre Praxis noch für den Arbeitskreis, wenn sie da oder dort abwesend seien.

Nicht alle InterviewpartnerInnen sind der Ansicht, dass LehrerInnen (und Fachkräfte aus der vorschulischen Erziehung) sowie MedizinerInnen am Arbeitskreis teilnehmen sollten. Das Thema sexueller Missbrauch sei „zu heftig für Schulen“, meinte etwa ein Gesprächspartner aus der Jugendhilfe. Ein weiteres Problem für die Teilnahme von Schul- und Gesundheitsbereich besteht darin, dass es nur selten AnsprechpartnerInnen gibt, die die Rolle von MultiplikatorInnen spielen und so die Inhalte der Arbeitskreise in ihren Einrichtungen (z. B. Schulen) bzw. in ihrer Berufsgruppe weitergeben können.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme des Schul- und Gesundheitswesens:

- ↪ Berufsgruppen, die ihre Arbeitszeiten und ihre Teilnahme an den Treffen zeitlich schwer vereinbaren können
- ↪ Teilnahme von themenfernen Personen (die im Beruf selten mit Sexualdelikten zu tun haben)
- ↪ Von Eigeninitiative abhängige Teilnahme
- ↪ Teilnahme außerhalb der bezahlten Arbeitszeit (bei Selbstständigen, z. B. niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen)

1.3.3 Organisationsstruktur

Wie ein Arbeitskreis aufgebaut und organisiert ist oder wie die Aufteilung der Aufgaben aussieht, solche in erster Linie administrativen und organisatorischen Fragen sind essentiell für das Funktionieren der Arbeitskreise, geben sie ihnen doch den strukturellen Rahmen, in dem die inhaltliche Arbeit erfolgt.

Aufbau der Arbeitskreise

Administrative Leitung und Aufgabenverteilung

In zehn der elf Arbeitskreise ist eine Institution bzw. Person für deren reibungsloses Funktionieren zuständig – wobei sie (mit Ausnahmen) nur für die Administration, nicht für die Inhalte verantwortlich ist. In fünf Arbeitskreisen liegt diese Verantwortung beim Jugendamt, in dreien beim Jugendamt gemeinsam mit anderen Einrichtungen und in zweien bei Hilfs- bzw. Beratungsstellen. Lediglich in einem einzigen Arbeitskreis ist auch die Kriminalpolizei im Leitungsgremium vertreten, und zwar in einem vierköpfigen Team, in dem zudem das Jugendamt

und zwei Opfereinrichtungen sitzen. Weitgehende Einigkeit herrscht darüber, dass die administrative Leitung am besten fix in einer oder mehreren Händen aufgehoben sei. Nur eine Jugendamtsmitarbeiterin, die in einem Arbeitskreis ohne formale Leitung aktiv ist, empfindet gerade dies als Vorteil.

In fast allen befragten Arbeitskreisen werden aufwändige Projekte und Aufgaben – wie die Organisation von Veranstaltungen, aber auch die Erarbeitung von Themenfeldern – arbeitsteilig bewältigt, indem Untergruppen gebildet werden, die auf Zeit angelegt und viel kleiner sind als der eigentliche Arbeitskreis; sie vereinen häufig die jeweiligen Fachleute für das Thema, treffen sich öfter als die Großgruppe und haben einen höheren Arbeitsaufwand. Die Ergebnisse der Untergruppen werden im Plenum diskutiert. Diese Konstruktion sei die Voraussetzung, um etwas „zu entwickeln“, meinten einige InterviewpartnerInnen, im großen Kreis sei das nicht möglich. Auch die Diskussion von und die Beratung bei aktuellen Fällen wird in einigen Arbeitskreisen in spezialisierte Untergruppen ausgelagert, die bei Bedarf zusammenkommen, was für die Frage der Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei insofern von Interesse ist, als die beiden Letztgenannten in den befragten Arbeitskreisen nicht an dieser Art von Untergruppen teilnehmen.

Die regelmäßig anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Treffen – wie das Verschicken der Einladungen, die Moderation und die Erstellung der Protokolle – werden entweder fix von einer Person oder abwechselnd in mehr oder weniger fester Reihenfolge von immer anderen TeilnehmerInnen erledigt. Die Tendenz scheint dahin zu gehen, die Aufgaben in fixe Hände zu legen. Inzwischen erfolgen jedenfalls die Einladungen und Moderationen nur mehr bei der Minderheit im Wechsel zwischen den Mitgliedern, bei den Protokollen halten sich die beiden Systeme (noch) die Waage. Drei Arbeitskreise sind sehr straff organisiert: Leitung, Einladungen, E-Mail-Verteiler, Moderation und Protokoll, für all das ist eine Person zuständig, die in einem Arbeitskreis zusätzlich auch dessen Inhalte bestimmt.

Schriftliche Grundlagen

Die Mehrheit der befragten Arbeitskreise hat sich selbst im Laufe ihrer Geschichte, häufig in der Gründungsphase, eine schriftliche Grundlage gegeben: einen „Leitfaden“, ein „Konzept“ oder eine „Charta“, wie die InterviewpartnerInnen erklärten, eine Festlegung von Zielen und Inhalten in eher groben Zügen. In manchen Arbeitskreisen wurde kein eigenes Programm verfasst, zum Teil dienen dort die Protokolle und die schriftlichen Ergebnisse der Tätigkeit im Arbeitskreis als Basis. Die Wortmeldungen der Interviewten zeigen aber, dass solche schriftlichen Grundlagen keinen offiziellen Charakter haben und in der Alltagsarbeit kaum eine Rolle spielen.

Gesetzliche Grundlagen

Für keinen der befragten Arbeitskreise – mit einer Ausnahme, einem eingetragenen Verein – gebe es gesetzlich festgelegte Regelungen oder einen gesetzlichen Auftrag, keiner sei nach § 78 SGB VIII als Arbeitsgemeinschaft organisiert⁴, erläuterten die InterviewpartnerInnen. Eine Anerkennung nach § 78 SGB VIII würde „keine Verbesserung (...), sondern nur ein bisschen mehr Arbeit“ bringen, meinte eine Jugendamtsmitarbeiterin. Eine andere spricht sich gegen die Gründung eines Vereins aus, da das nur Zeit koste, zum Beispiel „um öffentliche Satzungen zu entwickeln“. Zwei Interviewpartnerinnen aus dem Jugendamt können einer gesetzlichen Regelung etwas abgewinnen, da diese „mehr Sicherheit“ bringen würde und die Teilnahme der Einzelnen dann nicht so abhängig von der Zustimmung ihrer Vorgesetzten wäre, wie sie das derzeit ist. Die Mehrheit der Interviewten hält eine gesetzliche Grundlage für die Arbeitskreise weder für nötig noch für wünschenswert, meist mit dem Argument, dass sie um den Freiraum fürchten, den sie derzeit haben. Ein Staatsanwalt brachte ein anderes Argument gegen einen gesetzlichen Auftrag: Dieser allein sei kein Garant für eine gute Qualität des Arbeitskreises. Man könne auch teilnehmen und dann „schulterzuckend nach Hause“ gehen.

Organisation und Ablauf der Treffen

Auswahl der Themen und Tagesordnung

Die Themenblöcke, mit denen sich die Arbeitskreise im Zuge des Informationsaustauschs und der Fortbildung beschäftigen, werden mehrheitlich auf ein Jahr im Voraus festgelegt. Nur in wenigen Arbeitskreisen werden die Themen von einem Mal auf das andere fixiert. Den InterviewpartnerInnen war wichtig, dass sowohl bei einer lang- als auch einer kurzfristigen Planung genügend Platz für das spontane Einbringen von aktuellen Themen bleibt. In zehn der elf befragten Arbeitskreise können alle Mitglieder Themen einbringen. Nicht alle machen von dieser Möglichkeit Gebrauch: Es sind vor allem die „ZuschauerInnen“ unter den VertreterInnen der Strafjustiz und der Kriminalpolizei, die hier passiv bleiben. Stehen mehr Themen zur Wahl, als es Treffen gibt, wird gemeinsam über die endgültige Auswahl entschieden. In einem einzigen Arbeitskreis bestimmt allein die Leitung über die Themen.

4 § 78 SGB VIII : Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den AG soll darauf hingewirkt werden, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Der detaillierte Ablauf der Arbeitstreffen wird gewöhnlich in einer Tagesordnung festgelegt, und zwar von der Leitung des Arbeitskreises. Eine solche war in den Anfangsphasen einiger Arbeitskreise nicht vorgesehen, wurde aber später eingeführt. Auch hier lässt sich die Tendenz hin zu einer strafferen Organisation erkennen.

Einladung, Moderation und Protokoll

Das Verschicken einer Einladung ist selbstverständlich; dass alle Treffen moderiert werden, nicht ganz so. Eine Gesprächspartnerin sagte, dass zum Beispiel auf eine Moderation verzichtet werde, wenn sehr wenige TeilnehmerInnen anwesend seien. Während Einladung und Moderation kaum Erwähnung fanden, brachten die InterviewpartnerInnen die Protokolle immer wieder ins Gespräch: Nicht in allen Arbeitskreisen wird bei jedem Treffen ein Protokoll geschrieben, darüber wird teilweise erst am Beginn der Sitzungen entschieden. Wie ausführlich ein solches zu sein hat, darüber herrscht ein wenig Unstimmigkeit: Während die einen Wert auf Ausführlichkeit legen (möglichst mit viel Material im Anhang), finden andere diesen Aufwand eher übertrieben.

Zeit, Häufigkeit und Ort

In drei Arbeitskreisen finden die Treffen immer am Mittwochnachmittag statt, weil dann MedizinerInnen und LehrerInnen Zeit hätten, erklärten einige InterviewpartnerInnen. Insgesamt findet die Mehrheit der Sitzungen nach 14 Uhr, einige auch gegen 17 Uhr statt. Zwei Befragte nehmen eine Gegenposition ein: Ihre beiden Arbeitskreise hätten sich dafür entschieden, am Vormittag zusammen zu kommen, weil das in die Arbeitszeit jener falle, die tatsächlich teilnähmen. LehrerInnen zum Beispiel würden erfahrungsgemäß ohnehin nicht kommen, auch nicht, wenn man bei der Terminplanung auf sie Rücksicht nähme.

Die meisten Arbeitskreise kommen vier- bis sechsmal jährlich zusammen, einige wenige nur zweimal, andere acht- bis zehnmal. Über den idealen Zeitpunkt der Terminbestimmung herrscht unter den InterviewpartnerInnen nicht durchgehend Einigkeit. In den meisten Arbeitskreisen werden die Termine zwar für ein Jahr im Voraus festgelegt; es gibt jedoch andere, die eine Terminplanung nur von einer Sitzung zur nächsten für praktikabel halten. Im Schnitt dauern die Treffen zwei Stunden.

Die deutliche Mehrheit der Arbeitskreise trifft sich immer am selben Ort, nur zwei wandern von einer teilnehmenden Einrichtung zur anderen.

Entscheidungsfindung und Konfliktlösung

Von ihren Vorgesetzten bekämen sie keine Vorgaben, was sie im Arbeitskreis besprechen sollten, erklärte die Mehrheit der Interviewten. Nur zwei MitarbeiterInnen des Jugendamtes erzählten, dass es schon einmal vorkommen könne, dass die Jugendamtsleitung sage: „Das könnte ein Thema sein für den Arbeitskreis.“ Es sind also in erster Linie die teilnehmenden Personen und nicht die Einrichtungen, die das Geschehen in den Arbeitskreisen bestimmen.

Entscheidungen werden in den meisten befragten Arbeitskreisen gemeinsam und konsensual getroffen. Formale Abstimmungen, bei denen Mehrheitsentscheidungen den Ausschlag gäben, kämen nur ganz selten vor und seien auch nicht das Mittel der Wahl. An Konflikte, die nicht oder nur mit Hilfe von außen lösbar gewesen wären, konnte sich keiner der Interviewten erinnern.

Finanzierung

Keiner der befragten Arbeitskreise bekommt direkt Subventionen der öffentlichen Hand. Nur ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt berichtete, dass es dort eine Haushaltsstelle gebe, die speziell zur Finanzierung von Aktivitäten wie Arbeitskreisen gedacht sei. Wenn Kosten anfallen, müsse der Arbeitskreis „gucken, kriegen wir das finanziert“, erläuterte ein anderer Mitarbeiter des Jugendamts und beschrieb damit auch das Vorgehen seiner KollegInnen in den meisten anderen Arbeitskreisen.

Von den teilnehmenden Einrichtungen scheinen am ehesten die Jugendämter Finanzmittel beizusteuern: Sie übernehmen regelmäßig Druckkosten, zahlen manchmal die Honorare der Vortragenden und sorgen für das Catering bei größeren Veranstaltungen. In zwei Arbeitskreisen leistete auch die Strafjustiz einen finanziellen Beitrag: die Staatsanwaltschaft für eine Veranstaltung, ein Gericht für eine Drucklegung. Zwei Arbeitskreise bekommen finanzielle Zuwendungen über Spenden, einer erhebt – geringe – Mitgliedsbeiträge.

In ihrer Rolle als Arbeitgeberinnen unterstützen jedoch die meisten teilnehmenden Institutionen die Arbeitskreise indirekt: Bei allen befragten KriminalpolizistInnen und fast allen JugendhelfemitarbeiterInnen gelten die Stunden, die sie für den Arbeitskreis aufwenden, als reguläre Arbeitszeit; nur eine Interviewpartnerin aus dem Jugendamt sagte, sie und alle anderen Mitglieder seien für den Arbeitskreis ehrenamtlich tätig. Etwas komplizierter verhält es sich bei den Staatsanwälten und -anwältinnen: Zwei verstehen ihre Teilnahme als ehrenamtlich, die anderen sagten, dass in der Staatsanwaltschaft die Arbeitsstunden weniger ausschlaggebend seien als die erledigten Akten.

Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten für die Treffen stets von einer teilnehmenden Einrichtung zur Verfügung gestellt, die dann vielleicht auch für Kaffee und „ein paar Kekse und Kuchen“ sorgt. Schließlich nutzen die TeilnehmerInnen ihre Arbeitsplätze inklusive zum Beispiel der Computer und Internetzugänge, um die Arbeitskreise vor- und nachzubereiten.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Organisationsstruktur:

- ↔ Schlecht (mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichbare Treffpunkte
- ↔ Berufsgruppen, die ihre Arbeitszeiten und die Teilnahme an den Treffen schwer zeitlich vereinbaren können
- ↔ Zeitpunkt der Festsetzung der Termine für die Treffen (zu früh/spät)
- ↔ Qualität der Tagesordnungen (z. B. zu oberflächlich)
- ↔ Qualität der Protokolle (z. B. zu wenig detailliert)

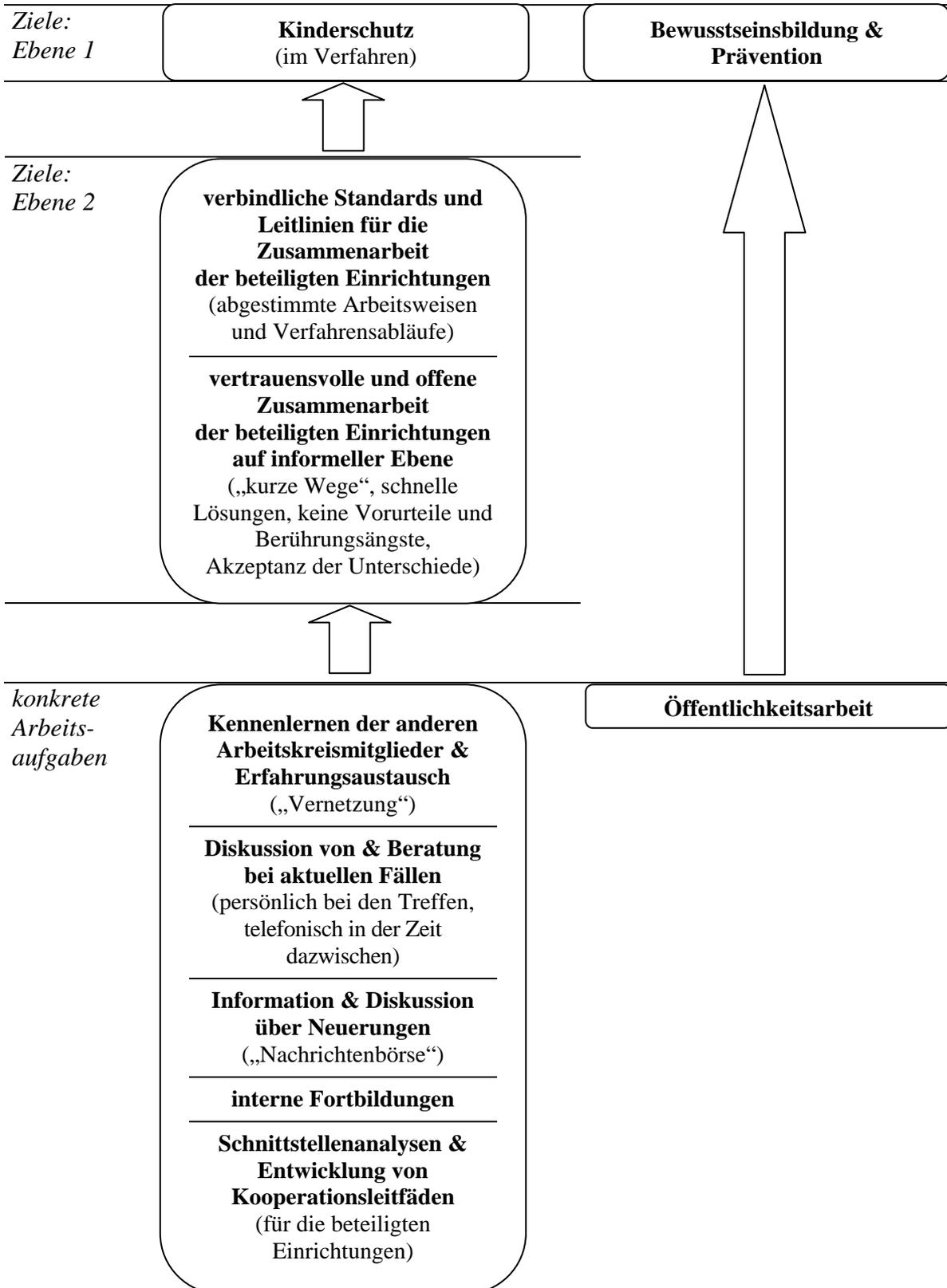
1.3.4 Ziele, Aufgaben und Inhalte

Im Arbeitskreis gemeinsam verbindliche Standards zu entwickeln, die in der Kooperation der beteiligten Einrichtungen bei konkreten Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern zur Anwendung kommen, ist das häufigste Ziel der InterviewpartnerInnen. Inhaltlich konzentrieren sich die elf befragten Arbeitskreise erstens auf das gegenseitige Kennenlernen und Kontakthalten, zweitens auf Fallbesprechungen, drittens auf die Verbesserung des Informations- und Wissenstandes der Mitglieder und viertens auf Präventionsmaßnahmen.

Ziele und Aufgaben

Die Interviews wurden danach durchsucht, welche Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise den Befragten am wichtigsten erscheinen. So entstand ein Zielkatalog, der allerdings thematisch ungeordnet war und Ziele auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen nebeneinander stellte. Wir haben die Nennungen in ein System mit drei Ebenen gebracht (Abb. IV.1.1). Die Inhalte stammen ausschließlich aus den Interviews, die Ordnung von uns. Es handelt sich dabei nicht um eine Zielhierarchie, die für alle deutschen Arbeitskreise Gültigkeit haben kann, denn andere InterviewpartnerInnen und andere Arbeitskreise würden weitere Aspekte einbringen. Die große Übereinstimmung bei den Nennungen lässt aber den Schluss zu, dass die wichtigsten und häufigsten Ziele erfasst sind.

Abb. IV.1.1: Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise



Auf Ziel-Ebene 1 stehen die übergeordneten Ziele *Kinderschutz (im Ermittlungs- und Strafverfahren)* sowie *Bewusstseinsbildung und Prävention*, wobei der deutliche Schwerpunkt der Nennungen bei Ersterem liegt, was sich freilich nicht eins zu eins in den konkreten Inhalten der Arbeitskreise niederschlägt – bei denen nämlich Aktivitäten, die der Prävention und Bewusstseinsbildung dienen, eine wichtige Rolle spielen.

Auf Ziel-Ebene 2 finden sich zwei Aspekte der Kooperation: Einerseits geht es darum, zwischen den TeilnehmerInnen informelle „kleine Dienstwege“ zu schaffen, die zu schnellen Lösungen für die Opfer führen. Eine derartige Zusammenarbeit funktioniert, wenn gegenseitiges persönliches Vertrauen vorhanden ist und man die Möglichkeiten und Grenzen der KooperationspartnerInnen kennt. Andererseits wird darauf hingearbeitet, Standards und Leitlinien zu schaffen bzw. Strukturen so zu verändern, dass die Verfahren reibungslos ablaufen. Hier geht es also nicht um die persönliche Ebene, sondern darum, ein System zu schaffen, in dem die Zahnräder gut ineinander greifen.

Um die beiden Ziele auf Ebene 2 zu erreichen, müssen zuerst die auf der untersten Ebene angesiedelten konkreten Aufgaben des Arbeitskreises zumindest teilweise erfüllt sein: Dazu gehört, die Mitglieder kennen zu lernen und Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Fälle gemeinsam zu besprechen, Neuigkeiten zu verbreiten, interne Fortbildungen zu organisieren und für die Fallarbeit die Schnittstellen im Helfersystem zu analysieren und Kooperationsleitfäden für die beteiligten Einrichtungen zu entwickeln.

Inhalte

Von den befragten Arbeitskreisen beschäftigen sich sechs ausschließlich mit sexuellem Missbrauch von Kindern, der Rest widmet sich auch anderen Gewaltformen gegen Kinder und/oder gegen Frauen. Die meisten GesprächspartnerInnen sind mit der jeweils gewählten Themenvielfalt zufrieden, nur eine Staatsanwältin und eine Kriminalpolizistin kritisierten, dass zu viele Themen behandelt würden, und sprachen sich dafür aus, sexuellen Missbrauch von Kindern in den Mittelpunkt der Arbeitskreise zu stellen. Beide nehmen nur selten an den Treffen teil, und zwar auch deshalb, weil sie mit dem weiten Themenfächer unzufrieden sind.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Inhalte:

- ↪ Zu große Themenvielfalt, keine inhaltliche Schwerpunktsetzung, z. B. auf sexuellen Missbrauch von Kindern
- ↪ Unterschiedliche Arbeits- und Diskussionsstile

Vorstellung der teilnehmenden Einrichtungen

Vorstellungsrunden gehören zu den fixen Bestandteilen aller Arbeitskreise. Immer finden sie sich an den Anfängen – also in der Startphase der Arbeitskreise, aber auch wenn neue TeilnehmerInnen dazu stoßen. Die Präsentation der eigenen Einrichtung und ihrer Tätigkeitsfelder, die Klärung der jeweiligen Rollen und gesetzlichen Aufträge und das Festhalten der Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation werden von mehreren GesprächspartnerInnen als zentrale Aufgaben der Arbeitskreise angesehen, da sie die Voraussetzung jeglicher Vernetzung und Zusammenarbeit im Sinne des Opferschutzes darstellen. Während die einen die wiederholten Präsentationsmöglichkeiten begrüßen, weil sich zum Beispiel die „Arbeitsinhalte“ im Laufe der Zeit verändert hätten, gibt es auch eine Staatsanwältin, für die die oftmaligen Vorstellungsrunden ein Grund (von mehreren) war, nicht mehr regelmäßig, sondern nur noch bei bestimmten Themen auf Einladung am Arbeitskreis teilzunehmen.

<u>Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Vorstellungsrunden:</u>
--

↪ Zu häufige Vorstellungsrunden

Fallbesprechungen

In mehr als der Hälfte der Arbeitskreise werden (anonymisierte) abgeschlossene Fälle besprochen, um Abläufe zu veranschaulichen und Optimierungspotential in der Zusammenarbeit auszumachen oder Kooperationsleitfäden zu erstellen. Zwei Arbeitskreise beschränken sich auf die Besprechung abgeschlossener Fälle, in den anderen neun kommen (auch oder ausschließlich) aktuelle Fälle auf die Tagesordnung, was jedoch auch dort meist weder vorrangig noch selbstverständlich ist. Lediglich zwei Arbeitskreise haben einen regulären Schwerpunkt auf anonymen Fallberatungen, wobei tatsächlich nur beraten wird; die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Fall bleibt stets bei den Personen, die den Fall eingebracht haben. Allerdings nehmen an einem der beiden Arbeitskreise die Strafverfolgungsbehörden nur äußerst sporadisch teil. Im anderen gehören Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu den fixen TeilnehmerInnen. Nur in diesem zweiten Arbeitskreis finden tatsächlich regelmäßig anonymisierte Fallbesprechungen als inhaltlicher Schwerpunkt und unter Beteiligung von Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei statt, denn die verbleibenden Arbeitskreise, in denen aktuelle Fälle besprochen werden, tun dies entweder zwar im Beisein von Strafjustiz und Kriminalpolizei, aber nur sehr selten, oder sie haben für Falldiskussionen eigene kleinere Untergruppen gebildet, wie auch für andere Aufgaben – aber mit dem Unterschied, dass in den Fall-Untergruppen Strafjustiz und Kriminalpolizei durchgehend nicht vertreten

sind. In den Untergruppen“ werden teils Fälle der Mitglieder besprochen, teils Fallberatungen für Außenstehende durchgeführt.

Darüber, worin das Problem der Fallbesprechungen genau liegen könnte, geben die Interviews nur ein diffuses Bild. So meinten vier GesprächspartnerInnen, dass der Arbeitskreis nicht der richtige Platz für die Behandlung aktueller Fälle sei: Fallbesprechungen sollten einen großen Arbeitskreis keinesfalls definieren; speziell in den großen Gruppen bestehe nicht das nötige Vertrauen, weil man viele der anderen nicht genügend kenne; die Fälle seien nicht für alle TeilnehmerInnen von Interesse; eine Kleinstadt sei zu eng, um die Anonymität aufrecht zu erhalten; bei zu weit reichender und daher verfälschender Anonymisierung sei eine sinnvolle Besprechung nicht mehr möglich.

Bei den kritischen Wortmeldungen spielen Aspekte des Datenschutzes zwar eine deutliche Rolle. Andererseits entdeckten mehr als die Hälfte der InterviewpartnerInnen – die alle explizit nach Problemen mit dem Datenschutz gefragt wurden – keine solchen innerhalb ihres Arbeitskreises: Der Tenor lautete entweder, es gebe aufgrund der Anonymisierungen keine Probleme, oder das Thema werde nur selten angesprochen, weil es für die Tätigkeit des Arbeitskreises keine wichtige Rolle spiele. Ein Kriminalpolizist und ein Staatsanwalt sprachen in diesem Zusammenhang das Legalitätsprinzip an: Solange die Fälle anonymisiert seien, meinten beide, könnten sie damit leben, wobei der Staatsanwalt wiederholt auf das Thema zurück kam und darauf hinwies, dass er „gewisse Schwierigkeiten in [seiner] Rolle“ habe, da „ich ja vom Gesetz her verpflichtet bin, tätig zu werden, sofern ich von einer Straftat erfahre“. Die anderen VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei erwähnten ihren Ermittlungsauftrag nicht im Zusammenhang mit der Arbeit im Arbeitskreis, sondern mit anonymen (telefonischen) Fallberatungen, die sie nicht ausschließlich, aber häufig Arbeitskreismitgliedern zukommen lassen.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Fallbesprechungen:

↪ Datenschutzbestimmungen

↪ Legalitätsprinzip

Informationsaustausch und Fortbildung

Neben der Vernetzung geht es in den Arbeitskreisen vor allem darum, aktuelle Informationen zu erhalten und Wissen zu erwerben. Auf der einen Seite sehen die Tagesordnungen fast aller Arbeitskreise die Möglichkeit vor, auf informelle Art aktuelle Informationen auszutauschen, auf der anderen Seite werden Themen festgelegt, die bei einem Treffen, manchmal auch über mehrere Treffen hinweg, intensiv bearbeitet und besprochen werden.

Die Ideen für die großen Themenblöcke ergäben sich aus der alltäglichen praktischen Arbeit, aus dem Wunsch, etwas zu klären, was manchmal sogar Jahre lang Unsicherheit oder Unbehagen bereitet habe, oder aus einem Akutfall heraus, erläuterten die InterviewpartnerInnen, würden aber auch von Berichten in den Medien und politischen Diskussionen gespeist. Manche Arbeitskreise laden externe ReferentInnen ein, um sich einem Thema zu nähern, andere erarbeiten die Themen ausschließlich intern, indem sie zum Beispiel Fachliteratur studieren, wieder andere greifen für die Referate auf die ExpertInnen im Arbeitskreis zurück.

Die Neuigkeiten und Erkenntnisse aus den Arbeitskreisen werden von den TeilnehmerInnen häufig in die eigenen Einrichtungen weitergetragen. Es sei wichtig, dass „viele Kolleginnen und Kollegen in den operativen Bereichen partizipieren“ könnten, meinte ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Es gehe darum, auch außerhalb des Teilnehmerkreises zu vermitteln, dass „Zusammenarbeit sehr wichtig“ sei.

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention

Alle Arbeitskreise versuchen (mit unterschiedlicher Intensität), nach außen zu wirken. Die Zielgruppen dieser Bemühungen sind die Fachkollegenschaft sowie die breite Öffentlichkeit, darunter vor allem Eltern und manchmal auch Kinder. Die Arbeitskreise betreiben damit Öffentlichkeitsarbeit – häufig nicht für den Arbeitskreis selbst, sondern für die Themen und Anliegen, die in ihm behandelt werden. Vieles hat den Charakter von Aufklärung, soll für das Thema sensibilisieren und präventiv wirken.

Um die Fachöffentlichkeit zu erreichen, werden einerseits Veranstaltungen wie Schulungen oder Vorträge abgehalten, andererseits schriftliche Materialien, wie Informationsflyer oder Handlungsleitfäden erarbeitet. Angesprochen werden damit Institutionen und Personen, wie sie auch in den Arbeitskreisen vertreten sein können, also zum Beispiel Beratungseinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaft, RichterInnen, MedizinerInnen und LehrerInnen, aber auch Studierende (z. B. der Sozialpädagogik) oder andere Arbeitskreise.

Eher selten geht es darum, die breite Öffentlichkeit über die klassische Pressearbeit zu erreichen. Fünf Arbeitskreise zielen allerdings, wenn auch mit unterschiedlichem Nachdruck, darauf ab, in den Medien vertreten zu sein.

Für Eltern werden zum Beispiel Informationsabende an Schulen abgehalten, für Kinder gibt es im Rahmen der Präventionsarbeit etwa Theaterstücke oder spezielle Vermittlungsprogramme in Ausstellungen, in denen das Thema Gewalt künstlerisch dargestellt wird. Lediglich in einem Interview findet das Internet Erwähnung: Es werde an einem Webauftritt mit Hinweisen auf Hilfsangebote gearbeitet,

war aus einem Jugendamt zu hören. Gerade für Kinder sei eine Website ein geeignetes Angebot, weil sie es gewohnt seien, im Internet zu recherchieren – und sich dann vielleicht eher mit einer (anonymen) Anfrage an das Jugendamt wenden werden.

Die Jugendhilfe misst der Öffentlichkeitsarbeit tendenziell mehr Bedeutung bei als die Strafjustiz und die Kriminalpolizei. Während die MitarbeiterInnen der Jugendämter nämlich bis auf eine Ausnahme eine zumindest gewisse Bekanntheit des Arbeitskreises und seiner Tätigkeit für wünschenswert hielten, neigten die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei dazu, die Arbeitskreise von der Öffentlichkeit fernhalten zu wollen.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Öffentlichkeitsarbeit,
Aufklärung & Prävention:

↔ Unterschiedliche Wertigkeit der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit

1.3.5 Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise

Im Folgenden rücken die Auswirkungen der Arbeitskreise in den Mittelpunkt, wobei der Fokus nicht wie bisher auf der Tätigkeit im Arbeitskreis liegt, sondern auf der alltäglichen, fallbezogenen Zusammenarbeit außerhalb der Arbeitskreise, und damit auch auf der Frage, was die Kooperationsbündnisse schlussendlich für die Opfer bringen. Um darzustellen, was die Arbeitskreise in den Augen der InterviewpartnerInnen bewirkten, werden die von ihnen genannten Ziele (siehe Kap. IV.1.3.4) als Orientierungspunkte herangezogen. In den Gesprächen wurden nicht alle Ziele gleich ausführlich behandelt, teilweise lag dies an den Prioritäten der Interviewten, teilweise am Gesprächsleitfaden, der die Organisationsstruktur und die Inhalte der Arbeitskreise sowie die Kooperation in der konkreten Fallbehandlung in den Mittelpunkt stellte. Wenige Informationen lieferten die Interviews zum Beispiel leider darüber, in welchem Maße die Ziele in der zweiten Säule der Pyramide erreicht wurden, die *Bewusstseinsbildung und Prävention* zum Inhalt hat.

Konkrete Arbeitsaufgaben – Ziele Ebene 3

Nur wenige Wortmeldungen finden sich dazu, welche Ergebnisse aus drei der fünf genannten Arbeitsaufgaben – diese sind in der Zielepyramide auf der untersten Ebene angesiedelt – erwachsen: aus der *Besprechung und Beratung von aktuellen Fällen*, aus *Information und Diskussion über Neuerungen* und aus den *internen Fortbildungen*. Das bedeutet nicht, dass diese Tätigkeiten keine Folgen zeigen, sondern nur, dass sie für die unmittelbare Kooperation im Arbeitsalltag von geringerer Bedeutung sind – ganz im Gegensatz zu *Schnittstellenanalysen &*

Entwicklung von Kooperationsleitfäden, die in manchen Arbeitskreisen sehr wohl eine Rolle spielen, und zum *Kennenlernen der anderen Arbeitskreismitglieder & Erfahrungsaustausch*, das in den Interviews öfter Erwähnung fand als jedes andere Ergebnis der Arbeitskreise.

Die Erfüllung der letztgenannten Aufgabe zieht weitere Folgen nach sich, wie die GesprächspartnerInnen vermerkten: Der eigene Horizont habe sich erweitert. Man lerne im Arbeitskreis Personen kennen, die man im Berufsalltag mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur sehr selten getroffen hätte, mit denen man aber sinnvoll kooperieren könne. Man wisse nun, wie die anderen dächten und was sie erwarteten. Man habe mehr Respekt vor deren Tätigkeit und könne deren Perspektiven und Arbeitsweisen leichter akzeptieren, weil man die Hintergründe kenne. Zugänge, die auf den ersten Blick widersprüchlich seien, hätten sich bei näherer Betrachtung häufig nur als Mangel an Wissen dargestellt. Bei der gegenseitigen Vorstellung der eigenen Arbeit habe man viel Gemeinsames und wenig Trennendes entdeckt.

Sehr häufig wird das größere Wissen über die Tätigkeit der anderen Mitglieder und die Tatsache, dass man persönlich bekannt ist, als direkte Ursache dafür genannt, dass die Kooperation (jetzt) so gut funktioniere. Wenn man sich persönlich kenne, seien „ganz schwierige Thematiken“ leichter abzuarbeiten, meinte zum Beispiel ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Ein anderer wies darauf hin, dass „unnötige Auseinandersetzungen“ vermieden werden könnten, weil die Rollenverteilung klar sei. Am häufigsten jedoch war zu hören, dass die informellen Kontakte häufiger und leichter geworden seien: Wo früher ein Schriftverkehr nötig gewesen sei oder überhaupt kein Kontakt aufgenommen worden wäre, genüge jetzt ein Telefongespräch, um zum Beispiel eine Information zu erhalten, eine Absprache zu treffen oder eine schnelle Lösung für die Betroffenen zu finden.

Die Mehrheit der Interviewten meinte zwar, dass Vorurteile und Klischeevorstellungen, die in der Anfangszeit ihres Arbeitskreises durchaus vorhanden gewesen seien, durch das gegenseitige Kennenlernen im Laufe der Zeit abgebaut werden konnten. Aber es gab immerhin auch drei JugendamtsmitarbeiterInnen, eine Kriminalpolizistin und einen Staatsanwalt, die innerhalb des Arbeitskreises nach wie vor massive Vorurteile und Wissenslücken über die Arbeit der anderen TeilnehmerInnen entdeckten.

Dass auch *Schnittstellenanalysen & Entwicklung von Kooperationsleitfäden* konkrete Folgen zeigen, darauf wiesen Wortmeldungen aus sieben der elf Arbeitskreise hin; die GesprächspartnerInnen erzählten von abgestimmten Arbeitsweisen und Verfahrensabläufen in der Kooperation der am Arbeitskreis teilnehmenden Einrichtungen. Der Grad der formalen Standardisierung ist

unterschiedlich: In manchen Arbeitskreisen wurden Leitfäden für die Zusammenarbeit entwickelt, und die MitarbeiterInnen der teilnehmenden Einrichtungen halten sich bei der Fallbearbeitung Schritt für Schritt an die Ablaufschemata. In anderen Arbeitskreisen wurden Handlungsanleitungen für ein gemeinsames Vorgehen entwickelt, ohne diese schriftlich festzuhalten.

Ziele – Ebene 2

Standardisierte und informelle Kooperation

Vereinzelt finden sich in den Interviews Hinweise darauf, dass es zu Struktur- anpassungen innerhalb der teilnehmenden Einrichtungen gekommen ist: Meist handelt es sich dabei um eine Optimierung der Kommunikationswege, indem die gegenseitige Erreichbarkeit ermöglicht bzw. erleichtert wurde, etwa durch den Austausch von Mobiltelefonnummern. Eine richtiggehende Struktur- anpassung liegt bei dem Jugendamt vor, das als Reaktion auf den Arbeitskreis einen telefonischen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst eingerichtet hat.

Je informeller die abgestimmten Verfahrensabläufe sind, desto mehr scheinen sie darauf zu beruhen, dass die TeilnehmerInnen einander (persönlich) kennen und vertrauen – und desto mehr verschwimmen die Grenzen zwischen verbindlichen Standards und einer „bloßen“ guten Zusammenarbeit. Es besteht gleichsam eine Schnittmenge, in der die Kooperation – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – sowohl standardisierte als auch informelle Elemente aufweist. In den befragten Arbeitskreisen scheint den informellen Kooperationsformen ein größerer Stellenwert zuzukommen als den standardisierten.

Zwei vorteilhafte Folgen verbindlicher Standards und Leitlinien wurden mehrfach erwähnt: Erstens wird das Überschreiten der fachlichen Grenzen verhindert bzw. unnötig gemacht. Eine Staatsanwältin sagte, dass eine klare Aufgabenverteilung die ermittelnden KriminalpolizistInnen und auch sie selbst „emotional“ entlaste, da sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren könnten und sich nicht dazu verpflichtet fühlen müssten, die Betroffenen auch zu beraten oder zu betreuen. Implizit heißt dies für die Betroffenen, dass sie häufiger bzw. schneller zu einer professionellen Betreuung und Beratung kommen. Der zweite Vorteil, der sich aus einem abgestimmten Verfahrensablauf – und auch aus einer guten Zusammenarbeit – ergibt, kommt sowohl den Betroffenen als auch den HelferInnen zu Gute, nämlich dass sich durch die Kooperation vieler Einrichtungen der Kreis der AnsprechpartnerInnen auf solche mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen und Einblicken ausweitet. Mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass es nicht zeitgemäß sei und nicht dem heutigen Anspruch an

Professionalität entspreche, Entscheidungen in einem Fall „im stillen Kämmerlein“ zu treffen, sondern dass der fachliche Austausch und das Einholen anderer Meinungen selbstverständlich seien bzw. sein sollten.

Vor allem die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft lieferten Hinweise darauf, an welchen Stellen und in welcher Hinsicht die Abstimmung der Verfahrensabläufe und die informelle Zusammenarbeit nicht funktioniert. Sie brachten dabei insbesondere zwei grundsätzliche Reibungspunkte in konkreten Strafverfahren kritisch zur Sprache, die zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden regelmäßig auftreten: die zögerliche Datenweitergabe der Jugendhilfe sowie deren Umgang mit Beweisen. Eine Staatsanwältin fasste zusammen, was sich mehrere ihrer KollegInnen wünschten: dass „einfach der Datenschutz da ein bisschen in den Hintergrund treten könnte, wenn es um das Wohl des Kindes geht.“ Wortmeldungen von VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe lassen aber darauf schließen, dass bei der Frage, wie mit dem Datenschutz in den Jugendämtern umgegangen wird, zumindest teilweise ein Umdenkprozess im Gange ist: Zwei VertreterInnen der Staatsanwaltschaft meinten, früher sei es deutlich schwieriger gewesen, Daten vom Jugendamt zu erhalten, und zwei JugendamtsmitarbeiterInnen erklärten, dass sie regelmäßig mit „Schweigepflichtsentbindungen“ arbeiteten. Ob bzw. inwieweit die genannte Entwicklung mit der Tätigkeit von Arbeitskreisen in Verbindung steht, darüber geben die Interviews keine Auskunft.

Für die Mehrheit der befragten VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei stellt zudem die fehlende bzw. mangelhafte Beweissicherung der Jugendämter ein Problem dar. Im Mittelpunkt der Kritik steht, dass die Opfer befragt oder mit ihnen therapeutisch gearbeitet werde, bevor bzw. ohne dass ihre Aussagen so dokumentiert werden, dass sie in einem Strafverfahren verwertet werden könnten. Ohne diese Dokumentation könne „nicht mehr so unterscheiden werden, was kommt jetzt von ihm oder was ist sozusagen Ergebnis des therapeutischen Prozesses“, meinte eine Staatsanwältin stellvertretend für ihre KollegInnen. Den MitarbeiterInnen des Jugendamtes sei nicht bewusst, wie wichtig die Beweissicherung sei. Als Folge würden „viele Verfahren (...) eingestellt“. Mehrfach wurde auch die Forderung aufgestellt, die Erstgespräche zumindest in Anwesenheit von GutachterInnen führen zu lassen. In den Interviews mit MitarbeiterInnen der Jugendhilfe finden sich nur zwei Wortmeldungen, die auf Fragen der Beweissicherung eingehen. Ein Gesprächspartner wies darauf hin, dass die standardisierten Bögen, auf denen sein Jugendamt die „Gefährdungslage dokumentiert“, so konzipiert seien, dass sie auch für Polizei und Staatsanwaltschaft hilfreich sein können. Eine seiner KollegInnen aus einem anderen Jugendamt berichtete, dass sie die Beweissicherung bzw. den Einfluss einer Therapie auf die Aussagen der Opfer insofern berücksichtige, als sie die

Kriminalpolizei bei Fällen, wo bereits eine Anzeige erfolgt sei, stets anrufe und frage, ob die Ermittlungen so weit abgeschlossen seien, dass man mit der Therapie beginnen könne. Beides kann als Hinweis gelesen werden, dass die Arbeitskreise im Zusammenhang damit, wie das Jugendamt mit Beweisen umgeht, konkrete positive Folgen haben können.

Fallbezogene Kooperation

Nur eine Staatsanwältin sprach von einer engen Kooperation mit der Jugendhilfe, vier gaben an, mit den Jugendämtern gar nicht oder kaum fallbezogen zu kommunizieren; von Seiten der Strafverfolgungsbehörden sei es eher die Kriminalpolizei, die im Zuge der Ermittlungen mit den Jugendämtern zusammenarbeite. Die befragten Staatsanwälte und -anwältinnen hielten trotz des eher seltenen Kontakts mehrheitlich fest, dass sich durch ihre Teilnahme am Arbeitskreis die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe gewandelt habe. Einige VertreterInnen der Staatsanwaltschaft sagten, dass sie am Telefon „vertrauliche“ anonyme Rechts- und Fallberatungen für die Arbeitskreismitglieder durchführten, manche wiesen darauf hin, dass diese Beratungen und das Legalitätsprinzip, dem sie zu folgen hätten, in einem Gegensatz stünden.

Die Arbeitskreise scheinen bei der Kooperation der Jugendhilfe mit der Kriminalpolizei weit mehr bewirkt zu haben als bei jener mit der Staatsanwaltschaft, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass diese beiden Behörden in der Fallarbeit grundsätzlich mehr Kontakt pflegen. Die Zusammenarbeit wird von beiden Seiten sehr positiv wahrgenommen. Die VertreterInnen der Kriminalpolizei lobten die gute und lebhaftige Kommunikation mit den Jugendämtern, jene der Jugendhilfe, dass anonyme Fallberatungen möglich seien, dass man mehr „aushandeln oder besprechen“ könne, weil man voneinander wisse, dass es klare Strukturen und schnelle Termine gebe und dass die PolizistInnen professionell arbeiteten und gut ausgebildet seien. Das gute Funktionieren der Kooperation wird von der Mehrheit der GesprächspartnerInnen ausdrücklich auf den Arbeitskreis zurückgeführt.

Ausgewählte Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Auch die schriftlichen Materialien, die in den Arbeitskreisen entwickelt wurden, lassen Rückschlüsse auf die Qualität der Zusammenarbeit und den Grad der Standardisierung zu, und zwar sowohl die Kooperationsleitfäden für die MitarbeiterInnen der teilnehmenden Organisationen, als auch die Handlungsleitfäden für Zielgruppen wie Schulen oder Kindertagesstätten. Die auffallendste Gemeinsamkeit ist eine betont distanzierte Haltung zur Strafanzeige. Während die Rollen und das Vorgehen der beteiligten Opferschutz- und Beratungseinrichtungen, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe genau beschrieben

werden, finden Polizei oder Strafjustiz, wenn überhaupt, meist nur am Rande Erwähnung. Ein einziger Kooperationsleitfaden widmet der Möglichkeit einer Anzeige – mit einer wertfreien Abwägung der Argumente dafür und dagegen – viel Platz. Insgesamt vermitteln die schriftlichen Materialien den Eindruck, als ob sie darauf hinarbeiteten, dass die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ExpertInnen (zum Beispiel im Jugendamt) überlassen wird, die – insbesondere wenn sie auf anonyme Beratungen der Strafjustiz und/oder der Polizei zurückgreifen können – besser als engagierte Laien beurteilen können, ob das Verfahren dem Opfer zugemutet werden soll.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Kooperation in der Fallarbeit:

- ↪ Vorurteile und Klischeevorstellungen
- ↪ Umgang der Jugendämter mit den Datenschutzbestimmungen, denen sie unterliegen
- ↪ Mangelhafte Beweissicherung durch die Jugendhilfe
- ↪ Lückenhafter Informationsaustausch

Ziele – Ebene 1

Einige Hinweise darauf, dass die bessere Vernetzung den Opfern zu Gute kommt, wurden in diesem Kapitel bereits angeführt. Die InterviewpartnerInnen meinten außerdem, die Beratungsqualität sei gestiegen, weil man wisse, wo und bei wem schnell die passende Unterstützung zu organisieren sei. Man könne den Opfern die Scheu vor der Polizei nehmen, indem man zum Beispiel in deren Beisein einen Kontakt herstelle und ihnen etwas über die PolizistInnen erzähle. Der Informationsaustausch führe dazu, dass in einem Ermittlungsverfahren alle Einrichtungen aufeinander abgestimmt handelten, was die Chancen erhöhe, dass die Verfahren gut laufen. Damit werde gleichzeitig präventiv „das eine oder andere auch Unglück“ vermieden. Man könne besser klären, ob es in einem Strafverfahren Aussicht auf eine Verurteilung der TäterInnen gebe und so fundiert entscheiden, ob man die Opfer den Vernehmungen „auszusetzen“ solle. Im Strafverfahren „werden die Vernehmungen der Opfer minimiert. Die Belastung wird wesentlich kleiner.“

Was die Öffentlichkeitsarbeit betrifft, haben die befragten VertreterInnen der Jugendämter und der Strafverfolgungsbehörden nicht nur voneinander abweichende Einschätzungen, ob Arbeitskreise eine solche betreiben sollten (siehe Kap. IV.1.3.4: Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention). Sie sind sich auch nicht einig, ob man die fachliche bzw. breite Öffentlichkeit vom Arbeitskreis und seiner Arbeit überhaupt wisse: Während die deutliche Mehrheit der GesprächspartnerInnen aus den Jugendämtern meinte, dass die

Arbeitskreise sich zumindest in der Fachöffentlichkeit einer guten bis sehr hohen Bekanntheit erfreuen, teilte nur ein einziger Staatsanwalt diese Einschätzung; die anderen Interviewten aus den Strafverfolgungsbehörden wussten nicht, ob der Arbeitskreis bekannt sei, oder meinten, dass kaum jemand von ihm wisse.

Aufwand versus Nutzen

Ob sie mehr oder weniger Zeit in ihre Mitgliedschaft investieren, als sie durch die Ergebnisse des Arbeitskreises (z. B. „kürzere Wege“) einsparen, steht für keine/n der InterviewpartnerInnen im Vordergrund. Konkret auf ihren Zeitaufwand für den Arbeitskreis angesprochen, meinten einige, dass dieser schwer abzuschätzen sei. Er schwanke nämlich, je nachdem wie viele und welche Aufgaben man übernommen habe. Einen Durchschnittswert könne man deshalb nicht errechnen. Die MitarbeiterInnen der Jugendhilfe gaben an, zwischen dreieinhalb und 16 Stunden pro Treffen inklusive Sitzungszeit, Vor- und Nachbereitung aufzuwenden, wobei zu bedenken ist, dass sie in einigen Fällen die organisatorische Leitung des Arbeitskreises oder andere administrative Aufgaben innehaben. Die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei meinten mehrheitlich, dass sie nicht mehr Zeit als die Dauer der Sitzungen aufbrächten, maximal käme manchmal noch eine Stunde hinzu, selten einmal ein bis zwei Nachmittage, wenn etwas vorzubereiten sei.

Dass sich der Zeitaufwand im Sinne einer guten Nutzung der Ressourcen lohne, davon zeigte sich die Mehrheit der GesprächspartnerInnen überzeugt, und gab mehrere Aspekte an, wo dies auch spürbar werde: Zeit und Energie würden eingespart durch: den glatteren Arbeitsablauf, die kürzeren Wege, den schnelleren Zugriff auf die passenden Fachkräfte im Hilfesystem, die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, die Umgehung von Auseinandersetzungen, Diskussionen und langwierigen Erklärungen und den besseren Wissensstand. Zwei Gesprächspartnerinnen aus dem Jugendamt wiesen auf einen Ressourcengewinn hin, der nichts mit Zeit zu tun hat: Sie bekämen im Arbeitskreis Unterstützung und könnten dort Energie tanken. Mehrmals wurde auch vom Nutzen für die Opfer angesprochen: „Es spart auch viel Leid bei den Klienten selber, wenn sie nicht da durch die Institution einfach weitergereicht werden.“

2. Länderbericht deutschsprachige Schweiz

2.1 Öffentlich-rechtliche Jugendhilfe und Strafrechtspflege in der (Deutsch-)Schweiz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in der Schweizer Bundesverfassung (BV) u. a. in Artikel 11 verankert. Darüber hinaus ratifizierte die Schweiz 1997 die UN-Kinderrechtskonvention¹, wonach sie sich u. a. nach Artikel 34 verpflichtet, Kinder „vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen“ und die zu diesem Zwecke „geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen“² zu treffen. Im Gegensatz zu Deutschland und Österreich ist die **Jugendhilfe** in der Schweiz jedoch föderalistisch organisiert mit unterschiedlichen Strukturen, Organisationsformen und einer Vielzahl ausführender Organe (*Häfeli & Voll* 2008; *Mahrer et al.* 2007). Auch die kantonsrechtlichen Grundlagen sind uneinheitlich. So verfügen nur sieben Kantone über ein Jugendhilfegesetz (deutschsprachige Schweiz: Basel-Stadt, Nidwalden, Obwalden, Zürich; anderssprachige Kantone: Waadt, Wallis und Tessin), in den restlichen 19 Kantonen bilden häufig das Sozialhilfe-, das Gesundheits-, das Schul- und/oder Berufsbildungsgesetz o. a. die rechtliche Grundlage (*Piller* 2003). Planungs- und Koordinationsfunktionen des interdisziplinären Kinderschutzes verbleiben – Artikel 317 Zivilgesetzbuch (ZGB) folgend – in der Gesamtschweiz auf kantonaler Ebene; dies gilt mehrheitlich auch für die Finanzierung der Angebote (*Piller* 2003, 33)³. In einigen Kantonen sind jedoch auch private oder öffentlich subventionierte Dienste an diesen Aufgaben beteiligt.

Zu den kantonalen Stellen, die für die Planung und Koordination des interdisziplinären Kinderschutzes zuständig sind, zählen in der deutschsprachigen Schweiz⁴ die Kantonalen Kinderschutzkommissionen (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Zürich), die Kantonalen Sozialämter (Glarus, St. Gallen, Zug), die Fachstelle Kinderschutz des Kantons Luzern, die Direktionen bzw. Departemente (Appenzell Ausserrhoden, Glarus) sowie interdisziplinäre Kinderschutzgruppen

1 http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_107/ (13.09.2010).

2 A. a. O.

3 An der Studie von *Piller* (2003) haben sich Institutionen aus insgesamt 24 Kantonen beteiligt; allein die Kantone Solothurn und Nidwalden haben an der Untersuchung nicht teilgenommen.

4 Zu den Kantonen der deutschsprachigen Schweiz zählen hier die folgenden 18: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zürich, Zug.

(Basel-Landschaft, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz) (vgl. Piller 2003). Darüber hinaus arbeitet im Bereich Kinderschutz eine Vielfalt von Institutionen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene; Namen und Aufgaben dieser Stellen gleichen sich aufgrund der föderalen Organisation dabei nur bedingt. Zur Vereinfachung fasst Piller (2003, 18f.) kantonale Stellen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen und ähnlich bezeichnet werden, zu insgesamt neun Kategorien zusammen: (1) Kantonales Jugendamt (z. B. Amt für Jugend, Jugendsekretariat), (2) Kantonales Sozialamt, (3) Dienste für den Kleinkindbereich, (4) Abteilung/Dienste/Fachstelle Jugend, (5) Fachstelle Sucht, Prävention, Gesundheit, (6) Dienste Gesundheitsdepartement (z. B. Kantonsärztlicher Dienst), (7) Kantonale Jugend-/Eltern-/Familienberatungsstellen, (8) Abteilung für spezialisierte Einrichtungen der Jugendhilfe (Stellen im Pflegekinderwesen, der stationären Jugendhilfe und/oder der Tagesbetreuung in Familien) und (9) Andere.

In Bezug auf den zivilrechtlichen Kinderschutz ist diesen kantonal unterschiedlichen Organisationsformen und Behördentypen gemeinsam, dass Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 307-317 ZGB

von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und einer Vormundin oder einem Beistand zur Führung übertragen werden. Diese/r ist der Behörde periodisch Rechenschaft schuldig, gehört aber meist einem Sozialdienst (im weiten Sinne) [Sozialdienste, Jugendämter, Jugendsekretariate o. Ä., P. K.] an, der der Behörde nicht direkt unterstellt ist (Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler 2008, 18).

Zu den Institutionen der **Strafrechtspflege** gehören in der Schweiz die Polizei, die UntersuchungsrichterInnen (bzw. AmtsstatthalterInnen, VerhörerInnen), die Staatsanwaltschaft, die Gerichte sowie mit Strafkompetenzen ausgestattete Verwaltungsbehörden (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 72). Zwar zählt – wie in Deutschland und Österreich – die Polizei auch in der Schweiz nicht zur Strafjustiz, ihre Sicht interdisziplinärer Zusammenarbeit in Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder ist für das vorliegende Projekt jedoch ebenfalls von Interesse, weshalb sie bei der Untersuchung bestehender Kooperationsformen berücksichtigt wurde.

Wie die Jugendhilfe ist auch die Strafrechtspflege in der Schweiz kantonal organisiert, so dass es 26 kantonale Strafprozessordnungen und drei des Bundes gibt (Bundesstrafprozess, Militärstrafprozess, Verwaltungsstrafrecht). Seit den 1940er Jahren wurde jedoch immer wieder eine (teilweise) Vereinheitlichung des Strafprozessrechts diskutiert (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 15). Die gesamtschweizerische Strafprozessordnung wird am 01. Januar 2011 in Kraft treten, wobei auch nach diesem Tag die Behördenorganisation den Kantonen überlassen bleiben wird. Der wesentliche Unterschied zwischen den bisherigen Strafprozessordnungen liegt im Ablauf des Vorverfahrens. Die *Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozess-*

rechts“ (1997, 29) fasst die bisherigen Strafprozessordnungen zu vier Typen zusammen, die sich im Wesentlichen dadurch unterscheiden, ob hauptsächlich das Untersuchungsrichteramt oder die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren führt. Beim „Untersuchungsrichter-Modell I“⁵ ist das Vorverfahren eingliedrig, „d. h. es zerfällt nicht in ein separates Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren“ (ebd., 29). Von Beginn des Verfahrens an ist die gerichtliche Polizei dem Untersuchungsrichteramt unterstellt, das darüber entscheidet, ob eine Voruntersuchung eingeleitet oder das Verfahren eingestellt wird; darüber hinaus ist die/der UntersuchungsrichterIn für den Erlass von Strafbefehlen zuständig. Die Staatsanwaltschaft verfügt hingegen über keine selbstständigen Ermittlungskompetenzen. „Sie tritt im Vorverfahren und bei der Überweisung als Partei auf und fungiert anschliessend als Anklägerin“ (ebd., 30). Während in Kantonen mit diesem Modell die UntersuchungsrichterInnen keiner Weisungsbefugnis unterstehen, ist das Untersuchungsrichteramt nach dem „Untersuchungsrichter-Modell II“⁶ der Staatsanwaltschaft unterstellt. Nach dem dritten Modell – dem „Staatsanwaltschafts-Modell I“⁷ – leitet die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Polizei im Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Fortsetzung der Strafverfolgung. „Der unabhängige Untersuchungsrichter wird nur tätig, wenn er vom Staatsanwalt dazu beauftragt wird“ (Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ 1997, 30). Das „Staatsanwaltschafts-Modell II“⁸ entspricht dem deutschen Strafprozessrecht; hier ist allein die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt für die Strafverfolgung und die Ermittlungen verantwortlich (ebd., 31; vgl. auch Kap. IV.1.1).

Wie in Deutschland und Österreich sind alle Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz an das Legalitätsprinzip gebunden (u. a. § 21 StPO Kanton Zürich; § 24 Abs. 1 StPO Kanton Aargau; Art. 28 Abs. 2 StPO Kanton Glarus; § 51 StPO Kanton Luzern; vgl. auch Kap. IV.1.1); in der neuen schweizerischen Strafprozessordnung (Eidgen. StPO) ist dies in Artikel 7 Absatz 1 geregelt: „Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren

5 Dem „Untersuchungsrichter-Modell I“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Fribourg, Glarus, Solothurn, Waadt, Wallis und Zug (Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ 1997, 30).

6 Dem „Untersuchungsrichter-Modell II“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Appenzell-Ausser rhoden, Appenzell-Inner rhoden, Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zürich (Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ 1997, 30).

7 Dem „Staatsanwaltschafts-Modell I“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Aargau, Genf, Jura, Neuenburg und Uri (Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ 1997, 31).

8 Dem „Staatsanwaltschafts-Modell II“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Basel-Stadt und Tessin (Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ 1997, 31).

einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden“. Besteht ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, ist die Untersuchungs- oder eine besondere Anklagebehörde verpflichtet, Anklage zu erheben.⁹ Den Strafverfolgungsbehörden ist es jedoch erlaubt, von der Strafverfolgung abzusehen („Opportunitätsprinzip“), wenn die Voraussetzungen der Artikel 52 („Fehlendes Strafbedürfnis“), 53 („Wiedergutmachung“) oder 54 Strafgesetzbuch (StGB) („Betroffenheit des Täters durch seine Tat“) erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 Eidgen. StPO)¹⁰. Darüber hinaus sind in Artikel 8 Absatz 2 und 3 Eidgen. StPO weitere Gründe für das Absehen von einer Strafverfolgung aufgeführt, sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen. Doch auch in diesen Fällen muss zunächst ein (Ermittlungs-)Verfahren eingeleitet werden.

Bei einer **Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe und Institutionen der Strafrechtspflege** bei Sexualdelikten gegen Kinder¹¹ ist aufgrund der unterschiedlichen Aufträge – Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls resp. Strafverfolgung – und der skizzierten gesetzlichen Vorgaben beider Akteure mit Problemen zu rechnen. Dies betrifft in erster Linie den Datenschutz, da es zum Auftrag der Ermittlungsbehörden gehört, „sich für Informationen zu interessieren, mittels derer sie Straftaten aufspüren, aufklären und sanktionieren können“ (Meyesen 2007, 52), VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe haben hingegen ein Interesse, die Vertrauensbeziehung zwischen ihnen und den Betroffenen zu schützen. Zwar sieht der Gesetzgeber in einigen Kantonen eine Entbindung vom Berufsgeheimnis in Fällen von Kindesmisshandlung und -missbrauch vor (u. a. § 55b Abs. 2 EG zum ZGB, Kanton Aargau; § 60 EG zum ZGB, Kanton Zürich), der Bundesrat lehnte aber die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht in diesem Bereich ab, da dies

zu einer Aushöhlung des Berufsgeheimnisses führen [könne], das insbesondere den Sinn hat, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen. Die Sicherheit, dass ein solches Berufsgeheimnis besteht, ermöglicht es oft erst, die Misshandlung zu thematisieren. Eine allgemeine Anzeigepflicht hätte namentlich in den Fällen kontraproduktive Wirkungen, in denen sich ein Kind an keine Vertrauensperson mehr wenden könnte, weil keine Gewähr besteht, dass die gemachten Aussagen nicht weitergetragen werden (Erklärung vom 25.02.2009).¹²

9 Bis zum 31.12.2010 u. a.: § 161 StPO Kanton Zürich; § 24 Abs. 2 StPO Kanton Aargau; § 158 StPO Kanton Luzern.

10 Bis zum 31.12.2010 u. a.: § 39a StPO Kanton Zürich; § 24 Abs. 2 StPO Kanton Aargau; Art. 86 Abs. 2 StPO Kanton Glarus; §§ 1^{bis}, 125 StPO Kanton Luzern.

11 Wenn im Folgenden von einer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder oder in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs gesprochen wird, soll dies nicht bedeuten, dass sich die Zusammenarbeit auf erwiesene Fälle beschränkt. In der Regel beschäftigen sich die Deutschschweizer Kinderschutzgruppen mit Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. -misshandlung.

12 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083790 (13.09.2010).

Die Relevanz interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kinderschutz ist mittlerweile dennoch unbestritten und in der Schweiz im Artikel 317 ZGB gesetzlich verankert: „Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe“. Aufgrund der beschriebenen föderalen Organisation gibt es jedoch bis heute kein nationales Konzept für den Kinderschutz oder die Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder. Für viele Kantone war allerdings 1995 die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht „Kindesmisshandlung in der Schweiz“ Ausgangspunkt, sich mit der Verbesserung des Kinderschutzes zu befassen. In der Folge wurden in einigen Kantonen interdisziplinäre Kinderschutzkommissionen und/oder Kinderschutzgruppen eingerichtet. Die Existenz dieser Einrichtungen ist zwar bekannt, bisher liegen jedoch noch keine Untersuchungen zur Organisation und Arbeit dieser Gruppen in der Deutschschweiz vor. Dies war einer der Ausgangspunkte der vorliegenden Studie (vgl. Kap. II). Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der qualitativen Analysen der Interviews und der den Autorinnen zur Verfügung gestellten Dokumente zur Arbeit der Kinderschutzgruppen dargestellt und diskutiert. Die Ergebnisse der Fragebogenstudie können *Krüger und Niehaus* (2009) entnommen werden.

2.2 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Dokumentenanalyse und der Interviewstudie

Mitarbeitende von elf Kinderschutzgruppen (KSG) aus sieben Kantonen haben im Rahmen der Fragebogenstudie durch die Angabe einer Kontaktadresse die Bereitschaft zur Teilnahme an der Interviewstudie signalisiert. In all diesen Gruppen arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe auch solche der Untersuchungs- bzw. Ermittlungsbehörden. Da aufgrund der föderalistischen Vielfalt davon auszugehen war, dass sich die unterschiedlichen kantonalen Strukturen auf die Arbeit der Kinderschutzgruppen auswirken (Kap. IV.2.1), sollten in der Interviewstudie Kinderschutzgruppen aus möglichst vielen Kantonen berücksichtigt werden. Darüber hinaus konnten auf diese Weise etwaige Unterschiede zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Regionen miterfasst werden. Es wurden daher zwei Gruppen aus zwei gemeinde- und einwohnerschwächeren Kantonen (bis 350 000 EinwohnerInnen; bis 100 Gemeinden)¹³ sowie drei aus zwei „großen“

13 Laut *Bundesamt für Statistik, Sektion Demografie und Migration* [<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.123463.pdf>, 18.03.10] bzw. *Bundesamt für Statistik* (2005) „Die Raumgliederung der Schweiz“ [<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.64476.pdf>, 18.03.10].

Kantonen ausgewählt (über 350 000 EinwohnerInnen; ab 100 Gemeinden). Die hohe Dichte an Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich wurde durch Aufnahme von zwei dort ansässigen Gruppen berücksichtigt.¹⁴ Um sowohl die Sicht der VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe als auch die der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden zu berücksichtigen, wurden pro Kinderschutzgruppe jeweils ein/e SozialarbeiterIn/PsychologIn und ein/e VertreterIn der Strafrechtspflege befragt (Staatsanwaltschaft, Untersuchungs-/Verhör-richteramt).¹⁵ Die befragten Expertinnen und Experten haben im Interview mehrheitlich Schweizerdeutsch gesprochen; da es sich um ein internationales Projekt handelt, wurde das Gesagte bei der Transkription ins Schriftdeutsche übersetzt. Um Bedeutungsverluste zu vermeiden, wurden jedoch bestimmte Begriffe sowie dialektspezifische grammatikalische Strukturen beibehalten.

Das Geschlechterverhältnis der Befragten ist mit sechs Frauen und vier Männern annähernd ausgeglichen. Durchschnittlich waren sie bereits seit acht bis 13 Jahren in der jeweiligen Institution tätig ($M = 13,30$; $Md = 7,75$), vier bis neun Jahre in der zum Zeitpunkt der Interviews aktuellen Position ($M = 9,40$; $Md = 4,25$). Dabei war die jüngste Befragte (33 Jahre) die kürzeste Zeit in ihrer Institution und auf ihrer Position tätig (Institution: 2,50 Jahre; Position: 0,50 Jahre), der älteste Interviewpartner (63 Jahre) arbeitete am längsten in seiner Institution und auf seiner Position (jeweils 36 Jahre). Durchschnittlich waren die befragten ExpertInnen 49 Jahre alt ($M = 48,50$; $Md = 47,50$).

Wo möglich werden die Ergebnisse der Interviewstudie um die der Dokumentenanalyse ergänzt. Dieser liegen die Materialien zur Arbeit von neun Kinderschutzgruppen zugrunde, die elf Befragte ihrem Fragebogen beigelegt haben.¹⁶ Vier dieser Gruppen sind städtische resp. regionale Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, der eigene Standards für diese Gruppen entwickelt und veröffentlicht hat (vgl. *Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich*¹⁷). Die

14 Die erste interdisziplinäre Kinderschutzgruppe in der Schweiz wurde 1969 am Kinderspital Zürich gegründet. Nachfolgend wurden weitere Gruppen in der gesamten Schweiz eingerichtet (Siegrist 2005, 7). Entscheidend für die weitere Entwicklung der Kinderschutzgruppen in der Gesamtschweiz waren ca. 25 Jahre später das Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (1993) sowie die Stellungnahme des Bundesrates zum „Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz“ (vom 27.06.1995). Hierdurch entstanden 1998 allein im Kanton Zürich 19 regionale Kinderschutzgruppen, zusätzlich zu den Gruppen an Spitälern (Kinderspital Zürich, Klinik für Kinder und Jugendliche Stadtspital Triemli und Kinderklinik Winterthur) (Siegrist 2005, 5) (vgl. auch Krüger & Niehaus 2010).

15 Die Dauer der Interviews schwankte zwischen 27 und 134 Minuten. Die durchschnittliche Dauer betrug 73 Minuten.

16 Einige Befragte haben explizit die Erlaubnis zur Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Materialien gegeben. Diese können auf der Projekthomepage eingesehen werden (www.netzwerkkooperation.eu).

17 http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf (02.09.2010).

restlichen fünf Gruppen sind in der West- resp. Zentralschweiz ansässig. Bei dem dem Projekt zur Verfügung gestellten Material handelt es sich sowohl um (im Internet) veröffentlichte Schriften als auch um interne Arbeitspapiere. Zu Ersteren zählen Flyer, Handzettel, Merkblätter und Leitfäden ($n = 10$)¹⁸, Konzepte oder Standards für die Arbeit der Kinderschutzgruppen ($n = 4$) sowie allgemeine Informationen zur Kinderschutzgruppe ($n = 2$). Als interne Arbeitspapiere wurden einem Fragebogen Anforderungsprofile für die Mitglieder und die Leitung der Kinderschutzgruppe beigelegt, einem anderen Vorgaben zum Ablauf der Beratung und der Risikoeinschätzung.

Um eine Zuordnung der Gruppen und der einzelnen Interviews zu bestimmten Personen, Bezirken, Gemeinden oder Kantonen zu verhindern, wurden mehrere Strategien verfolgt: Zum einen wurden alle (Orts-)Namen anonymisiert und die Gruppen und Interviews durchnummeriert (KSG I-V, Interviews 1-10)¹⁹; die Zuordnung der Zahlen erfolgte dabei nach dem Zufallsprinzip. Bei der Darstellung der Ergebnisse wurde zum anderen darauf geachtet, dass einzelne Interviews keiner Gruppe zugeordnet werden können. Ferner werden im Folgenden alle VertreterInnen der Untersuchungs- und Anklagebehörden als Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte bezeichnet, auch wenn dies insofern nicht korrekt ist, als dass sich beispielsweise die Funktionen, Aufgaben und Befugnisse eines Untersuchungsrichters und einer Staatsanwältin unterscheiden (vgl. Kap. IV.2.1). Da dies jedoch keine Auswirkung auf die Analyse der Interviews hat, wurde dieser Weg gewählt, um zu vermeiden, dass aufgrund des Begriffs auf den Herkunftskanton der/des Befragten geschlossen werden kann.

Die Aussagen der befragten Expertinnen und Experten in Bezug auf die Arbeit ihrer Kinderschutzgruppe können in Anlehnung an *Frenzke-Kulbach* (2004) drei Ebenen zugeordnet werden: (1) Inhalte und Aufgaben, (2) Struktur und Organisation sowie (3) HelferInnen.²⁰ Darüber hinaus interessierten im Rahmen des Projektes Merkmale einer gelungenen interdisziplinären Kooperation sowie spezifische Probleme bei der Zusammenarbeit von Strafjustiz, Polizei und öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe.²¹

18 Zu einer Kinderschutzgruppe wurden gleich mehreren Bögen Flyer beigelegt, Andere haben sowohl einen Flyer als auch einen Handzettel resp. ein Merkblatt für Fachpersonen beigelegt, so dass sich die Materialien nicht auf die Arbeit von zehn, sondern von sieben Kinderschutzgruppen beziehen.

19 Um eine Zuordnung von Interviews zu Gruppen zu vermeiden, wurden die Interviews an einigen Stellen nicht mit arabischen Zahlen nummeriert, sondern die Gruppen- und Professionszugehörigkeit kenntlich gemacht, wobei „j“ für JuristInnen und „s“ für Sozialarbeitende steht.

20 Neben diesen drei Ebenen kann eine vierte, die der MelderInnen unterschieden werden. Da in den Interviews nicht explizit nach Vor- oder Nachteilen der Gruppenarbeit für die FallmelderInnen gefragt wurde, wird hierauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen und auf *Krüger und Niehaus* (2010) verwiesen.

21 Die Ergebnisse der Analysen der Aussagen der Befragten zur Gruppenbildung und den Verlaufsphasen der Zusammenarbeit sind in *Krüger & Niehaus* (2010) dargestellt.

2.2.1 Inhalte und Aufgaben der Kinderschutzgruppen

Sieben der neun Kinderschutzgruppen, zu denen schriftliche Materialien vorlagen, haben in den analysierten Unterlagen Angaben zum Ziel ihrer Kinderschutzgruppe gemacht. Dieses besteht mehrheitlich in einem verbesserten Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher, und zwar nicht allein in Bezug auf sexuelle Gewalt, sondern auch in Verdachtsfällen physischer und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung ($n = 6$). In den Materialien einer Gruppe wird zudem Prävention von Gewalt gegen Kinder als explizites Ziel genannt. Dieser Befund entspricht nicht nur den Ergebnissen der schriftlichen Umfrage (vgl. Krüger & Niehaus 2009), sondern auch den Aussagen der Befragten in den Interviews. So befasst sich hiernach keine der Gruppen ausschließlich mit sexueller Gewalt; alle beschäftigen sich grundsätzlich mit verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung (physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung)²². Dies hängt nicht allein mit dem Auftrag der Kinderschutzgruppen zusammen, sondern ebenso mit dem eher geringen Aufkommen von Verdachtsfällen sexueller Gewalt (so u. a. in Interview 8). Des Weiteren haben sich Gesetzesänderungen auf die Art der Fälle ausgewirkt, die in den Gruppen besprochen werden. So seien in den befragten Zürcher Kinderschutzgruppen laut Aussagen der Befragten zum Zeitpunkt der Untersuchung zunehmend Verdachtsfälle häuslicher Gewalt oder Gewalt an Schulen besprochen worden, da diese Fälle aufgrund einer Änderung im Gewaltschutzgesetz²³ nun auch an die Familien- und Jugendberatungsstellen gelangen würden. Weitere Fälle würden Probleme von Kindern psychisch erkrankter Eltern (inkl. Suchterkrankungen) oder migrationspezifische Themen wie Zwangsheirat betreffen (so u. a. in KSG I, III).

Die meisten Befragten gaben an, dass es bislang eher wenige Anfragen von Fachpersonen gegeben habe. In zwei Gruppen ist dies anders: Beide treffen sich ca. einmal im Monat für Fallberatungen. Zwei Leiterinnen von Gruppen, in denen es (streckenweise) wenige Anfragen gegeben hat, stellen Vermutungen zu den Gründen hierfür an. So vermutet die Leiterin der KSG V einen Zusammenhang zwischen dem Funktionieren der Kinderschutzgruppe und dem

22 In der Literatur sind unterschiedliche Definitionen der Kindesmisshandlung zu finden (vgl. Banaschak & Madea 2007). Wir stützen uns hier u. a. auf die der *Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung* (1992, 16f.), von Deegener (2009), Douatz & Spalinger (2003) oder Jud et al. (2009). Hiernach wird Kindesmisshandlung „durch ihre verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit und ihre Hemmung der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten der Minderjährigen definiert. Sie erfolgt durch unangemessene Pflege, Mangel an Zuwendung, Gewalt gegenüber Kindern, die ihre Gesundheit beeinträchtigen und ihre körperliche, seelische und soziale Entwicklung behindern“ (*Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung* 1992, 16). Dabei werden die genannten vier Formen von Kindesmisshandlung unterschieden: physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung.

23 Im Kanton Zürich ist am 01. April 2007 das neue Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten (vgl. <http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home/Gesetzestext.html>, 20.08.2010).

Fallaufkommen, die der KSG I mangelndes Wissen der Zielgruppe über die Arbeit der Gruppen. Zudem stellt Letztere die Hypothese auf, dass sich Ratsuchende häufiger an stationäre Kinderschutzgruppen wenden würden, da diese nicht bloß beratend tätig seien und zudem schneller reagieren könnten; eine weitere Konkurrenz stelle die eigene Beratungsstelle dar, die ebenfalls Fachpersonen berate und dies stark propagiere (so in Interview KSG Is).

Hauptaufgabe aller acht Gruppen, die hierzu Angaben in den Unterlagen gemacht haben, ist die Besprechung konkreter Verdachtsfälle (Einschätzung der Verdachtssituation, Abgeben einer unverbindlichen Empfehlung). Bei einer Gruppe ist dies auf Fälle der Fachstelle begrenzt, an die die Kinderschutzgruppe angeschlossen ist, die restlichen sieben Gruppen beraten Verdachtsfälle externer Fachpersonen. Für alle diese Kinderschutzgruppen gilt, dass sie keine Fallführung übernehmen, die ausgesprochene Empfehlung ist unverbindlich, die Gruppe hat keine Weisungsbefugnis. Die Fälle werden in anonymisierter Form besprochen, wobei sich eine Kinderschutzgruppe offen hält, dies nicht zu tun, wenn es dem Wohle des Kindes dient. Weitere Aufgaben sind: (1) Aufklärung von Fachpersonen ($n = 5$), (2) Informationen und Unterstützung der Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Behörden, (3) Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Gruppe, (4) Koordination der privaten, zivil- und strafrechtlichen Dienste, (5) Erarbeiten und Beurteilen von Vorschlägen zuhanden der Kinder- und Jugendkommission für Öffentlichkeitsarbeit, (6) intra- und interkantonale Vernetzung sowie (7) Beschäftigung mit Kinderschutzfragen grundsätzlicher Natur (jeweils $n = 1$).

Auch die im Rahmen der Interviewstudie untersuchten Kinderschutzgruppen sind alle an eine Fach- oder Beratungsstelle angeschlossen. Einige Gruppen dienen sogar direkt oder indirekt der Unterstützung der jeweiligen Fach- resp. Beratungsstelle: Während beispielsweise die Gruppe III explizit der Unterstützung der kantonalen Fachstelle dient, nutzt die Leiterin der KSG V diese außerhalb der ordentlichen Sitzungen als erweitertes Team, indem sie fallbezogen bis zu drei Mitglieder für Fallbesprechungen zusammenruft.

Auch in Bezug auf die Hauptaufgabe der Gruppen entsprechen die Ergebnisse der Interviewstudie denen der Dokumentenanalyse. So besteht diese auch bei den befragten Gruppen in der Durchführung anonymisierter Fallberatungen. Dass sie dabei immer nur eine unverbindliche Empfehlung aussprechen, und die Verantwortung, die Fallführung bei den Falleinbringern bleibt, wird dabei von einigen Befragten als vorteilhaft und entlastend wahrgenommen (Interviews 4, 10). Diese Verantwortungsabgabe und das Gefühl, für die getroffene Entscheidung „nicht gerade stehen zu müssen“ (so in Interview 4), bergen jedoch auch Gefahren in Bezug auf die Qualität der ausgesprochenen Empfehlung, da

hierdurch eventuell ein höheres Risiko für das Treffen einer „Fehlentscheidung“ eingegangen wird (vgl. *Schulz-Hardt et al.* 2002; siehe Kap. IV.2.2.6).

Anderen ist das bloße Aussprechen einer Empfehlung hingegen zu wenig. So wünscht sich eine Befragte, dass ihre Kinderschutzgruppe bei den Fällen auch intervenierend eingreifen könnte oder die Umsetzung der Empfehlung weiter begleiten, wie dies bei anderen Gruppen in ihrem Kanton der Fall sei. Ein Vorgehen, das ein anderer Gruppenleiter explizit ablehnt, da dann aus der Empfehlung eine Anweisung werde (so in Interview 4). Hintergrund dieses Wunsches ist zum einen der von der Befragten angesprochene Umstand, dass – vor allem auf kommunaler Ebene – relevante Behörden, wie die Vormundschaftsbehörde, mit der Gemeindeexekutiven oder einem Unterausschuss derselben identisch sind. In diesem Sinne sind es „Laienbehörden“, deren Mitglieder gewählt sind und häufig einen landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen beruflichen Hintergrund haben (*Häfeli & Voll* 2008, 197; *Wider* 2008, 215f.). Existieren in einem Kanton mehrere Kinderschutzgruppen mit unterschiedlichen Aufträgen, könnte dies zum anderen zu einem Gefühl der Konkurrenz und einem Vergleich der Kompetenzen der eigenen mit denen der anderen Gruppen führen. Wird dann Intervention höher bewertet als eine beratende Tätigkeit, kann ein Gefühl der Minderwertigkeit entstehen, das den Wunsch weckt, ebenfalls intervenierend tätig zu werden. So sieht die Befragte es im Vergleich mit den stationären Kinderschutzgruppen als nachteilig für die ambulanten Gruppen an, sie seien vermutlich auch hierdurch weniger bekannt als Erstere. Weitere Situationen, in denen es zu einem sozialen Vergleich (*Festinger* 1954; *Mussweiler* 2003) und daraufhin zu einem Gefühl der Minderwertigkeit kommen kann, werden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung diskutiert (siehe Kap. IV.2.2.2, Qualitätssicherung).

Je nachdem, ob es im Kanton neben der Kinderschutzgruppe auch eine Kinderschutzkommission gibt, die auf strategischer Ebene arbeitet, sind einige Gruppen zusätzlich zur Fallarbeit auf strategischer Ebene oder im präventiven Bereich tätig, indem sie Projekte lancieren (KSG V) oder Aufklärungskampagnen organisieren und durchführen (KSG III). Ein Sozialarbeitender wünschte sich, dass diese präventive Arbeit ein stärkeres Gewicht erhielte: „Und so andere/ noch mehr präventiv Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und so das, äh, also anzukurbeln“ (Interview 2, Z. 312f.)²⁴. Zum Auftrag der Gruppe III gehört darüber hinaus explizit der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

24 Bei der Transkription wurde folgender Konvention gefolgt: Auffällige Betonung = Unterstreichen des betonten Wortes (z. B. nie); Änderung in der Sprechlautstärke = ((leise)) bzw. ((laut)) nach dem jeweiligen Wort; auffällige Vokaldehnungen = Mehrfachverwendung des jeweiligen Vokals (je mehr Vokale, desto stärker die Dehnung); Pausen bis fünf Sekunden = (.); längere Pausen = (lange Pause); gleichzeitiges Sprechen = #Äußerung Person 1#, #Äußerung Person 2#; unverständliche Gesprächsteile = (unverständlich); vermuteter Wortlaut = (Text?); Abbruch = /; nonverbale Ereignisse = z. B. ((lacht)); X=Y = direkter Anschluss des folgenden Wortes. Auslassung von Wörtern/Sätzen in den Transkripten = [...].

Neben den Sitzungen, die der Erfüllung der genannten Aufgaben dienen, treffen sich vier der fünf Gruppen wenige Male im Jahr, um die eigene Zusammenarbeit zum Thema zu machen. Bei diesen Treffen werden in der Regel strukturelle Themen, aber auch gruppendynamische Aspekte der Zusammenarbeit besprochen, in einer Gruppe erfolgt dies in Form einer von einem Psychologen begleiteten Supervision (KSG IV).

Anders als in Deutschland ergeben sich die Aufgaben der Kinderschutzgruppen und die Inhalte ihrer Arbeit aus dem jeweiligen Auftrag. Allein die Themen der gemeinsamen Fortbildungen bestimmen die Gruppen selbst (u. a. KSG I, II).

2.2.2 Struktur und Organisation der Kinderschutzgruppen

Organisation der Kinderschutzgruppen

Drei der befragten Gruppen sind kantonal, zwei regional organisiert. Im Kanton Zürich sind die regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen eine Dienstleistung des Jugendsekretariates bzw. des für das Gebiet zuständigen Sozialzentrums; sie gehören zur Grundversorgung der Kinder- und Jugendhilfe des Kantons (vgl. *Standards für regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Stand 2006*²⁵). Auch die anderen Kinderschutzgruppen haben einen offiziellen Auftrag und müssen zum Teil übergeordneten kantonalen Direktionen über ihre Arbeit Bericht erstatten. Eine der Befragten bezeichnet dies explizit als vorteilhaft, da es eine Anerkennung der Arbeit nach außen bedeute und die Mitgliedschaft legitimieren könne (so in Interview 8).

Da alle Gruppen an eine Beratungs- oder Fachstelle angeschlossen sind, wird die Gruppenleitung mehrheitlich durch Sozialarbeitende dieser Fach- resp. Beratungsstellen wahrgenommen. In den Standards der Zürcher Kinderschutzgruppen ist explizit festgelegt, dass die Gruppenleitung immer das Jugendsekretariat resp. Sozialzentrum stellt; in den Unterlagen einer weiteren Gruppe ist hingegen nur festgehalten, dass ein Mitglied der Kinderschutzgruppe die Leitung derselben übernimmt. Laut den Angaben der interviewten Mitglieder ist die Leitung mehrheitlich für die Organisation der Gruppe zuständig, d. h., sie stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung, nimmt die Anfragen entgegen und entscheidet darüber, ob ein Fall in die Kinderschutzgruppe gelangt oder durch die eigene oder eine andere Institution resp. Fachperson übernommen wird („gatekeeper-Funktion“) (vgl. auch *Krüger & Niehaus 2009*). In den Zürcher Gruppen entscheidet sie zudem über die Zusammensetzung der Gruppe

25 http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf (02.09.2010).

(Standards für regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Stand 2006²⁶). Die zeitliche Organisation wird von den Gruppen unterschiedlich geregelt. Dies zeigen sowohl die Ergebnisse der Dokumentenanalyse als auch die der Interviewstudie. In Zürich steht den Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung eine eigens für die Meldung eingerichtete zentrale Telefonnummer zur Verfügung²⁷. Auch bei zwei weiteren Kinderschutzgruppen war dem Material zu entnehmen, dass die MelderInnen explizit aufgefordert werden, sich telefonisch (zu den Sprech- bzw. Bürozeiten) bei der jeweiligen Fachstelle zu melden, an die die Kinderschutzgruppe angeschlossen ist. Drei Kinderschutzgruppen geben in den Materialien zudem Auskunft über die Regelmäßigkeit der Sitzungen: Hier nach treffen sich zwei Gruppen mindestens 4-6-mal im Jahr bzw. einmal im Quartal, darüber hinaus können bei Bedarf Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder der dritten Gruppe halten sich jede Woche ein Zeitfenster von zwei Stunden frei; gehen bis zu einem bestimmten Termin keine Meldungen ein, wird keine Sitzung einberufen.

In drei Gruppen der Interviewstudie halten sich die Mitglieder ebenfalls wöchentlich ein bestimmtes Zeitfenster für mögliche Sitzungen offen, das wieder freigegeben wird, wenn keine Anfragen eingehen. Gibt es einen Fall für die Gruppe, erhalten die Mitglieder von der Gruppenleitung eine Einladung. Neben diesen wöchentlichen Fallberatungssitzungen finden in diesen Gruppen bis zu viermal im Jahr Treffen statt, die dem Austausch der Gruppenmitglieder untereinander dienen. In einer Gruppe findet ca. einmal im Monat eine Sitzung statt, wobei die Leitung darüber hinaus außerordentliche Sitzungen mit ausgewählten Gruppenmitgliedern einberuft. Die Gruppenleiterin würde jedoch gerne häufiger und flexibler Sitzungen einberufen können, weshalb sie sich ebenfalls wünschen würde, dass sich die Mitglieder wöchentlich einen Termin freihielten, dies sei jedoch aufgrund der Größe der Gruppe (elf Personen) nicht realisierbar. In der Gruppe III finden ca. fünf ordentliche Sitzungen statt, ferner können jederzeit bei Bedarf Sitzungen einberufen werden, was laut Aussagen des befragten Sozialarbeiters ca. 2-3-mal im Jahr der Fall ist. Die Sitzungen selbst dauern in den Gruppen zwischen 75 und 135 Minuten. Anzahl – und vermutlich auch die Länge der Sitzungen – hängen von den jeweiligen Vorgaben sowie vom Fallaufkommen ab.

26 A. a. O.

27 A. a. O.

Entlohnung der Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Kinderschutzgruppe wird in allen befragten Gruppen entschädigt – entweder ist sie Teil der Arbeitszeit oder die Teilnehmenden erhalten sog. Sitzungsgelder oder eine Entschädigung, die sich an den Tarifen der jeweiligen Berufsgruppe orientiert. Dies bestätigen auch die Standards der Zürcher Kinderschutzgruppen sowie das Konzept einer weiteren Gruppe. Dennoch bedeutet die Teilnahme an den Sitzungen für einige Mitglieder, dass ihre eigentliche Arbeit „liegen bleibt“, die Arbeit findet somit trotz der Entschädigung in deren Freizeit statt – wie es ein Gruppenleiter in dem von ihm erstellten „Anforderungsprofil“ für Gruppenmitglieder ausdrückt. So müssen die StaatsanwältInnen die gleiche Zahl an Fällen bearbeiten wie ihre KollegInnen, die nicht Mitglied einer Kinderschutzgruppe sind, und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte können in diesen Zeiten nicht in ihren Praxen arbeiten (so u. a. in Interview 2). Damit ist die Mitgliedschaft in einer Kinderschutzgruppe trotz der finanziellen Aufwandsentschädigung für einige Mitglieder zumindest zum Teil privates Engagement. Beispielhaft für dieses Problem kann die folgende Aussage einer befragten Staatsanwältin gelten:

Halb [Dienstzeit, P. K.], halb [privates Engagement, P. K.]. Es ist auch etwas, wo wir/wo wir jetzt versuchen, intern das aufzugleisen, weil eigentlich wird es nicht anerkannt. Also, es wird anerkannt, dass es notwendig ist, und es wird auch vorausgesetzt, dass man es macht, aber bei der Fallerledigung wird das nicht berücksichtigt, das heißt, ich muss genau gleich viele Fälle erledigen, wie jemand, der nicht in der Kinderschutzgruppe ist. Und von dem her ist das ein etwas schwieriger Zustand, vor allem dann, wenn es in der Kinderschutzgruppe mehr Fälle gibt (Interview 3, Z. 127-132).

Dieses Zitat macht außerdem deutlich, dass die Entlohnung oder (finanzielle, zeitliche) Entschädigung der Arbeit in der Kinderschutzgruppe von den Mitgliedern als Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber oder den Kanton wahrgenommen wird. Sie wird damit zu mehr als einem Ausgleich eines finanziellen oder zeitlichen Mehraufwandes.

Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen

Insgesamt bestehen die Kinderschutzgruppen in der deutschsprachigen Schweiz, so die Ergebnisse der Fragebogenstudie, aus 4-15 Mitgliedern (Krüger & Niehaus 2009). In Bezug auf die Frage, welche Form der Zusammensetzung am sinnvollsten ist, waren die Befragten unterschiedlicher Meinung. In Bezug auf die **Gruppengröße** bemängelt eine Staatsanwältin, dass die Gruppe mit elf ständigen Mitgliedern zu groß sei, hierdurch seien die Prozesse „träge“: „Es war eine Zeit lang auch einmal die Diskussion, ob wir uns verkleinern wollen, denn umso größer die Gruppe ist, desto träger ist sie in der Entscheidungsfindung“ (Interview 7, Z. 48-50). Keines der Mitglieder sei jedoch bisher bereit

gewesen, auf seinen Sitz zu verzichten, was die befragte Gruppenleiterin darauf zurückführte, dass die Mitgliedschaft in einer Kinderschutzgruppe für die Beteiligten mit Prestige verbunden sei; zudem würden Mitglieder von Behörden in die Gruppen entsandt, so dass sie nicht gänzlich selbst entscheiden könnten, sie wieder zu verlassen. Auf die potentielle Trägheit großer Gruppen wies auch eine weitere Vertreterin der Strafjustiz hin, ohne jedoch auf ein Mitglied ihrer Kinderschutzgruppe verzichten zu wollen (so in Interview 8). Gegen eine Verkleinerung der Gruppe würden zudem die Vorteile der Interdisziplinarität der Zusammensetzung sprechen:

Auf der anderen Seite fanden wir, dass jeder sein Fachwissen hat, das er mitbringt und in die Gruppe einbringen kann. Dadurch ist es halt wieder sehr interessant, weil jeder mit seinem Fokus und seinem Hintergrund an die Sitzung kommt und jeder kann seinen Teil dazu beitragen in der Diskussionsrunde (Interview 7, Z. 50-54).

Grundsätzlich besteht bei großen Gruppen die Chance, dass durch die vielen Mitglieder eine Bandbreite an Kompetenzen vertreten ist; dies wird auch in der Sozialpsychologie als Vorteil großer Gruppen anerkannt (u. a. *Baron & Kerr* 2003, 7). Kommunikations- und Abstimmungsprozesse verlaufen jedoch „am besten in Gruppen mit 5 bis 6 Mitgliedern“ (*Nerdinger, Blickle & Schaper* 2008, 404), wobei dies von der Aufgabe und der Dauer der Zusammenarbeit abhängt.

Eine interdisziplinäre Zusammensetzung ist in allen Gruppen explizit erwünscht. Die Leiterin einer Gruppe sieht dies sogar als „Spezialität der Kinderschutzgruppe“ an. Durch die Beurteilung eines Falls in einem interdisziplinären Gremium könne man davon ausgehen, dass die Situation ganzheitlich beurteilt werde und wohl überlegte Empfehlungen abgegeben werden, die dem Wohle des Kindes dienen. Dabei haben einige Gruppen konkrete Vorgaben, welche Behörden, Institutionen und Berufsgruppen vertreten sein sollten. Im Kanton Zürich wird hierbei zwischen zwingend vertretenen Fachpersonen und optional vertretenen unterschieden (vgl. *Standards für regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Stand 2006*²⁸). Regelmäßig vertreten, dies haben auch die Dokumentenanalyse und die Fragebogenstudie ergeben, sind auf Seiten der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens Mitarbeitende der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, der Jugend- und Familienberatungsstellen, der Kleinkindberatungsstellen, der Vormundschafts-

28 In den Standards, die für die regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen des Kantons Zürich gelten, wird bestimmt, dass eine Kinderschutzgruppe aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss, zu denen in jedem Fall VertreterInnen der Jugend- und Familien- sowie der Kleinkindberatung zählen müssen; weitere mögliche Mitglieder können VertreterInnen der folgenden Institutionen resp. Berufsgruppen sein: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und SchulärztInnen, Vormundschaftsbehörde, Lehrerschaft oder Schulbehörde, Polizei oder Bezirksstaatsanwaltschaft, Krippe, Hort oder Heim. http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf (02.09.2010).

behörden, der schulpyschologischen Dienste, der Sozialdienste sowie Mitarbeitende von Opferhilfeberatungsstellen. Darüber hinaus sind häufig Lehrkräfte und KinderärztInnen Mitglieder in den Kinderschutzgruppen. Auf Seiten der Ermittlungsbehörden und der Strafjustiz sitzen mehrheitlich StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen (bzw. VerhörerInnen) oder auch JugendanwältInnen in den Kinderschutzgruppen, seltener PolizistInnen. In keiner der befragten Kinderschutzgruppen ist eine kantonale Gerichtsbehörde vertreten (Bezirks-, Kreis- oder Obergericht o. Ä.). In einer Gruppe werden in einigen Fällen zudem zusätzlich Fachpersonen als Gäste eingeladen (z. B. Personen der Schulleitung). Die Teilnahme fremder Personen kann jedoch unter Umständen zu Problemen führen, da hier die Vertrauensbasis für den Austausch von Informationen fehlt, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. Kap. IV.2.2.2, Fluktuation).

Eine Besonderheit bei der Auswahl der Mitglieder zeigt sich in einwohner- und gemeindeschwächeren Kantonen: Soll in der Gruppe beispielsweise ein/e Kinderpsychologin resp. -psychologe vertreten sein, und im Kanton gibt es nur zwei, werden beide eingeladen, um keinen auszuschließen. Dieses Vorgehen hält ein befragter Sozialarbeiter jedoch für unangemessen, da man nicht mehrere VertreterInnen einer Disziplin brauche (so in Interview 2); dies meint auch eine Gruppenleiterin (KSG V). Der Leiter einer Zürcher Kinderschutzgruppe bemängelt in Bezug auf die Mitgliederauswahl die Vorgaben des Kantons Zürich. Die Mitglieder würden so aufgrund formaler Kriterien ausgewählt, nicht aufgrund ihrer Qualifikation. Er selbst hat ein „Anforderungsprofil“ für Mitglieder seiner Kinderschutzgruppe erstellt, das neben den fachlichen in erster Linie die zur Zusammenarbeit notwendigen sozialen Kompetenzen betont.

Neben der Gruppengröße ist der **Status der einzelnen Mitglieder** ein wichtiger Aspekt bei der Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen. Hier besteht ein zentraler Unterschied zwischen den VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe und denen der Strafjustiz resp. der Polizei. So werden in zwei der befragten Gruppen die Mitglieder fallbezogen zusammengerufen, so dass nicht immer alle Mitglieder bei allen Sitzungen anwesend sind; dies scheint insbesondere die VertreterInnen der Strafjustiz und der Polizei zu betreffen. In einer anderen Gruppe nimmt die Staatsanwältin zwar an jeder Sitzung teil, hat jedoch lediglich eine beratende Stimme, kann also am Ende der Sitzung nicht mit über die Empfehlung abstimmen. Dies ist auch in den Unterlagen der Gruppe festgehalten. Hierin werden VertreterInnen der Strafrechtspflege explizit als BeraterInnen bei Risikoeinschätzungen aufgeführt. In den restlichen zwei befragten Gruppen werden in Bezug auf die Teilnahme laut Angaben der InterviewpartnerInnen keine Unterschiede zwischen den Mitgliedern gemacht. Allerdings wird auch hier diskutiert, ob das wirklich sinnvoll ist.

Dieser Sonderstatus der Strafjustiz resp. Polizei in den Gruppen hat in den Augen der Befragten Vor- und Nachteile. So erlebt beispielsweise eine Strafjustizvertreterin, die an allen Sitzungen teilnimmt, ihre Teilnahme zum Teil als überflüssig, da sie sich nicht als kompetent wahrnimmt, wenn der Fall strafrechtlich nicht relevant ist. Eine Umdeutung der Teilnahme als Weiterbildung gelingt dabei nicht in jedem Fall:

Ja, ich merke, dass ich von meiner Disziplin her dann nicht so ein wertvolles Mitglied bin, wenn es gar nicht um strafrechtliche Themen geht. [...] Und dann gibt es manchmal wirklich Fälle, die ich mehr etwas darunter abbuchen kann, dass es für mich fast privat eine Weiterbildung gewesen ist und interessant war zu hören, was für Möglichkeiten es gibt [...] (Interview 7, Z. 285-292).

Für einen anderen Staatsanwalt besteht die alleinige Aufgabe der Strafjustiz in der Kinderschutzgruppe in der Beantwortung der Frage, ob eine Anzeige erstattet werden sollte oder nicht: „Ja, die Randrolle eher/ dass/ dass meine Blickweise, [...] ob ein Aspekt strafrechtlich relevant ist, dass/ da werde ich natürlich schon konkret gefragt“ (Interview 10, Z. 105f.). Einerseits unterstützt auch ein dritter Staatsanwalt diese Sichtweise: „In der Gruppe sind wir ja gefragt, ist eine Anzeige sinnvoll, ist sie jetzt sinnvoll, ist sie zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll, oder was spricht allenfalls gegen eine Anzeige“ (Interview 1, Z. 48-50). Andererseits will er sich aber nicht auf das „rein Juristische“ beschränken lassen; er sitzt nicht nur in seiner Funktion als Jurist in der Gruppe, sondern als „ganzer Mensch“. Ein Gruppenleiter bringt diese Statusunterschiede am Beispiel einer Kinderärztin auf den Punkt und macht dabei zugleich deutlich, dass dies zwar in seinen Augen die Realität sei, aber nicht dem Selbstverständnis einer solchen Gruppe entspreche:

Alle Mitglieder der Kinderschutzgruppe sind gleichwertig. Ich meine Leitfaden/ das ist ja nicht so. Das hat die Kinderärztin selbst gesagt, [...ich] komme hier her, um zu lernen. Ganz ehrlich. Finde ich toll. Und die hat viel gelernt. Dafür hat sie ganz einfache Fragen gestellt. Da war ich sehr froh. Die hatten mit Kinderarzt wenig zu tun. Und ich habe sie auch ermuntert, ‚Mach das, komm da mit!‘. Und in diesem Sinne hat Gleichwertigkeit, ist mehr als Einstellung zu verstehen und nicht als Maxime, wir machen alle dasselbe. Sonst könnte ich ja Sozialarbeiter bleiben (Interview 4, Z. 616-623).

An anderer Stelle meinte er: „Alle sind gleich. Aber das ist nicht so ((lacht))“ (Interview 4, Z. 840f.). Er teilt die Mitglieder somit in LehrerInnen und SchülerInnen und spricht sich für eine „nachfrageorientierte Zusammensetzung“ aus, was er explizit auf die VertreterInnen der Strafjustiz bezieht: „Ähm, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppe nachfrageorientiert, das war mein Begriff. Das heißt, zum Beispiel, eine juristische Fachperson wäre nachfrageorientiert. Immer wieder schauen, wen es braucht“ (Interview 4, Z. 971-973).

Werden die VertreterInnen der Strafjustiz jedoch nur fallbezogen eingeladen, kann dies dazu führen, dass sie nicht als vollwertige Gruppenmitglieder wahrgenommen werden bzw. sie sich selbst nicht als solche fühlen. So haben sich die VertreterInnen der Strafjustiz in einer Kinderschutzgruppe eine fixe Kerngruppe gewünscht, in der auch sie vertreten sind. Unterstützung für diesen Vorschlag haben sie von der Leiterin ihrer Gruppe erhalten, sie sieht eine Kerngruppe als hilfreich für die Vertrauensbildung und das Sicherstellen der Vernetzung untereinander an. Dies entspricht sozialpsychologischen Erkenntnissen zur Frage des Status einzelner Gruppenmitglieder. So ist der Status in einer Gruppe „generally a function of the extent to which an individual's contribution is crucial to the success and prestige of the group, and how much power (control over group outcomes) that individual has“ (Baron & Kerr 2003, 9). Mit anderen Worten, sind bestimmte Berufsgruppen nicht als ständige Mitglieder in den Sitzungen vertreten, kann dies als Zeichen dafür gedeutet werden, dass ihr Beitrag insgesamt weniger wichtig und bei der Entscheidungsfindung weniger gewichtig ist. Dabei muss dieser Eindruck nicht von anderen Gruppenmitgliedern vermittelt oder von allen geteilt werden:

...ich denke, das ist meine eigene Wahrnehmung. Das würden mir die anderen Mitglieder nicht zu spüren geben, dass meine Meinung weniger gefragt ist. Gar nicht. Es ist mehr, dass dann nur mein gesunder Menschenverstand einen Beitrag in einer Gesprächsrunde leisten kann. Quasi, was mir auch noch so gerade in den Sinn kommt. Was man vielleicht machen kann mit dem Unwissen, ob das umsetzbar oder durchführbar ist. Für die anderen kann das durchaus interessant sein, aber mir fehlt es manchmal ein wenig, dass ich so gar nichts Fachliches beitragen kann (Interview 7, Z. 297-303).

Diese Aussage der befragten Juristin macht deutlich, dass die Mitglieder der Kinderschutzgruppen – mit Ausnahme des oben zitierten Staatsanwaltes (Interview 8) – in erster Linie nicht als Privatpersonen („gesunder Menschenverstand“), sondern als VertreterInnen ihrer Profession und Institution resp. Behörde an den Sitzungen teilnehmen; tritt das Fachliche gezwungenermaßen in den Hintergrund, wird der Grund für die eigene Anwesenheit, der Wert des eigenen Beitrags in Frage gestellt. Dies trifft vermutlich in besonderem Maße auf Berufsgruppen zu, die es gewohnt sind, sich bei der Arbeit an „Fakten“ oder Gesetzen zu orientieren, wie Juristinnen und Juristen oder MedizinerInnen. Eine Eigenschaft, die auf der anderen Seite dazu führt, dass den VertreterInnen der Strafjustiz bei den Beratungen eine „Allwissenheit“ unterstellt und das, was sie sagen, als „Gesetz“ verstanden und angenommen wird (Interview 4). In den Augen eines Sozialarbeiters treffe dies vor allem auf Behördenmitglieder zu. Beispielhaft berichtet er von einer Episode, in der er sein Wissen über diese „Folgsamkeit“ ausgenutzt hat, um die Bearbeitung eines Falls voranzutreiben.

Also, das war der [...] Präsident der Vormundschaftsbehörde, der hatte das Ganze so schubladisieren wollen irgendwo, ja, ein halbes Jahr gar nichts. Und dann wurde ich angefragt von der zuständigen Sozialarbeiterin respektive Abteilungsleiterin. [...] Da habe ich gesagt, ‚Gut, machen wir eine Behörde-Helfer-Konferenz. Laden wir den Präsident Vormundschaftsbehörde ein.‘ Die Sozialarbeiter waren vertreten von dieser Fachstelle zu zweit, ich als Leiter der Kinderschutzgruppe, der Staatsanwalt wurde eingeladen. Das habe ich vorgeschlagen, weil ich wusste, was das bewirkt. Und der Sekretär der Vormundschaftsbehörde, ja, ungefähr die waren es. Der Staatsanwalt hat lange nichts gesagt, nichts gesagt, nichts gesagt, nichts gesagt, und dann habe ich gedacht, ‚so, jetzt komm rücke raus‘. Da habe ich gesagt, ‚Ja, was meint denn der Staatsanwalt zu dieser Angelegenheit?‘ [...] Und dann hat er gesprochen, hat es aber gut gemacht, also, dass er so lange geschwiegen hat. Und dann hat er gesagt ‚Ja, das ist relevant, das ist nicht relevant, äh, deshalb ist das strafrechtlich relevant.‘ Zwei Minuten später war es dann Vormundschaft, Stadtrat, äh, Präsidenten – klar, Strafanzeige muss sein. Nur weil es der Staatsanwalt gesagt hat. So ist es halt im Leben, Status, Image, alles spielt auch hier eine Rolle (Interview 4, Z. 539-557).

Leitung der Kinderschutzgruppe

Eine besonders wichtige Rolle innerhalb der Kinderschutzgruppen nimmt die Leitung derselben ein. Diese wird aufgrund der Anbindung der Gruppen an Fach- oder Beratungsstellen häufig von einem Mitarbeitenden dieser Einrichtung und damit von einem Sozialarbeitenden übernommen. Hierdurch haben diese eine Doppelrolle, da sie die Fälle nicht nur in der Kinderschutzgruppe beraten, sondern in der Regel auch nach Abschluss der Sitzung diese Fälle weiter begleiten. Die LeiterInnen nehmen mehrheitlich die Anfragen der Fallmeldenden entgegen, entscheiden darüber, welche Fälle in die Kinderschutzgruppe gelangen, laden zu den Sitzungen ein, schreiben das Protokoll, führen die Statistik und holen Rückmeldung bei den Ratsuchenden ein (vgl. Kap. IV.2.2.2, Organisation der Kinderschutzgruppen). Sie haben somit eine Schlüsselfunktion in den Gruppen. Dies wird in den Interviews in unterschiedlichen Zusammenhängen deutlich.

Eine wichtige Leitungsfunktion ist die Gesprächsführung bei den Fallberatungen. Wie schwierig diese Aufgabe ist, zeigen die folgenden Aussagen einer Gruppenleiterin, die sich Unterstützung von einem externen Supervisor geholt hat, um die Aufgabe der Gruppenleitung bewältigen zu können.

Aber das war schwierig auch/ Ja, auch die Gruppe dann, also, zu leiten, ja, zu schauen, dass auch wirklich alle zu Wort kommen und sich auch alle trauen, schlussendlich ihre Meinung zu vertreten. Also, das sind so gruppensdynamische Prozesse, die nicht nur einfach sind.

[...] Nein, ich habe/ Also, ich musste das anfangen zu klären, weil das so, ja, weil/ weil bei uns gewisse Exponenten so, so stark, so dominant aufgetreten sind. Wo ich mich dann auch coachen lassen musste und schauen, wie ich mit der Situation umgehe, und spreche ich das an. [...] Also, und, ja, das war wirklich schwierig auch, ja, ja, da habe ich für mich auch Hilfe gebraucht, also, zum/ zum mich vorbereiten auf die Sitzungen und schauen, wie gehe ich da hin und wie kann ich das klären auf eine konstruktive Art, so dass eine Zusammenarbeit, so dass ich die Leute im Boot behalten kann, dass eine Zusammenarbeit möglich ist (Interview 9, Z. 230-353).

Deutlich wird an diesem Zitat, dass der Leitung hier die alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Zusammenarbeit übertragen wurde. Dass dies zur Funktion der Leitung gehöre, hat ein Gruppenleiter sogar schriftlich als „Leitungsaufgabe“ festgehalten: „Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der [Kinderschutzgruppe]“. Ein Scheitern der Zusammenarbeit, ein Auflösen der Kinderschutzgruppe kommt dann einem persönlichen Scheitern gleich. Dies stellt eine enorme Belastung dar. Im Interview mit der zitierten Sozialarbeiterin wird diese Belastung an einer anderen Stelle besonders deutlich; es blieb ihr kein anderer Ausweg als sich professionelle Unterstützung zu holen und zu versuchen, die Verantwortung für das Gelingen der gemeinsamen Arbeit wieder auf die gesamte Gruppe zu verteilen. Diese Unterschiede in der Verantwortungsübernahme zwischen Leitung und Mitgliedern zeigt auch die folgende Äußerung einer Sozialarbeiterin, die zunächst als Fallmelderin und Mitglied und zum Zeitpunkt der Befragung schließlich als Leiterin ihrer Kinderschutzgruppe fungierte:

Jetzt als Leiterin habe ich natürlich auch die Aufgabe, da zu schauen, dass es einen Weg gibt, ähm, dass sich die Konflikte nicht noch mehr häufen und allenfalls auch gravierender werden. Das/ in dem Sinn hat sich die Sichtweise ein bisschen geändert (Interview 5, Z. 294-296).

Dabei werden die LeiterInnen nicht alleine für einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen verantwortlich gemacht, es ist ihre Person, die wesentlich das Klima, die Atmosphäre in der Gruppe bestimmt. Dies betrifft auch die Frage nach dem gegenseitigen Vertrauen, eine grundlegende Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass die Besetzung der Leitungsfunktion nicht in erster Linie von einer entsprechenden Qualifikation, sondern von der Institution und der Position der Beteiligten in der Institution abhängig gemacht wird.

Fluktuation

Was sich in den Augen der Befragten negativ auf die Qualität der Zusammenarbeit auswirkt, ist ein häufiger Mitgliederwechsel, denn dann müsse sich die Gruppe immer wieder neu zusammenfinden, „neu erfinden“ (Interview 2) und

kennenlernen; so könne es durchaus zu Irritationen durch die ungewohnten Denkweisen der anderen Professionen kommen (so in Interview 8). Auch könne „das Interdisziplinäre“ Angst machen, solange man die Anderen nicht kenne:

Und vielleicht auch in einer Anfangsphase irgendwo so das Interdisziplinäre, die Zusammenarbeit auch eine Angst/ eine Angst vielleicht vor der Zusammenarbeit oder dass da irgendwie einander in den Garten getrampelt wird oder dass man da irgendwas Preis geben muss, das man nicht will. Das musste auch wirklich erarbeitet werden, ja, die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Behörden (Interview 9, Z. 250-254).

Eine Staatsanwältin bezeichnete einen größeren Wechsel in ihrer Gruppe sogar als „Erschütterung in der Gruppe“, es habe wieder Zeit gebraucht, bis man gewusst habe, wer aus welchem Gebiet komme und sich wie engagiere. Später hinzukommende Personen würden zudem in ein „gewachsenes Team“ kommen, in dem „die Kompetenzen gestiegen sind“ (Interview 4, Z. 957f.). Aus diesem Grund hätten sie es schwerer. Dies treffe bereits auf die StellvertreterInnen der regulären Mitglieder zu:

Aber ich sehe es ja auch in der Kinderschutzgruppe, nur schon wenn aus einem Bereich eine Stellvertretung kommt, dann hat die nie, bei weitem nie das Wissen, was die andere Person hat, die schon, was weiß ich, drei, vier, fünf, sieben Jahre in der Kinderschutzgruppe mitarbeitet und mit der Zeit dann verinnerlicht langsam, wie so etwas ablaufen sollte (Interview KSG Ij, Z. 123-127).

Auch schweißten besondere Fälle eine Gruppe zusammen, so dass es schade sei, dass viele der Mitglieder, die an einem besonders gelungenen, einem „Musterfall“ mitgearbeitet hätten, nun nicht mehr in der Gruppe seien. Eine Beständigkeit in der Zusammensetzung erscheint daher relevant (so u. a. in KSG V).

Für eine weitere Staatsanwältin hängt das gegenseitige Kennen auch mit Vertrauen den anderen gegenüber zusammen, was besonders wichtig sei, wenn es um den Austausch von Informationen gehe, die dem Amtsgeheimnis unterliegen würden. Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen braucht jedoch Zeit, wie nicht nur die Befragte meint, sondern auch die Vertrauensforschung zeigt (vgl. u. a. *Schweer* 1996). Auf der anderen Seite kann ein Wechsel unter den Mitgliedern auch als bereichernd erlebt werden.

In Bezug auf das Thema Mitgliederwechsel schien es den Befragten außerdem besonders wichtig zu sein, zu betonen, dass keine/r aus Unzufriedenheit oder im Streit die Gruppe verlassen habe, sondern das Weggehen immer anders begründet gewesen sei (Stellenwechsel, private Gründe o. Ä.).

Sitzungsverlauf

Eine Kinderschutzgruppe hat den Ablauf der Fallberatungen von der Meldung bis zum Einholen der Rückmeldung beim Fallmeldenden in einem Ablaufschema graphisch festgehalten und den Autorinnen für die Dokumentenanalyse zur Verfügung gestellt. Dieses Ablaufschema entspricht den Ergebnissen der Interviewstudie, wonach sich der Ablauf der Fallbesprechungen insgesamt in drei Phasen einteilen lässt: vor, während und nach der Sitzung. Vor der Sitzung sind in der Regel die beteiligten Fach- bzw. Beratungsstellen für Familien und Jugendliche für die Entgegennahme der Meldungen und die Auswahl der Fälle verantwortlich. Bis auf eine Ausnahme übernimmt dies die Gruppenleitung. Nach welchen Kriterien die Fälle für die Kinderschutzgruppe ausgewählt werden, ist den anderen Gruppenmitgliedern dabei scheinbar nicht bekannt (so u. a. in KSG I, IV). Wird ein Fall gemeldet, der in der Kinderschutzgruppe besprochen werden soll, ruft die Gruppenleitung eine Gruppensitzung ein. In der Regel erhalten die Mitglieder zeitgleich zur Vorbereitung eine anonymisierte Falldarstellung, in der die wichtigsten Informationen zum Fall festgehalten sind. In einer Gruppe gibt es für diese Fallbeschreibungen einen standardisierten Fragebogen, den die MelderInnen vorab erhalten und ausgefüllt an die Gruppenleitung zurückschicken (KSG I).

Die Sitzungen selbst lassen sich ebenfalls in drei Phasen untergliedern: Zunächst wird der Fall noch einmal vorgestellt; hierzu laden die Gruppen die MelderInnen ein, da diese eventuell neue Informationen zum Fall mitteilen können, zudem können die Mitglieder auf diese Weise weitere Fragen zum Fall stellen. Nach der Vorstellung des Falls wird die falleinbringende Person mehrheitlich gebeten, den Raum zu verlassen. In einer Gruppe bleiben die FalleinbringerInnen im Raum, werden jedoch so platziert, dass sie etwas abgerückt von der Gruppe sitzen („zurückgesetzt“) (Interview 4). So wird der Person signalisiert, dass sie jetzt eine beobachtende Rolle hat, gleichzeitig steht sie für weitere Fragen zur Verfügung.

Im ersten Schritt der Beratung nehmen drei Gruppen eine Risiko- oder Gefährdungseinschätzung anhand eines vorgegebenen Instrumentes vor (KSG I, II, IV), andere machen zunächst eine kurze Einschätzungsrunde (KSG V). Im Anschluss wird der Fall diskutiert. Am Ende der Beratung steht schließlich die Empfehlung an den Falleinbringer, diese wird den MelderInnen zunächst mündlich und im Anschluss schriftlich von der Gruppenleitung mitgeteilt. Dabei versuchen die Gruppen in der Regel, einen Konsens zu finden, gelingt dies nicht, wird abgestimmt und die Minderheitenmeinungen werden schriftlich festgehalten. Der Falleinbringer erhält jedoch ausschließlich den Mehrheitsbeschluss. Dieses Vorgehen ist auch in den Unterlagen von zwei Kinderschutzgruppen festgehalten. Von einigen Befragten wurde es als besonders wichtig hervorgehoben, dass der Falleinbringer die Empfehlung schriftlich erhalte:

...wir [haben] so die Erfahrung gemacht, dass das sehr hilfreich ist, auch jetzt für eine Vormundschaftsbehörde beispielsweise, wenn sie irgendeine Maßnahme erlassen müssen, dann ist das wirklich ein Papier, auf das sie sich auch abstützen können, ja, worauf sie [...] zurückgreifen können, was sie auch gegenüber der Familie dann vertreten können. Also wir haben das von einem Fachgremium abklären lassen, und es ist wirklich uns empfohlen worden so vorzugehen (Interview 9, Z. 89-94) (so auch in Interview 6).

Nach den Sitzungen hat die Gruppenleitung die Aufgabe, die Empfehlung und zum Teil das Protokoll der Sitzung an die fallmeldende Person weiterzuleiten und nach spätestens drei Monaten die Rückmeldung derselben einzuholen – hat die Person das Einbringen des Falls als hilfreich empfunden, wurde der Empfehlung gefolgt? Auch hierfür haben einige Gruppen ein standardisiertes Formular. Diese Rückmeldungen werden den anderen Gruppenmitgliedern zeitnah (KSG IV, V) oder einmal im Jahr mitgeteilt (KSG I, II). Dass diese erfahren, inwieweit ihre Arbeit hilft und wie die Falleinbringer weiter vorgegangen sind, scheint für die Mitglieder wichtig zu sein, selbst wenn es nur einmal im Jahr ist. Nicht zuletzt sind die Rückmeldungen der Ratsuchenden ein Mittel zur Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung

Die befragten Kinderschutzgruppen befanden sich zum Teil zum Zeitpunkt der Befragung in einer Phase der Selbstevaluation und Umstrukturierung (vgl. Krüger & Niehaus 2010). Zwei Gruppen haben zuvor an einer Studie teilgenommen, in der die Strukturen und Entscheidungsfindungsprozesse von 14 deutschschweizerischen Kinderschutzgruppen untersucht wurden (vgl. Metzger 2011). Beide Gruppen haben die Ergebnisse genutzt, um die Struktur und Vorgehensweise zu überarbeiten: So wies die Leiterin der Gruppe V darauf hin, dass sie das Vorgehen, eine schriftliche Empfehlung an die Ratsuchenden abzugeben, von einem Fachgremium habe abklären lassen. In Bezug auf die zweite Gruppe gab der befragte Sozialarbeiter explizit an:

Also wir haben an der Befragung mitgemacht, und dort, äh, bei der Befragung ist auch ein Bericht zurück gekommen, und dort ist auch ein Meta-Modell beschrieben, so. [...] und wir sind eben daran, das zu überarbeiten und zu schauen, wie die Gruppe funktioniert nach dem Modell. So haben wir jetzt dann eine Klausurtagung [...]. Nach dem Meta-Modell: vorstellen, Informationsfragen dann, äh, Ideen einbringen und dann irgendwann entscheiden (Interview 2, Z. 61-70).

Neben dieser externen Evaluation unternehmen alle befragten Kinderschutzgruppen regelmäßig Maßnahmen, die der Qualitätssicherung dienen und die teilweise in den Richtlinien der Gruppen festgehalten sind. So führen laut den Ergebnissen der Dokumentenanalyse die Zürcher Kinderschutzgruppen sowie

eine weitere Gruppe eine Statistik über die Fallmeldungen und -beratungen. Ferner müssen Mitglieder all dieser Gruppen an Weiterbildungen und/oder Supervisionen teilnehmen. Die Mitglieder der Zürcher Kinderschutzgruppen sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an Fachfortbildungen teilzunehmen und mindestens einmal jährlich an einem Erfahrungsaustausch, beides kann auch zusammen mit anderen Kinderschutzgruppen durchgeführt werden. Die Zürcher Gruppen haben zudem einen Standardfragebogen für Rückmeldungen, die ausgesprochenen Empfehlungen werden alle schriftlich festgehalten. Auch die Arbeit der anderen genannten Gruppe wird dokumentiert und die Unterlagen archiviert. Sie muss der kantonalen Direktion des Inneren Rechenschaft ablegen, ein Mitglied der Fachstelle, an die die Kinderschutzgruppe angeschlossen ist, prüft zudem jährlich, ob die Standards eingehalten werden. Eine weitere Kinderschutzgruppe hat ein standardisiertes „Erfassungsblatt“ für die Fallberatungen entwickelt, in dem die wichtigsten Informationen zum Fall festgehalten werden – von der Meldung bis zur Rückmeldung des Ratsuchenden. Im Einzelnen werden erfasst: die wichtigsten Angaben zum Ratsuchenden, dem Verdacht sowie dem betroffenen Kind, ein Genogramm des Klientensystems, die Beurteilung und die Empfehlung der Kinderschutzgruppe (inkl. Begründung) sowie die Rückmeldung des Ratsuchenden. Des Weiteren verwendet diese Gruppe ein von einem Mediziner in Anlehnung an Fachliteratur entwickeltes Instrument zur Risikoeinschätzung, in dem zum einen das Misshandlungsrisiko eingeschätzt wird, zum anderen das psychosoziale Risiko. Für beides sind entsprechende Risikofaktoren aufgeführt, die die Entscheidungsfindung unterstützen sollen.

Laut den Ergebnissen der Interviewstudie gehört zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen mehrheitlich die Teilnahme der Gruppenleitung an der einmal im Jahr stattfindenden interkantonalen Sitzung der KinderschutzgruppenleiterInnen in Zürich. Darüber hinaus treffen sich die Gruppen regelmäßig oder unregelmäßig zu Sitzungen, in denen sie die Struktur und Arbeitsweise ihrer Kinderschutzgruppe zum Thema machen. Des Weiteren dienen das Verwenden von standardisierten Instrumenten der Qualitätssicherung (z. B. zur Risikoeinschätzung, für das Einholen der Rückmeldungen, Ablaufschema) sowie das Führen einer Statistik und die Archivierung von (Kurz-)Protokollen. In einer Gruppe werden die Unterlagen zur Sitzung bewusst nicht archiviert, sondern nach Abschluss der Beratung vernichtet. Der Leiter dieser Gruppe begründet dieses Vorgehen damit, dass so diese Unterlagen bei einem Prozess nicht von den jeweiligen AnwältInnen genutzt werden könnten. Eine andere Sozialarbeiterin beklagt zwar den Zeitaufwand, den das Schreiben der Protokolle kostet, bewertet es aber dennoch positiv, da sie beim Schreiben des Protokolls den Sitzungsverlauf noch einmal reflektieren könne.

Das standardisierte Einholen der Rückmeldungen und das Führen der Fallstatistiken lösen ebenfalls bei einigen Befragten Unmut aus. So sei der Rückmeldebogen in der KSG I laut Aussagen einer Befragten zwar gut für die Statistik, sage inhaltlich jedoch nichts über die Arbeit der Kinderschutzgruppe aus (Interview KSG Is, Z. 284-286). Der Leiter der KSG IV erkennt hingegen den Sinn im Führen der Fallstatistik nicht, er wisse nicht einmal, was mit den Daten passiere; im Gegensatz zu den Fallzahlen einer anderen stationären Gruppe, würden die Fallzahlen seiner Kinderschutzgruppe nämlich nicht publiziert.

Es ist so klein [das Fallaufkommen, P. K.], und wissen Sie, ich weiß nicht mal, was mit den Statistiken passiert. Also ich habe/ ((steht auf)) Wissen Sie, wenn Sie den ganzen Kram an Statistik machen [...], und dann schauen Sie, wo es [im Tätigkeitsbericht, P. K.] irgendeinen Artikel gibt über Kinderschutzgruppen. Also, ich müsste ihn nochmals ganz genau lesen. Aber wenn man lange schauen muss und man findet überhaupt nichts, weder Zahlen noch einen Text, wofür dann?

[...] Wie wichtig ist es denn dann? Aber wenn eine Tagung ist und das Jubiläum [von K.], dann kommen da die Zahlen. Also, ich bin da nicht eifersüchtig, überhaupt nicht. Ich finde die Kinderschutzgruppe sollte in Ruhe arbeiten und in Ruhe gelassen werden (Interview KSG IVs, Z. 270-282).

Die Frustration darüber, dass er seiner unliebsamen Pflicht, die Fallstatistik zu führen, nachkommt und diese dann nicht zur Kenntnis genommen wird, mündet in einem sozialen Vergleich seiner Kinderschutzgruppe mit einer anderen Gruppe, die stärker im Fokus der Öffentlichkeit steht (vgl. Festinger 1954; Mussweiler 2003). Allerdings gab er an, nicht den Wunsch zu haben, dass seine Kinderschutzgruppe stärker wahrgenommen wird. Im Gegenteil, er möchte in Ruhe arbeiten können und dies ist hier für ihn scheinbar gleichbedeutend damit, keine in seinen Augen irrelevanten Verwaltungsaufgaben erledigen zu müssen. Seine Äußerung zeigt jedoch auch, dass Fallstatistiken wichtig für die Wahrnehmung der Kinderschutzgruppen von außen sein können.²⁹

2.2.3 Ebene der HelferInnen

Die dritte hier betrachtete Ebene der Arbeit der Kinderschutzgruppen bezieht sich auf die Mitglieder derselben. Diese gaben auf die Frage, warum sie bei der Kinderschutzgruppe mitarbeiten, mehrheitlich an, dass es Teil ihrer hauptamtlichen Stelle sei bzw. sie zur Teilnahme verpflichtet seien. Darüber hinaus würden sie Interesse an der Tätigkeit haben. Drei GruppenleiterInnen gaben zudem an, von der Idee der Kinderschutzgruppen überzeugt zu sein (Interviews 5, 6, 7), die Gruppen dienen der Maxime des Kindesschutzes, nie alleine

²⁹ Die Ergebnisse der Analysen der Aussagen der Befragten zur Wahrnehmung der Kinderschutzgruppe von außen sind in Krüger & Niehaus (2010) dargestellt.

und überstürzt zu handeln (Interview 5); Interdisziplinarität sei das A und O im Kinderschutz (Interview 9).

Die **Vorteile in der Kinderschutzgruppenarbeit** sehen die Befragten dabei in erster Linie im Ausbilden informeller Kontakte, die es ihnen auch im Arbeitsalltag ermöglichen würden, bei fachlichen Fragen ein anderes Gruppenmitglied zu kontaktieren („kurze Wege“). Die Kontakte bleiben dabei jedoch ausschließlich beruflicher Natur, dies hat auch die Fragebogenstudie ergeben (vgl. *Krüger & Niehaus 2009*). Darüber hinaus würden sie die anderen Sichtweisen auf die Fälle als bereichernd empfinden, sie lernten so relevante Institutionen und Fachpersonen sowie deren Arbeitsbereich kennen („transparente Angebotsstrukturen“, vgl. *Frenzke-Kulbach 2004*), eine Befragte bezeichnete dies als „persönliche Weiterbildung“ (Interview 10). Sie würde sich zudem wünschen, dass jede/r ein „Übersichtsblatt“ erstellen würde, in dem die wichtigsten Begriffe, Ziele und Regelungen aus dem jeweiligen Arbeitsgebiet festgehalten und erklärt werden würden.

Das gegenseitige Kennenlernen kann letztlich zum Verständnis für die Sichtweisen, Ziele, Entscheidungen und Grenzen der anderen Professionen führen. So können die VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe und des Gesundheitswesens verstehen lernen, dass sich eine frühzeitige therapeutische oder sozialpädagogische Intervention negativ auf die Aussagequalität bei der Befragung der Betroffenen auswirken kann, oder dass die Strafverfolgungsbehörden beispielsweise einen Täter nicht einfach in Haft nehmen können, auch wenn es dem Kindeswohl dienen würde. Einer der befragten Juristen sieht die Entscheidung der Kinderschutzgruppe als gute Möglichkeit, eine abgesichertere, objektivere Empfehlung auszusprechen: „...ich finde es auch gut, wenn die Kinderschutzgruppe dies objektiver erkennt und sagen kann: ‚Ja, aber da haben wir ja gar nichts, was das Kind gefährdet‘“ (Interview 8, Z. 431-433). Die Arbeit der Kinderschutzgruppe stelle zudem eine Erleichterung dar, indem man die Sicht der anderen erfahre (Interview 5), es sei eine „Rückversicherung“ dafür, dass man sich auf dem richtigen Weg befinde (Interview 8, Z. 209f.).

Die Relevanz des fachlichen Austausch bei der Fallberatung nannten auch andere Befragte als Vorteil der Gruppenarbeit, auch als Relativ für die eigene Sichtweise auf den Fall (Interview 7), der „Röhrenblick“ der eigenen Profession werde geweitet (Interview 8). Dies entspricht der Annahme, dass die kollektive Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da der Fall aus verschiedenen (disziplinären) Blickwinkeln betrachtet wird und dabei zumindest potentiell mehrere Alternativhypothesen getestet werden (vgl. auch *Keller 2007; Metzger 2011; Munro 1999; Wider 2008*). Dieses erworbene fachfremde Wissen scheinen einige der Befragten auch bei ihrer alltäglichen Arbeit nutzen zu können, schon weil sie das bestehende Hilfsangebot kennen (Interviews 1, 6).

Ein weiterer von den Befragten genannter Vorteil, der direkt mit der Interdisziplinarität zusammenhängt, ist, dass die anderen Professionen mangelndes Wissen oder Erfahrungen in bestimmten Bereichen ausgleichen (KSG II, V). Die Mitglieder wirkten zudem als Multiplikatoren, indem sie die Informationen aus der Kinderschutzgruppe in ihr Berufsfeld tragen würden; ein Vorteil, der in den Interviews allerdings nur von einer Gruppenleiterin genannt wurde (Interview 9). Für zwei Gruppenleiterinnen stellt die Arbeit in der Gruppe außerdem eine Entlastung in ihrer alltäglichen Fallbearbeitung dar, da auch Fälle aus ihrer Institution in die Gruppen eingebracht werden würden (Interviews 5, 9).

Interessant ist, dass in einer Kinderschutzgruppe die Mitgliedschaft mit Prestige in Verbindung gebracht wurde. Die Leiterin dieser Gruppe vermutete dies zum einen, da niemand die Gruppe habe freiwillig verlassen wollen als diskutiert wurde, ob die Gruppe sich verkleinern sollte, zum anderen meinte sie, dass es auch für bestimmte Behörden prestigeträchtig sein könne, eine/n MitarbeiterIn in die Kinderschutzgruppe zu entsenden (Interview 9). Die Aussage einer befragten Juristin scheint die Vermutung zu bestätigen, sieht sie ihre Gruppenmitgliedschaft doch selbst als Alleinstellungsmerkmal in ihrer Behörde, da sie sie für die Bearbeitung besonders komplexer Fälle qualifiziere. Ferner ist interdisziplinäres Arbeiten an sich prestigeträchtig, wie die folgende Äußerung eines Gruppenleiters zeigt:

*Ich wusste, dass es eine schwierige und heikle Aufgabe war, ich freute mich aber darauf, weil ich finde, die spannendste Sache ist interdisziplinär zu arbeiten und nicht immer nur im eigenen Berufsfeld. Und das war natürlich damit gegeben. **Klingt natürlich gut, alle wollen interdisziplinär arbeiten**, [...] in Deutschland oder, ja, in der Schweiz auch (Interview 4, Z. 81-85, Hervorhebung, P. K.).*

Als **nachteilig** in der Zusammenarbeit wird vor allem die zusätzliche Arbeitsbelastung wahrgenommen – auf Seiten der Strafjustiz dadurch, dass die Fallbelastung in der Behörde als Arbeitsausgleich nicht reduziert wird, und auf Seiten der Gruppenleitung in erster Linie durch den Mehraufwand aufgrund der organisatorischen Aufgaben (Einladungen, Fallbeschreibungen, Protokoll, Einholen der Rückmeldungen, Führen der Statistik). Den Gruppen müsste mehr Zeit zur Verfügung stehen für die Fallbearbeitung, diese müsste jedoch in den Arbeitspensen der Mitglieder berücksichtigt werden. Das Problem der mangelnden zeitlichen bzw. personellen Ressourcen hat auch bei den Überlegungen der Konzeptänderungen eine Rolle gespielt (vgl. Krüger & Niehaus 2010). Einen weiteren Nachteil macht eine befragte Staatsanwältin für sich aus, ihr wurde die Arbeit in der Kinderschutzgruppe von Angeschuldigten bereits negativ ausgelegt (Interview 7). In Bezug auf die Ebene der HelferInnen lässt sich demnach festhalten, dass alle Beteiligten nach eigenen Angaben von einer Arbeit in der Kinderschutzgruppe in erster Linie profitieren, Nachteile einer Mitgliedschaft scheint es in ihren Augen nur wenige zu geben.

2.2.4 Merkmale gelungener interdisziplinärer Kooperation

Für die Analyse der Probleme und Lösungen bei der interdisziplinären Zusammenarbeit in Kinderschutzgruppen wurden ferner die Merkmale ermittelt, die in den Augen der Befragten eine gelungene interdisziplinäre Kooperation ausmachen und deren Fehlen zum Misslingen der Zusammenarbeit führen kann. Grundlegend für eine gemeinsame Arbeit ist hiernach gegenseitiges Vertrauen, Respekt vor und Wertschätzung von dem Anderen und seiner Arbeit. Dies bedeute jedoch nicht, dass man immer der gleichen Meinung sein müsse (Interview 6).

Die Relevanz gegenseitigen Vertrauens, Wertschätzung und Respekts zeigt sich in den Interviews in unterschiedlichen Zusammenhängen. So zeigt sich ein Mangel an Respekt und Wertschätzung besonders bei sogenannten „Alphatieren“, bei dominanten Personen, die die anderen kaum oder gar nicht zu Wort kommen lassen. Dies läuft der Idee der Fallberatungen zuwider, da hier ja gerade die unterschiedlichen disziplinären Sichtweisen auf den Fall zusammengetragen werden sollen. Es macht die Gruppe somit im Prinzip arbeitsunfähig und kann dazu führen, dass Mitglieder die Gruppe verlassen, da sie keinen Beitrag in den Sitzungen leisten können. Diese Gefahr scheint eine Gruppenleiterin in ihrer Gruppe bereits gesehen zu haben (Interview 9, Z. 230-353, siehe Kap. IV.2.2.2, Leitung der Kinderschutzgruppen). Zum Zeitpunkt der Befragung war dieses Problem behoben und sie gab an, dass man sich nun mehr zuhöre und die Mitglieder sich trauen würden, „eine Ansicht zu vertreten, etwas, das vielleicht auch ein bisschen vom/ von der, von der Meinung der Anderen abweicht“ (Interview 9, Z. 565f.). Es ist ihr geglückt, den „Tunnelblick“ bei der Lösungsfindung zu lösen, sie hat die Mitglieder ihrer Gruppe dazu gebracht, Lösungsvorschläge zu hinterfragen und zu „schauen, vertrete ich das auch oder/ oder eben geht meine Einschätzung ganz in eine andere Richtung“ (Interview 9, Z. 576f.). Auch die Staatsanwältin, die in dieser Gruppe Mitglied ist, beschrieb das „Kräftegefälle“ als ausgeglichen, man würde offen miteinander sprechen. Wichtig ist der Hinweis eines Gruppenleiters, dass es nicht darum geht, sich zu korrigieren („Du siehst das falsch“), sondern seine Meinung mitzuteilen („Ich sehe das so...“) (so in Interview 4).

In einer anderen Kinderschutzgruppe ist die Kommunikation ebenfalls im Laufe der Zeit offener geworden, so dass die Mitglieder nun mehr nachfragen würden, man spüre – so die befragte VertreterIn der Strafjustiz – „den Willen, es auf einer sachlichen Ebene zu einer guten Lösung zu bringen“ (Interview 3, Z. 157f.). Dies sei eine Verbesserung, die sie auf das gegenseitige Kennenlernen zurückführt, ein Prozess, der Zeit brauche; das gegenseitige Vertrauen müsse wachsen. Dieses Vertrauen, dass die weitergegebenen Informationen „in der Gruppe bleiben“, scheint besonders für die VertreterInnen der Ermittlungs- und Anklagebehörden wichtig zu sein, da sie sich aufgrund des Strafverfolgungszwangs

mit der Teilnahme an den anonymisierten Fallberatungen unter Umständen strafbar machen (vgl. Kap. IV.2.1). Es verwundert daher nicht, dass die Befragte dieses Vertrauen als das „A und O“ bezeichnet, wenn es darum gehe, „die Fakten auf den Tisch“ zu legen (Interview 3, Z. 262). Für alle Mitglieder schaffe es darüber hinaus die Grundlage dafür, sich eingestehen zu können, dass man nicht weiterkomme, keine Lösung wisse. Ein Gruppenleiter betonte, dass dies vor allem auch im Sinne des Ratsuchenden sei. Das folgende Zitat eines befragten Staatsanwaltes unterstützt das Gesagte noch einmal und stellt dabei eine gerade im Zusammenhang mit der Untersuchung interdisziplinärer Kooperation wichtige Frage – ist das Ausmaß der Beteiligung allein von den Persönlichkeiten der Teilnehmenden abhängig, oder hat es auch etwas mit der Disziplin, der disziplinären Sozialisation zu tun?

Also, ich finde es wichtig, dass sich jeder einbringen kann in der Gruppe. Also, dass keine Dynamik entsteht, bei der man die Meinung des einen a priori als nicht wichtig empfindet. Und ich weiß nicht, ob das viel mit den Professionen zu tun hat oder einfach auch mehr mit den Persönlichkeiten. Aber ich finde es auch schade, wenn jemand drinnen sitzt und nichts beiträgt, weil er vielleicht denkt, es ist schon alles gesagt. Aber dass man trotzdem weiß, was denkt auch diese Person dazu. Das finde ich noch wichtig (Interview 8, Z. 318-323).

Bedenkt man, dass beispielsweise MedizinerInnen und JuristInnen nicht nur zu zwei äußerst anerkannten Disziplinen und Professionen gehören, sondern dass sie bereits im Laufe ihres Studiums trainiert werden, „Fakten“ zu sammeln und auf deren Grundlage eigenständig eine Entscheidung zu fällen, liegt die Vermutung nahe, dass es gerade VertreterInnen dieser Professionen sind, die als Wortführende in den Kinderschutzgruppen agieren. Im Gegensatz dazu ist z. B. die Soziale Arbeit noch dabei, sich als Profession zu definieren und zu etablieren (vgl. Staub-Bernasconi 1995, 2007). Einen Hinweis darauf geben die Analysen im Zusammenhang mit dem Status der Mitglieder (vgl. Kap. IV.2.2.2, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen); die Frage, wer wortführend in einer Gruppe ist, scheint somit auch damit zusammenzuhängen, wie anerkannt die Profession und damit die Meinung des Vertreters derselben ist: „Ich glaube, dieses Jahr waren wir nie in dieser Situation [, dass wir in einem Verdachtsfall nicht weiter wußten, P. K.] vielleicht auch, weil wir den Staatsanwalt herbeigezogen haben (Interview 4, Z. 890f.). Interessant ist, dass eine befragte Sozialarbeiterin vermutet, dass in kleinen Kantonen die Gefahr des „Konkurrenzdenkens“ oder des „Dünkels“ weniger gegeben sei.

Mangelnder Respekt gegenüber dem Fachgebiet der anderen Mitglieder kann sich zudem zeigen, wenn Personen nicht mehr allein ihre Disziplin vertreten, sondern auch die eines anderen Gruppenmitglieds. Dies zeigt sich dann in dem Gefühl, es werde im eigenen „Garten getrampelt“. Eine Sozialarbeiterin beschrieb dies als eine grundlegende Angst, die mit der Interdisziplinarität zu

tun habe, eine Angst, die im Laufe der Zusammenarbeit abgebaut werden könne (Interview 9, Z. 250-254 siehe Kap. IV.2.2.2, Fluktuation), so seien zu Beginn auch „Machtkämpfe“ zwischen den beteiligten Behörden und Professionen ausgetragen worden, da jede/r ihre resp. seine Position habe vertreten wollen. Während das Einhalten der disziplinarischen Grenzen auch von zwei anderen StaatsanwältInnen gewünscht wird (Interview 7, 10), verlässt ein dritter Staatsanwalt diese und redet aufgrund seiner Erfahrungen als Vater und Schulpfleger beispielsweise „der Schule drein“ (so in Interview 1). Ein Verhalten, das von einer anderen Juristin abgelehnt wird: „Dass einfach alle diesen Beitrag bringen, den sie leisten können, und sich aber dort zurücknehmen, wo sie merken, dass es weniger ihr Fachgebiet betrifft“ (Interview 7, Z. 504f.). Für einen Gruppenleiter gehört ein gewisses Maß an Fachrivalität jedoch zur Arbeit dazu. Es sei für die Kreativität notwendig, so dass die Gruppe nicht zu einer „Jasager-Gruppe“ werde. Im Rahmen einer Gruppensupervision habe er ‚Rivalität‘ explizit zum Thema gemacht.

Die Anerkennung der Fachkompetenz der anderen Gruppenmitglieder impliziert auch, dass man bestimmte Kompetenzerwartungen an die Anderen hat. Dies wurde von einer befragten Staatsanwältin positiv wahrgenommen, allerdings nur, weil sie diese Erwartungen nicht als überhöht ansieht; es werde ihr zugestanden, wenn sie nicht gleich die Antwort auf eine juristische Frage habe, wenn sich diese auf einen Rechtsbereich beziehe, den sie nicht vertrete. Einem weiteren Staatsanwalt geht es ähnlich, auch er kann nicht immer alle Fragen „sur place“ beantworten und hält das auch für eine „vermessene Erwartung“ (Interview 10, Z. 156f.). Interessant ist, dass er davon ausgeht, dass man gerade an Juristinnen und Juristen Kompetenzerwartungen habe; er hingegen gibt zunächst an, selbst keine „speziellen Erwartungen“ an die anderen Mitglieder zu haben, korrigiert sich dann aber und meint, seine Erwartungen würden erfüllt werden. Diese Aussage lässt sich vermutlich u. a. auf die Sonderrolle der StrafjustizvertreterInnen in den Kinderschutzgruppen zurückführen; sie werden häufig allein zur Beantwortung von Spezialfragen eingeladen. Dass da der Eindruck entsteht, man habe gerade an sie besondere Erwartungen, ist genauso wenig verwunderlich wie, dass er keine an die anderen Mitglieder hat, da er sich als ihr Berater versteht.

Für das Gelingen der interdisziplinären Kooperation ist es zudem wichtig, dass die Beteiligten sich gegenseitig verstehen, sie müssen gemeinsame (fach-)sprachliche Grundlagen schaffen. Auch dies gehört zum Kennenlernen der Anderen und kann zudem verhindern, dass sich Mitglieder nicht integriert fühlen, wenn sie den Eindruck haben, sie seien die einzigen, die die Fachbegriffe und Abkürzungen der Anderen nicht verstehen. Dieses Schaffen einer gemeinsamen Sprache möchte ein anderer Staatsanwalt jedoch nicht als „Annäherungs-“ oder

„Angleichungsprozess“ verstanden haben, es gehe darum, dass man die Meldungen der Anderen verstehen und nachvollziehen könne.

Ein Leiter hat die Mitglieder seiner Kinderschutzgruppe im Rahmen einer selbst organisierten Evaluation gebeten, ihre „Wünsche und Erwartungen“ festzuhalten, d. h. die Aspekte in der Zusammenarbeit zu nennen, die beibehalten resp. verändert werden sollten. Hiernach seien die Mitglieder mit der bisherigen Arbeitsweise zufrieden; wichtig sei „sorgfältiges, fokussiertes Arbeiten“ sowie die Unabhängigkeit der Kinderschutzgruppe gegenüber den Institutionen und gegenüber den Fallmeldenden, zumal wenn diese in derselben Einrichtung wie ein Gruppenmitglied arbeiteten. Aufgrund der schwierigen und anspruchsvollen Aufgabe der Kinderschutzgruppen seien wichtige Aspekte bezüglich des Umgangs miteinander das „gegenseitige Sorge tragen“, eine „gute Arbeitsatmosphäre“ sowie dass man sich „seelisch nähre“:

...ich finde den Begriff der Nahrung, wenn es um Psychologie geht, um Seele ziemlich gut. Ich schaue dann manchmal meine Pflanzen an, es gibt jetzt noch eine schöne Orchidee, aber sie sind am verwelken und ohne Wasser geschieht wirklich nichts. Und sinnbildlich gesprochen, ohne dass wir Sorge tragen füreinander, geschieht halt auch nichts. Das ist so. Wir haben eine sehr schwierige und anspruchsvolle Arbeit zu leisten, welche in einem interdisziplinären Fach grundsätzlich kompetent geschehen kann (Interview 4, Z. 976-981).

Sozusagen als „Außenkriterium“ für das Gelingen der gemeinsamen Arbeit sieht eine Sozialarbeiterin das Finden einer Lösung bei den Fallberatungen an.

Für die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz und Polizei außerhalb der Kinderschutzgruppe wünscht sich eine Gruppenleiterin, dass man sich frühzeitig gegenseitig bei einem Verdachtsfall informiert. Eine andere befragte Sozialarbeiterin hat denselben Wunsch und macht dies an einem Beispielfall deutlich, bei dem insbesondere die gute Zusammenarbeit mit den VertreterInnen der Strafrechtspflege dazu geführt habe, dass die Einvernahme des kindlichen Opfers gut vorbereitet und durchgeführt werden konnte. Des Weiteren wäre es in den Augen dieser Sozialarbeiterin ideal, wenn man auch außerhalb der Kinderschutzgruppe wüsste, dass man sich auf sein eigenes Fachgebiet konzentrieren kann und die Anderen das Wissen aus ihrem Gebiet ergänzen. Die gemeinsame Arbeit in der Kinderschutzgruppe sei eine Chance, dass die beteiligten Institutionen und Fachpersonen auch bei der alltäglichen Fallbearbeitung nicht aneinander vorbei arbeiten würden (so in Interview 1).

Insgesamt lässt sich mit den Worten der Befragten festhalten: „Interdisziplinarität verlangt viel“ (so in Interview 4, Z. 102), und ob sie gelingt, bleibt personenabhängig: „...ich denke, das steht und fällt auch sehr mit den teilnehmenden Mitgliedern. Also, im Moment ist es wirklich ein sehr gut funktionierendes Gremium“ (Interview 9, Z. 291-293).

2.2.5 Probleme in der Zusammenarbeit zwischen (öffentlich-rechtlicher) Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei

Spezifische Probleme bei der Zusammenarbeit von (öffentlich-rechtlicher) Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei bei Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs liegen nach Angaben der Befragten in erster Linie in der Unterschiedlichkeit der Ziele bzw. Prioritäten, der Herangehens- und Denkweisen sowie der unterschiedlichen Vorgaben pädagogisch-psychologischer und juristischer Fachpersonen, auch wenn allen das Ziel des Kindesschutzes gemein ist. Dies ließe sich auch nicht gänzlich lösen. Insbesondere thematisierten sowohl die befragten VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe als auch die der Strafjustiz die Frage Zivil- vor Strafrecht oder umgekehrt und die damit verbundenen gegenseitigen Vorwürfe:

*Dann, ähm, gibt es so ein bisschen unterschiedliche Haltungen, ich denke, das ist überall ein bisschen so zivilrechtlicher versus strafrechtlicher Kinderschutz. Und, ähm, es sind manchmal so versteckte Vorwürfe, Polizei, Staatsanwaltschaft haben das Gefühl, dass wir zu wenig schnell Anzeige erstatten, oder wir erstatten überhaupt keine Anzeige, oder wir würden die Kinderschutzfälle hinten rum irgendwie behandeln, ohne Anzeige zu machen, wir würden die Täter schonen. Ja, und wir auf unserer Seite, die manchmal eher das Gefühl haben, ja, die mit ihrer strafrechtlichen Schiene, **die schießen dann so da rein** und, ähm, machen irgendwelche Täterverfolgungen bevor das Kindeswohl gewährleistet ist, was halt jetzt aus unserer Sicht, die ja vom Zivilrecht her schaut, eigentlich oberste Priorität hat. Und das führt manchmal zu Konflikten, [...] die nicht unbedingt nötig wären, wenn man die Zusammenarbeit ein bisschen, ja, besser klären würde, und da sind wir jetzt im Moment dran (Interview 5, Z. 137-148, Hervorhebungen, P. K.).*

Die Beteiligten erkennen bei diesem Konflikt zwar, dass sie dasselbe Ziel, das des Kindesschutzes, verfolgen, ihre unterschiedlichen Perspektiven führen dabei jedoch zwangsläufig zu einer anderen Herangehensweise an einen Fall, wobei das Vorgehen der Ermittlungs- und Anklagebehörden insbesondere von zwei befragten Sozialarbeiterinnen auf eine Weise beschrieben wird, die zeigt, dass sie es im Gegensatz zur eigenen Vorgehensweise als aggressiv wahrnehmen („brachial einfallen“, „Ziel vehement verfolgen“ im Gegensatz zu „es niederschwelliger [...] probieren“ [Interview 9, Z. 145]; „reinschießen“ [Interview 5, Z. 144]). Interessanterweise spricht eine Staatsanwältin in einer ähnlichen Weise vom Vorgehen der Strafjustiz („mit der Keule einfahren“) und zeigt Verständnis für die Position der Jugendhilfe. In ihrer eigenen Arbeit versucht sie, beiden Positionen gerecht zu werden, zwischen Kindeswohl und Strafverfolgung zu „lavieren“. Dies sei in erster Linie für sie und die Polizei unbefriedigend.

Wie die Aussage eines befragten Staatsanwaltes zeigt, tragen die unterschiedlichen Aufträge und Haltungen von Jugendhilfe und Strafverfolgung sowie der damit verbundene „Gaststatus“ der JuristInnen dazu bei, dass sich Letztere

überwiegend in einer „Randrolle“ wahrnehmen (so in Interview 10; siehe auch Kap. IV.2.2.2, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen). Verstärkt werden kann dieser Effekt durch eine berufliche Praxis und ein berufliches Selbstverständnis, das weniger auf das Lösen von Problemen in Gruppen angelegt ist: „Unser Job [als Staatsanwälte, P. K.] ist immer so: gemeinsame Weiterbildung gibt es sicherlich bezüglich Strafrecht oder Strafprozessrecht, aber weniger so, dass man gemeinsam etwas erarbeiten will. [...] Wir sind Einzelkämpfer“ (Interview 10, Z. 269-273). Zusammen führt dies unter Umständen dazu, dass sich die VertreterInnen der Strafjustiz ausschließlich mit der eigenen Profession und weniger mit der Gruppe identifizieren (Interview 10).

Auf der Seite der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe nehmen die Befragten ebenfalls Statusunterschiede zwischen ihnen und den VertreterInnen der Strafrechtspflege wahr. In den Augen der Leiterin der KSG II würden Letztere einen Unterschied zwischen „echten“ Amtsstellen und Institutionen mit einer privaten Trägerschaft machen, und dies würden sie ihnen auch zu verstehen geben. Dass sie den Auftrag für die Gründung der Kinderschutzgruppe vom Kanton erhalten haben, ändere daran nichts. Die befragte Staatsanwältin derselben Gruppe macht weitere Unterschiede aus. So werde der Polizei und der Staatsanwaltschaft eher die Kompetenz zugesprochen, kindliche Opfer zu befragen. Ferner stünden ihnen mehr Zwangsmittel zur Verfügung, um relevante Informationen in einem Verdachtsfall zu erhalten. Dennoch verfügten auch Sozialbehörden über Macht, was vor allem bei älteren VertreterInnen der Sozialen Arbeit nicht zum Rollenverständnis gehöre; diese hätten sich immer als „Gutmenschen“ gesehen und die Justiz als „Repressionsapparat“ (Interview KSG IIj, Z. 159). Dies habe dazu geführt, dass man misstrauisch gewesen sei und sich Informationen vorenthalten habe. Heute sei dies jedoch aufgrund der veränderten Ausbildung in der Sozialen Arbeit kein Problem mehr. Sozialarbeitende würden heute sachlicher, professioneller und strukturierter arbeiten (so in Interview KSG IIj, Z. 194).

2.2.6 Probleme bei den Fallberatungen

In Bezug auf die Fallbesprechungen wurden von den Befragten in erster Linie drei Probleme genannt: mangelnde Strukturierung der Diskussion, die Anonymisierung der Fälle sowie Rollen- und Interessenskonflikte.

In einer Kinderschutzgruppe ufern die Fallberatungen nach Angaben der Befragten aufgrund mangelnder Strukturierung durch die Gruppenleitung aus, auch wenn es der Gruppe in der Regel gelingen würde, am Ende eine Empfehlung auszusprechen. Beide befragten Gruppenmitglieder beurteilen die Arbeit ihrer Kinderschutzgruppe insgesamt als positiv, würden sich allerdings eine

professionellere Arbeitsweise wünschen. In der Gruppe V seien die Sitzungen aus Sicht der beteiligten Staatsanwältin durch die ehemalige Leitung zwar strukturierter und dadurch effizienter gestaltet worden, dafür sei es mit der neuen Leitung harmonischer.

Das zweite von den Befragten wiederholt genannte Problem bei den Fallbesprechungen ist die Anonymisierung der Fälle. In allen untersuchten Kinderschutzgruppen erfolgt die Fallbesprechung anonymisiert, was mehrheitlich mit der Teilnahme der VertreterInnen der Strafrechtspflege begründet wird, die verpflichtet sind, Offizialdelikte strafrechtlich zu verfolgen („Legalitätsprinzip“). Ihnen könne unter Umständen Begünstigung vorgeworfen und eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden. Dieses Problem stellt sich insbesondere in einwohner- und gemeindeschwächeren Kantonen, da man hier schnell auf die Beteiligten schließen kann: „Jetzt, wenn das anonym diskutiert wird, im Kanton [...] ist das meistens relativ schnell draußen, wer das ist“ (Interview 3, Z. 84f.). Eine andere Staatsanwältin hat zudem das Gefühl, durch die Anonymisierung seien einem die Hände gebunden, ein Gefühl, das vor allem die PolizistInnen hätten, da diese häufiger trotz der Anonymisierung wüssten, um welche Personen es sich handele (KSG V). Nur ein befragter Staatsanwalt weitete das „Problem Amtsgeheimnis“ auf die Mehrheit der Gruppenmitglieder aus (Interview 1), eine Sozialarbeiterin zumindest auch auf die Zivilbehörden (Interview 9).

Die Anonymisierung der Fälle bringt darüber hinaus weitere Probleme für die VertreterInnen der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens mit sich. So kennen Mitarbeitende der Beratungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD) häufig die Fälle und wissen trotz der Anonymisierung, um welche Kinder oder Familien es sich handelt. Dies führt vor allem in einer Gruppe zu Unzufriedenheit auf Seiten der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe, da deren VertreterInnen gerne mehr Informationen über den Fall in der Sitzungsvorbereitung und der Besprechung einfließen lassen würden; sollen VertreterInnen der Strafrechtspflege an den Sitzungen teilnehmen, ist eine nicht-anonymisierte Fallbesprechung jedoch aufgrund der genannten Gründe nicht möglich. In einer Gruppe wird dieses Problem dadurch gelöst, dass bei Wiedererkennen des Falls durch VertreterInnen der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens die Leitung vorab bilateral Namen bekannt gibt und weitere Informationen recherchiert und ausgetauscht werden, die dann auch in die Sitzung der Gesamtgruppe einfließen können. Bemerkenswert ist, dass – obwohl die Anonymisierung auf klaren gesetzlichen Vorgaben für die VertreterInnen der Strafrechtspflege beruht – nicht alle VertreterInnen der Jugendhilfe Verständnis hierfür aufbringen. Besonders deutlich wird dies in der folgenden Äußerung einer Gruppenleiterin:

...die Polizei und die Staatsanwaltschaft, wenn die teilnehmen an einer Beratung, und können/ obwohl die Beratung anonymisiert erfolgt, können sie darauf schließen, um was für einen Fall es sich handelt, und dann müssen sie eigentlich aktiv werden. Also, das ist ihre Meinung, dass sie das müssen (Interview 5, Z. 129-132, Hervorhebung, P. K.).

In einer anderen Gruppe scheint dieses Problem hingegen noch nicht thematisiert worden zu sein. Die Staatsanwältin dieser Gruppe vermutet, dass es den anderen Mitgliedern auch gar nicht bewusst sei. Wie ihre folgende Aussage zeigt, hat sie scheinbar ihren eigenen Weg im Umgang mit diesem Problem gefunden:

Also, ich habe auch schon etwas nicht mitgeteilt, weil ich gewusst habe, das ist jetzt gerade in einem heißen Moment vom Verfahren, und da darf jetzt niemand wissen, dass wir irgendetwas planen. Da habe ich auch schon nichts gesagt und einfach aufgenommen, was die Anderen gesagt haben und dann halt mit diesem Hintergrundwissen die Aktion vorbereitet. Aber im Großen und Ganzen sage ich mir, es dient letztlich der Sache und ja, aber manchmal sage ich auch etwas, bei dem ich denke, in diesem Gremium muss es einfach gesagt werden können, aber ich würde das sonst natürlich nicht erzählen. Aber das Spannungsfeld bleibt, denke ich, auch für die Anderen (Interview 8, Z. 75-82).

Hier zeigt sich ein weiteres Problem, das sich aus der Anonymisierung der Fälle ergibt. Verfügen nämlich nicht alle Gruppenmitglieder über die gleichen Informationen und werden ihnen (bzw. müssen ihnen) bestimmte Informationen vorenthalten werden, kann sich dies negativ auf die Entscheidungsfindung auswirken. So werden eventuell (unbewusst) nur solche Informationen weitergegeben, die im Einklang mit der von ihnen bevorzugten Lösung stehen (vgl. Schulz-Hardt & Brodbeck 2007); hierdurch können sie die Diskussion lenken, gerade wenn es sich bei den InformantInnen um VertreterInnen einer Profession mit einem hohen Status handelt. Für die StrafjustizvertreterInnen ist es zudem schwierig, wenn sie nicht wissen, ob eventuell bereits ein Verfahren gegen einen der Beteiligten läuft, und sie somit in den Kompetenzbereich einer anderen Behörde der Strafrechtspflege eingreifen.

Doch die Befragten sehen nicht nur Nachteile in der Anonymisierung. Ein Staatsanwalt beschrieb das Aussprechen der Empfehlung, Anzeige zu erstatten, als einfacher, wenn die Besprechung anonymisiert erfolge, da nicht kontrolliert werden könne, ob der Empfehlung gefolgt werde: „Gerade wenn es anonym ist, das geht schon einfacher, dass man dann [...] was rät und dann mal/ da relativ hart sagt, jetzt nützt alles nicht mehr, jetzt muss eine Anzeige erfolgen“ (Interview 1, Z. 165-167). Dies ist jedoch insofern problematisch, als dass die Entscheidung vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen und des Expertenwissens der Beteiligten getroffen werden sollte; das Eingehen eines höheren Risikos für eine „Fehlentscheidung“ aufgrund der Anonymität der Betroffenen erscheint hingegen nicht zielführend, ebenso wenig wie eine erhöhte Risikobereitschaft aufgrund der Unverbindlichkeit der Empfehlung (vgl. Kap. IV.2.2.1).

In fast allen Gruppen wird das Problem somit thematisiert und führt sowohl auf Seiten der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe als auch auf der der Strafrechtspflege zu einem Gefühl der Unzufriedenheit. Einige VertreterInnen der Untersuchungs- und Anklagebehörden haben einen eigenen Weg gefunden, mit der in ihren Augen „rechtlichen Grauzone“ der anonymisierten Fallberatungen umzugehen. Nur in einer Gruppe ging die Staatsanwältin davon aus, dass sie in diesen Fällen nicht verpflichtet sei, strafrechtlich vorzugehen, eine weitere Staatsanwältin ließ dies zum Untersuchungszeitpunkt gerade abklären.

Ein weiterer Problemkomplex sind Rollen- und Interessenskonflikte zwischen den Mitgliedern. Zum einen kommt es zu Rollenkonflikten, wenn ein Mitglied aus der Kinderschutzgruppe in den zu besprechenden Fall involviert ist. In diesen Fällen stellt das Mitglied den Fall zwar vor, nimmt jedoch nicht an der anschließenden Diskussion teil. Eine weitere Möglichkeit, die u. a. in der Gruppe I praktiziert wird, ist, dass dieses Mitglied seine/n StellvertreterIn schickt, wobei StellvertreterInnen, so der Vertreter der Strafjustiz in der Gruppe I, das Problem mit sich bringen, dass sie weniger Erfahrung mit der Arbeit der Kinderschutzgruppe haben als das reguläre Mitglied. In einer Gruppe wurden diese Rollenkonflikte von der Gruppenleitung explizit zum Thema in der Gruppe gemacht. Problematisch kann es auch werden, wenn ein/e Kollegin resp. Kollege aus der eigenen Institution einen Fall in die Gruppe einbringt, auch hier kann es zu Rollenkonfusionen kommen (Interview 4).

Andere Formen des Rollenkonflikts sind (Fach-)Rivalitäten und „Allmachtswünsche“ (Interview 4), dass der Eindruck entsteht, der Staatsanwalt hat immer die Lösung, sowie das Überschreiten disziplinärer Grenzen, wenn Mitglieder das Gefühl haben, andere würden in ihren Kompetenzbereich eindringen („trampeln im Garten des Anderen“ [so in Interview 9, Z. 252]) (siehe oben). Diese Probleme spielen auch bei der Frage nach Merkmalen einer gelungenen interdisziplinären Kooperation eine Rolle (Kap. IV.2.2.4).

3. Länderbericht Österreich

3.1 Einleitung

3.1.1 Länderspezifische Besonderheiten

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung machen auf den ersten Blick sichtbar, worin sich Österreich von den beiden Partnerländern im hier vorgestellten Projekt unterscheidet: Gerade einmal 14 der 61 Jugendämter, die einen Fragebogen zurückgesendet haben, meldeten einen Arbeitskreis zum Thema Sexualdelikte gegen Kinder – sechs davon mit Beteiligung der Kriminalpolizei, einer mit Beteiligung der Kriminalpolizei und der Strafjustiz. Letzterer wurde allerdings bereits 1997 endgültig eingestellt, ein anderer ruhte zum Zeitpunkt der Erhebung. Da mit 53 Prozent eine hohe Rücklaufquote erreicht werden konnte, hat dieses Ergebnis hohe Aussagekraft. Institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern, an denen sowohl Jugendwohlfahrt als auch Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei beteiligt sind, finden sich in Österreich also nicht nur deutlich seltener als in Deutschland oder der Schweiz, sondern stellen eine Ausnahme dar. Dies machte eine Adaption des qualitativen Studienteils dahingehend notwendig, dass auch Interviews mit VertreterInnen von Strafjustiz, Kriminalpolizei und Jugendwohlfahrt geführt wurden, die nicht an Arbeitskreisen zu Sexualdelikten gegen Kinder beteiligt sind, um der Frage nachzugehen, weshalb sich die Situation in Österreich so sehr von jener in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz unterscheidet.

3.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In Österreich sind die Bundesländer die Träger der Jugendwohlfahrt, was dazu führt, dass sich deren Organisation und Struktur je nach Bundesland beträchtlich unterscheiden können. Als Träger der Jugendämter fungieren die Bezirksverwaltungsbehörden: Das sind die Bezirkshauptmannschaften und – in den Städten mit eigenem Statut¹ – die Magistrate. Wien stellt insofern einen Sonderfall dar, als die insgesamt 18 Jugendämter in eine Magistratsabteilung (MA 11) zusammengefasst sind. In den beiden nach EinwohnerInnen nächst größeren

1 Es gibt in Österreich 15 Statutarstädte. Mit Ausnahme von Bregenz haben alle Landeshauptstädte (inklusive der Bundeshauptstadt Wien) ein eigenes Statut, darüber hinaus erhielten einige kleinere Städte aus historischen Gründen das Stadtrecht (siehe Art. 116 Abs. 3 B-VG).

österreichischen Städten Graz und Linz betreut jeweils ein einziges Jugendamt die gesamte Stadt.²

Als für die vorliegende Untersuchung relevante rechtliche Bestimmung ist auf einen der Grundsätze des Strafverfahrens – das Legalitätsprinzip – hinzuweisen. Die sogenannte Amtswegigkeit wird immer wieder als Erschwernis in der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei und anderen Einrichtungen, insbesondere der Jugendwohlfahrt genannt (vgl. Kap. IV.3.3.5). § 2 StPO 2008 normiert die Verpflichtung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer vorliegenden Straftat von Amts wegen aufzuklären.³ Dagegen besteht für die Jugendwohlfahrt zwar ebenfalls eine grundsätzliche Anzeigepflicht, die aber dann aufgehoben ist, wenn die Anzeige „eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“, oder wenn erwartet werden kann, dass „die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen“ (werde) (§ 78 StPO 2008⁴).

3.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie

In Österreich wurden die zuständigen BeamtInnen in den Bundesländern bzw. Magistraten im Herbst 2008 telefonisch kontaktiert und gebeten, die Fragebögen an die insgesamt 115 Jugendämter weiterzuschicken. Es folgte eine telefonische Erinnerung direkt bei den Jugendämtern. 61 Fragebögen kamen ausgefüllt zurück und fanden in der Auswertung Verwendung. Der Rücklauf betrug also 53 Prozent. Dabei wurde der erste, allgemeine Teil des Fragebogens überdies weitgehend vollständig ausgefüllt. Anders beim zweiten Teil, der auf Arbeitskreise zu Sexualdelikten fokussierte: Für ihn liegen nur fünf ausgefüllte Fragebögen

2 Per 31.10.2008 hatten Wien 1.674.118, Graz 252.899 und Linz 188.966 EinwohnerInnen (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen/index.html 17.4.2009).

3 Das bezieht sich ausschließlich auf Offizialdelikte, also nicht auf Straftaten, die bloß auf Verlangen einer dazu berechtigten Person zu verfolgen sind.

4 § 78 StPO 2008 (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. (2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht, 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. (3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

vor, was auf die geringe Anzahl von Arbeitskreisen zu Sexualdelikten gegen Kinder in Österreich und nicht auf die fehlende Antwortbereitschaft der Jugendämter zurückzuführen ist.

Bei Sexualdelikten gegen Kinder gibt es in rund drei Viertel der befragten Jugendämter besondere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Institutionen: 62,3 Prozent gaben an, dass es bei individuellen Problemlagen zu einer Kooperation zwischen Einzelpersonen komme. Vergleichsweise selten (8,2 Prozent) sind zeitlich befristete Einzelprojekte. 34,4 Prozent kreuzten die Variante *organisierte Zusammenarbeit* an, das sind 21 Jugendämter, von denen 14 an einem Arbeitskreis beteiligt sind; in den restlichen sieben findet die organisierte Zusammenarbeit in anderer Form statt, zum Beispiel bei *Runden Tischen* oder *Helferkonferenzen*. An sieben der 14 Arbeitskreise ist die Kriminalpolizei beteiligt, bei einem zusätzlich auch die Strafjustiz. Zwei der Arbeitskreise waren jedoch zum Befragungszeitpunkt nicht (mehr) aktiv.

Eine klare Mehrheit der antwortenden Jugendämter möchte mehr Kontakt und fachlichen Austausch mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei: Nahezu drei Viertel der Befragten streben mehr Austausch mit der Staatsanwaltschaft an, an zweiter Stelle folgen die Strafgerichte (68,3 Prozent), an dritter die Kriminalpolizei (60 Prozent). Die Befragten sind am zufriedensten mit dem Kontakt zur Kriminalpolizei, 40 Prozent kreuzten hier als Wunsch *gleich bleibend* an. Am unzufriedensten sind die Jugendämter mit dem Kontakt zu den Staatsanwaltschaften: Nur ein Viertel findet hier Kontakthäufigkeit und -intensität gerade richtig.

Der Wunsch nach häufigerem und intensiverem Kontakt wird von jenen Befragten, die aktuell mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei zusammenarbeiten, deutlich häufiger geäußert als von jenen, die das nicht tun. Am größten ist die Differenz in Bezug auf die Strafgerichte, zu denen 73,3 Prozent der kooperierenden, aber nur 53,3 Prozent der nicht-kooperierenden Jugendämter gerne mehr Kontakt hätten. Zur Staatsanwaltschaft wollen sowohl nicht-kooperierende als auch kooperierende Jugendämter am häufigsten *mehr* Kontakt, aber eben unterschiedlich häufig: bei den nicht-kooperierenden Befragten 60 Prozent, bei den kooperierenden 77,8 Prozent. Am wenigsten auseinander gehen die Kontaktwünsche in Bezug auf die Kriminalpolizei: 62,2 Prozent der kooperierenden und 53,3 Prozent der nicht-kooperierenden würden sich gerne häufiger mit der Kriminalpolizei austauschen. Jene Befragten, die bereits in Kontakt mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei stehen, wünschen sich also deutlich mehr Austausch als jene, die keinen oder kaum Kontakt haben. Dafür könnten die (guten) Erfahrungen, die die Jugendämter in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz oder der Polizei gemacht haben, eine Erklärung liefern.

Um die Vorteile einer Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder auszumachen, wurden die Befragten gebeten, aus einer vorgegebenen Liste jene fünf auszusuchen, die ihnen am wichtigsten sind. In rund zwei Drittel der befragten Jugendämter werden die *Optimierung von Verfahrensabläufen bzw. die Reduzierung von Reibungen an Schnittstellen* sowie eine *fundierte Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen* als Vorteil gesehen. Auf den Plätzen drei bis fünf finden sich *Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen, Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen* und die *Reduzierung der Zahl der Opfervernehmungen*. Diese drei Aspekte der Zusammenarbeit wurden jeweils von rund der Hälfte der Befragten zu den fünf wichtigsten gezählt. Stellt man die Jugendämter, die mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten, jenen gegenüber, die das nicht tun, ergibt sich bei einem der Kooperationsvorteile eine deutliche Differenz: bei der Möglichkeit einer fundierteren Risikoeinschätzung durch gemeinsame Fallbesprechungen. Fast drei Viertel der kooperierenden Befragten hielten diesen Aspekt für einen der fünf vorteilhaftesten; bei nicht-kooperierenden waren es nur 40 Prozent. Ein weiterer großer Unterschied zwischen Jugendämtern mit und ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Polizei besteht darin, wie sie den *Ausbau der informellen Kontakte und die Flexibilisierung von Kommunikationsstrukturen* einschätzen: Darin nämlich sehen jene, deren Beurteilung auf der Teilnahme an einem konkreten Arbeitskreis beruht, zu 64,3 Prozent einen der fünf wichtigsten Vorteile der Kooperation – nur zu 40 Prozent hingegen jene anderen Jugendämter, die keine eigene Erfahrung mit Arbeitskreisen besitzen.

Die Befragten wurden gebeten, 19 mögliche Aspekte zu bewerten, die in der Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei bei Sexualdelikten gegen Kinder für Probleme oder Konflikte sorgen (könnten). Die Bewertung erfolgte auf einer fünfteiligen Skala, die von *trifft völlig/eher zu* über *teils/teils* bis *trifft eher/gar nicht zu* reichte (Tab. IV.3.1).

Jugendämter, die nicht mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten, stuften die *unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge bzw. Ziele* zu 80 Prozent als Problem- bzw. Konfliktfeld ein; jene, die kooperieren, zu 69,6 Prozent. Auch am anderen Ende der Skala neigten jene, die nicht kooperieren, zu den „extremere“ Einschätzungen: 13,3 Prozent sahen in diesem Aspekt nichts oder wenig Problematisches oder Konflikträchtiges; bei den kooperierenden Jugendämtern lautet die Vergleichszahl 2,2 Prozent. Der Anteil der Befragten, die hier teilweise ein Problem- bzw. Konfliktfeld ausmachen, liegt bei den kooperierenden Behörden deutlich höher als bei den nicht-kooperierenden (28,3 gegenüber 6,7 Prozent). Einrichtungen mit Kooperationserfahrung bewerten diesen Aspekt also differenzierter als jene ohne diese Erfahrung.

Tab. IV.3.1: Problem- bzw. Konfliktfelder in der Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei

Problem- bzw. Konfliktfelder	trifft zu		teils teils		trifft nicht zu	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Unterschiedliche gesetzliche Aufträge / Ziele	44	72,1	14	23,0	3	4,9
Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten	39	63,9	11	18,0	11	18,0
Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit	37	61,7	13	21,7	10	16,7
Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.	34	55,7	18	29,5	9	14,8
Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen	27	45,0	20	33,3	13	21,7
Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen	25	41,7	18	30,0	17	28,3
Fehlende soziale Fertigkeiten	19	31,1	25	41,0	17	27,9
Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch	16	26,2	25	41,0	20	32,8
Legalitätsprinzip der Strafjustiz bzw. Polizei	15	25,4	23	39,0	21	35,6
Erheblicher zeitlicher Mehraufwand	17	28,3	20	33,3	23	38,3
Sozialdatenschutz der Jugendwohlfahrt	18	29,5	16	26,2	27	44,3
Mangelnde Rollentransparenz	16	26,2	17	27,9	28	45,9
„Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel.“	18	29,5	13	21,3	30	49,2
Vorurteile / Feindbilder / Klischees	12	20,0	17	28,3	31	51,7
Erhebliche personelle Fluktuation	13	21,7	15	25,0	32	53,3
Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit	12	20,0	16	26,7	32	53,3
Abgehobenheit der JustizvertreterInnen	2	3,4	23	39,7	33	56,9
Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz / Polizei	13	21,3	13	21,3	35	57,4
Standesdünkel	9	15,0	16	26,7	35	58,3

64 Prozent der Befragten meinten, es könne zu Problemen oder Konflikten kommen, weil die Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei vom *persönlichen Engagement der Beteiligten* abhängig sei, wobei die Zustimmung bei kooperierenden Jugendämtern höher liegt als bei nicht-kooperierenden (67,4 gegenüber 53,3 Prozent). Am höchsten (71,4 Prozent) ist sie bei jenen, die in einem Arbeitskreis mitarbeiten. Das lässt darauf schließen, dass einerseits die Erfahrung die Befragten lehrte, dass das individuelle Engagement eine große Rolle spielt, und dass andererseits Arbeitskreise dieses Problem nicht wesentlich verringern oder gar beseitigen können.

In 61,7 Prozent der Fragebögen wird die *fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* als Konflikt- bzw. Problemfeld eingestuft. Dies wird von kooperierenden Jugendämtern wesentlich häufiger als Manko empfunden als von nicht-kooperierenden (66,7 gegenüber 46,7 Prozent). Auch diesen Aspekt beurteilten die an einem Arbeitskreis beteiligten Befragten anders als jene, bei denen die Zusammenarbeit in anderer Form stattfindet: Letztere meinten zu fast 75 Prozent, dass die fehlende Institutionalisierung ein Konflikt- bzw. Problemfeld darstelle, die Arbeitskreiserfahrenen nur zu 50 Prozent.

Das vierte Problem- bzw. Konfliktfeld betrifft – wie auch das erste – die Unterschiedlichkeit der Institutionen. Geht es bei den gesetzlichen Aufträgen und Zielen um offiziell festgelegte differierende Aufgaben, stehen hier faktisch bestehende, aber nicht unbedingt festgeschriebene Unterschiede im Mittelpunkt: etwa die *fachliche Herangehensweise* oder die Fachsprache. Diese „weicheren“ Unterschiede werden weniger häufig als problematisch bzw. konfliktträchtig eingestuft als die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Ziele, nämlich von insgesamt 55,7 Prozent. Außerdem wird ihr Konflikt- bzw. Problempotential als weniger stark ausgeprägt wahrgenommen: Die stärkste Einstufung *trifft völlig zu* wurde nicht einmal halb so oft (19,7 Prozent) angekreuzt wie bei den gesetzlich festgelegten Aufträgen (42,6 Prozent).

Unter den mehrheitlich nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld eingestuften Aspekten findet sich *erheblicher zeitlicher Mehraufwand*. Dass Zeitdruck und -mangel sehr wohl eine Rolle spielen können, zeigt sich an anderen Stellen des Fragebogens. So scheint es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro 1.000 EinwohnerInnen und der Art und Intensität der Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei zu geben: Während in den nicht-kooperierenden Jugendämtern 5,7 Arbeitsstunden pro 1.000 EinwohnerInnen geleistet werden, lauten die Vergleichszahl bei jenen, die an einem Arbeitskreis beteiligt sind, 7,8 Stunden, und bei jenen, die eine andere Form der Zusammenarbeit gewählt haben, 7,1 Stunden. Das könnte dahingehend interpretiert werden, dass eine intensivere Form der Zusammenarbeit erst bei ausreichenden Zeitressourcen der MitarbeiterInnen in Angriff

genommen werden kann. Als ein Ergebnis der Arbeitskreise sollte in den beteiligten Einrichtungen eine Ressourcenersparnis etwa durch die Abstimmung der Arbeitsabläufe erreicht werden. Um dahin zu kommen, muss aber davor Arbeitszeit investiert werden, die in manchen Institutionen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung zu stehen scheint. Dementsprechend sind zwei der fünf in den Fragebögen dokumentierten Versuche, einen Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei zu etablieren, am zeitlichen Aufwand gescheitert.

Aus 27 Jugendämtern, die entweder an keinem Arbeitskreis zu Sexualdelikten gegen Kinder oder an einem Arbeitskreis ohne Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei mitarbeiten, liegen Angaben dazu vor, bei welchen Aufgaben eine Kooperation mit der Strafjustiz bzw. der Polizei im Rahmen eines Arbeitskreises wünschenswert wäre: Die Antworten auf diese offene Frage sind inhaltlich gestreut, lassen aber einige Schwerpunkte erkennen. So wird zum Beispiel von sechs Jugendämtern ein regelmäßiger, mindestens zweimal jährlich stattfindender (Fach-)Austausch zu grundsätzlichen Fragen genannt. Diese Vernetzung solle die Kooperation im Allgemeinen fördern und dafür sorgen, dass man die Aufgabenbereiche der anderen Teilnehmerinstitutionen besser kennen lerne. Ein zweiter Schwerpunkt lässt sich ausmachen beim Wunsch nach einem Zusammentreffen mit den anderen AkteurInnen im Vorfeld oder zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Verfahren: wenn fest stehe, dass es sicher zu einer Anzeige kommen werde bzw. unmittelbar nach der Anzeige. Von Interesse dabei seien unter anderem die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Verurteilung erfolgen werde, eine Risikoabschätzung und die Abklärung der rechtlichen Möglichkeiten. Ein dritter Schwerpunkt findet sich bei den Vorschlägen, die die Arbeitsabläufe standardisieren und die Verfahren beschleunigen sollen. Sechs Jugendämter nutzten die Frage nach den Bereichen, in denen ein Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz bzw. der Polizei sinnvoll sei, um darzulegen, dass – und teilweise auch aus welchen Gründen – ein solcher nicht nötig bzw. nicht wünschenswert sei: Dreimal wurde darauf hingewiesen, dass die anlassbezogenen persönlichen Kontakte zu Strafjustiz bzw. Polizei, über die derzeit alles „laufe“, ausreichen. Einmal wurde mit der geringen Fallzahl argumentiert, einmal mit der Anzeigepflicht, der die Strafjustiz- und PolizeivertreterInnen unterlägen, wenn ihnen eine Straftat zur Kenntnis gebracht werde. In einem Jugendamt sei die Teilnahme an „derartigen Arbeitskreisen/Veranstaltungen von der Dienststellenleitung untersagt“ worden.

Für die Daten der fünf gemeldeten Arbeitskreise, die sich mit Sexualdelikten gegen Kinder beschäftigen und an denen die Strafjustiz/Kriminalpolizei beteiligt ist, machte eine statistische Auswertung keinen Sinn. Sie wurden im Projektzwischenbericht anhand der Angaben in den Fragebögen beschrieben.

3.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie

3.3.1 Einleitung

In Österreich wurden zwischen November 2009 und Mai 2010 elf Interviews mit 13 Personen geführt (bei zwei Gesprächen standen jeweils zwei ExpertInnen zur Verfügung). Acht Interviews fanden mit Mitgliedern von bestehenden Arbeitskreisen statt, die sich auf Bezirks- oder Landesebene mit sexuellem Missbrauch von Kindern befassen und an denen (siehe unten) die Kriminalpolizei⁵ beteiligt ist. Sie wurden in Hinblick auf die Tätigkeit dieser Arbeitskreise ausgewertet, sind also mit den Ergebnissen aus Deutschland und aus der Schweiz vergleichbar. Die übrigen drei Interviews wurden mit ExpertInnen geführt, die nicht an Kooperationsbündnissen teilnehmen, wie sie hier untersucht werden; sie wurden danach ausgewertet, Erklärungsansätze für die geringe Anzahl von Arbeitskreisen in Österreich zu finden. Auf ihnen basiert ein „Exkurs“, der nach der Gründungs- und Entwicklungsgeschichte der analysierten Arbeitskreise (Kap. IV.3.3.2) eingeschoben ist.

Für die Auswertung, die sich mit der Tätigkeit der in Österreich bestehenden Arbeitskreise beschäftigt, standen sieben Interviews aus vier Arbeitskreisen auf Bezirksebene zur Verfügung: vier mit VertreterInnen der Jugendwohlfahrt, drei mit KriminalpolizistInnen. Auf das vierte Interview mit der Kriminalpolizei wurde verzichtet, weil erstens jene Polizistin, die wegen ihrer langjährigen Mitgliedschaft am Arbeitskreis am besten geeignet gewesen wäre, krankheitshalber für längere Zeit ausfiel, und weil zweitens in diesem Arbeitskreis sexueller Missbrauch nur sehr am Rande thematisiert wird. Aus dem fünften Arbeitskreis, der in den Fragebögen gemeldet wurde, liegen keine Interviews vor, da die MitarbeiterInnen des Jugendamtes keine Zeit für ein Gespräch fanden.

Unter den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt sind drei SozialarbeiterInnen und eine Psychologin. Eine Kriminalbeamtin ist zusätzlich ausgebildete Sozialarbeiterin. Zwei Gesprächspartnerinnen aus dem Jugendamt und eine aus der Polizei haben eine leitende Position inne, die beiden anderen VertreterInnen der Jugendwohlfahrt sind SachbearbeiterInnen, die beiden anderen PolizistInnen PräventionsbeamtInnen, eine ist außerdem auf Sexualdelikte spezialisiert.

Keiner der analysierten Arbeitskreise beschäftigt sich ausschließlich mit sexuellem Missbrauch von Kindern, drei haben Gewalt im Allgemeinen zum Thema, einer Gewalt gegen Kinder.

5 Arbeitskreise, an denen die Staatsanwaltschaft oder StrafrichterInnen beteiligt sind, konnten in Österreich nicht erhoben werden.

Von den vier Arbeitskreisen waren zum Zeitpunkt der Interviews drei aktiv, einer ruhte seit rund eineinhalb Jahren, was sich erst bei den Gesprächen vor Ort herausstellte. Was ebenfalls erst die Interviews zu Tage brachten: Die Kriminalpolizei hatte seit 2001 nicht mehr am Arbeitskreis teilgenommen. In die Analyse wurden diese beiden Interviews aufgenommen, weil aus ihnen ersichtlich wird, woran Arbeitskreise scheitern können, was angesichts der wenigen in Österreich tätigen Arbeitskreise eine wichtige Fragestellung des österreichischen Projektteils ist.

In die Analyse der Tätigkeit der Arbeitskreise wird auch ein Interview mit einer Vertreterin eines Vernetzungsgremiums einbezogen, das auf der Ebene des Bundeslandes aktiv ist. Diese Gesprächspartnerin ist in leitender Position in einer Opferschutzeinrichtung tätig. Der Landesarbeitskreis fällt nur zum kleineren Teil unter die Kooperationsformen, die hier untersucht werden, da er sich nicht mit den Details der konkreten Fallarbeit, sondern mit übergeordneten Themen, die das ganze Bundesland betreffen, beschäftigt. Da er auch Aufgaben übernimmt, die etwa in Deutschland die regional tätigen Arbeitskreise erfüllen, wurde er in die Auswertung miteinbezogen, ohne als eigenständiger Arbeitskreis im Sinne des Projekts zu gelten. Deshalb ist in weiterer Folge immer von vier (und nicht von fünf) Arbeitskreisen die Rede.

Wie bereits einleitend erwähnt, erfolgten drei ergänzende Interviews, um der Frage nachzugehen, was aus der Sicht von PraktikerInnen der Einrichtung von Arbeitskreisen entgegensteht bzw. warum solche strukturierten Kooperationen offenkundig nicht überall als hilfreich erachtet werden. Zwei Interviews wurden in einem Bundesland geführt, in dem keine Arbeitskreise bestehen: eines mit zwei Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt, das andere mit einer Staatsanwältin. Außerdem konnten zwei Exekutivbeamte, die auf Bundesebene mit Präventionsfragen befasst sind, für ein Gespräch gewonnen werden.

3.3.2 Gründung und Entwicklung der Arbeitskreise

Die InterviewpartnerInnen schenken der Entwicklung ihres Arbeitskreises in den Gesprächen viel Zeit und Platz. Wir nehmen diese Schwerpunktsetzung auf und nutzen sie, um zu illustrieren, was sich bei der Gründung und Entwicklung eines Arbeitskreises als gefährdend, was als fördernd erwiesen hat.

Arbeitskreis 1

„Drei Anläufe“ seien nötig gewesen, um Arbeitskreis 1 so zu organisieren, wie er jetzt funktioniert, erläuterte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Der Impuls für die erste Gründung sei 1993 von der Landesregierung des

Bundeslandes ausgegangen, in dem ihr Arbeitskreis auf Bezirksebene tätig ist. Vorträge von Fachleuten sollten für das Thema sexueller Missbrauch von Kindern sensibilisieren. Um die Mitte der 1990er-Jahre wurden in diesem Bundesland also auch weitere Bezirksarbeitskreise und außerdem ein Landesarbeitskreis ins Leben gerufen, in dem bis heute dieselben Einrichtungen wie in den Bezirksarbeitskreisen vertreten sind, allerdings mit Personen, die in ihren Einrichtungen „im Idealfall entscheidungsbefugt“ sind, erklärte eine Gesprächspartnerin, die im Landesarbeitskreis seit seiner Gründung leitend aktiv ist. Von Anfang an sei dort auch die Kriminalpolizei vertreten gewesen. Zu seinen Aufgaben gehöre die Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit. Man agiere als Informationsdrehscheibe, befasse sich mit den Entwicklungen im Bundesland und stehe im Hintergrund der Bezirksarbeitskreise, die sich mit der konkreten Kooperation im Arbeitsalltag beschäftigten.

Da die Kriminalpolizei zum Zeitpunkt des Interviews erst rund drei Jahre zu Arbeitskreis 1 gehörte, beruht die Schilderung seiner Entwicklung auf dem Interview im Jugendamt: Die ursprüngliche Idee habe darin bestanden, eine Gruppe von SpezialistInnen zu bilden, die im Fall eines sexuellen Missbrauchs im Bezirk tätig werden sollte. Das Konzept habe sich aber als unpraktikabel herausgestellt, denn man könne die Kinder, wenn sie einmal eine Vertrauensperson gefunden haben, nicht einfach an jemand anderen weiterreichen und „dasselbe Vertrauen erwarten“. Am Thema sexueller Missbrauch habe man aber festgehalten, und der Arbeitskreis sei mit intern organisierten Weiterbildungen und Fallbesprechungen weitergeführt worden. Doch auch dieser zweite Anlauf war nicht von Erfolg gekrönt. Die Weiterbildungs- und Diskussions-themen seien „zerredet“ worden. Die Treffen seien mehr und mehr nur um ihrer selbst „am Köcheln“ gehalten worden. Dass der Arbeitskreis nicht gut funktionierte, ließ sich etwa daran festmachen, dass neue Mitglieder bald wieder ausblieben. Schließlich blieb nur ein harter Kern von Einrichtungen über, die ohnehin gut miteinander arbeiten konnten. Dass der Arbeitskreis von der Auflösung bedroht war, zeigte sich auch daran, dass das Jugendamt den Treffen häufig fern blieb und sogar einen völligen Ausstieg überlegte.

Als der Arbeitskreis vor dem Zerfall gestanden sei, erzählte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt, habe es von Seiten des Landesarbeitskreises um die Jahrtausendwende noch einmal eine Initiative für die Gründung von Arbeitskreisen auf Bezirksebene gegeben. Diesmal wurde der Themenfächer erweitert, sexueller Missbrauch war nur mehr eine Gewaltform von vielen, mit denen sich die „neuen“ Arbeitskreise beschäftigen sollten. Dass der dritte Anlauf geklappt habe, sei vor allem das Verdienst einer Teilnehmerin aus einer Beratungseinrichtung, die informell die Leitung des Arbeitskreises übernommen und diesen gestrafft bzw. umstrukturiert habe. Die neue Leiterin Sorge dafür, dass

die Termine für die Zusammenkünfte auf ein Jahr im Voraus festgelegt würden. Sie bereite die Treffen administrativ und inhaltlich vor und moderiere die Treffen so, dass Diskussionen zu einem greifbaren Ergebnis führten. Dass es keine Fallbesprechungen mehr gebe, liege daran, dass das Jugendamt keine Fälle mehr vorstelle. Den Start in die dritte Phase des Arbeitskreises habe eine Vorstellungsrunde gebildet, bei der die TeilnehmerInnen von ihrer Arbeit berichteten. Übrig geblieben von all den Einrichtungen und Personen, die über die Jahre hinweg für kurze oder lange Zeit am Arbeitskreis teilgenommen hätten, sei eine Gruppe von Fachleuten.

Arbeitskreis 2

Arbeitskreis 2 wurde im Jahr 1995 gegründet. Er ist im selben Bundesland tätig wie Arbeitskreis 1. Die beiden Gründerinnen, eine Kriminalpolizistin und eine Jugendamtsmitarbeiterin (die 1995 noch in einer Betreuungseinrichtung beschäftigt war), standen als Interviewpartnerinnen zur Verfügung. Zur Gründung angeregt wurden sie bei einer Veranstaltung des Landesarbeitskreises, die Impulse zur Einrichtung von Arbeitskreisen auf Bezirksebene geben wollte. (Diese Initiative leitete auch die dritte Phase von Arbeitskreis 1 ein.) Die Polizistin erzählte, dass die gute Zusammenarbeit mit der zweiten Gründerin schon vor der Zeit des Arbeitskreises begonnen habe. Nach der Veranstaltung des Landesarbeitskreises hätten sie sich zusammengesetzt und überlegt, wen man einladen, wie oft man sich treffen und wie eine institutionalisierte Zusammenarbeit aussehen könnte. Fallbesprechungen durchzuführen, war niemals vorgesehen, sagte die Mitarbeiterin des Jugendamts, man habe sich mit aktuellen Themen und Gesetzesänderungen beschäftigt und die Präsentation der teilnehmenden Einrichtungen in den Vordergrund gerückt. In der Anfangsphase sei es darum gegangen, beschrieb die Kriminalpolizistin, eine Vertrauensbasis zu schaffen, mehr über die gesetzlichen Grundlagen, die Möglichkeiten sowie die Grenzen der Arbeit der anderen zu erfahren.

Auch Arbeitskreis 2 funktionierte schon bald nicht mehr gut. Inhaltlich sei sehr unstrukturiert gearbeitet worden, kritisierte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Man habe nur „wahllos Themen besprochen“, ein roter Faden habe gefehlt. Es sei „dann sehr unbefriedigend gewesen für die einzelnen Leute“. Gleichzeitig kämpfte der Arbeitskreis mit hoher Fluktuation. Manche folgten der Einladung erst gar nicht. Andere kamen zwar, blieben aber bald wieder weg. Einige Einrichtungen entsendeten jedes Mal andere VertreterInnen; die jeweils neuen waren mit dem, was schon besprochen worden war, nicht vertraut, und so musste man immer wieder von vorne beginnen. Die Treffen fanden unregelmäßig statt, wie die Polizistin erklärte. Da man nicht genügend lang im Voraus geplant habe, sei es schwierig gewesen teilzunehmen.

Rund fünf Jahre nach der Gründung habe eine Teilnehmerin aus einer Beratungseinrichtung die Initiative ergriffen und für mehr Struktur gesorgt, erzählten beide Gründerinnen. Seither komme man viermal jährlich zusammen und nicht – wie immer wieder in der Zeit davor – monatlich, weil das zu häufig gewesen sei. Die Termine und Themen werden von der Gruppe für ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Treffen sind gut vorbereitet, haben einen fixen Ablauf und werden protokolliert. Den TeilnehmerInnen wurden Aufgaben und inhaltliche Fachgebiete zugeteilt, für die sie zuständig sind. Auch die Zielsetzungen und Aufgaben des Arbeitskreises wurden überdacht. Als dann die Ziele und Strukturen klar waren, sei die Gruppe der TeilnehmerInnen wieder gewachsen, erzählte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Seither gebe es eine große Kontinuität in der Gruppe, meinten beide, was ein großer Vorteil sei. In den letzten Jahren habe sich der Arbeitskreis sehr gut entwickelt, resümierte die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt.

Arbeitskreis 3

Arbeitskreis 3 sei Ende der 1990er Jahre aus einer größeren und thematisch weiter gefassten Vernetzungsplattform entstanden, erzählte der Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Die Mitglieder der Plattform seien zum Teil unzufrieden gewesen, weil diese zu groß und deshalb unbeweglich geworden sei. Arbeitskreis 3 sei ohne viele Formalitäten gegründet worden. In ihm seien die MitarbeiterInnen der unteren bis mittleren Hierarchiestufen vertreten, während die Plattform – die nach wie vor zweimal jährlich zusammenkomme – von der Leitungsebene gebildet werde. Der Arbeitskreis widme sich Gewalt an und unter Jugendlichen, sexueller Missbrauch sei nur eines von vielen Themen. Jugendamt, Kriminalpolizei und NGOs arbeiteten dort friktionsfrei zusammen. Seit der Gründung seien keine gravierenden Probleme aufgetreten.

Arbeitskreis 4

Auf Initiative einiger Einrichtungen und Personen sei im Jahr 2000 ein Roundtable zum Thema sexueller Missbrauch entstanden, erzählte die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt. Zu den TeilnehmerInnen habe auch die Kriminalpolizei gezählt. Die Ziele des Roundtables hätten einerseits in der Vernetzung, andererseits im Aufbau eines fixen Kinderschutz-Arbeitskreises bestanden. Das Konzept dafür sei schon ausgearbeitet gewesen, dann aber an der Finanzierung gescheitert. Der Roundtable sowie das Projekt Arbeitskreis seien deswegen 2001 „eingeschlafen“. 2002 habe die Landesregierung dann beschlossen, in jedem Bezirk einen Arbeitskreis zum Thema Kinderschutz zu installieren. Die TeilnehmerInnen des Roundtables seien Ende 2002 wieder

zusammengetroffen und hätten dort „angeknüpft“, wo sie aufgehört hatten. Die Koordination der Arbeitskreise sei bei der Jugendwohlfahrt gelegen.

Arbeitskreis 4 befasste sich anfangs mit den Aufgaben der teilnehmenden Einrichtungen, recherchierte Material zu einigen Themen im Kontext von Gewalt gegen Kinder und versuchte, anhand von abgeschlossenen Fällen Verbesserungspotential in der Kooperation festzumachen. Diese Fallanalysen seien aufgegeben worden, sagte die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt, weil sie zu Unstimmigkeiten geführt hätten: Einzelne TeilnehmerInnen hätten das Gefühl gehabt, ihre Berufsgruppe bei der Fehlersuche verteidigen zu müssen. Rund zwei Jahre nach seiner Gründung begann der Arbeitskreis, einen Leitfaden für PflichtschullehrerInnen zu entwickeln, der bei Verdacht auf Misshandlung und/oder sexuellen Missbrauch Hilfe geben sollte.

Über die Teilnahme der Kriminalpolizei sind sich die beiden Gesprächspartnerinnen nicht einig: Während jene aus dem Jugendamt meinte, dass ihre Kollegin von der Polizei bei der Gründung des Arbeitskreises und noch einige Zeit danach dabei gewesen sei, kann sich die Polizistin nur an den Roundtable erinnern. Auch ihren Aufzeichnungen zufolge hat sie am Arbeitskreis nie teilgenommen. Die Polizei sei nicht die einzige Einrichtung gewesen, die mit der Zeit weggefallen sei, Arbeitskreis 4 kämpfe überhaupt mit hoher Fluktuation. Die Jugendamtsmitarbeiterin gibt mehrere Gründe an: Erstens gebe es zu viele Vernetzungsgremien und man werde müde, immer dieselben Personen, wenn auch in anderen inhaltlichen Zusammenhängen, zu sehen. Zweitens habe es lange gedauert, den Leitfaden zu entwickeln. Dieses Problem sei drittens noch prolongiert worden, weil für die Drucklegung kein Geld aufzutreiben gewesen sei. Außerdem habe nach der Fertigstellung des Leitfadens eine gewisse Ratlosigkeit darüber bestanden, worin die nächsten Aufgaben bestehen könnten.

Zum Zeitpunkt des Interviews ruhte der Arbeitskreis seit rund eineinhalb Jahren. In die Zeit des Wartens auf ein Budget für den Druck des Leitfadens fiel die Gründung eines neuen Netzwerks zu den Themen Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Wieder waren die gleichen Personen und Einrichtungen eingeladen. Der Arbeitskreis wurde dadurch 2008 de facto abgelöst, ohne dass explizit darüber gesprochen worden wäre.

Exkurs: InterviewpartnerInnen ohne Arbeitskreiserfahrung

Da in Österreich nur die soeben vorgestellten vier Arbeitskreise (sowie ein fünfter, aus dem aber keine Interviews vorliegen) über die Fragebogenerhebung erfasst werden konnten und solche Kooperationen – anders als in Deutschland und der Schweiz – offenkundig kaum etabliert sind, wurden zusätzlich Gespräche mit VertreterInnen von Jugendwohlfahrt, Strafjustiz und

Kriminalpolizei, die an keinem im Sinne der Untersuchung verstandenen Arbeitskreis teilnehmen, geführt. Die Interviews erfolgten in einem Bundesland, in dem keine Arbeitskreise bestehen (mit Jugendwohlfahrt und Staatsanwaltschaft), sowie mit zwei Exekutivbeamten, die auf Bundesebene mit Präventionsfragen befasst sind. Themen waren einerseits positive und negative Erfahrungen aus der Zusammenarbeit in anderen Kontexten, andererseits Argumente für und wider die Einrichtung von Arbeitskreisen.

In dem Bundesland, in dem Gespräche mit zwei Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt und einer Staatsanwältin geführt wurden, bestand zwar vor wenigen Jahren eine Arbeitsgruppe, die aber bewusst zeitlich befristet eingerichtet worden war, um eine Broschüre zur Verbesserung des behördlichen Kinderschutzes zu erarbeiten. Das breit zusammengestellte Expertengremium trat in fünf Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen, in denen auch anonymisierte Fallbeispiele diskutiert worden seien, hätten nicht zuletzt den TeilnehmerInnen aus anderen Berufsfeldern eine Vorstellung davon vermittelt, mit welchen Problemlagen die Jugendwohlfahrt konfrontiert sei – ein Ergebnis, das mehrfach als „positiver Nebeneffekt“ rückgemeldet worden sei.

Allerdings gab es bereits eine „Vorgeschichte“ der behördenübergreifenden Kooperation: Vor Jahren schon führte die Jugendwohlfahrt ein gemeinsames Treffen mit Staatsanwaltschaft, Polizei und Kinderschutzeinrichtungen vor einer jährlich abgehaltenen Pressekonferenz zu sexuellem Missbrauch unter Beteiligung des zuständigen Landesrats ein. Der Hintergrund dafür war der Wunsch, die populistische Berichterstattung im Bereich des Verdachts des sexuellen Missbrauchs einzudämmen, indem den Medien gezielt Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Aus dieser Tradition heraus würden inzwischen vierteljährliche Treffen der Jugendwohlfahrt mit Staatsanwaltschaft, Polizei, Kinderschutzeinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgen, die diese Zusammenkünfte einberufe und den notwendigen Rahmen organisiere. Bei den Treffen seien alle maßgeblichen Gruppen vertreten, alle wüssten von diesen Zusammenkünften, obwohl es keine Terminvorausplanung gebe. Staatsanwaltschaft und Polizei seien immer mit eingeladen, würden aber nicht regelmäßig erscheinen. Es handle sich auch nicht um einen Arbeitskreis, es gebe kein „Projekt“ mit einem Anfang, einem Ende und einem Ziel, sondern die Treffen dienten nach wie vor der Vorbereitung der Presseinformation. Gleichzeitig würden in der Runde aber auch andere aktuelle Themen oder grundsätzliche Probleme besprochen, vereinzelt auch anonymisierte Fälle. Besonders wichtig sei zu Beginn, beim gegenseitigen Sich-Vorstellen, gewesen, dass die TeilnehmerInnen aus den unterschiedlichen Berufsfeldern ihre Tätigkeiten beschrieben

hätten – zum Teil sehr prägnant und plastisch, um den anderen ein konkretes Bild von den Arbeitsanforderungen zu vermitteln.

Neben diesen großen Runden erfolgten bilaterale Treffen von Jugendwohlfahrt und Staatsanwaltschaft, bei denen nach der Erstellung der Kinderschutz-Broschüre weiterhin offene Grundsatzfragen besprochen würden, insbesondere divergierende Rechtsinterpretationen. Eine breitere Vernetzung unter Einbeziehung auch anderer Gruppen sei zwar längerfristig geplant, aber zunächst müssten diese grundlegenden Fragen geklärt werden.

Die Staatsanwältin, die ebenfalls an der Broschüre mitgearbeitet hatte, begrüßte im Interview die damalige Initiative: Bis dahin habe es so gut wie keine Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Staatsanwaltschaft gegeben, und sie habe die Gespräche als sehr hilfreich erlebt. Ziel sei es gewesen zu erheben, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen sich die jeweilige Behörde mit dem Kindeswohl befasse. Trotz ihrer Zufriedenheit mit der Broschüre habe sie dann im Nachhinein festgestellt, dass manche der in den Sitzungen besprochenen Punkte offenkundig doch nicht für alle Beteiligten geklärt gewesen seien, weil sie nicht umgesetzt wurden. Als zentralen Angelpunkt nannte sie das divergierende Verständnis der Amtsverschwiegenheit von Seiten der Jugendwohlfahrt und der Justiz. Sie bedauerte, dass die damaligen Gespräche nicht weitergeführt worden seien, möglicherweise hätten diese Probleme doch noch geklärt werden können.

Die Einrichtung eines Arbeitskreises, in dem solche und ähnliche Probleme etwa in vierteljährlichen Abständen besprochen werden könnten, würde sie begrüßen und jedenfalls auch an den Sitzungen teilnehmen – ebenso wie der zuständige Polizeibeamte, dessen sei sie sich sicher. Solche institutionalisierten Treffen sollten nicht nur auf Landesebene, sondern auch kleinräumiger, also auf Bezirksebene erfolgen. Für sie sei wichtig, Probleme rechtzeitig zu bereden, damit sie nicht eskalieren und man sich dann gegenseitig das Leben schwer mache. Die Organisation eines regelmäßigen Arbeitskreises sollte am besten „von ganz oben“ – Oberlandesgericht oder Oberstaatsanwaltschaft – erfolgen, das garantiere am ehesten Verbindlichkeit. Noch mehr Effektivität sei möglicherweise dadurch zu erzielen, dass die zuständigen Bundesministerien oder, alternativ dazu, die Landesregierung einen Auftrag zur Einrichtung von Arbeitskreisen erteilten. Sie selbst könne, etwa gemeinsam mit VertreterInnen von Polizei und Jugendwohlfahrt, ein solches Kooperationsgremium nicht gründen, jedenfalls dann nicht, wenn es ein offizielles Gremium sein solle, an dem man während der Dienstzeit teilnehme. Vielleicht könne aber die Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige Stelle, die aber mit allen relevanten Einrichtungen im Austausch stehe, einen Arbeitskreis organisieren.

Die beiden Präventionsbeamten der Polizei erklärten Ende Mai 2010, dass sie an einer Initiative arbeiteten, die zum Ziel habe, österreichweit den Kinderschutz auszubauen. Details konnten sie noch nicht präsentieren, da sich ihre Überlegungen in einer „Vorprojektphase“ befänden und noch nicht weit genug gediehen seien. Hinter ihren Bemühungen stehe die Überlegung, dass Kinder als das „schwächste Glied in der Kette die wenigste Unterstützung“ bekämen. Die Frage, ob sie sich Arbeitskreise, wie sie etwa in Deutschland bestehen, die neben Jugendwohlfahrt und Beratungseinrichtungen auch Strafverfolgungsbehörden einbeziehen, für Österreich vorstellen könnten, wurde vorbehaltlos bejaht. Aus ihrer Sicht müsse als Träger einer solchen Initiative die Jugendwohlfahrt tätig werden, die dafür den gesetzlichen Auftrag habe, Polizei und Justiz wären dann aber sicher mit dabei. Am kurz vorgestellten schweizerischen Modell mit dem breiten Kreis, aus dem FallmelderInnen kommen können, die dann auch nach Anhörung der ExpertInnen im Arbeitskreis weiter entscheiden, wie sie mit dem Fall umgehen möchten, gefiel den Interviewpartnern die Möglichkeit, dass sich jede/r auf Grundlage eines Verdachts an dieses Gremium wenden könne. Damit müsse nicht als erster Schritt bereits die Exekutive informiert werden, was nämlich problematisch werden könne, wenn sich der Verdacht nicht erhärte und dann der Gegenvorwurf des Anschwärmens erhoben werde.

Die Interviewpartnerinnen in dem Bundesland ohne Arbeitskreise betonten also ihr zumindest grundsätzliches Interesse an einer solchen Kooperation – und zwar nicht nur von Seiten der Jugendwohlfahrt, sondern auch der Staatsanwaltschaft, die bislang bundesweit noch in keinem Arbeitskreis vertreten ist. Die Polizeibeamten begrüßten ebenfalls die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, wie sie ihnen anhand von deutschen und Schweizer Modellen vorgestellt wurden.

3.3.3 Teilnehmende Einrichtungen und Personen

Die Kriminalpolizei nimmt an drei der vier befragten Arbeitskreise regelmäßig teil, am vierten aber schon seit 2001 nicht mehr. Gerade am Beispiel dieses vierten Arbeitskreises lässt sich daher besonders gut illustrieren, worin die Probleme einer Beteiligung der Polizei (und der Strafjustiz) bestehen können.

Fachleute und Laien

Ob auch Institutionen teilnehmen sollen, die nicht auf das Thema des Arbeitskreises spezialisiert sind, sondern vergleichsweise selten mit Fällen von Gewalt oder sexuellem Missbrauch in Berührung kommen, darüber sind sich die InterviewpartnerInnen nicht einig: Eine Vertreterin der Jugendwohlfahrt ist gegen die Teilnahme von eher fachfernen Personen, etwa von MedizinerInnen oder

LehrerInnen, weil diese sich bei Diskussionen kaum beteiligten und wenig zum Thema beizutragen hätten. Von sehr unterschiedlichen Erfahrungen berichtet eine andere Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt, die nicht nur für die beteiligten KindergärtnerInnen und LehrerInnen – die sich rege interessierten und viele Fragen stellten – einen Gewinn durch die Teilnahme am Arbeitskreis entdeckt, sondern auch für sich selbst: Die anderen beruflichen Perspektiven erlebe sie als „Bereicherung“, und die Anerkennung dieser TeilnehmerInnen gebe ihr viel „Auftrieb“. Dass Schulen im Arbeitskreis wenig vertreten sind, findet auch ein anderer Gesprächspartner aus dem Jugendamt „ein wenig bedauerlich“. Die vierte befragte Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt erlebte die Teilnahme der LehrerInnen als problematisch: Erstens sei die Fluktuation in dieser Berufsgruppe sehr hoch, was die Entwicklung des Arbeitskreises gehemmt habe; zweitens nähmen es die LehrerInnen mit dem Datenschutz nicht so genau und hätten KollegInnen von Fällen aus dem Arbeitskreis erzählt.

MultiplikatorInnen und EntscheidungsträgerInnen

„Zu mühsam“ sei es gewesen, Ärzte und Ärztinnen für eine Teilnahme zu gewinnen, erzählte eine Jugendamtsmitarbeiterin. Sie hätte auch nicht gewusst, wen sie ansprechen sollte, da die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen keine VertreterInnen mit Multiplikatorwirkung hätten. Die Frage, welche konkreten Folgen die Teilnahme hat – sei es für eine Berufsgruppe, sei es in der Einrichtung, die die TeilnehmerInnen entsendet –, stellte sich in diesem Arbeitskreis schon früher. Zu Beginn der Tätigkeit des Vorgängers des Arbeitskreises hätten die jeweiligen Vorgesetzten ihre MitarbeiterInnen mit dem Auftrag entsendet, sich einmal anzuschauen, „was da passiert“. Eine Absicht, die Erkenntnisse des Arbeitskreises in der eigenen Einrichtung umzusetzen, habe aber nicht bestanden. Die TeilnehmerInnen hätten außerdem keine Berechtigung gehabt, für ihre Dienststelle oder Berufsgruppe zu sprechen. Dass somit die „Verbindlichkeit zur Umsetzung“ gefehlt habe, sei mit verantwortlich dafür gewesen, dass der Arbeitskreis auseinandergebrochen sei. Es scheint außerdem eine Art Wechselwirkung gegeben zu haben: Je klarer nämlich wurde, dass der Arbeitskreis wenig Wirkung entfaltet, desto häufiger entsendeten die Einrichtungen VertreterInnen ohne Entscheidungskompetenzen.

Manche Einrichtungen entsenden mehrere VertreterInnen. So gehören je befragtem Jugendamt zwei bis drei MitarbeiterInnen und je Polizeidienststelle ein bis vier BeamtInnen zum fixen Teilnehmerkreis. Manchmal geht nur eine/r zu den Treffen, manchmal gehen alle. Dass mehrere VertreterInnen nominiert werden, lässt darauf schließen, dass die Teilnahme nicht auf die Initiative einer Einzelperson zurückgeht, sondern von den Einrichtungen getragen wird, und deshalb auch nicht gefährdet ist, wenn eine Person ausfallen sollte.

Fluktuation

Fluktuation in störendem Ausmaß gab es in der Vergangenheit in drei der vier Arbeitskreise. Zwei konnten das Problem im Lauf der Zeit durch eine inhaltliche und strukturelle Reform lösen, im dritten blieb es bestehen, bis der Arbeitskreis seine Tätigkeit de facto ruhend stellte. Die negativen Folgen der Fluktuation liegen vor allem darin, dass keine Vertrauensbasis hergestellt werden kann und eine kontinuierliche Arbeit nicht möglich ist, weil sozusagen ständig von vorne angefangen werden muss. Die Fluktuation setzt insofern einen Teufelskreis in Gang, als sie dafür sorgt, dass der Arbeitskreis noch schlechter funktioniert und alle Prozesse in die Länge gezogen werden. Deutlich wird dies bei jenem Arbeitskreis, der die Fluktuation nicht in den Griff bekam: Wie auch bei den beiden Arbeitskreisen, die in der Vergangenheit mit wechselnden und ausbleibenden TeilnehmerInnen zu kämpfen hatten, war dies eine Folge von inhaltlichen Schwächen. Im besonderen Fall kamen Spannungen zwischen den TeilnehmerInnen hinzu, die im Arbeitskreis nicht aufgelöst, sondern verdrängt wurden. So waren etwa Jahre nötig, um einen Leitfaden für LehrerInnen zu entwickeln, der etwas mehr als fünf Seiten umfasst.

Teilnahme der Kriminalpolizei und der Strafjustiz

Die drei InterviewpartnerInnen aus der Kriminalpolizei verstehen ihre Rolle im Arbeitskreis sehr unterschiedlich. Eine Polizistin hat den Arbeitskreis mitbegründet und ist seit zehn Jahren engagiertes Mitglied. Sie erläuterte, die Teilnahme sei für die Polizei deshalb sehr wichtig, weil sie ohne SozialarbeiterInnen bzw. andere Institutionen und Behörden ihre Arbeit nicht machen könne. Diese Gesprächspartnerin versteht sich als gestaltender Teil des Arbeitskreises und übernimmt auch administrative Aufgaben. Ihr Kollege, der seit drei Jahren zu seinem Arbeitskreis gehört, sieht sich dagegen in der Rolle eines Gastes. Die Polizei halte die Kontaktpflege zu Behörden, Ämtern und anderen Institutionen hoch und fühle sich mit dem Arbeitskreis „sehr verbunden“, erklärte er, wies jedoch mehrmals darauf hin, dass er komme, weil er eingeladen sei: Die Polizei nehme teil, bringe sich ein, aber organisiere nicht. Um die Rolle der dritten Polizistin zu beleuchten, ist es notwendig, in die Jahre 2000/2001 zurückzugehen, als der so genannte Roundtable, der Vorgänger des eigentlichen Arbeitskreises, aktiv war. Sowohl dort als auch in der Alltagsarbeit nahm sich die dritte Kriminalbeamten vor allem als Vertreterin der Ziele und Aufgaben der Polizei wahr – und damit in einem Gegensatz zur Arbeitsweise und den Zielen bzw. Aufgaben des Jugendamts. Ein Verzicht auf die Strafverfolgung der TäterInnen sei nicht im Sinne des Opferschutzes, genauso wenig wie das Ideal, die Familie auf jeden Fall zusammenzuhalten, erklärte sie. Die Polizistin stieß sich auch an den Fallbesprechungen, bei denen die Anonymisierung nicht durchgehalten wurde

und die sie deshalb in einen Interessenkonflikt mit ihrer gesetzlichen Ermittlungspflicht gebracht hätten. Als Konsequenz dieser Erfahrungen sei sie den Treffen des Arbeitskreises dann (entschuldigt) fern geblieben. Nach einer Weile habe sie keine Einladungen mehr erhalten. Wieder an einem Arbeitskreis teilzunehmen, scheint sie sich nur schwer vorstellen zu können.

Ihr Gegenüber im Jugendamt hat die gleiche Rolle quasi auf der anderen Seite inne. Sie vertritt die Prinzipien des Jugendamts, vor allem das „Kindeswohl“. Mehrmals wies sie darauf hin, dass es der Kriminalpolizei um die Strafverfolgung und nicht um „Kinderschutz“ gehe – obwohl das der Fall sein sollte. Bei beiden GesprächspartnerInnen nehmen die Wortmeldungen über die nicht zu vereinbarenden Zielsetzungen einen großen Teil der Interviews ein. Es wirkt so, als wären die Vertreterinnen von Polizei und Jugendamt – und deren Behörden – in ihren Positionen seit Jahren erstarrt: Jede beharrt auf „ihren“ Positionen. Ein Verständnis für die Sichtweise der anderen scheint kaum zu bestehen, obwohl eine solche von der jeweils anderen vehement eingefordert wird. Im Roundtable seien die Spannungen nicht virulent geworden, sagte die Jugendamtsmitarbeiterin, sie seien nämlich nicht angesprochen worden.

Für die Mitarbeiterin des Jugendamts scheint die Polizei grundsätzlich nach wie vor Mitglied des Arbeitskreises zu sein. Sie argumentiert damit, dass der Polizistin die ganze Zeit Einladungen und Protokolle zugekommen seien. Für das Fernbleiben der Polizei hat sie eine andere Erklärung als die Kriminalbeamtin selbst: Bevor das Jugendamt Anzeige erstatte, recherchiere es sorgfältig, weil es sicher gehen wolle, dass es im Verfahren zu einer Verurteilung komme. Das könne lange dauern – für die Polizei zu lange, vermutete sie.

Versuche, die Staatsanwaltschaft zu einer Teilnahme am Arbeitskreis zu bewegen, wurden von den vier Arbeitskreisen, die auf Bezirksebene tätig sind, nicht unternommen, sehr wohl aber von jenem, der auf Landesebene aktiv ist – wenn auch ohne Erfolg: Die Gesprächspartnerin aus dem Landesarbeitskreis ortete bei der Staatsanwaltschaft eine „gewisse Ignoranz“, falsche Vorstellungen über die Arbeit der Vernetzungsgremien sowie mangelnde Bereitschaft, sich mit dem Thema Vernetzung und Kooperation überhaupt zu befassen. Die Staatsanwaltschaft nehme sich nicht als Teil des Systems wahr und verspreche sich von der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen keinen Nutzen, mutmaßte sie.

Einer der befragten Bezirksarbeitskreise habe den zuständigen Richter eingeladen, am Arbeitskreis teilzunehmen, er sei jedoch nie gekommen, sagte die Mitarbeiterin des Jugendamts. Es wäre jedoch wichtig, eine Kooperation mit dem Gericht zu erreichen, denn sie merke regelmäßig, welche Scheu und wie viele Ängste bei KindergärtnerInnen, LehrerInnen und professionellen Helferinnen bestehen, wenn sie vor Gericht aussagen müssten. Eine andere Vertreterin der Jugendwohlfahrt bestätigte diese Beobachtung.

3.3.4 Organisationsstruktur

Aufbau der Arbeitskreise

Administrative Leitung und Aufgabenverteilung

Einer der befragten Arbeitskreise funktioniert „basisdemokratisch“, die drei anderen haben eine administrative Leitung. In jenen beiden, die erst im Laufe der Zeit zu einer passenden Organisationsform gefunden haben, hat jeweils eine Vertreterin einer Beratungseinrichtung die Leitung in Eigeninitiative an sich gezogen, um den Arbeitskreis zu retten. In beiden Fällen wurde bis heute niemals offiziell festgehalten, dass es eine Leitung gibt oder wer sie innehat. Was die Arbeitsaufteilung anlangt, funktionieren die beiden Arbeitskreise unterschiedlich: Beide Leiterinnen haben ein Auge auf die Gesamtorganisation und kümmern sich um die Moderation der Treffen. Die anderen Aufgaben werden in einem der beiden Arbeitskreise jedoch arbeitsteilig bewältigt. Jedes Mitglied hat ein inhaltliches Spezialgebiet und bereitet die Treffen (mit) vor, wenn dieses Spezialgebiet betroffen ist. Die Zuständigkeiten für die Einladungen und den E-Mail-Verteiler sind fix, und die Protokolle werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge geschrieben. Im anderen Arbeitskreis nimmt die Leiterin alle administrativen Aufgaben wahr. Dass all die Arbeit an der Leiterin hänge, erzählte die Vertreterin der Jugendwohlfahrt, sei erst kürzlich im Arbeitskreis angesprochen worden: Diese habe nämlich gesagt, dass sie das Protokollführen abgeben möchte. In Zukunft müsse man dafür eine Lösung finden, etwa ein „Radl“, damit es nicht zu langen Diskussionen komme.

Im dritten Arbeitskreis hat das Jugendamt offiziell die Leitung inne und ist außerdem für Einladungen, Moderation und Protokoll verantwortlich. Im vierten, basisdemokratisch organisierten Arbeitskreis hat eine Einrichtung „eine gewisse Koordination“ übernommen, dazu gehört die Zuständigkeit für die Tagesordnungen, Einladungen und Protokolle. Letztere werden im Rotationsprinzip geschrieben. Diese Straffung sei umstritten gewesen, erzählte der Jugendamtsmitarbeiter, die Mitglieder hätten die Sorge gehabt, der Arbeitskreis könnte seinen „Charakter“ verlieren, das sei aber „nicht eingetroffen“.

Schriftliche Grundlagen

Keiner der befragten Arbeitskreise ist auf Basis von Satzungen oder anderen schriftlichen Grundlagen tätig. Einige GesprächspartnerInnen verwiesen auf die Protokolle der Treffen, in denen Vereinbarungen festgelegt seien. Auf Nachfrage meinten die InterviewpartnerInnen übereinstimmend, sie hielten eine schriftliche Grundlage im Sinne von Statuten oder Satzungen nicht für nötig oder sinnvoll.

Organisation und Ablauf der Treffen

Auswahl der Themen und Tagesordnung

Die Themen der Treffen werden in zwei Arbeitskreisen von Mal zu Mal festgelegt, zwei planen ein halbes bzw. ganzes Jahr voraus. Alle TeilnehmerInnen können Themen vorschlagen, über die dann gemeinsam entschieden wird. Strukturiert werden die Treffen durch eine Tagesordnung, die von Mal zu Mal zusammengestellt wird.

Einladung, Moderation und Protokoll

In allen Arbeitskreisen werden Einladungen zu den Treffen verschickt und Protokolle geschrieben. Besonderer Wert wird dem Protokoll in zwei Arbeitskreisen zugemessen. Dort erhalten die TeilnehmerInnen zusätzlich zum eigentlichen Sitzungsprotokoll regelmäßig einen Anhang mit Informationsmaterial, das sich auf die besprochenen Themen bezieht und in der Alltagsarbeit zum Nachlesen und Nachschlagen verwendet werden kann. Dass die Treffen moderiert werden, versteht sich in drei Arbeitskreisen inzwischen von selbst, der Vertreter des Jugendamts aus dem vierten Arbeitskreis hält dies hingegen nicht für „unbedingt notwendig“.

Zeit, Häufigkeit und Ort

Als die TeilnehmerInnen immer unregelmäßiger und seltener zu den Treffen kamen, und zwar mit dem Argument, dass sie zeitlich ungünstig gelegt seien, – erzählte eine Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt – habe man versucht, bei der Festlegung der Termine auf die zeitlichen Möglichkeiten der teilnehmenden Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen. Die Fluktuation wurde damit aber nicht verringert, da nicht die Terminprobleme, sondern das holprige Laufen des Arbeitskreises insgesamt für das Fernbleiben verantwortlich waren. Später hätten sich die TeilnehmerInnen auf eine bestimmte Uhrzeit für die Treffen geeinigt, ohne auf eine Berufsgruppe Rücksicht zu nehmen: „Wem es wichtig ist, der (...) kommt dann auch und wird sich diese Zeit freihalten oder freispielen.“

In der Anfangsphase seien sie monatlich zusammengekommen, berichteten InterviewpartnerInnen aus drei Arbeitskreisen, mit der Zeit sei die Frequenz aber zurückgegangen. Dass Treffen zu oft angesetzt waren, konnte man in zwei Arbeitskreisen daran erkennen, dass es kaum möglich war, so kurzfristig gemeinsame Termine zu finden. Schließlich einigte man sich in den drei Arbeitskreisen auf vier Treffen im Jahr. Der vierte Arbeitskreis kommt – wie er das stets getan hat – alle zwei Monate zusammen. Zwei Arbeitskreise haben im Lauf der Zeit auf eine Jahresplanung umgestellt, was die Diskussionen um die jeweils nächsten Termine unnötig machte. Die Treffen nehmen in allen Arbeitskreisen im Schnitt zwischen eineinhalb und drei Stunden in Anspruch.

Früher habe man sich immer am selben Ort getroffen, seit kurzem aber wechselten sich die GastgeberInnen ab, erzählten die InterviewpartnerInnen aus einem aktiven Arbeitskreis. Während der Polizist es zwar interessant, aber nicht „primär wichtig“ findet, die Räumlichkeiten der anderen Einrichtungen zu kennen, meinte die Jugendamtsmitarbeiterin, dass sich dieses System sehr bewährt habe, weil sich das Bild, das man von den anderen Einrichtungen habe, so vervollständige. In einem anderen Arbeitskreis finden die Treffen ab und zu in einer der Teilnehmereinrichtungen statt, meist jedoch in der Bezirkshauptmannschaft. Im dritten aktiven Arbeitskreis ging man von den wechselnden Orten ab und hält die Treffen im Jugendamt ab.

Entscheidungsfindung und Konfliktlösung

Entscheidungen werden in den befragten Arbeitskreisen gemeinsam im Team getroffen, Abstimmungen (mit Mehrheitsentscheidungen) seien weder vorgesehen noch notwendig, meinten die GesprächspartnerInnen. Von Konflikten innerhalb des Arbeitskreises erzählten InterviewpartnerInnen aus zwei Arbeitskreisen. Beide hatten ihre Wurzel nicht innerhalb des Arbeitskreises, sondern waren in der Alltagskooperation entstanden, wurden also von außen in den Arbeitskreis getragen. Die „Lösungen“ bestanden einerseits darin, dass eine der beteiligten Einrichtungen den Arbeitskreis verließ, andererseits darin, dass ein Tätigkeitsgebiet gesucht wurde, bei dem die Unstimmigkeiten nicht sichtbar wurden. Eine wirkliche Lösung für diese Konflikte konnte im Arbeitskreis also nicht gefunden werden; in etlichen anderen Fällen gelang es aber sehr wohl, Vorurteile und Spannungen abzubauen.

Finanzierung

Finanzmittel benötigen die Arbeitskreise vor allem, um externe ReferentInnen zu bezahlen und um Informationsmaterial drucken zu lassen bzw. zu versenden. Doch nur einer der vier Arbeitskreise verfügt über ein eigenes Budget. Um das Problem der Finanzierung von Referaten zu lösen, organisiert er manchmal Veranstaltungen gemeinsam mit jenen Arbeitskreisen aus den Nachbarbezirken, die über kein Budget verfügen. In einem anderen Arbeitskreis springt der Magistrat ein, wenn zum Beispiel eine Aussendung ansteht. Dass Probleme wegen fehlender Finanzmittel entstehen, wird jedoch nur aus einem Arbeitskreis berichtet, und zwar von einer Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt anhand von drei konkreten Beispielen: Schon der Vorgänger des Arbeitskreises, ein Roundtable, wollte eine ständige Kinderschutzgruppe – vergleichbar den späteren Arbeitskreisen – einrichten; die Landesregierung stellte damals das nötige Geld dafür nicht zur Verfügung. Der Leitfaden, der im Arbeitskreis

entwickelt wurde, konnte niemals gedruckt werden, weil die Landesregierung die Druckkosten nicht übernahm. Ein Grund dafür, dass gar nicht ins Auge gefasst wurde, externe ReferentInnen einzuladen, waren ihre (möglichen) Honorarforderungen. Da gerade dieser Arbeitskreis mit vielen Problemen zu kämpfen hat, liegt allerdings die Frage nahe, ob nicht die fehlende finanzielle Ausstattung als „offizielle“ Erklärung gewählt wurde, tatsächlich aber andere Ursachen schlagend waren.

Die de facto größte finanzielle Unterstützung erhalten die Arbeitskreise indirekt durch die Arbeitgeber der TeilnehmerInnen. Bei allen GesprächspartnerInnen wird die Zeit, die sie bei den Treffen verbringen und in der sie diese vor- und nachbereiten, als Arbeitszeit angerechnet. Zum Teil entsenden die Einrichtungen zwei bis drei MitarbeiterInnen in den Arbeitskreis, „investieren“ also viele Arbeitsstunden. Zur Verfügung gestellt werden auch die Arbeitsmittel, wie etwa der Computer.

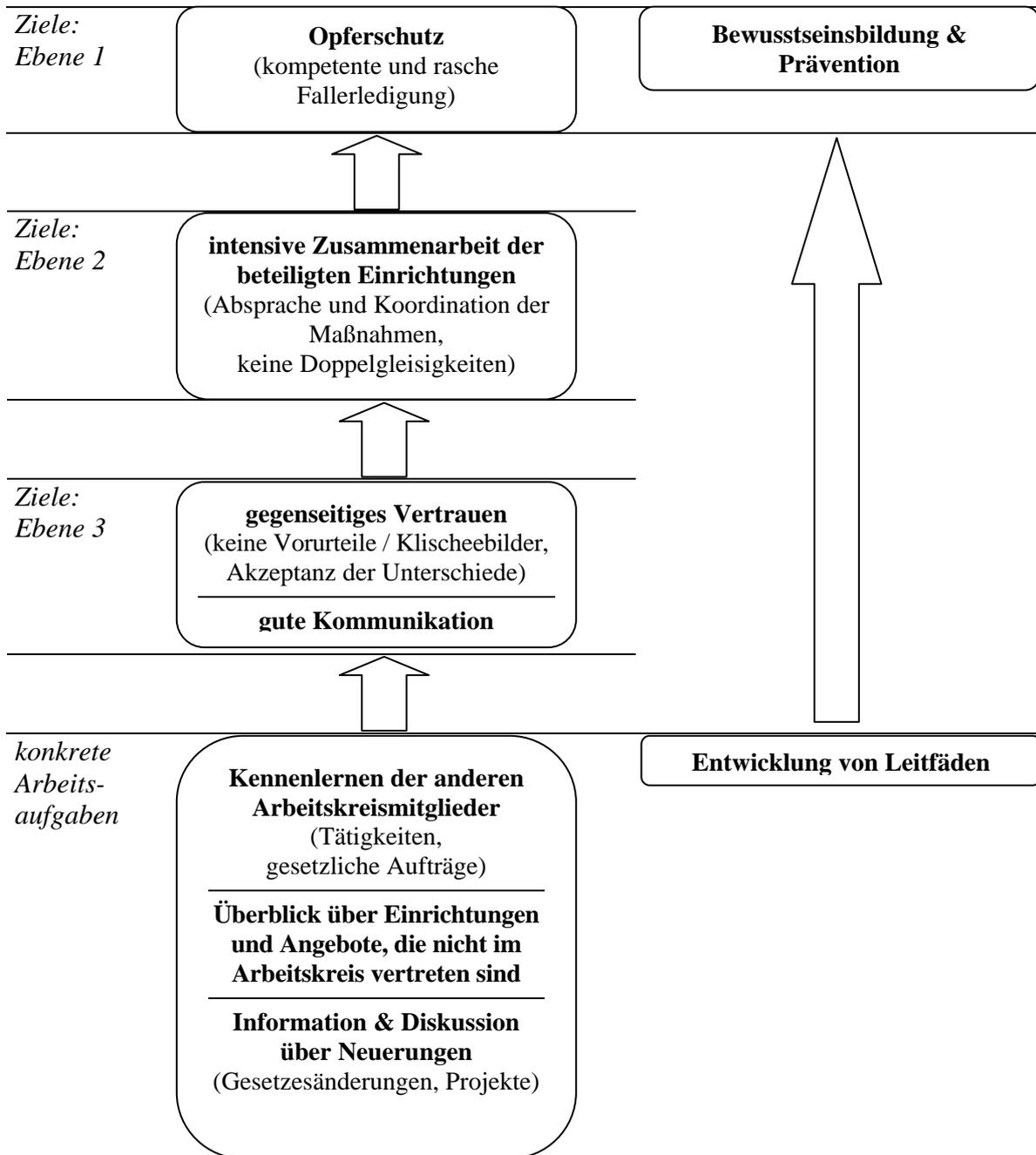
3.3.5 Ziele, Inhalte und Aufgaben

Was die Inhalte und Aufgaben anlangt, steht die Verbesserung des Informations- und Wissensstandes an erster Stelle, gefolgt vom gegenseitigen Kennenlernen und Kontakthalten. Aufklärungsmaßnahmen, die sich an die Fachkollegenschaft und an eine breitere Öffentlichkeit wenden, spielen eine eher untergeordnete Rolle, Fallbesprechungen zum Zeitpunkt der Interviews gar keine.

Ziele

Nach den Zielen und Aufgaben der Arbeitskreise gefragt, gaben die InterviewpartnerInnen meist Aspekte an, die ihnen persönlich wichtig sind oder sich für ihren Arbeitskreis als bedeutend erwiesen haben. Die genannten Ziele decken und ergänzen sich inhaltlich weitgehend, sprechen aber unterschiedliche Ebenen an. Das Projektteam hat sie in einem hierarchisch aufgebauten Modell vereint. Enthalten sind nur die von den Befragten genannten Ziele und Aufgaben, das Modell erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Abb. IV.3.1).

Der durchaus gewollte Schwerpunkt der Arbeitskreise liegt auf dem Opferchutz im Sinne einer Verbesserung des Ablaufs der Einzelfallarbeit. Aspekte der Bewusstseinsbildung und Prävention wurden seltener genannt.

Abb. IV.3.1: Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise

Für eine Optimierung der Fallerledigung sei eine intensive Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen nötig, erklärten die GesprächspartnerInnen. Man müsse sich über die Maßnahmen absprechen, die jede der an einem Fall beteiligten Einrichtungen zu setzen plane, und diese (auch zeitlich) koordinieren. Damit würden Doppelgleisigkeiten vermieden.

Um zu so einer Zusammenarbeit zu kommen, müsse man miteinander kommunizieren (können) und Vertrauen zueinander haben. Dies sei nur möglich – und damit ist die Ebene der konkreten Aufgaben der Arbeitskreise erreicht –, wenn man die anderen teilnehmenden Einrichtungen kennen lerne: ihre Tätigkeiten und gesetzlichen Aufträge, Möglichkeiten und Grenzen und die AnsprechpartnerInnen, die dort arbeiten. Hilfreich sei es aber auch, einen Überblick über alle einschlägigen Angebote zu erhalten, auch wenn diese nicht von Mitgliedern organisiert würden, und über Neuerungen informiert zu werden.

Einige gewünschte Detailaspekte der Kooperation lieferte die Frage, was eine gute Zusammenarbeit ausmache. Die Interviewten nannten als Kriterien:

- *Absprache und Koordination der Maßnahmen* (Ziele: Ebene 2): Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie sowie gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen; keine fachlichen Grenzüberschreitungen; Fälle abgeben, wenn man selbst nicht die nötige Leistung erbringen kann.
- *Stil und Einstellung der Beteiligten* (Ziele: Ebene 3): Vertrauen; Respekt vor der Kompetenz und der Arbeitsweise der anderen; Verlässlichkeit.
- *Kommunikation und Informationsaustausch* (Ziele: Ebene 3): schnelle Kontaktaufnahme; richtige Ansprechpersonen; ständiger Kontakt; „kurze Wege“; Offenheit im Informationsaustausch; Feedback nach Fallabschluss.

Inhalte und Aufgaben

Informationsaustausch, Fortbildung und Unterstützung

Alle befragten Arbeitskreise dienen dem Informationsaustausch und der Fortbildung der TeilnehmerInnen, wirken also nach innen: auf die Personen, die teilnehmen, und über diese (zumindest teilweise) auch auf die Einrichtungen, die sie entsendet haben. Für die beiden Arbeitskreise, die den Landesarbeitskreis im Hintergrund haben, hat dieser eine besondere Funktion, da in ihm erstens Neuigkeiten aus dem ganzen Bundesland zusammenkommen und dann weiter in die Bezirksarbeitskreise getragen werden. Zweitens bietet er den Mitgliedern auf Bezirksebene spezialisierte Weiterbildungen an. Die Bezirksarbeitskreise widmen sich fast ausschließlich der so genannten Themenarbeit. Referate von externen Fachleuten, seltener auch von den Mitgliedern, bilden dort den Kern der Treffen. Für sie seien diese Referate dafür ausschlaggebend, weiter am Arbeitskreis teilzunehmen, erläuterte eine Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Es gehe ihr darum, bei Veränderungen am neuesten Stand zu bleiben. Sie könnte sich auch auf andere Weise auf dem Laufenden halten, es vermittele aber mehr Sicherheit, von ExpertInnen informiert zu werden.

Jene Polizistin, die 2001 aus dem Kooperationsbündnis ausgeschieden ist, kritisierte: „Es ist ja im Theoretischen wohl gearbeitet worden, aber (...) für mein Empfinden langwierig und ohne (...) ein konkretes Ergebnis.“ Auch nach dem Ausstieg der Kriminalpolizei habe man Themen weiterhin intern erarbeitet, erzählte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt: vor allem in den ersten zwei Jahren, bis man mit der Entwicklung des Leitfadens für LehrerInnen begonnen habe. Externe ReferentInnen machten aus ihrer Sicht nur Sinn, wenn die Vortragsthemen von Interesse für alle TeilnehmerInnen seien.

Die Gesprächspartnerinnen aus einem Arbeitskreis betonen noch eine Funktion, die nach innen wirkt: Dort bekämen sie Anerkennung, Rückhalt und Unterstützung – manchmal sogar mehr als in der eigenen Einrichtung.

Vorstellung der teilnehmenden Einrichtungen

Zwei der gut funktionierenden Arbeitskreise begannen ihre Tätigkeit nach der (Neu-)Gründung mit groß angelegten Vorstellungsrunden, in denen die TeilnehmerInnen ihre Arbeit beschrieben. Auch der ruhende Arbeitskreis beschäftigte sich anfangs mit den Aufgaben der teilnehmenden Einrichtungen. Eine Polizistin betonte die Wichtigkeit des gegenseitigen Kennenlernens in der Anfangsphase: Es habe damals noch viele Vorurteile und gegenseitige Schuldzuweisungen gegeben, das sei aber schon lange vorbei. Den gesetzlichen Auftrag der anderen zu kennen, zu wissen, wie diese ihre Arbeit definieren und wo ihre Möglichkeiten und Grenzen liegen, und außerdem von den Kommunikationsmöglichkeiten zu erfahren, sei die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. All das führe dazu, dass sie mit gutem Gefühl Fälle an die anderen Einrichtungen abgebe, weil sie sie dort in kompetenten Händen wisse. Eine Jugendamtsmitarbeiterin ergänzte, dass gerade bei Einrichtungen, mit denen sie im Alltag nicht so viel zu tun habe, durch die informellen Kontakte rund um die Treffen das „gegenseitige Verständnis“ vertieft worden sei.

Dass Vorstellungsrunden in großen Vernetzungsgremien hinderlich sein können, berichtete ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Die Plattform, aus der der Arbeitskreis hervorgegangen sei, habe sich auch deshalb als träge und wenig handlungsfähig erwiesen, weil beim Dazustoßen neuer Mitglieder fast die ganze Sitzungszeit von der Vorstellungsrunde aufgebraucht worden sei.

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention

Was die Arbeit anlangt, die sich direkt an eine breitere Öffentlichkeit wendet – seien es FachkollegInnen oder interessierte Laien wie Eltern –, nimmt diese bei zwei befragten Arbeitskreisen einen wichtigen Platz ein. Der eine deckt eine breitere Palette von Themen ab als die anderen befragten Arbeitskreise. Zu seinen zentralen Aufgaben gehört es, Informationsbroschüren zu drucken, Pressearbeit inklusive Pressekonferenzen zu bestimmten Themen und Anliegen

zu machen und sich im Zuge des „Lobbying“ für Personengruppen, die keine offizielle Vertretung haben, an EntscheidungsträgerInnen zu wenden.

Der zweite Arbeitskreis stellte sich – wie bereits mehrfach erwähnt – im Frühjahr 2005 die Aufgabe, einen Leitfaden für PflichtschullehrerInnen zu erstellen, die den Verdacht haben, dass ein Schüler oder eine Schülerin misshandelt und/oder sexuell missbraucht werde. Dass die Kriminalpolizei nicht im Arbeitskreis vertreten war, als der Leitfaden entwickelt wurde, merkt man diesem an: Die Polizei wird nur einmal am Rande erwähnt, die Rolle und das Vorgehen des Jugendamts sind hingegen detailliert dargestellt.

Für die beiden Arbeitskreise in dem Bundesland mit Landesarbeitskreis übernimmt dieser die gesamte Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit.

Fallbesprechungen

Einer der vier Arbeitskreise unternahm den Versuch, abgeschlossene Fälle heranzuziehen, um die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu analysieren und zu verbessern bzw. um den Leitfaden, der zu erarbeiten war, anhand realer Fälle abzutesten – und scheiterte daran. Die Fallbesprechungen seien „heiß“ gewesen, erläuterte die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt: Sobald sich aus der Analyse ergab, dass sich eine Einrichtung oder eine Person in einem Fall besser anders verhalten hätte, fühlten sich die TeilnehmerInnen aus dieser Berufsgruppe aufgerufen, ihre KollegInnen zu verteidigen, anstatt festzuhalten, was man hätte besser machen können bzw. Änderungen voranzutreiben. Die Polizei gehörte damals nicht mehr zum Teilnehmerkreis.

Zum Zeitpunkt der Interviews wurden in keinem Arbeitskreis laufende Fälle besprochen. In zweien war dies auch niemals vorgesehen. Der Arbeitskreis sei zu „vielfältig“ besetzt, erklärte ein Jugendamtsmitarbeiter. Bei konkreten Fällen kämen die involvierten Einrichtungen im kleinen Kreis zusammen, erklärten mehrere GesprächspartnerInnen. Der Arbeitskreis sei nicht der richtige Rahmen für die Besprechung aktueller Fälle, weil die Intervalle von drei Monaten zu groß seien, die Fälle würden dazwischen akut. Außerdem habe man sich durch die zumindest anfänglich hohe Fluktuation über die Verschwiegenheit der anderen TeilnehmerInnen nicht sicher sein können, und es sei in einem kleinen Bezirk schwierig, die Anonymität der Personen zu wahren. Hinzu käme noch, dass keine Supervision zur Verfügung stehe und dass sich manche der Beteiligten mit dem Thema sehr schwer täten bzw. zur Falldiskussion wenig beizutragen hätten, weil sie zu weit weg vom Thema seien.

Das letztgenannte Argument brachte auch eine andere Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt vor. Sie hat konkrete Erfahrungen mit der Besprechung von aktuellen Fällen im Arbeitskreis, an dem damals die Kriminalpolizei noch nicht teilnahm. Vor allem die Diskussion mit themenfernen oder sogar überforderten Mitgliedern

des Arbeitskreises hat dessen Weiterbestehen aus ihrer Sicht massiv gefährdet – und das, obwohl nicht viele Fallanalysen stattgefunden haben. Die Anonymisierung sei – das Jugendamt brachte üblicher Weise die Fälle ein – stets gelungen, erzählte sie, aber man habe jene Teile des Falles ausgespart, die vielleicht hätten problematisch werden können.

Wie groß das Konfliktpotential bei Fallbesprechungen sein kann, zeigt sich an der Vorgängereinrichtung eines anderen Arbeitskreises. Bei diesem Roundtable, erzählte die Polizeibeamtin, habe es keine geordneten, geplanten und kompletten Fallbesprechungen gegeben, aber ab und zu sei ein „Fall herangezogen [worden] zu irgendeiner Frage“. Sie habe zwar klar gemacht, dass keine Namen fallen dürften, aber dies sei nicht immer gelungen. Manchmal hätten auch andere Details des Falles auf die betroffenen Personen hingewiesen. Die Situation sei schwierig gewesen, weil sie einerseits gesetzlich verpflichtet sei, aktiv zu werden, wenn sie von einer strafbaren Handlung erfahre. Es seien nämlich tatsächlich Fälle zu Sprache gekommen, von denen die Polizei (noch) nichts gewusst habe. Andererseits habe sie das Gefühl gehabt, ein „Störfaktor“ am Runden Tisch zu sein, weil „es den anderen auch nicht zugesagt“ habe, wenn das Gespräch durch ihr „Stopp“ unterbrochen worden sei. Die Schilderungen der Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt decken sich mit jener der Polizistin, wobei im Gespräch durchscheint, dass sie wenig Verständnis für die als unflexibel wahrgenommene Haltung der Kriminalpolizei aufbringt. Das konsequente Verpflichtungsgefühl der Polizeibeamtin gegenüber dem Legalitätsprinzip führte neben anderen Motiven (siehe Kap. IV.3.3.2: Arbeitskreis 4) dazu, dass die Kriminalpolizei an diesem Arbeitskreis nicht mehr teilnahm. Die Polizistin äußerte den Vorschlag, die Treffen zu teilen: in eine Hälfte mit Beteiligung der Polizei, bei der keine Fälle besprochen werden, und eine zweite für die Fallbesprechungen – und ohne Anwesenheit der Exekutive.

3.3.6 Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise

„Subjektiv sage ich sofort ja. Objektiv bin ich mir eigentlich gar nicht so sicher“, so reagierte eine Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt auf die Frage, ob sich der Arbeitskreis im Alltag auf die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei positiv auswirke. Sie spricht damit ein Phänomen an, das zwar für alle Wortmeldungen gilt, die im Rahmen der Interviewstudie ausgewertet wurden, aber bei der Beurteilung der Ergebnisse der Arbeitskreise wohl in besonderem Maße im Auge behalten werden sollte: Die InterviewpartnerInnen berichten ihre subjektive Wahrheit. Trotz der gewissenhaften Auswertung spielt dies für den österreichischen Teil insofern eine Rolle, als die geringe Anzahl der aktiven Arbeitskreise die Aussagekraft doch einschränkt.

Bei den GesprächspartnerInnen herrschte Einigkeit, dass die Vorteile der Arbeitskreise überwiegen, nur zwei Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt nannten den Zeitaufwand als Nachteil. Zwei PolizistInnen hingegen meinten, dass der Zeitaufwand „auf jeden Fall dafür“ stehe, weil er „nicht so riesig“ sei, bzw. weil „alles, was ich mache, um einen Missbrauch abzustellen, (...) lohnt sich. (...) Egal, wie zeitintensiv es ist, oder wie viel Kraft und Energie es raubt.“ Und ein Gesprächspartner aus der Jugendwohlfahrt sagte, dass in Folge von Kooperation die „Effektivität natürlich viel größer“ werde.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Arbeitskreise anhand der von den InterviewpartnerInnen genannten Ziele (siehe Kap. IV.3.3.5) vorgestellt, wobei wir in der Zielepyramide von unten nach oben voranschreiten: von den konkreten Aufgaben, über Ebene 3 (gegenseitiges Vertrauen, gute Kommunikation) und Ebene 2 (intensive Zusammenarbeit) hinauf bis zu Ebene 1, der kompetenten und raschen Fallerledigung im Sinne des Opferschutzes.

Kennenlernen der anderen Arbeitskreismitglieder (Ziele: Ebene 4)

Alle GesprächspartnerInnen aus den aktiven Arbeitskreisen sagten, sie wüssten über die anderen TeilnehmerInnen Bescheid – über deren Grenzen und Möglichkeiten, gesetzliche Grundlagen und Aufgabenbereiche sowie über die MitarbeiterInnen und deren Kompetenzen – und deshalb sei die Kooperation zwischen den Mitgliedern des Arbeitskreises besser geworden.

Ein Gegenbeispiel liefert die Kriminalpolizistin, die 2000/2001 an einem Roundtable, aber nicht am danach gegründeten Arbeitskreis teilnahm: Eine ausführliche Vorstellungsrunde habe es im Roundtable nicht gegeben, sie habe in den rund eineinhalb Jahren ihrer Zugehörigkeit die anderen Teilnehmerorganisationen nicht besser kennen gelernt. Ihr Gegenüber aus der Jugendwohlfahrt berichtete von Vorstellungsrunden im Arbeitskreis, die Spannungen zwischen manchen TeilnehmerInnen scheinen aber auch dort nicht ausgeräumt worden zu sein (siehe Kap. IV.3.3.5: Fallbesprechungen).

Ein Polizist wies darauf hin, dass allein seine Kenntnis der anderen Einrichtungen den Betroffenen zugute komme, weil er im Bedarfsfall schnell und ohne Recherchebedarf wisse, wo das richtige Angebot für sie zu finden sei.

„Überblick über Einrichtungen und Angebote, die nicht im Arbeitskreis vertreten sind“, sowie „Information und Diskussion über Neuerungen“ (Ziele: Ebene 4)

Auch von der Erfüllung der beiden anderen konkreten Aufgaben des Arbeitskreises profitierten die Opfer, erklärten zwei Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt. Sie könnten die KlientInnen kompetenter beraten, da sie zum Beispiel

über gesetzliche Neuerungen oder Therapieangebote Bescheid wüssten. Für Opfer, die sich immer wieder unsicheren Situationen gegenüber sähen, sei es wichtig, umgehend auf Hilfsangebote hingewiesen zu werden und nicht auf den nächsten Termin beim Jugendamt vertröstet zu werden. Dies funktioniere viel besser, seit der Arbeitskreis so gut organisiert sei, meinte eine der beiden Gesprächspartnerinnen, da sie entweder die Angebote im Kopf habe oder wisse, wo sie nachschlagen müsse, um rasch das Richtige zu finden.

Gegenseitiges Vertrauen (Ziele: Ebene 3)

Fälle, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, seien häufig alles andere als eindeutig, meinte eine Vertreterin der Jugendwohlfahrt. Es habe sich „gut bewährt“, sich mit anderen ExpertInnen über das Vorgehen zu beraten. Auch wenn die Daten immer anonymisiert würden, mache man Derartiges nur, wenn man darauf vertrauen könne, dass Stillschweigen bewahrt werde.

Zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamts heben hervor, dass Berührungängste der Kriminalpolizei und dem Jugendamt gegenüber abgebaut werden konnten – und zwar sowohl gegenseitige Berührungängste als auch jene anderer Arbeitskreismitglieder. Die Scheu, diese beiden Institutionen zu kontaktieren, sei geringer geworden, weil im Arbeitskreis die Erfahrung gemacht wurde, dass die Polizei nicht nur strafe, sondern zum Beispiel auch unterstütze, und dass das Jugendamt zum Beispiel nicht immer gleich die Kinder wegnehme. Das größere Vertrauen in Polizei und Jugendamt sei von den Partnereinrichtungen im Arbeitskreis sozusagen auf die KlientInnen übergesprungen: Denn wenn eine Beraterin in einer Opferschutzorganisation ihre Klientin mit voller Überzeugung zum Jugendamt schicke, werde diese den Tipp mit größerer Wahrscheinlichkeit annehmen – und erhalte so die Gelegenheit, eigene (gute) Erfahrungen zu machen.

Gute Kommunikation (Ziele: Ebene 3)

Auf die gute Kommunikation zwischen den TeilnehmerInnen wurde in den Interviews regelmäßig hingewiesen. Eine Polizistin sagte etwa: „Es findet auch ein Informationsaustausch statt. (...) Wenn ich zum Beispiel noch eine Frage habe, dann rufe ich dort an.“ Eine andere Gesprächspartnerin wies darauf hin, dass es bewusst zum „Stil“ des Jugendamtes, in dem sie arbeitet, gehöre, den KooperationspartnerInnen ein Feedback zu geben. Dabei sei es wichtig, nicht nur negative, sondern auch positive Erfahrungen rückzumelden – und sich zu bedanken. Das schaffe ein nachhaltig gutes Arbeitsklima. Zwei Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt erklärten, dass man die KooperationspartnerInnen, insbesondere die Polizei, in einem anderen Kontext als der Fallarbeit und daher

umfassender kennenlerne, was zu einer besseren Gesprächsbasis führe, die sich wiederum positiv auf die Alltagsarbeit auswirke.

Die Gesprächspartnerinnen aus dem Arbeitskreis, an dem die Polizei seit Jahren nicht mehr teilnimmt, berichteten beide ausführlich darüber, dass die Kommunikation zwischen Jugendamt und Polizei nicht gut funktioniere. Informationen scheinen nicht auf freiwilliger Basis weitergegeben zu werden, sondern nur soweit es das Gesetz vorschreibt. Beide Interviewpartnerinnen wünschen sich kürzere Wege, keine der beiden Einrichtungen scheint aber den ersten Schritt machen zu wollen: Solange die Polizei keine Informationen weitergibt, tut dies das Jugendamt auch nicht und umgekehrt. Das Jugendamt erfährt auf diese Art und Weise nicht von Verhaftungen oder Anzeigen, die Kriminalpolizei erst sehr spät von Verdachtsfällen: oft erst nach Monate langer Recherche- und Abklärungsarbeit des Jugendamtes.

Eine Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt bringt ein Beispiel, wie eng beide Aspekte der dritten Ebene der Zielepyramide – Kommunikation und Vertrauen – mit dem Opferschutz zusammenhängen: Sie habe bei einem Fall von häuslicher Gewalt die Polizeibeamtin aus dem Arbeitskreis angerufen und sie gebeten, die Einvernahme des Opfers zu übernehmen. Ein Anruf habe genügt und die Polizistin habe sich gleich auf den Weg gemacht. Diejenige Kriminalbeamtin, die seit 2001 an keinem Vernetzungsgremium teilnimmt, berichtet von gegenteiligen Erfahrungen: Direkte, schnelle Kommunikation und Hilfestellung für die Opfer sei nicht möglich, weil ein Telefongespräch nicht genüge, sondern erst formell ein Protokoll an das Jugendamt geschickt werden müsse. Das Vertrauen, die gute Kommunikation und die enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei im ersten Beispiel führen etwa dazu, dass die Anzahl der Vernehmungen, die die Opfer häufig als äußerst belastend empfinden, minimiert wird. Außerdem kann rasch eine passende Lösung gefunden werden, etwa um die TäterInnen fernzuhalten. Beim zweiten Beispiel müssen die Betroffenen warten, bis der Amtsweg formell durchlaufen ist, und auch dann wird nicht nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.

Intensive Zusammenarbeit (Ziele: Ebene 2)

Aus den aktiven Arbeitskreisen war durchweg zu hören, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt gut und intensiv verlaufe. Ein Kriminalpolizist brachte ein Beispiel, wie durch guten Informationsaustausch und intensive Zusammenarbeit ein Fall kürzlich gemeinsam mit dem Jugendamt erfolgreich abgewickelt werden konnte. Bevor die Polizei mit den Ermittlungen begann, fragte sie beim Jugendamt nach, ob der Verdächtige dort einschlägig bekannt sei. Als sich herausstellte, dass dies tatsächlich der Fall war, sprachen sich die

beide Einrichtungen ab und gingen gemeinsam vor. Doppelgleisigkeiten konnten vermieden werden, und die Zusammenarbeit habe „sich dann eigentlich als eine tolle Sache herausgestellt“.

Was der Polizist durch eine gezielte Anfrage beim Jugendamt erfuhr, kam unter quasi umgekehrten Vorzeichen der Vertreterin des Jugendamts im ruhenden Arbeitskreis in einem ihrer Fälle nur durch Zufall zu Ohren: dass die Polizei gegen eine Person ermittelte, die auch in ihren Akten auftauchte. Fast hätte das Jugendamt gestattet, dass ein Mann, der „wegen sittlicher Gefährdung“ schließlich verurteilt worden sei, von seinem unehelichen Kind in den Ferien besucht worden wäre. Die Polizei habe nämlich nichts von dem unehelichen Kind gewusst, und das Jugendamt nicht, dass gegen ihn wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch ermittelt werde. Auf der anderen Seite entsteht aus den Wortmeldungen dieser Jugendamtsmitarbeiterin der Eindruck, dass es zum gewollten und regelmäßigen Vorgehen des Jugendamts gehört, die Polizei möglichst nicht mit einzubeziehen. In einer langen Abklärungsphase werde festgestellt, ob der Verdacht auf sexuellen Missbrauch begründet sei, und Anzeige werde erst erstattet, wenn sich das Jugendamt so sicher wie möglich sein könne, dass es zu einer Verurteilung komme. Die Polizei als Ermittlungsbehörde wird außen vor gelassen, was die Kriminalbeamtin kritisierte: In dieser Zeit der Abklärung, in der die Beteiligten meist schon Beratung und (psychologische) Betreuung bekämen, könnte wertvolles Beweismaterial unwiederbringlich verloren gehen sowie TäterInnen und ZeugInnen beeinflusst werden.

Zur Strafjustiz, die an den Arbeitskreisen durchwegs nicht teilnimmt, haben die befragten VertreterInnen des Jugendamts im Zuge der Fallarbeit keinen direkten Kontakt, in zwei Arbeitskreisen wurde jedoch die Möglichkeit eines indirekten Kontakts über Dritte geschaffen: über die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw. über PflEGschaftsrichterInnen. Über Umwege könne so nachgefragt werden, ob zum Beispiel das Beweismaterial gegen einen Verdächtigen nach Einschätzung der JuristInnen für eine Verurteilung ausreiche.

Kompetente und rasche Fallerledigung (Ziele: Ebene 1)

Ob der Arbeitskreis tatsächlich Arbeitsabläufe erleichtere, sei für ihn schwierig zu beurteilen, weil er nicht wisse, „wie man das jetzt in Zahlen (...) messen sollte“, aber gefühlsmäßig laute seine Antwort Ja, meinte ein Kriminalpolizist und schließt damit den Kreis zur Einleitung dieses Kapitels über die Ergebnisse der Arbeitskreise: Subjektiv haben die Befragten in den aktiven Arbeitskreisen alle den Eindruck, dass auf allen Ebenen die Ziele erreicht sind. Von Ebene 4 bis Ebene 2, also von den Aufgaben des Arbeitskreises bis hinauf zur intensiveren

Zusammenarbeit, können sie das gut aus ihren Erfahrungen beurteilen, beim obersten Ziel ist das aber schwieriger.

Bewusstseinschaffung und Prävention (Ziele: Ebene 1)

Das Bewusstsein für sexuellen Missbrauch von Kindern sei dank dem Arbeitskreis gestiegen, berichten je eine Vertreterin des Jugendamts und der Kriminalpolizei. Es gebe in den Institutionen, die mit Missbrauchsopfern in Berührung kommen bzw. kommen könnten, nicht mehr die Meinung, „das gibt es bei uns eh nicht“. Das gelte auch für Personen, die eher selten mit dem Thema zu tun haben, wie KindergärtnerInnen und LehrerInnen.

Die Arbeitskreise wirken über die TeilnehmerInnen in ihre Einrichtungen weiter, insbesondere bei der Polizei: Zwei KriminalpolizistInnen sagten, dass die KollegInnen im Bezirk mittlerweile bei ihnen nachfragten, wenn ein Kontakt zu einer anderen Einrichtung hergestellt werden müsse. Einer der beiden berichtet außerdem manchmal im Rahmen von polizeiinternen Schulungen in kurzen Vorträgen über Themen, die im Arbeitskreis besprochen wurden. Es habe zwar eine Weile gedauert, bis die Information durchgedrungen sei, dass es den Arbeitskreis und sie als ExpertInnen gebe bzw. bis der Ansatz, dass man kooperieren müsse, akzeptiert worden sei, aber inzwischen funktioniere es gut, waren sich beide einig. Sie wiesen auch darauf hin, dass sich in der Polizei in den vergangenen fünf bis zehn Jahren viel verändert habe und deshalb die Kooperation mit anderen Einrichtungen leichter geworden sei.

Eine Entwicklung, die mit der Einrichtung der Arbeitskreise in Wechselwirkung steht und wohl die Betreuung der Betroffenen verbessert und die Zusammenarbeit der Einrichtungen gefördert hat, ist der Ausbau der Betreuungs- und Beratungsinfrastruktur in dünn besiedelten Gebieten. Einrichtungen, die vor 15 Jahren keine Außenstellen in der kleinen Bezirkshauptstadt gehabt hätten, seien inzwischen vertreten, erzählt eine Jugendamtsmitarbeiterin, und die Intervalle zwischen den Sprechstunden jener, die damals schon vor Ort gearbeitet haben, seien kleiner geworden. Über die Arbeit der Arbeitskreise sei der Bedarf sichtbar geworden.

V. Zusammenführung der länderspezifischen Ergebnisse

Im Anschluss an die Auswertung der Interviews führten die drei Ländergruppen des Projektteams die Ergebnisse aus Deutschland, aus der Schweiz und aus Österreich zusammen und hielten fest, in welchen konkreten Formen die institutionalisierte Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. (Kriminal-)Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder abläuft. Diese bestehenden Formen der Zusammenarbeit werden im Folgenden als „Ist-Modelle“ bezeichnet, um sie vom „idealtypischen“ Modell abzugrenzen, das in Kapitel V.3 präsentiert wird. Auf Basis der Daten aus der Fragebogenerhebung, der Dokumentenanalyse und der qualitativen Interviews konnten so fünf verschiedene Ist-Modelle ausfindig gemacht werden.

In einem nächsten Schritt wurde eine Rückkoppelung zur Praxis vollzogen und gleichzeitig die letzte Projektphase vorbereitet: In einem Workshop mit Expertinnen aus Jugendhilfe, Opferhilfeeinrichtungen, Wissenschaft, Strafjustiz und Kriminalpolizei wurden die Ist-Modelle sowie einige Themen diskutiert, die sich in den Interviews als widersprüchlich oder problembehaftet herausgestellt hatten (z. B. Legalitätsprinzip); die Ergebnisse des Workshops (siehe Kap. V.2) wurden dann bei der Entwicklung des „idealtypischen“ Modells berücksichtigt.

1. Bestehende Formen der Kooperation: die Ist-Modelle

Die fünf Arbeitskreis-Modelle, die identifiziert werden konnten, lassen sich nach folgenden Kriterien unterscheiden:

- inhaltlich – je nachdem, ob an (anonymisierten) aktuellen Fällen gearbeitet wird;
- strukturell – je nachdem, ob die Aufgaben stets gemeinsam erledigt oder ob einzelne Aufgaben an Untergruppen weitergegeben werden;
- nach der Regelmäßigkeit der Teilnahme der VertreterInnen von Strafjustiz bzw. (Kriminal-)Polizei – je nachdem, ob sie immer oder nur sporadisch, zum Beispiel bei bestimmten Themen auf Einladung, teilnehmen.

Die befragten Arbeitskreise beschäftigen sich mehrheitlich nicht nur mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, sondern auch mit anderen Gewaltformen gegen Kinder, teilweise auch gegen Frauen.¹ Die anonymisierte Fallarbeit ausge-

¹ In Deutschland widmen sich von den elf befragten Arbeitskreisen sechs ausschließlich sexueller Gewalt gegen Kinder, in der Schweiz und in Österreich tut dies kein einziger.

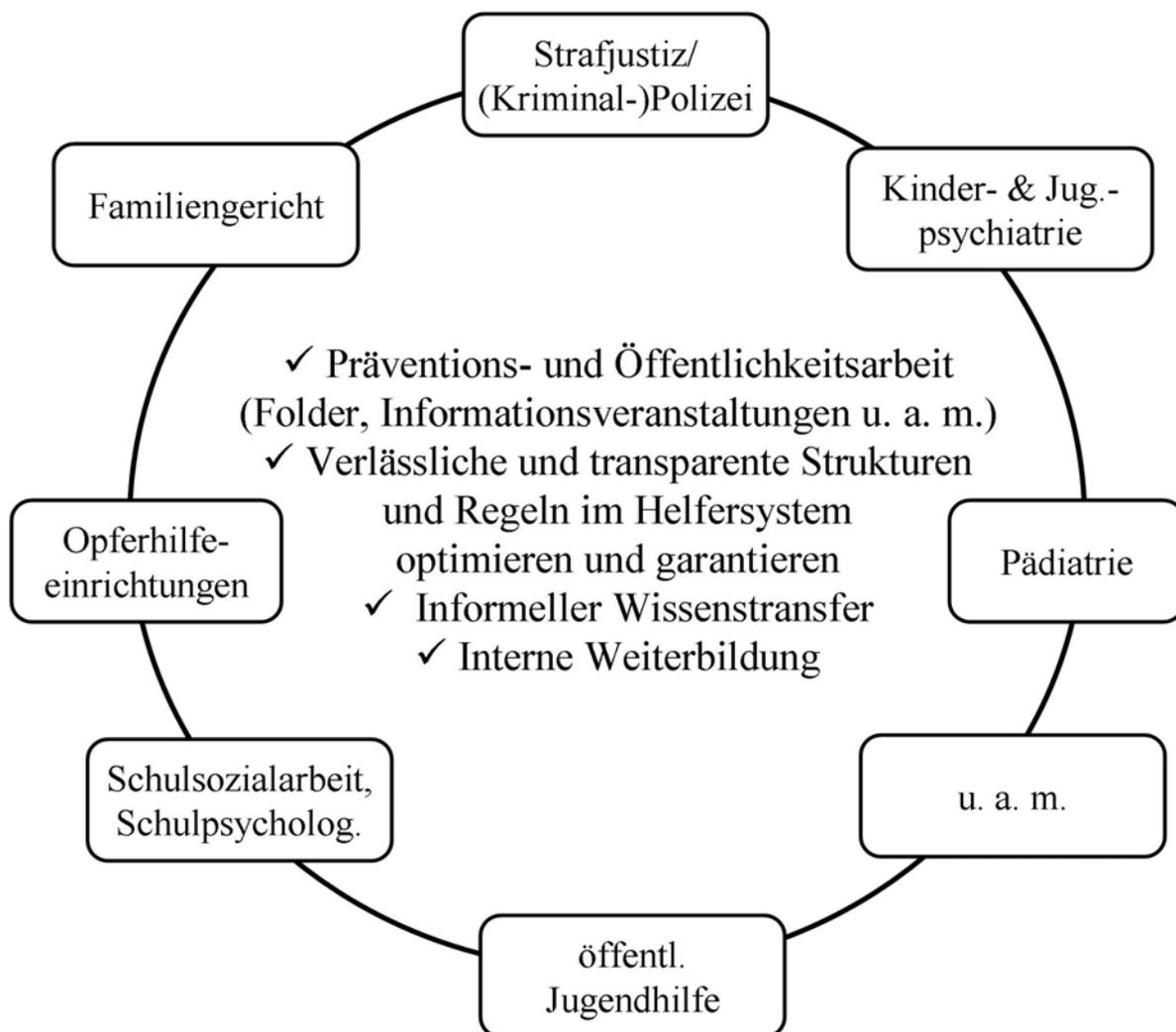
nommen, decken sich die Inhalte und Aufgaben weitgehend, wobei sich aber unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ausmachen lassen. Dass die Fallarbeit für die Bildung der Ist-Modelle im Vergleich zu den anderen (in vielen Arbeitskreisen vorrangigen) Inhalten so in den Vordergrund rückt, liegt einerseits also daran, dass ihr Stellenwert in den befragten Arbeitskreisen beträchtlich differiert, andererseits aber auch daran, dass sie vielfach mit der Teilnahme der Strafjustiz und der Kriminalpolizei und damit mit der zentralen Fragestellung des Forschungsprojekts in besonders engem Zusammenhang steht. In Deutschland und Österreich geraten die VertreterInnen der Strafjustiz und der Kriminalpolizei in einen für sie teilweise unüberwindbaren Interessenkonflikt mit dem Legalitätsprinzip², wenn sie sich an der Fallarbeit beteiligen, auch wenn diese anonymisiert ist (siehe Kap. IV.1.1.2, IV.1.3.4, IV.3.1.3 und IV.3.3.5). In der Schweiz hingegen ist die anonymisierte Fallarbeit in den Arbeitskreisen bereits institutionalisiert, und die beteiligten VertreterInnen der Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei haben nicht nur den offiziellen Auftrag, an den Sitzungen teilzunehmen, sie haben – auch wenn der Strafverfolgungszwang als Problem wahrgenommen und diskutiert wird – in der Regel auch einen Weg gefunden, mit dem Problem „Strafverfolgungszwang“ umzugehen (siehe Kap. IV.2).

Wenn hier von Fallarbeit die Rede ist, sind sowohl die Besprechung von als auch die Beratungen bei aktuellen Fällen gemeint. Gemeinsam ist der Fallbesprechung (so die in Deutschland und Österreich verbreitete Bezeichnung) und der Fallberatung (so die in der Schweiz übliche Bezeichnung), dass an ihnen ausschließlich oder zumindest in erster Linie ExpertInnen beteiligt sind, die selbst den Fall nicht bearbeiten. Die beiden Formen unterscheiden hauptsächlich danach, wie sehr der Beratungscharakter im Vordergrund steht. Für Fall- oder Hilfeplankonferenzen der am Fall beteiligten Einrichtungen sind die hier untersuchten Arbeitskreise nach übereinstimmender Aussage der InterviewpartnerInnen nicht der richtige Rahmen (siehe Kap. IV.1.3.4, IV.2.3.5, IV.3.3.5). Was jedoch in Deutschland und in Österreich regelmäßig vorkommt, sind informelle, kleine „Helferkonferenzen“ rund um die Treffen der Arbeitskreise: Vorher, nachher und in der Pause nutzen Personen, die gemeinsam einen Fall bearbeiten, das Zusammentreffen, um sich zu besprechen.

2 Zum Legalitätsprinzip siehe Kapitel II.2 sowie IV.1.1.2, IV.2.3.5 und IV.3.1.2.

Die Arbeitskreise nach Ist-Modell 1 (Abb. V.1.1) führen keine Besprechungen von oder Beratungen bei aktuellen Fällen durch, alle Inhalte werden von den Mitgliedern gemeinsam bearbeitet, alle Aufgaben gemeinsam erfüllt. Strafjustiz und/oder Kriminalpolizei gehören zum fixen Teilnehmerkreis. Diese Arbeitskreise verstehen sich als Präventions- und Strukturentwicklungsgremien, in denen Standards entwickelt werden sollen, die die Kooperation in der konkreten Fallarbeit verbessern und sicherstellen. Arbeitskreise nach Ist-Modell 1 finden sich in Deutschland und Österreich.

Abb. V.1.1: Ist-Modell 1: „Prävention & Strukturentwicklung“



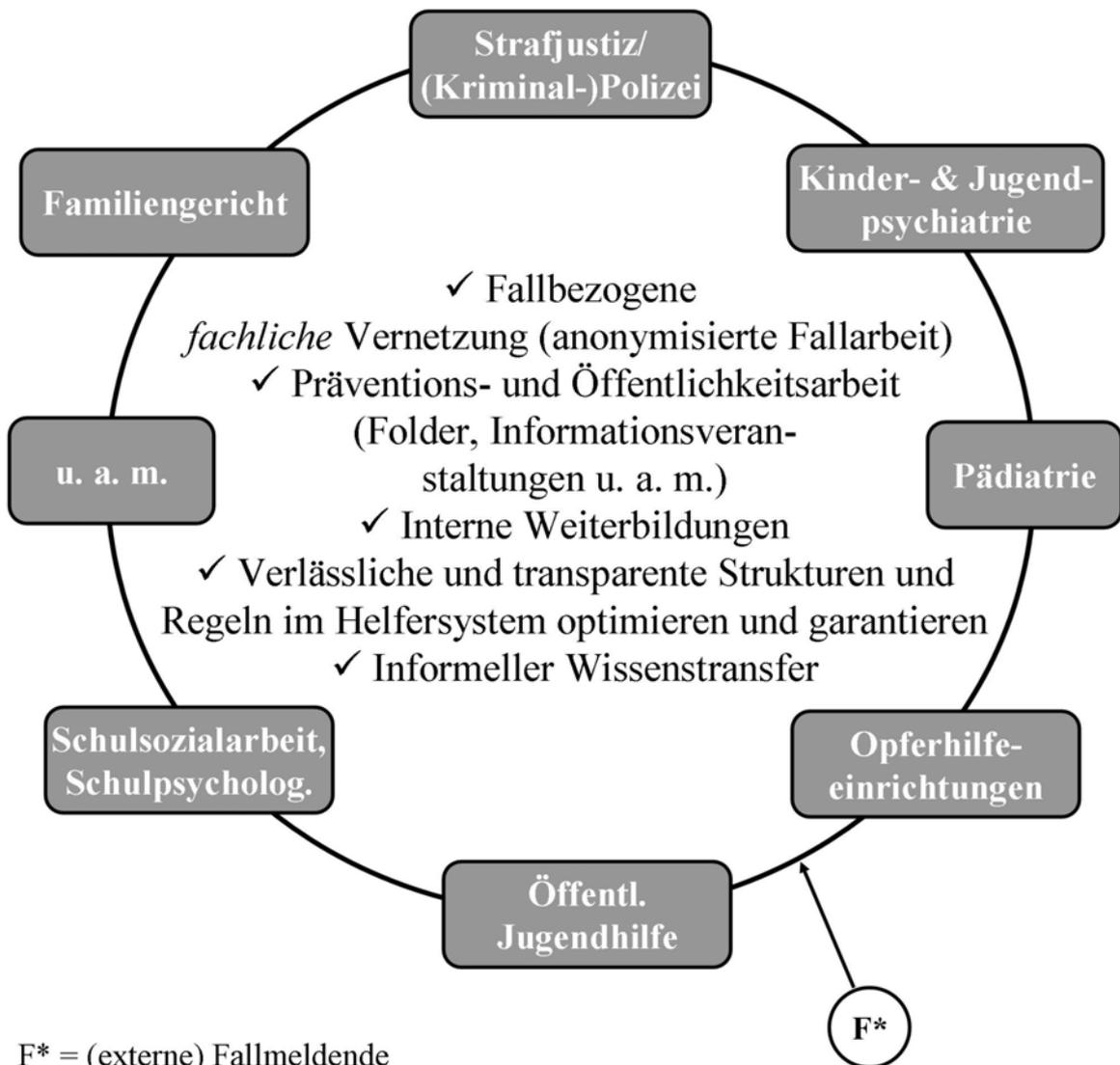
Arbeitskreise nach Ist-Modell 2a (Abb. V.1.2) funktionieren genauso wie jene nach Ist-Modell 1 mit dem einen Unterschied, dass anonymisierte Fallberatungen nicht nur als Inhalt dazukommen, sondern dass diese meist den oder zumindest einen Schwerpunkt der Tätigkeit bilden.³ In der deutlichen Mehrzahl der Arbeitskreise, die sich auf Fallberatung konzentrieren, kommen die Fälle üblicherweise von außen, von so genannten externen FallmelderInnen: zum Beispiel von LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen, NachbarInnen oder FreundInnen der Opfer, aber auch aus den teilnehmenden Einrichtungen, dann aber nicht von der Person, die die jeweilige Einrichtung im Arbeitskreis vertritt. In der Schweiz sind die externen FallmelderInnen stets Fachpersonen (etwa Lehrkräfte). Sie tragen den Fall zwar im Arbeitskreis vor, nehmen an der Beratung aber nicht aktiv teil; ebenso nehmen auch Arbeitskreismitglieder, wenn ihre eigenen Fälle behandelt werden, in der Regel nicht an der Sitzung teil (siehe Kap. IV.2). In Deutschland verhält es sich genau umgekehrt: Die externen FallmelderInnen tragen die Fälle meist an ein Arbeitskreismitglied heran, das diese dann im Arbeitskreis vorstellt und bei der anschließenden Falldiskussion mitwirkt. Die FallmelderInnen sind manchmal ebenfalls im Arbeitskreis anwesend. Arbeitskreise nach Ist-Modell 2a finden sich vor allem in der Schweiz, wesentlich seltener auch in Deutschland.

In den Arbeitskreisen nach Ist-Modell 2b (Abb. V.1.3) werden die gleichen Aufgaben wahrgenommen wie in jenen nach Ist-Modell 2a. Es werden also auch Fallberatungen bzw. -besprechungen durchgeführt, diese allerdings – und zwar von allen Tätigkeiten nur diese – ohne Beteiligung von Familiengericht, Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei. Diese Konstellation kann entweder geplant sein, dann werden Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei zu bestimmten Sitzungen nicht eingeladen – in Deutschland gilt das für alle Treffen mit Fallarbeit, in der Schweiz nur für jene, bei denen die Arbeitskreisleitung davon ausgeht, dass die besprochenen Fälle strafrechtlich *nicht*⁴ relevant sind –, oder diese Konstellation ergibt sich, ohne dass dies ausdrücklich thematisiert wird, weil Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei faktisch ohnehin nur sehr sporadisch an den Arbeitskreisen teilnehmen. Arbeitskreise nach Ist-Modell 2b finden sich in allen drei Ländern.

3 In ganz wenigen Fällen trifft in Deutschland auch genau das Gegenteil zu: Die Fallbesprechungen bilden die Ausnahme, dann handelt es sich meist um Fälle, die von den TeilnehmerInnen selbst bearbeitet und in den Arbeitskreis eingebracht werden.

4 Zum unterschiedlichen Umgang mit dem Legalitätsprinzip in den drei Ländern siehe oben.

Abb. V.1.2: Ist-Modell 2a: „Anonymisierte Fallarbeit mit ständiger Teilnahme von Strafjustiz und/oder (Kriminal-)Polizei“



F* = (externe) Fallmeldende

■ Teilnahme an Fallberatungen

Abb. V.1.3: Ist-Modell 2b: „Anonymisierte Fallberatung ohne Beteiligung von Strafjustiz und/oder (Kriminal-)Polizei“

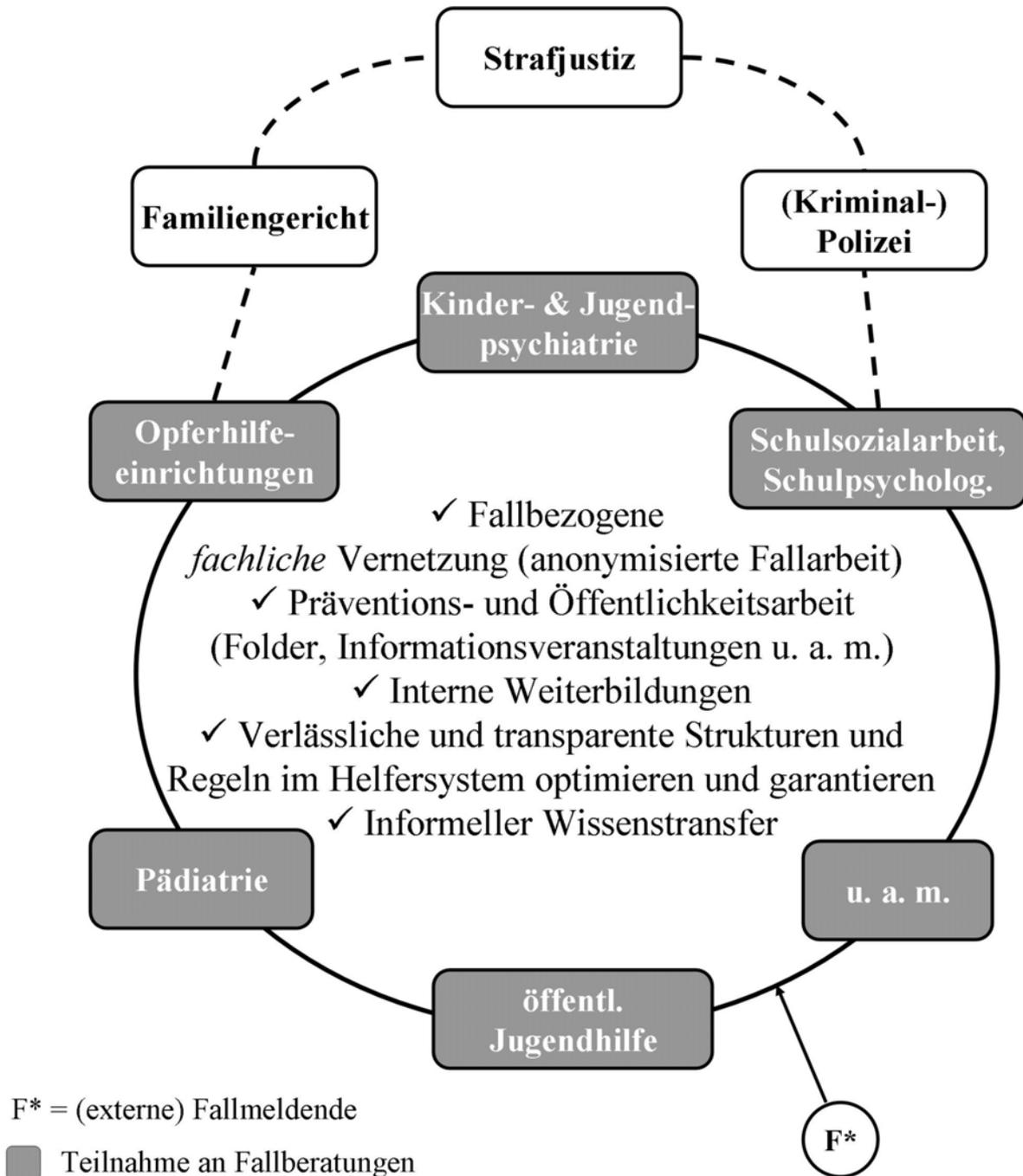
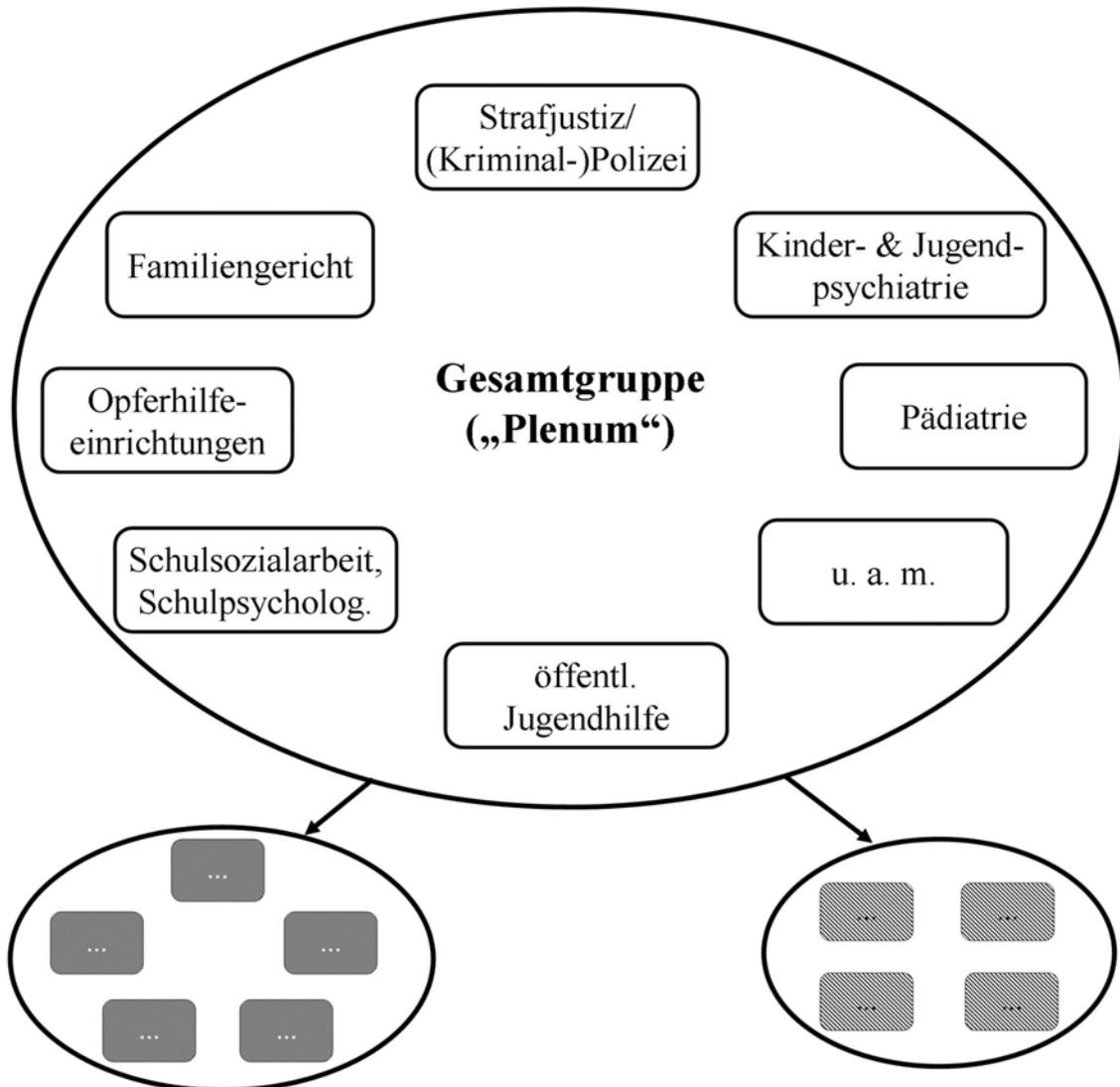


Abb. V.1.4: Ist-Modelle 3a & 3b: „Plenum & themenbezogene Untergruppen“

**Gesamtgruppe („Plenum“):**

- ✓ Verlässliche und transparente Strukturen und Regeln im Helfersystem optimieren und garantieren
 - ✓ Informeller Wissenstransfer

Themenbezogene Untergruppen:

(Zusammensetzung themenabhängig)

- ✓ U. U. fallbezogene *personelle* Vernetzung
- ✓ Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit (Folder, Informationsveranstaltungen u. a. m.)
 - ✓ ...

Durch ihre Organisationsstruktur unterscheiden sich Arbeitskreise nach den Ist-Modellen 3a und 3b (Abb. V.1.4) von den bisher beschriebenen. Sie weisen eine Arbeitsteilung auf, die bei den Ist-Modellen 1, 2a und 2b nicht vorgesehen ist. In Arbeitskreisen nach den Ist-Modellen 3a und 3b werden kleinere Untergruppen gebildet, die Aufgaben zugeteilt bekommen. In manchen Arbeitskreisen werden alle Aufgaben an Untergruppen vergeben, in anderen nur wenige. Die Untergruppen treffen sich meist häufiger als die große Gruppe und erarbeiten Ergebnisse, die im Plenum präsentiert und bei Bedarf adaptiert werden. Wenn mehrere Untergruppen an einem Produkt arbeiten, etwa an einem Leitfaden, werden im Plenum die Einzelergebnisse zusammengeführt. Bei Ist-Modell 3a wird auf anonymisierte Fallarbeit verzichtet, die Untergruppen arbeiten nur themenbezogen. Bei Ist-Modell 3b wird die Fallarbeit in eine spezialisierte Untergruppe ausgelagert, an der weder Strafjustiz noch (Kriminal-) Polizei teilnehmen (Da sich die beiden Ausprägungen von Ist-Modell 3 in der grafischen Darstellung nicht unterscheiden, wurden sie in Abbildung V.1.4 zusammengefasst). Arbeitskreise nach den Ist-Modellen 3a und 3b finden sich ausschließlich in Deutschland.

Diese Ist-Modelle beziehen sich auf Arbeitskreise, die auf regionaler – in der Schweiz auch auf kantonaler – Ebene tätig sind; die TeilnehmerInnen haben in Österreich immer, in der Schweiz bisweilen, aber nicht durchwegs auch in der alltäglichen Fallarbeit miteinander zu tun. In einigen Deutschschweizer Kantonen und manchen österreichischen Bundesländern gibt es zusätzlich Dachorganisationen, die die grundsätzliche Politik der regionalen Arbeitskreise bestimmen. In der Schweiz sind dies die Kinderschutzkommissionen, in Österreich die Landesarbeitskreise. Beispielsweise ist die Kinderschutzkommission des Kantons Bern „für die strategische Ausrichtung des Kinderschutzes verantwortlich, übernimmt eine Bindegliedsfunktion zwischen den involvierten Ämtern, Fachstellen und Experten und setzt sich für die Aus- und Weiterbildung ein“ (Keller 2007, 28). Die Kinderschutzkommissionen sind in der Regel für einen Arbeitskreis zuständig. Nicht alle Kantone, in denen Arbeitskreise aktiv sind, haben auch eine Kinderschutzkommission. Letzteres trifft auch für Österreich zu: Ein Nebeneinander von Landes- und Bezirksarbeitskreisen ist nicht zwingend. Wenn dies jedoch der Fall ist, sind die Landesarbeitskreise für mehrere Bezirksarbeitskreise der Ist-Modelle 1, 2a oder 2b tätig, indem sie etwa die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen, Fortbildungen anbieten oder als landesweite Informationsdrehscheiben dienen.

2. Expertinnen-Workshop

Der Workshop mit Expertinnen aus Jugendhilfe, Kriminalpolizei, Opferschutzeinrichtungen, Strafjustiz und Wissenschaft fand am 21. und 22. Juni 2010 in den Räumlichkeiten der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden statt; die KrimZ übernahm auch die Rolle der Gastgeberin. Die Moderation erfolgte durch Beate Hinrichs.

Es waren sieben Expertinnen aus Deutschland, zwei aus der Schweiz und eine aus Österreich eingeladen. Eine der Schweizerinnen musste ihre Teilnahme kurzfristig absagen. Zusätzlich zu den neun Gästen war das fünfköpfige Projektteam anwesend. Teilgenommen haben:

Annette Frenzke-Kulbach

Märkischer Kreis, Fachbereich Jugend und Bildung, Fachdienst Soziale Dienste

Dagmar Freudenberg

Staatsanwaltschaft Göttingen und Landespräventionsrat Niedersachsen

Ilona Friedrich

Werra-Meißner-Kreis, Fachbereich Jugend und Familie, Senioren und Soziales

Céline Nanzer Bernhardt

Universitäts-Kinderklinik Bern, Kinderschutzgruppe

Ute Nöthen-Schürmann

Polizeipräsidium Krefeld, Kriminalkommissariat Vorbeugung

Gudrun Rebell

Landgericht Krefeld, Große Strafkammer

Birgit Schlathölter

Jugendamt der Stadt Gießen

Barbara Seidenstücker

Hochschule Regensburg

Sonja Wohlatz

Beratungsstelle TAMAR, Wien

Im Rahmen des Workshops wurde den Praktikerinnen breiter Raum gegeben, um ihre Perspektiven darzulegen und im Gespräch miteinander weiterzuentwickeln. Das Projektteam hatte in der ersten Hälfte des Workshops eine weitgehend aufnehmende Rolle inne. Es brachte lediglich über die Moderatorin und über die Diskussionsaufträge für die Teilnehmerinnen einzelne Themen ein, die sich in den Interviews als widersprüchlich oder problembehaftet herausgestellt hatten. Im Laufe der zweiten Hälfte des Workshops griff es dann ein, um die

Situation in der Schweiz zu (er-)klären, die durch die große Zahl der deutschen Teilnehmerinnen in der Diskussion zu kurz gekommen war.

Die Arbeit im Workshop bestätigte einerseits die Ergebnisse der Auswertungen der Fragebögen, der schriftlichen Materialien und der Interviews. So wurden kaum Aspekte der interdisziplinären Kooperation bei sexuellem Missbrauch von Kindern angesprochen, die nicht auch in den Interviews vorgekommen wären. Allerdings gewannen insbesondere jene Aspekte, die ein hohes Misserfolgsrisiko und/oder Konfliktpotential bergen, in den Diskussionen und durch das unmittelbare Aufeinandertreffen unterschiedlicher Perspektiven noch einmal an Schärfe und Komplexität. Andererseits erarbeiteten die Expertinnen ihre „Idealmodelle“ für einen Arbeitskreis. Diese stellten einen Input für die Entwicklung des „idealtypischen“ Modells dar, das hier in Kapitel V.3 nachzulesen ist.

Unter den zahlreichen Themen, die zur Sprache kamen, wurden zwei besonders intensiv diskutiert bzw. häufig angesprochen: erstens die Bedeutung der (Zeit-) Ressourcen für die Teilnahme an einem Arbeitskreis. In diesem Zusammenhang stellten die ExpertInnen die Forderung auf, Vernetzungstätigkeiten in die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen aufzunehmen, um für sie so automatisch Arbeitszeit vorzusehen, was insbesondere angesichts einer Tendenz zu restriktiven Leistungsabrechnungssystemen (zum Beispiel in Deutschland in der Justiz) zunehmend eine Rolle spielen. Noch breiteren Raum nahmen die Gespräche darüber ein, ob und in welcher Form in den Arbeitskreisen (anonymisierte) Fallarbeit stattfinden sollte und könne, wenn die Strafjustiz und/oder die Kriminalpolizei anwesend sind. Der (scheinbare) Gegensatz zwischen dem Legalitätsprinzip der Strafverfolgungsbehörden und der Tatsache, dass die untersuchten Schweizer Kinderschutzgruppen (in denen Fallarbeit mit Beteiligung von Strafjustiz und/oder [Kriminal-]Polizei die Regel ist) eine überaus bewährte Form der Kooperation darstellen, gab den Expertinnen viel Stoff zur Diskussion. Diese brachte wohl die eine oder andere Anregung, aber nicht wirklich eine Auflösung des Widerspruchs.

3. Basismodell interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder

Zentrales Ziel der vorliegenden Studie war die Entwicklung eines „idealtypischen“ Modells der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz und/oder Polizei bei Verdachtsfällen sexueller Gewalt gegen Kinder, das die Erfahrungen und Bedingungen der drei Projektländer berücksichtigt (vgl. Kap. II). Da aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der drei Projektländer davon auszugehen ist, dass sich ein idealtypisches Modell nur schwer umsetzen lässt, soll das im Folgenden vorgeschlagene Modell als „Basis“ verstanden werden, welche im Detail an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden kann. Es beruht auf den in den untersuchten Arbeitskreisen gesammelten Erfahrungen, den Ergebnissen des Workshops (vgl. Kap. V.2) sowie den empirischen Erkenntnissen anderer einschlägiger Forschungsarbeiten. Die thematische Fokussierung auf Verdachtsfälle sexuellen Kindesmissbrauchs erscheint vor dem Hintergrund der vorgelegten Ergebnisse nicht immer sinnvoll (vgl. Kap. IV.1.3.1, Kap. IV.2.2.1, Kap. IV.3.3.2), das vorgeschlagene Modell kann vielmehr als Ausgangspunkt für die Gründung und Evaluation von interdisziplinären Arbeitskreisen zu Verdachtsfällen jeglicher Form der Gewalt gegen Kinder dienen (physischer, psychischer und sexueller Gewalt). Das Basismodell umfasst insgesamt fünf Aspekte, auf die im Folgenden näher eingegangen wird: 1. Verlaufsphasen der Zusammenarbeit, 2. Struktur und Organisation des Arbeitskreises, 3. Zusammensetzung des Arbeitskreises, 4. Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises, 5. Zielgruppen und Wirkungsradius der Arbeit des Arbeitskreises.

3.1 Verlaufsphasen der Zusammenarbeit

In Bezug auf die zeitliche Dimension der Zusammenarbeit in Form eines Arbeitskreises lassen sich drei „Verlaufsphasen“ unterscheiden: die Vorbereitungs-, die Konstituierungs- und Planungs- sowie die eigentliche Durchführungsphase (vgl. auch *Böhm, Janßen & Legewie* 1999).

Im Mittelpunkt der **Vorbereitungsphase** stehen die Konkretisierung des Ziels des Arbeitskreises sowie die Durchführung einer Analyse des Bedarfs und der Voraussetzungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Vor allem in Ländern wie Deutschland und der Schweiz, in denen es bereits eine Vielzahl solcher Arbeitskreise gibt, sollte zunächst überprüft werden, ob die Gründung eines weiteren Arbeitskreises erforderlich und politisch erwünscht ist. Ebenfalls sollte überlegt werden, welche Einrichtungen, Behörden und Fachpersonen in

diesem Arbeitskreis vertreten sein sollten und ob eine solche Zusammenarbeit von diesen gestützt werden würde. Die vorgelegten Ergebnisse haben gezeigt, dass die unterschiedlichen Aufträge und Ziele sowie die verschiedenen beruflichen Selbstverständnisse von VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe auf der einen und der Strafjustiz und Polizei auf der anderen Seite zu Problemen führen können (vgl. Kap. IV.1.3.2, Kap. IV.2.2.5, Kap. IV.3.3.3). Sollen Strafjustiz und/oder Polizei am Arbeitskreis beteiligt werden, ist es daher sinnvoll, dass VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz resp. der Polizei die Vorarbeiten gemeinsam übernehmen.

Im Anschluss an die Vorbereitungsphase kann eine erste, **konstituierende Sitzung** einberufen werden. Zu dieser sollten alle potentiellen KooperationspartnerInnen eingeladen und gerade auch die beteiligt werden, bei denen man Widerstand erwartet. Die Entscheidung zur Kooperation sollte auf Grundlage einer breiten Informationsbasis erfolgen. Aus diesem Grund sollte diese erste Sitzung nicht alleine dazu genutzt werden, eine Organisationsstruktur für die gemeinsame Arbeit zu erarbeiten, sondern auch für eine erste Vorstellungsrunde. Im weiteren Verlauf der durch diese erste Sitzung eingeleiteten **Konstituierungsphase** sollte das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund stehen: Was sind die Aufgaben, Ziele und Methoden des Anderen? In welchem (gesetzlichen) Rahmen bewegt sie/er sich? Welche Erwartungen und Befürchtungen haben die Teilnehmenden in Bezug auf eine gemeinsame Arbeit? Schließlich sollten eine gemeinsame Problemsicht und gemeinsame Ziele erarbeitet werden. Die vorgelegten Ergebnisse unterstreichen die Relevanz der Konstituierungsphase (Kap. IV.1.3.4, Kap. IV.2.2.4, Kap. IV.3.3.5), deren Bedeutung auch durch Befunde der sozialpsychologischen Kleingruppenforschung bestätigt wird (*Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 464ff.*).

Den Abschluss dieser Phase sollte eine verbindliche Zusage zur Kooperation, möglichst in Form einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, bilden (*Böhm, Janßen & Legewie 1999*). In der **Durchführungsphase** beginnt schließlich die eigentliche Arbeit der Gruppe.

Zur Qualitätssicherung ist es wichtig, dass die gemeinsame Arbeit in regelmäßigen Abständen evaluiert wird (Kap. IV.2.2.2). Dies kann entweder zu einer Bestätigung der Ziele und Aufgaben sowie der Organisationsstruktur und Zusammensetzung des Arbeitskreises führen oder zu dem Schluss, dass diese überarbeitet werden müssen. In diesen Fällen werden die genannten Phasen zumindest zum Teil regelmäßig durchlaufen. Des Weiteren kann die Evaluation der Zusammenarbeit zu dem Schluss führen, dass die zum Zeitpunkt der Gründung des Arbeitskreises gesetzten Ziele erreicht wurden und eine weitere Zusammenarbeit in der Form nicht mehr benötigt wird. Dies wiederum kann Ausgangspunkt für die Vorbereitung eines neuen Arbeitskreises sein.

3.2 Struktur und Organisation des Arbeitskreises

Die Aussagen der Befragten im Rahmen der Fragebogen- und Interviewstudie in den drei Projektländern unterstreichen die Relevanz struktureller und organisatorischer Gegebenheiten. So zeigen die Aussagen der Schweizer Befragten, dass ein offizieller Auftrag nicht nur eine wichtige Grundlage für die inhaltliche Arbeit der Arbeitskreise bildet, sondern von den Mitgliedern auch als Anerkennung der Arbeit nach außen und Möglichkeit der Legitimation der Zusammenarbeit wahrgenommen wird (Kap. IV.2.2.2). Gleichwohl sollte den Mitgliedern des Arbeitskreises die Möglichkeit gegeben werden, an der genauen Ausgestaltung der Zusammenarbeit mitzuwirken, so dass sie sich nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt fühlen (Kap. IV.1.3.3) und wertvolles Erfahrungswissen beispielsweise im Zusammenhang mit einer etwaigen Umstrukturierung oder Überarbeitung des Konzeptes des Arbeitskreises berücksichtigt werden kann (vgl. *Krüger & Niehaus* 2010). Auch eine Kooperationsvereinbarung und eine gesetzliche Verankerung unterstreichen in diesem Sinne den Gedanken der interdisziplinären Zusammenarbeit, ohne die Ausgestaltung der Kooperation im Detail vorzugeben.

Nicht zuletzt kann der Vorteil eines offiziellen Auftrags zur Zusammenarbeit in einer Anerkennung der Tätigkeit durch den Arbeitgeber liegen. Insbesondere die Aufnahme der Mitarbeit im Arbeitskreis in die Stellenbeschreibung und eine Berücksichtigung derselben bei der Planung des Arbeitspensums würde nach Aussagen der Befragten zu einer Entlastung führen (Kap. IV.2.2.2; Kap. V.2).

Gerade in Bezug auf eine Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei zeigen die vorgelegten Ergebnisse, dass ein klarer und für alle zufrieden stellender Umgang mit den rechtlichen Vorgaben der Beteiligten gefunden werden muss (Legalitätsprinzip, Schweigepflicht etc.). Dies gilt insbesondere dann, wenn im Arbeitskreis aktuelle Fälle in anonymisierter Form besprochen werden sollen (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.2.2.6; Kap. IV.3.3.5). Gerade Fallbesprechungen setzen ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedern eines Arbeitskreises voraus (Kap. IV.1.3.4; IV.2.2.4). Dieses Vertrauen muss zunächst wachsen, wesentlich hierfür ist das gegenseitige Kennenlernen der Arbeitsweisen und -belastungen des Anderen sowie der Grenzen des jeweiligen Arbeitsfeldes (vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004; *Ziegenhain et al.* 2010; Kap. II). Als förderlich werden zudem eine geringe Fluktuation und eine regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an Arbeitstreffen angesehen. Ein häufiger Wechsel in der Besetzung des Arbeitskreises kann sich hingegen störend auf die Zusammenarbeit auswirken, nicht zuletzt weil die jeweils neuen Mitglieder Zeit benötigen, sich mit der Arbeitsweise des Arbeitskreises vertraut zu machen (Kap. IV.2.2.2; Kap. IV.3.3.3; vgl. auch *Schulz-Hardt* 2007). Auch *Frenzke-Kulbach* (2007) spricht sich für eine verbindliche Mitgliedschaft

im Arbeitskreis aus; sie argumentiert, dass nur TeilnehmerInnen, die regelmäßig präsent seien, ihre Funktion als MultiplikatorInnen in ihrem Fachbereich erfolgreich wahrnehmen könnten.

Um Rollenkonfusionen und -konflikte zu vermeiden, sollten die Rollen und Funktionen der TeilnehmerInnen festgelegt werden. Dies betrifft zum einen die Leitung des Arbeitskreises und die Moderation der Sitzungen sowie – bei der Durchführung anonymisierter Fallberatungen – die Trennung zwischen Fallmeldenden und BeraterInnen (Kap. IV.1.3.3; Kap. IV.2.2.6; Kap. IV.3.3.4). Personen, welche die Leitung und/oder Moderation übernehmen, sollten nicht nur fachlich entsprechend qualifiziert sein, sondern auch über Erfahrungen in der Leitung von Gruppen und Sitzungen verfügen (vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004, 2007). So weisen die Ergebnisse der Interviewstudien in den drei Projektländern darauf hin, dass eine schlechte Sitzungsleitung zu Unzufriedenheit bei den Beteiligten führt (Kap. IV.1.3.3., Kap. IV.2.2.2; Kap. IV.3.3.2). Die Gruppenleitung hat diesbezüglich insbesondere in der Phase der Gruppensynchronisierung hohe Anforderungen zu erfüllen: Eine effektive Gruppenleitung organisiert den Informationsaustausch so, dass die Gruppe auf das jeweilige Entscheidungsproblem fokussiert bleibt, Kommunikation erleichtert wird, entscheidungsrelevante Beiträge (insbesondere ungeteilte Informationen, d. h. solche, über die nur ein Gruppenmitglied verfügt) angeregt werden und während der Diskussion in Erinnerung bleiben. Durch aktives Informationsmanagement kann Asymmetrien in der Diskussion und Informationsbewertung entgegengewirkt werden (*Schulz-Hardt & Brodbeck* 2007, 481). Ein festgelegter Sitzungsverlauf kann ebenfalls helfen, zielorientiert zu arbeiten (vgl. Kap. IV.2.2.3; Kap. IV.3.3.2, Kap. IV.3.3.5). Zudem kann auch der Einsatz standardisierter Instrumente, beispielsweise zur Gefährdungseinschätzung, der Strukturierung der Sitzung dienen. Die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls ist grundsätzlich zu empfehlen und wird auch von den Befragten als sinnvoll erachtet (Kap. IV.2.2.2; Kap. IV.3.3.4).

In Bezug auf die zeitliche Organisation der Treffen lässt sich vor dem Hintergrund der vorgelegten Ergebnisse festhalten, dass die Arbeitskreise sich regelmäßig treffen sollten, um die Kontinuität der gemeinsamen Arbeit sicherzustellen. Der Rhythmus der Sitzungen sollte dabei an den jeweiligen Bedarf angepasst werden; Gleiches gilt für die Dauer der Sitzungen, die in jedem Fall vorher bestimmt werden sollte (Kap. IV.2.2.2). Beide Maßnahmen erhöhen die Planungssicherheit der Mitglieder. Sollen im Rahmen des Arbeitskreises auch aktuelle Fälle beraten werden, sollte zudem die Möglichkeit für außerordentliche Sitzungen geschaffen werden (Kap. IV.2.2.2). Hierdurch ließe sich auch vermeiden, dass Fallberatungen gegenüber anderen Aufgaben der Arbeitskreise aufgewertet und als die eigentliche Kernaufgabe angesehen werden.

Weitere wichtige und bekannte Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation beziehen sich auf **Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung**. In Bezug auf Erstere hat sich in der vorliegenden Studie vor allem das „Schaffen einer gemeinsamen Basis und Sprache“ sowie das „Klären von den Erwartungen und Intentionen“ der Teilnehmenden als wesentlich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei erwiesen. Nur wenn man die Ziele, Arbeitsweisen und Grenzen der Arbeit des Anderen kennt und respektiert, kann man die unterschiedlichen Zugänge verstehen und akzeptieren und die Unterschiedlichkeit als wesentlichen Mehrwert der Interdisziplinarität erkennen und nutzen (Kap. IV. 1.3.5, Kap. IV.2.2.3, 2.2.4; Kap. IV.3.3.5). Auch Maßnahmen der Qualitätssicherung wie beispielsweise das Erarbeiten gemeinsamer Standards (z. B. zum Umgang mit Verdachtsituationen oder zum Ablauf von Fallberatungen) und der gemeinsame Besuch von Fortbildungen können gleichzeitig die Identifikation mit der Gruppe fördern. Insbesondere die Ergebnisse der Schweizer Studie belegen darüber hinaus den Nutzen standardisierter Instrumente (Leitfäden, Instrumente zur Risikoeinschätzung) – nicht allein zur Qualitätssicherung, sondern auch, um gemeinsame Grundlagen und Orientierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zu schaffen (Kap. IV.2.2.2).

In Bezug auf die **personenbezogenen Bedingungen** funktionierender interdisziplinärer Kooperation kann vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse besonders die Notwendigkeit gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung sowie gegenseitigen Vertrauens hervorgehoben werden; dies gilt insbesondere für die Durchführung anonymisierter Fallberatungen (Kap. IV.1.3.5, Kap. IV.2.2.2, 2.2.4; Kap. IV.3.3.5). Die Aussagen der Befragten in der Schweiz unterstützen dabei zudem die Befunde von *Frenzke-Kulbach* (2004), dass es gerade in der Zusammenarbeit von VertreterInnen „traditioneller“ Professionen mit denen sog. Semi-Professionen zu Spannungen und dem Gefühl der Minderwertigkeit auf Seiten Letzterer kommen kann, wenn beispielsweise der Eindruck entsteht, die VertreterInnen der Strafjustiz wüssten immer die richtige Lösung (vgl. Kap. IV.2.2.2). Weiteres Konfliktpotential birgt das Überschreiten der eigenen disziplinären Grenzen (Kap. IV.2.2.4). Vor diesem Hintergrund ist nicht verwunderlich, dass es nach Ansicht der Befragten in allen drei Projektländern ein Merkmal gelungener Kooperation sei, wenn das Fachgebiet des Anderen respektiert werde (Kap. IV.2.2.4; Kap. IV.3.3.5) und keine Meinung als wichtiger oder unwichtiger als die eines anderen Mitglieds gelte, dies jedoch ohne dass der Arbeitskreis zu einer „Jasagergruppe“ werde (Kap. IV.2.2.4). Wesentlich ist des Weiteren, dass die Arbeit im Arbeitskreis einen Nutzen für die Teilnehmenden hat (vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004, 2007).

Um die gesetzten Ziele zu erreichen und vor dem Hintergrund der in der Regel hohen Arbeitsbelastung der TeilnehmerInnen ist eine lösungsorientierte Arbeitsweise unumgänglich. Hierdurch kann insbesondere ein „Ausufern“ von Sitzungen vermieden werden (Kap. IV.2.2.6; Kap. IV.3.3.2). Letztlich müssen alle Mitglieder des Arbeitskreises bereit sein, Verantwortung für das Gelingen der Kooperation zu übernehmen. Sie müssen sich auf die Sitzungen vorbereiten, etwa indem sie für den Arbeitskreis relevante Informationen aus ihrem Arbeitsgebiet für die anderen Mitgliedern aufbereiten und weitere Materialien zur Vorbereitung der Diskussionen lesen (Protokolle, Fallbeschreibungen, Informationsmaterial o. Ä.) (Kap. IV.2.2.2).

Werden in den untersuchten Arbeitskreisen auch aktuelle Verdachtsfälle (sexueller) Gewalt gegen Kinder besprochen, liegt dem die Annahme zugrunde, dass die kollektive Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da der Fall aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln betrachtet wird (Kap. IV.1.3.4, Kap. IV.2.2.2, Kap. IV.3.3.3). Wie in Kapitel II gezeigt, werden unter Umständen jedoch sowohl bei der individuellen als auch bei der kollektiven Entscheidungsfindung „Selbstbestätigungstendenzen“ wirksam (u. a. das sog. confirmatorische Hypothesentesten). Bei der Entscheidungsfindung in Gruppen können darüber hinaus weitere psychologische Mechanismen wie Gruppenpolarisierung und Gruppendenken hinzukommen (vgl. Kap. II). Die zuvor genannten Aspekte für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation sind somit zwar notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingungen für eine Erhöhung der Qualität der gemeinsamen Arbeit. Für **wohl überlegte Entscheidungen in Gruppen** müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein. Zu diesen Voraussetzungen zählen laut sozial- und rechtspsychologischen Studien (*Bierhoff* 2006; *Schulz-Hardt & Köhnken* 2000): eine positive Gruppenatmosphäre, individuelle Verantwortung statt Verantwortungsdiffusion, soziale Fertigkeiten der Mitglieder (Andere bestätigen, Perspektivenübernahme, Widerspruch als Anreiz zur Problemlösung auffassen) sowie ausreichend Zeit für die Diskussion (*Bierhoff* 2006, 501). Bedingungen, die wohl überlegte Gruppenentscheidungen fördern, sind eine in Bezug auf die Einschätzung des Falles unvoreingenommene Leitung, Kritikbereitschaft der Gruppenmitglieder sowie die Bereitschaft, die Meinung der Mehrheit in Frage zu stellen (*Bierhoff* 2006, 501). Interessanterweise sehen die Befragten den Großteil dieser Voraussetzungen und Bedingungen als Merkmale einer gelungenen interdisziplinären Kooperation an. So funktionieren die Zusammenarbeit in den Augen der Schweizer Befragten unter anderem dann, wenn jede/r ihre/seine Meinung vertreten könne, die Meinung des Anderen hinterfragt werden dürfe, alle Mitglieder sich aktiv beteiligten, man sich gegenseitig unterstütze, respektiere, vertraue und wohlwollend miteinander umgehe (Kap. IV.2.2.4).

Übernimmt außerdem jedes Mitglied Verantwortung für die gemeinsam getroffene Entscheidung und verfügen die Gruppen über ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung und eine hinsichtlich der Einschätzung des Falles unvoreingenommene Leitung, sind die wesentlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass bei der Fallberatung mehrere Alternativhypothesen getestet werden und dabei das Wissen aller Mitglieder und alle zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden (u. a. *Munro* 1999).

3.3 Zusammensetzung des Arbeitskreises

Interdisziplinarität wird von einer Schweizer Befragten als das „A und O im Kinderschutz“ (Interview 9, Z. 731-733) bezeichnet, eine Sicht, die unter anderem *Fegert* (2008), das *Institut für soziale Arbeit e. V.* (2008) und *Ziegenhain et al.* (2010) mit ihr teilen. In den untersuchten Arbeitskreisen sind neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz resp. Polizei überwiegend auch solche des Gesundheitswesens (in der Regel Pädiatrie, Psychiatrie, Allgemeinmedizin), der Schulpsychologie sowie von Opferhilfeorganisationen unter den Mitgliedern. Seltener nehmen in Deutschland VertreterInnen von Familien- oder Strafgerichten teil (Kap. IV.1.3.2); dies gilt ebenfalls für die Deutschschweiz, in der keine Familiengerichte wie in Deutschland existieren, sondern die Vormundschaftsbehörden¹ für die Anordnung von Maßnahmen in Kinderschutzfällen zuständig sind (*Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler* 2008, 18). In Österreich zählen KriminalpolizistInnen zu den Mitgliedern der Arbeitskreise, jedoch keine VertreterInnen der Strafjustiz (Kap. IV.3.3.1). Die jeweils gewählte Zusammensetzung scheint sich in den Augen der Befragten zu bewähren und deckt die wesentlichen in diesen Fällen beteiligten Institutionen, Behörden und Fachrichtungen ab. Eine Beteiligung weiterer Einrichtungen oder Fachpersonen ist jedoch denkbar und je nach Inhalt und Aufgabe des Arbeitskreises sinnvoll. Wesentlich ist, dass die Teilnehmenden von sich aus Interesse an den Themen und der Arbeit des Arbeitskreises haben und nicht etwa von ihrem Arbeitgeber verpflichtet werden, weil sich sonst niemand für diese Arbeit gefunden hat.

Mit zunehmender Gruppengröße können Probleme auftreten, dies zeigen sowohl die vorgelegten Ergebnisse (Kap. IV.1.3.2; Kap. IV.2.2.2) als auch sozialpsychologische Studien (u. a. *Kerr* 1983). So kann es in großen Gruppen zu „Motivationsverlusten“ wie dem sog. sozialen Faulenzen kommen, bei dem

1 „Die Vormundschaftsbehörde hat im Kinderschutz den Auftrag, im Einzelfall Perspektiven und Lösungen zu entwickeln, um mittels massgeschneiderter Massnahmen an der vorgegebenen Situation unter Nutzung der verfügbaren Ressourcen Entscheidendes zugunsten des schutzbedürftigen Kindes zu verändern oder zu stabilisieren“ (*Wider* 2008, 217).

sich einige Gruppenmitglieder aufgrund der geringen Identifizierbarkeit der individuellen Anteile an der Gruppenleistung weniger anstrengen. Der „Trittbrettfahrer-Effekt“ hingegen resultiert „aus einer subjektiv wahrgenommenen höheren Entbehrlichkeit individueller Beiträge im Gruppenkontext“ (Schulz-Hardt et al. 2002, 32). Antizipieren Gruppenmitglieder zumindest einen dieser beiden Effekte bei anderen Gruppenmitgliedern, vermindern diese wiederum unter Umständen ihre Anstrengungen, um nicht ausgenutzt zu werden („Gimpel-“ bzw. „Sucker-Effekt“) (Schulz-Hardt et al. 2002, 32). Dieser Rückzug einzelner TeilnehmerInnen führt den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge nicht nur zu Unzufriedenheit auf Seiten der aktiven Mitglieder (Kap. IV.1.3.2), sondern auch auf Seiten der passiven Mitglieder selbst (Kap. IV.2.2.2), wobei Zurückhaltung und Unzufriedenheit auch anders motiviert sein können. So zeigen die Interviews mit den Schweizer StaatsanwältInnen, dass es zu Unzufriedenheit führen kann, wenn man das Gefühl hat, keinen nützlichen Beitrag zur gemeinsamen Arbeit leisten zu können (Kap. IV.2.2.2).

Weitere Nachteile großer Gruppen bestehen in der Tendenz zur Bildung informeller Untergruppen („Grüppchenbildung“) (Kap. IV.1.3.2) und in „Koordinationsverlusten“ (Fischer & Wiswede 2002), z. B. bei der gemeinsamen Terminsuche; in diesen Fällen wird die Zusammenarbeit als „träge“ wahrgenommen (Kap. IV.2.2.2). Darüber hinaus nimmt mit steigender Teilnehmerzahl die Vertrautheit der individuellen Mitglieder ab, was wiederum zu einer Abnahme des Vertrauens untereinander führen kann (Kap. IV.1.3.2). Gegenseitiges Vertrauen ist jedoch eine Voraussetzung für das Gelingen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Den aufgeführten Problemen kann dadurch begegnet werden, dass teilbare Aufgaben in Kleingruppen bearbeitet werden, deren Mitglieder für diese spezifische Aufgabe in besonderer Weise qualifiziert sind. Ob eine Aufgabe eine Bearbeitung im Plenum oder in Kleingruppen erfordert, ist vom Aufgabentyp abhängig. Um eine Partizipation aller ProfessionsvertreterInnen sowie den erforderlichen Wissenstransfer sicherzustellen, muss dann allerdings der Rückfluss der Ergebnisse der Kleingruppenarbeit ins Plenum gewährleistet sein. Eine Vergabe von Aufgaben an Teilgruppen wird in erster Linie in den deutschen Arbeitskreisen praktiziert, hier übernehmen Untergruppen unter anderem die Organisation von Veranstaltungen oder die Entwicklung von Flyern und Konzepten (Kap. IV.1.3.3).

Auch die anonymisierten Fallberatungen sollten in kleineren (Teil-)Gruppen durchgeführt werden. Interdisziplinäre Fallberatungen ähneln den sog. Hidden-Profile-Aufgaben, bei denen entscheidungsrelevante Informationen unter den Gruppenmitgliedern so verteilt sind, dass kein individuelles Gruppenmitglied aufgrund seiner eigenen Informationen bzw. Kenntnisse die bestmögliche Lösung

finden kann. Allein durch das Zusammenführen des Spezialwissens der Gruppenmitglieder kann eine geeignete Lösung gefunden werden (*Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 459*). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Interdisziplinarität für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen. Für Problemlöse- und Entscheidungsgruppen hat sich in der Kleingruppenforschung eine Gruppengröße von fünf Personen als optimal erwiesen (*Brandstätter & Brodbeck 2004*), allerdings machen die Ausführungen zur Hidden-Profile-Aufgabe deutlich, dass der Aufgabenerfolg entscheidend von der Auswahl geeigneter Gruppenmitglieder abhängt.

Entsprechend ist bei der Auswahl der Teilnehmenden zu beachten, dass Personen, die in ihrer beruflichen Praxis gar nicht oder nur wenig mit derartigen Fällen konfrontiert sind, in Fallberatungen überfordert sein könnten (Kap. IV.1.3.2; Kap. IV.3.3.3). Damit die Mitglieder des Arbeitskreises als MultiplikatorInnen fungieren können, muss zudem darauf geachtet werden, dass sie über die notwendigen Befugnisse, Kompetenzen und Kontakte verfügen (vgl. auch *Frenzke-Kulbach 2004*). Dabei gilt jedoch, dass das Ziel nicht in der Zusammenführung von Führungskräften besteht, sondern in der Vernetzung von Personen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit derartigen Fällen konfrontiert sind (Kap. IV.1.3.2). Ein effektives Management der beschriebenen Prozesse erfordert auf Leitungsebene zunächst eine Bestimmung des Aufgabentyps; anschließend kann über die Gruppenzusammensetzung entschieden werden, die bei diesem Aufgabentyp Prozessverlusten entgegenwirken und Prozessgewinne fördern kann (*Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 463*).

3.4 Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises

Das grundlegende Ziel der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitskreise ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung, dies schließt in der Schweiz und in Deutschland auch den Schutz kindlicher Opfer im Strafverfahren ein (Vermeidung sekundärer Traumatisierung, Verbesserung der Aussagequalität; vgl. auch *Frenzke-Kulbach 2004*), in Österreich ist dies durch die Prozessbegleitung abgedeckt. Zum Erreichen dieses Ziels verfolgen Arbeitskreise in Deutschland, Österreich und der Schweiz bereits zum jetzigen Zeitpunkt jede oder einzelne der im Folgenden erläuterten Aufgaben:

Die Optimierung und das Sicherstellen verlässlicher und transparenter Strukturen und Regeln im Helfersystem ist eine Aufgabe, die den kontinuierlichen Einsatz aller Mitglieder des Arbeitskreises voraussetzt, da nicht nur Personen wechseln, die an wichtigen Schnittstellen arbeiten, sondern auch neue Institutionen hinzukommen und andere wegfallen. Zunächst gilt es hierbei,

die Schwachstellen im System zu identifizieren und zu verstehen, wie die beteiligten Fachpersonen und Institutionen arbeiten. Hierzu kann beispielsweise – dem Vorbild hier untersuchter deutscher Arbeitskreise folgend (Kap. IV.1.3.4) – die Analyse abgeschlossener Fälle dienen. Diese Fälle haben nicht nur den Vorteil, dass man den Verlauf vom Aufkommen des Verdachts bis zum Ende nachvollziehen kann, an diesen Besprechungen können auch die VertreterInnen der Strafjustiz und Polizei ohne Bedenken teilnehmen. Auch die Besprechung abgeschlossener Fälle birgt jedoch Konfliktpotential, wenn Mitglieder des Arbeitskreises sich verpflichtet fühlen, ihre BerufskollegInnen zu verteidigen, wie dies in einem der österreichischen Arbeitskreise der Fall war (Kap. IV.3.3.5). Dies verweist auf die besondere Bedeutung einer Fehlerkultur, die es ermöglicht, Fehler für eine Prozessoptimierung nutzbar zu machen.

Der **informelle Wissenstransfer** ist ebenfalls eine fortlaufende Aufgabe des Arbeitskreises, die allerdings in der gesamten Gruppe stattfinden sollte, damit sichergestellt ist, dass alle Mitglieder des Arbeitskreises immer auf dem gleichen Wissensstand sind; zur Information abwesender Mitglieder kann das Sitzungsprotokoll dienen. Der „interne Wissensaustausch“ erfüllt zwei Funktionen: Weitergabe von thematisch relevanten Informationen über aktuelle Erkenntnisse oder Änderungen in den jeweiligen Arbeitsgebieten (z. B. Gesetzesänderungen) sowie Kennenlernen der Aufgabenbereiche der anderen Mitglieder. Während es sich anbietet, in jeder Sitzung Zeit für die Weitergabe aktueller Informationen einzuplanen, sollte eine Vorstellung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche nur bei Bedarf durchgeführt werden, da dies sonst von „älteren“ Gruppenmitgliedern als Zeitverschwendung wahrgenommen werden kann (Kap. IV.1.3.4). Eine weitere Möglichkeit, die Arbeitsweisen der Beteiligten kennen zu lernen, besteht in der Analyse abgeschlossener Fälle (siehe oben). Das gegenseitige Kennenlernen und Informieren dient nicht allein dem Wissenszuwachs des Einzelnen, es hilft zudem, die Zusammenarbeit zu verbessern, indem nicht nur Missverständnisse und gegenseitige Vorwürfe aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsweisen und unrealistischer Erwartungen an die anderen Professionen verhindert werden können, sondern auch gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden kann (Kap. II; Kap. IV.1.3.4; IV.1.3.5; Kap. IV.2.3.3, 2.3.4; Kap. IV.3.3.5; vgl. auch *Ziegenhain et al.* 2010).

Die Organisation und Konzeptualisierung von **Informationsangeboten für Fachpersonen (Tagungen, Weiterbildungen u. Ä. m.)**, die (potentiell) mit dem Thema (sexueller) Gewalt gegen Kinder zu tun haben (u. a. PädagogInnen, MedizinerInnen, Sozialarbeitende, PolizistInnen und JuristInnen), und von **internen Weiterbildungen** (Vorträge externer ReferentInnen, Besuch gemeinsamer Weiterbildungsveranstaltungen, gemeinsame Lektüre und Diskussion von Fachliteratur etc.) sind Aufgaben, die am besten in kleineren (Teil-)Gruppen

bearbeitet werden, um die genannten „Motivationsverluste“ zu vermeiden und eine fachlich optimale Bearbeitung sicherzustellen (siehe oben).

Für die Konzeptualisierung und Durchführung von Projekten, die der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für und der Aufklärung über das Thema (sexuelle) Gewalt gegen Kinder dienen (**Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit**), wie beispielsweise Ausstellungen, Plakatkampagnen, Elternabende, ist ebenfalls die Bildung thematischer Untergruppen aus den genannten Gründen sinnvoll. Wird eine Teilgruppe mit dieser Aufgabe beauftragt, muss darauf geachtet werden, dass alle für die jeweilige Thematik relevanten Professionen vertreten sind, damit sichergestellt ist, dass wesentliche Informationen einfließen. So fehlt etwa in dem von einem österreichischen Arbeitskreis entwickelten Leitfaden zum Vorgehen in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs für PflichtschullehrerInnen der Hinweis, in welcher Situation und zu welchem Zeitpunkt die Polizei eingeschaltet werden sollte (Kap. IV.3.3.5). Zu überlegen wäre zudem, ob man sich von einer externen Person beraten lässt, die Erfahrungen mit der Gestaltung und Wirkung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen hat². Ist die Arbeit des Arbeitskreises nicht einer großen Öffentlichkeit bekannt, wie dies in Deutschland und Österreich der Fall ist, sollte die Gruppe allerdings zunächst klären, ob alle Mitglieder damit einverstanden sind, wenn der Arbeitskreis durch die geplanten Veranstaltungen oder Kampagnen bekannter wird (Kap. IV.1.3.4).

Werden in den Arbeitskreisen **anonymisierte Fallberatungen** zu aktuellen Fällen durchgeführt, deren Ziel eine unverbindliche Empfehlung an die/den Fallführenden ist, ist dies eine immer wiederkehrende Aufgabe. Durch diese Beratungen wird der Fall aus dem Blickwinkel der vertretenen Disziplinen mit ihrer je eigenen Problemwahrnehmung betrachtet; auf diese Weise können Fallberatungen helfen, überstürztes Handeln unerfahrener Fachkräfte (z. B. Lehrkräfte, ErzieherInnen) zu verhindern (Kap. IV.2). Der Vorteil für die Mitglieder des Arbeitskreises liegt darin, dass sie ihre eigene Sicht- und Vorgehensweise von resp. in derartigen Fällen mit Hilfe der Einschätzungen der anderen Mitglieder überprüfen können (Kap. IV.2.2.3). Wichtig ist, dass die Teilnehmenden Rückmeldung über den weiteren Fallverlauf erhalten. Diese Rückmeldungen dienen zum einen der Evaluation des eigenen Vorgehens („Qualitätssicherung“), zum anderen können sie motivierend wirken, wenn die Wirksamkeit der gemeinsamen Arbeit bestätigt wird (Kap. IV.2.2.2).

In welchem Rhythmus derartige Sitzungen stattfinden, sollte vom Fallaufkommen abhängig gemacht werden. Sollen auch aktuelle Fälle besprochen werden, sprechen die Erfahrungen der Deutschschweizer Kinderschutzgruppen

2 Vreny Schaller, Leiterin des Instituts „Sozialarbeit und Recht“ an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, persönliche Mitteilung vom 09. September 2010.

dafür, dass sich die Mitglieder in einem angemessenen Rhythmus (z. B. alle 14 Tage) ein bestimmtes Zeitfenster reservieren. Wird bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Fall zur Beratung gemeldet, wird die Sitzung abgesagt, andernfalls erhalten die Teilnehmenden eine Einladung, die nicht nur Zeit und Ort der Sitzung, sondern auch eine kurze Fallskizze zur Vorbereitung enthält (vgl. Kap. IV.2.2).

Besteht der Arbeitskreis aus mehr als ca. zehn Personen, sollte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorliegenden Studie überlegt werden, ob die Fälle in einer Untergruppe besprochen werden (siehe oben). Bei der Zusammensetzung sollte insbesondere auf drei Aspekte geachtet werden: Teilnahme der Strafverfolgungsbehörden, Erfahrung der Teilnehmenden mit Fällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder (Kap. IV.1.3.2; Kap. IV.3.3.3; Kap. IV.3.3.5) und eine feste Zusammensetzung. Kommen die Teilnehmenden zu dem Schluss, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte, kann die Anonymisierung des Falles aufgehoben werden. Den Erfahrungen aus der Deutschschweiz zufolge sollten die FallmelderInnen keine Mitglieder des Arbeitskreises sein, da in diesen Beratungen gerade der unbefangene Blick aus den unterschiedlichen Professionen genutzt werden soll. Der Fallmeldende stellt den Fall zwar vor und steht zu Beginn der Sitzung für Nachfragen zur Verfügung, sollte zur Vermeidung konfirmatorischer Prozesse von der Beratung und der Entscheidungsfindung selbst jedoch ausgeschlossen werden. Sollen dennoch auch Fälle von Gruppenmitgliedern besprochen werden, sollte sich deren Funktion ebenfalls ausschließlich auf die Fallpräsentation beschränken.

Um zu Gruppenentscheidungen hoher Qualität zu gelangen, kann es nützlich sein, die Gruppendiskussion mithilfe spezieller Techniken zu leiten. Bereits eine einfache Strukturierung des Diskussionsprozesses in Phasen der Informationssammlung, der Informationsbewertung und Entscheidung erleichtert die erfolgreiche Bewältigung von Hidden-Profile-Aufgaben (*Brodbeck, Mojzisch, Kerschreiter & Schulz-Hardt* 2006, nach *Schulz-Hardt & Brodbeck* 2007), darüber hinaus stellt die sozialpsychologische Kleingruppenforschung dialektische Techniken bereit, mit deren Hilfe sich die Qualität von Gruppenentscheidungen weiter verbessern lässt (vgl. *Krüger & Niehaus* 2010).

Gerade die anonymisierten Fallberatungen aktueller Fälle führen in Deutschland und der Deutschschweiz aufgrund des Strafverfolgungszwangs von Strafjustiz und Polizei zu Problemen in der Zusammenarbeit von diesen und der öffentlichen Jugendhilfe (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.2.2.6); in Österreich fanden diese Fallberatungen in den untersuchten Arbeitskreisen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr statt (Kap. IV.3.3.5). Wie bereits im Beitrag von *Evelyn Dawid und Birgitt Haller* zu den bestehenden Kooperationsformen geschildert, führt der Strafverfolgungszwang der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden

in Deutschland dazu, dass derartige Fallberatungen, mit Ausnahme zweier Arbeitskreise, grundsätzlich ohne Beteiligung der Strafjustiz und/oder Polizei durchgeführt werden (Kap. V.1). In der Deutschschweiz haben die beteiligten StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen und PolizistInnen zwar einen offiziellen Auftrag zur Teilnahme an diesen Sitzungen, dies befreit sie jedoch nicht vom Strafverfolgungszwang. Sowohl die befragten StaatsanwältInnen und UntersuchungsrichterInnen in der Schweiz als auch die VertreterInnen der deutschen Strafjustiz haben allerdings – zum Teil zusammen mit der Gruppe – einen Weg gefunden, mit diesem Problem umzugehen (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.2.2.6). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Teilnehmenden gegenseitig vertrauen und die jeweiligen (gesetzlichen) Vorgaben kennen und respektieren (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.2.4; Kap. IV.3.3.5).

Auch von VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe wird die Anonymisierung der Fälle problematisiert, da diese zu einem Informationsverlust führe (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.2.4; Kap. IV.3.3.5). Verfügen nicht alle Teilnehmenden über die gleichen Informationen, können Prozesse der Diskussions- und Bewertungsverzerrung wirksam werden, die eine optimale Entscheidungsfindung behindern (*Schulz-Hardt & Brodbeck, 2007, 462*). Darüber hinaus sei es in kleinen Städten, Bezirken oder Kantonen schwierig, die Anonymität der Personen zu gewährleisten, da diese in der Regel bekannt seien (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.2.6; Kap. IV.3.3.5). Insgesamt sollte eine Lösung gefunden werden, die es den VertreterInnen der Strafjustiz und Polizei ermöglicht, ohne Bedenken an derartigen Sitzungen teilzunehmen, allenfalls könnte dies durch eine klar definierte Ausnahme von der Anzeigepflicht erreicht werden.

3.5 Zielgruppen und Wirkungsradius des Arbeitskreises

Je nachdem, welche Aufgaben und Inhalte die Arbeitskreise bearbeiten, richtet sich ihre Tätigkeit nicht nur direkt an verschiedene Zielgruppen, sondern sie hat auch mittelbar einen unterschiedlich weiten Wirkungsradius (siehe Abb. V.3.1). So richtet sich die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit direkt an die Bevölkerung, mittelbar wirkt sie sich jedoch auch auf die Situation von Betroffenen (z. B. durch mehr Verständnis des sozialen Umfeldes), die Arbeit von Fachpersonen im Helfersystem und damit auch die alltägliche Arbeit der Mitglieder aus (z. B. durch verstärkte Anerkennung der Arbeit von außen). Informationsangebote für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wirken sich mittelbar auf die Situation der Betroffenen aus, indem diese vom Wissenszuwachs der Fachkräfte profitieren. Gleiches gilt für die anonymisierten Fallberatungen: Hier profitiert zunächst direkt die fallführende Person von der Unterstützung und dem breiten Wissen der Arbeitskreismitglieder; führt diese

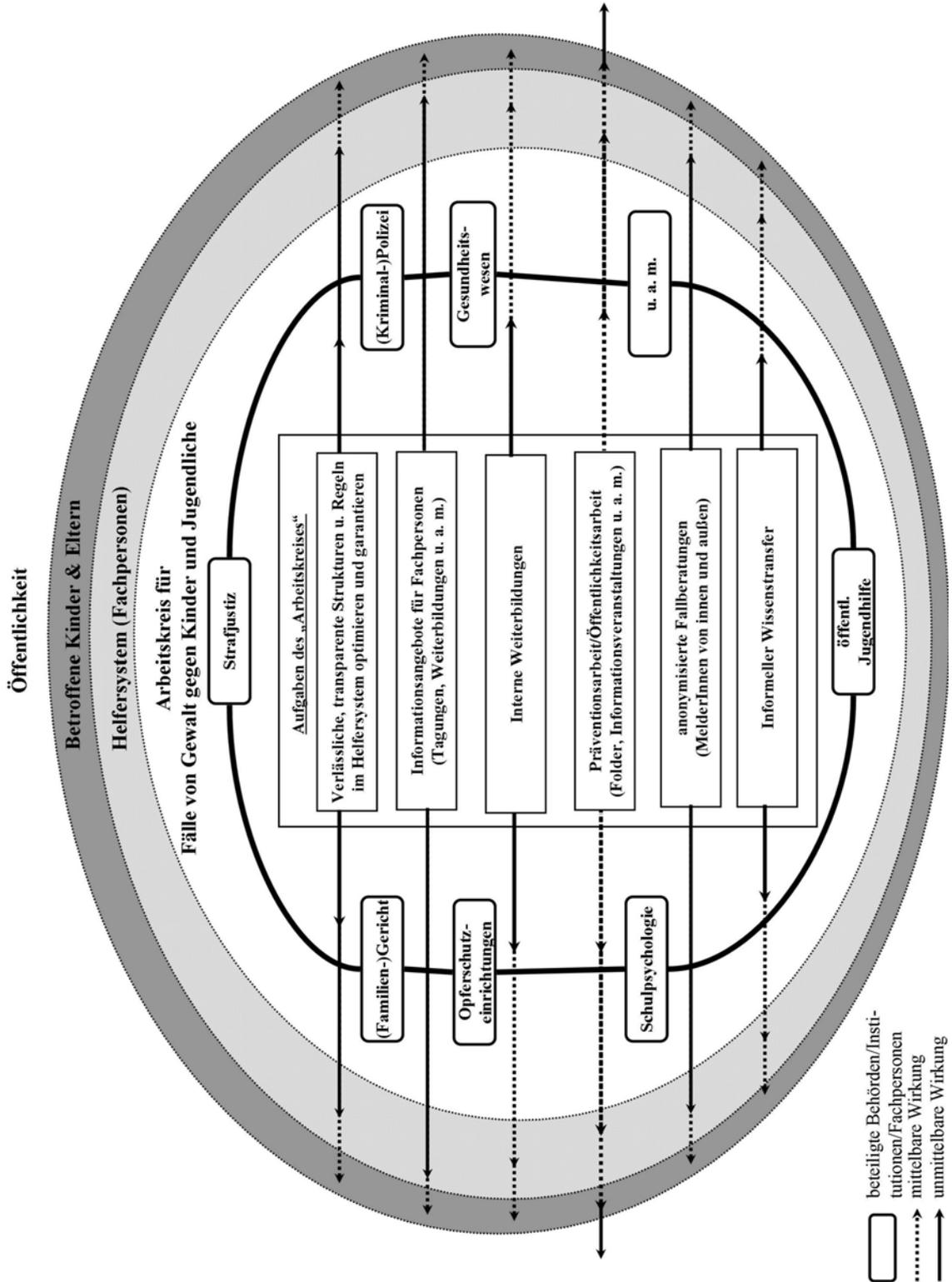
Beratung zu einer verbesserten Fallführung, sind ebenso die betroffenen Kinder und ihre Eltern Nutznießer.

Interne Weiterbildungen und der informelle Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern eines Arbeitskreises dienen zunächst dem individuellen Wissenserwerb. Die Kenntnis der relevanten Fachpersonen und ihrer Arbeitsweise führt für die Mitglieder der Arbeitskreise darüber hinaus zu „kurzen Wegen“ in der alltäglichen Arbeit (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.2.3; Kap. IV.3.3.6). Da sie zudem als MultiplikatorInnen das erworbene Wissen in ihre Einrichtungen und in ihren Kollegenkreis weitertragen, beeinflussen diese Aktivitäten im Arbeitskreis auch die anderen Fachpersonen im Helfersystem; weitere Nutznießer des Wissenszuwachses der Fachpersonen sind letztlich die betroffenen Kinder und ihre Eltern.

Langfristige Ziele der Arbeitskreise sind schließlich die Optimierung und das Sicherstellen von verlässlichen und transparenten Strukturen und Regeln im Helfersystem; das kann auch den Ausbau des Angebots im Opferhilfebereich einschließen. Ausgehend von einer verbesserten Zusammenarbeit der am Arbeitskreis beteiligten Institutionen und Behörden, kann das in der Arbeit der Arbeitskreise gesammelte Erfahrungswissen sicherlich auch die Zusammenarbeit mit anderen, ähnlich organisierten Einrichtungen optimieren. Interdisziplinäre Arbeitskreise haben zudem eine bessere Chance, sich bei einem geplanten Ausbau des Angebots im Opferhilfebereich politisch Gehör zu verschaffen. Von beidem – verbesserten und transparenten Strukturen im Helfersystem und einem größeren Angebot – profitieren nicht nur alle Fachpersonen im Helfersystem, sondern letztlich auch wieder die Betroffenen.

Die folgende Abbildung V.3.1 fasst das Gesagte zusammen und berücksichtigt Zusammensetzung, Aufgaben, Zielgruppen und Wirkungsradius der Arbeitskreise zur interdisziplinären Zusammenarbeit in Verdachtsfällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder.

Abb. V.3.1: Basismodell interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder



Die strukturell-organisatorischen Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation (Kap. V.3.2) bilden die Grundlage der gemeinsamen Arbeit, sie sind in der Abbildung nicht enthalten, sondern liegen gleichsam als nicht sichtbare Ebene hinter dem Arbeitskreis, der mit seinen Mitgliedern und Aufgaben das Zentrum der Grafik bildet. Als Mitglieder des Arbeitskreises sind neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und Strafjustiz und/oder Polizei weitere Institutionen, Behörden und Tätigkeitsfelder aufgeführt, deren Teilnahme sich in den untersuchten Arbeitskreisen als sinnvoll herausgestellt hat. Je nach Größe der Gruppe und Art der Aufgabe können die TeilnehmerInnen Aufgaben gemeinsam oder in Untergruppen bearbeiten.

Vom Arbeitskreis ausgehend sind die Zielgruppen der Arbeit desselben abgetragen: das Helfersystem mit weiteren Fachpersonen, die betroffenen Kinder und ihre Eltern sowie die Öffentlichkeit. Der Wirkungsradius der jeweiligen Aufgaben des Arbeitskreises ist durch Pfeile symbolisiert, wobei die durchgezogenen Pfeile für eine unmittelbare, die gestrichelten für eine mittelbare Wirkung der Tätigkeit des Arbeitskreises stehen.

VI. Fazit und Ausblick

Wie häufig arbeiten in Deutschland, in der Deutschschweiz und in Österreich öffentliche Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden interdisziplinär und im Rahmen von auf Dauer angelegten Arbeitskreisen zusammen? In welchen Formen sind diese organisiert? Wie (gut) funktionieren sie? Wie sollten interdisziplinäre Arbeitskreise idealer Weise aussehen? Auf diese zentralen Fragen des Projekts *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* möchte der vorgelegte Endbericht Antworten geben.

Dazu wurden die zum Erhebungszeitpunkt jeweils aktuellen Ist-Situationen in den Projektländern sowohl im Detail dargestellt (Kap. IV.1-3) als auch in „Ist-Modellen“ über die Ländergrenzen hinweg vereint (Kap. V.1). Das am Ende des Projekts entwickelte Basismodell kann als Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem Projekt gesehen werden (Kap. V.3). Es soll explizit Orientierung und Hilfe beim Aufbau von und der Tätigkeit in interdisziplinär besetzten Arbeitsbündnissen zum Thema Gewalt gegen Kinder bieten. Das Modell ist auf Grundlage des Inputs entstanden, den PraktikerInnen geliefert haben, wurde mit wissenschaftlichem Instrumentarium entwickelt – und wendet sich nun vor allem wieder an PraktikerInnen. Als Basismodell kann und soll es an die lokalen Gegebenheiten und gewachsenen Strukturen angepasst werden, in denen Arbeitskreise geplant oder bereits aktiv sind. Es versteht sich also nicht als „Rezept“, das eins zu eins umzusetzen ist, sondern lässt Platz für individuelle Gestaltung – wieviel Platz, zeigen auch die Länderberichte.

Im Basismodell wurden die bereits aus anderen Studien bekannten, hier bestätigten und erweiterten Merkmale einer gelingenden interdisziplinären Zusammenarbeit vereint und jene Punkte, an denen Arbeitskreise scheitern können, berücksichtigt. Hier wird nun in aller Kürze zusammengefasst, worin die bedeutendsten länderspezifischen Unterschiede bestehen und welche Forschungsdesiderata sich aus den Ergebnissen des vorgestellten Projekts insgesamt ableiten lassen.

In Deutschland behandeln mehr als die Hälfte der befragten Arbeitskreise ausschließlich das Themenfeld sexueller Missbrauch von Kindern, in der Schweiz und in Österreich beschäftigen sich alle befragten Kooperationsbündnisse auch mit anderen Gewaltformen und/oder anderen Opfergruppen. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die *Breite des Themenfächers* mit der Bevölkerungszahl im Betreuungsgebiet in einem Zusammenhang steht: Je mehr EinwohnerInnen in die Zuständigkeit eines Arbeitskreises fallen, desto eher

kann er sich auf Sexualdelikte gegen Kinder konzentrieren, weil dann die Fallzahlen so hoch sind, dass ein regelmäßiges und dauerhaftes Arbeiten möglich ist.

In der deutschsprachigen *Schweiz* sind die „Kinderschutzgruppen“ fest verankert, institutionalisiert und *flächendeckend* eingerichtet. In *Deutschland* sind „Berufsgruppen“ oder „Arbeitskreise“ in den alten Bundesländern sehr *verbreitet* und gelten überwiegend als gutes Instrument zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit. In *Österreich* hingegen stellen „Arbeitsgemeinschaften“ *Ausnahmen* dar; in der Phase der Verdachtsabklärung wird hier kaum auf institutionalisierte Kooperationsformen zurückgegriffen.

Während in Deutschland und Österreich die Gründung der Arbeitskreise in der Regel auf das Engagement einiger Mitglieder zurückgeht, liegt in der deutschsprachigen Schweiz der Bildung der „Kinderschutzgruppen“ ein offizieller Auftrag zugrunde. Deren *Aufgaben und Inhalte* ergeben sich in der Folge aus dem jeweiligen Auftrag. In Deutschland und Österreich ist meist nur ein übergeordnetes, allgemein formuliertes Thema vorgegeben, über die inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bestimmen die TeilnehmerInnen.

Die bedeutendste inhaltliche Differenz zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz liegt *im Stellenwert von anonymen Fallberatungen* im Arbeitskreis. Diese bilden in der Deutschschweiz gewöhnlich die Kernaufgabe der Kinderschutzgruppen, in Deutschland stehen sie tendenziell hinter anderen Aufgaben zurück, in Österreich spielen sie gar keine Rolle. Überdies sind in der Schweiz an den Fallberatungen häufig VertreterInnen der *Strafverfolgungsbehörden beteiligt*, in Deutschland jedoch nur im Ausnahmefall.

Was die *Zusammensetzung der TeilnehmerInnen* anbelangt, unterliegen einige Deutschschweizer Gruppen konkreten Vorgaben. In Deutschland und Österreich liegt die Entscheidung darüber, welche Behörden, Institutionen und Berufsgruppen vertreten sein sollen, allein bei den Mitgliedern.

In der Schweiz kommt der *Leitung* der Kinderschutzgruppen eine inhaltliche und organisatorische Schlüsselposition zu, in Deutschland und Österreich werden die Aufgaben mehrheitlich arbeitsteilig erledigt. Entscheidungen werden in allen drei Ländern von den Mitgliedern gemeinsam konsensual getroffen.

In den Deutschschweizer Kinderschutzgruppen erhalten selbstständig tätige Mitglieder, wie etwa niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, eine *finanzielle Vergütung* für ihren Zeitaufwand im Arbeitskreis. In Deutschland und Österreich nehmen Selbstständige in der Regel unbezahlt in der Freizeit teil.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in Deutschland und der Deutschschweiz eine Vielzahl an interdisziplinären Arbeitsbündnissen zu (sexueller) Gewalt gegen Kinder existiert, in Österreich stellen sie (noch) eine Ausnahme

dar. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der drei Projektländer unterscheiden sich die untersuchten Arbeitskreise sowohl in Bezug auf ihre thematische Schwerpunktsetzung als auch in ihrer genauen Ausgestaltung (Organisation, Zusammensetzung etc.). Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass bestimmte Bedingungen gegeben sein müssen, damit die Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen gelingt und wohlüberlegte Entscheidungen getroffen werden können; welche das insbesondere bei der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe, Strafjustiz und/oder Kriminalpolizei in Verdachtsfällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder sind, zeigen die vorgelegten Ergebnisse. Inwieweit sich diese auf die Kooperation anderer Disziplinen in diesem oder in anderen Bereichen übertragen lassen, bleibt offen. Ein Vergleich mit den Resultaten anderer Studien zur Kooperation von Jugendhilfe und Institutionen des Gesundheitswesens bei Sexualdelikten gegen Kinder weist jedoch auf Gemeinsamkeiten hin (vgl. Kap. II). Da in den untersuchten Arbeitskreisen VertreterInnen verschiedener Disziplinen zusammenarbeiten, erscheint eine Erweiterung der Fragestellung auf alle beteiligten Gruppen lohnend.

Ferner konnten nur einzelne Hinweise darauf gesammelt werden, inwieweit eines der wichtigsten Ziele der Arbeitskreise erfüllt werden kann: die Verbesserung der Strukturen im Helfersystem. Dies zu untersuchen, ist ein zentrales Forschungsdesiderat. Hierfür wäre zunächst festzuhalten, wie diese Strukturen aussehen, wie sie aussehen sollten und wie eine allfällige Verbesserung „gemessen“ werden kann.

In Bezug auf die Entscheidungsfindungsprozesse in interdisziplinär besetzten Gruppen zeigen die vorgelegten Ergebnisse, dass hier Mechanismen wirksam werden können, die sich negativ auf die Qualität derselben auswirken. Eine genauere Untersuchung dieser Prozesse und Mechanismen sowie die Entwicklung und Evaluation von Strukturen, die wohlüberlegte Entscheidungen interdisziplinär besetzter Gremien unterstützen, steht ebenfalls noch aus.

VII. Literaturverzeichnis

- Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (2006). *Regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich*.
[http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf, 19.10.2010]
- Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung (1992). *Kindesmisshandlungen in der Schweiz. Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Inneren*. Bern: Eidgen. Drucksachen- und Materialzentrale.
- Armbruster, Meinrad M. (2000). Institutionelle Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindesmisshandlung: Das Heidelberger Kooperationsmodell im Bereich Medizin und Sozialer Arbeit. In: Armbruster, Meinrad M. (Hrsg.). *Misshandeltes Kind. Hilfe durch Kooperation* (29-40). Freiburg i. Brsg.: Lambertus.
- Ask, Karl & Granhag, Pär Anders (2005). Motivational Sources of Confirmation Bias in Criminal Investigations: The Need for Cognitive Closure. *J. Investig. Psych. Offender Profil*, 2, 43-63.
- Banaschak, Sibylle & Madea, Burkhard (2007). Kindesmisshandlung. In: Madea, Burkhard (Hrsg.). *Praxis Rechtsmedizin* (265-276). Heidelberg: Springer.
- Baron, Robert S. & Kerr, Norbert L. (2003). *Group process, group decision, group action*. Buckingham/Philadelphia: Open University Press.
- Bierhoff, Hans W. (2002). *Einführung in die Sozialpsychologie*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Bierhoff, Hans W. (2006). *Sozialpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Böhm, Birgit; Janßen, Michael & Legewie, Heiner (1999). *Zusammenarbeit professionell gestalten*. Freiburg i. Brsg.: Lambertus.
- Bormann, Monika (2007). Der schwierige Weg zur erfolgreichen Kooperation am Beispiel des Bochumer Modells. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (207-212). Wiesbaden: KrimZ.
- Bortz, Jürgen (2005). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.
- Brandstätter, Hermann & Brodbeck, Felix C. (2004). Problemlösen und Entscheidungen in Gruppen. In: Schuler, Heinz (Hrsg.). *Organisationspsychologie 2 – Gruppe und Organisation. Enzyklopädie der Psychologie, Bd. D/III/4* (383-445). Göttingen: Hogrefe.

- Cloyd, C. Bryan & Spilker, Brian C. (1999). The Influence of Client Preferences on Tax Professionals' Search for Judicial Precedents, Subsequent Judgments and Recommendations. *The Accounting Review*, 74(3), 299-322.
- Darius, Sonja & Hellwig, Ingolf (2004). Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In: Fegert, Jörg M. & Schraper, Christian (Hrsg.). *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation* (505-516). Weinheim/München: Juventa.
- Deegener, Günther (2009). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. In: Maercker, Andreas (Hrsg.). *Posttraumatische Belastungsstörungen* (345-364). Heidelberg: Springer.
- Deinet, Ulrich (2003). Die „sieben K's“ der Vernetzung von Erziehungshilfe und Schule. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (Hrsg.). *Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer* (21-26). Münster: Burlage.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002). *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Stuttgart/Köln: Kohlhammer.
- Die Kinderschutz-Zentren (2009). *Systemübergreifende Kooperationen sind Schwachstellen des Kinderschutzes – Ergebnisse einer Untersuchung der Kinderschutz-Zentren*.
[http://www.kinderschutz-zentren.org/pdf/Untersuchung_zu_Kooperationen_%20im_Kinderschutz_2009.pdf, 19.10.2010]
- Diekmann, Andreas (2004). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek: Rowohlt.
- Dittmar, Norbert (2009). *Transkription*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Douaz, Mélanie & Spalinger, Johannes (2003). Kindesmisshandlung – verpasse ich etwas? *Schweiz Med Forum*, 20, 469-474.
- Einwohnergemeinde Baar – Kinderschutzgruppe (2001). *Das Schweigen der Kinder. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Informationsschrift für Lehrpersonen*. Baar: Einwohnergemeinde Baar.
- Elz, Jutta (Hrsg.) (2007). *Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. Wiesbaden: KrimZ.

- Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ (1997). *Aus 29 mach 1. Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung. Bericht der Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“*. Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
[<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess/a29m1-d.pdf>, 19.10.2010]
- Fegert, Jörg M. (1999). Kinder als Zeugen und Opfer im Strafverfahren wegen sexueller Ausbeutung – Problemdarstellung und Lösungsansätze im interinstitutionellen Kontext aus kinderpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.). *Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz. Dokumentation des 11. Treffens der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen vom 20. bis 25. September 1998 in Bingen, Deutschland* (55-83). Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.
- Fegert, Jörg M. (2008). Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars sowie zur verbesserten Koordinierung und Vernetzung im Kinderschutz. In: Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (95-206). München: Ernst Reinhardt.
- Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (2004). Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe zwischen Kooperation und Konkurrenz. In: Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (Hrsg.). *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation* (15-25). Weinheim/München: Juventa.
- Festinger, Leon (1954). A theory of social comparison processes. *Human Relations*, 7(2), 117-140.
- Fischer, Lorenz & Wiswede, Günter (2002). *Grundlagen der Sozialpsychologie*. München/Wien: Oldenbourg.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2004). *Erfolgreiche Modelle multiprofessioneller Kooperation bei sexuellem Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung binationaler Erfahrungen (Deutschland – Niederlande)*. Kassel: Kassel University Press.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2007). Aspekte erfolgreicher multiprofessioneller Kooperation gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (212-218). Wiesbaden: KrimZ.
- Freundenberg, Dagmar (2007). Das „Göttinger Modell“: Kooperation in Strafverfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (195-205). Wiesbaden: KrimZ.

- Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Thomas; Wetzels, Peter; Fabian, Agnes; Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz.
- Häfeli, Christoph & Voll, Peter (2008). Die Behördenorganisation des Vormundschaftswesens und ihre Auswirkungen auf den Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (193-209). Luzern: interact.
- Häfeli, Christoph (2010). Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen. *SozialAktuell*, 4, 14-18.
- Haller, Birgitt & Hofinger, Veronika (2007). Wie sieht die Praxis aus? Ergebnisse der Untersuchung zur Prozessbegleitung in Österreich 2006/2007. In: Wohlatz, Sonja (Hrsg.). *Recht Würde Helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern* (55-72).
[http://www.tamar.at/picture/upload/file/RWH_TAGUNGSDOKU.pdf, 19.10.2010]
- Institut für soziale Arbeit e. V. (2008). Praxisrelevante Entwicklungen zur Minderung des Gefährdungsrisikos. In: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention* (180-229).
[http://www.akjstat.uni-dortmund.de/akj/Downloads/kinder_in_not.pdf, 19.10.2010]
- Jud, Andreas; Lips, Ulrich & Landolt, Markus A. (2009). Characteristics associated with maltreatment types in children referred to a hospital protection team. *European Journal of Pediatrics* (Online paper), Mai 2009.
[<http://www.springerlink.com/content/d6jn36741j03h6q7/fulltext.html>, 19.10.2010]
- Keller, Bigna (2007). Das Kinderschutzkonzept im Kanton Bern. *Paediatrica*, 18(1), 27-30.
- Kerr, Norbert L. (1983). Motivation losses in task-performing groups: A social dilemma analysis. *Journal of Personality and Social Psychology*, 45, 819-828.
- Kölch, Michael & Fegert, Jörg M. (2007). Empirische Erkenntnisse zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie anderen Institutionen im Kinderschutzverfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (71-87). Wiesbaden: KrimZ.

- Krüger, Paula & Niehaus, Susanna (2009). Länderbericht Schweiz. In: Elz, Jutta & Spöhr, Melanie (Hrsg.). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder. Zwischenbericht des Forschungsprojektes mit Förderung der Europäischen Kommission* (39-63). [<http://www.netzwerk-kooperation.eu>, 19.10.2010]
- Krüger, Paula & Niehaus, Susanna (2010). Länderbericht deutschsprachige Schweiz. In: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (Hrsg.). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder* (138-220). Wiesbaden: KrimZ.
- Mahrer, Monika; Meier, Peter; Mögel, Maria; Pedrina, Fernanda; Ryf, Esther & Simoni, Heidi (2007). *Kinderschutz in der frühen Kindheit 0-3 Jahre*. Zürich: Interdisziplinäre Regionalgruppe Zürich (GAIMH).
- Mayring, Phillip (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Metzger, Marius (2011, im Druck). Entscheidungsprozesse in Kinderschutzgruppen. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 80(1), 57-66.
- Meuser, Ulrike & Nagel, Michael (2003). ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara & Prengel, Annedore (Hrsg.). *Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft* (481-491). Weinheim/München: Juventa.
- Meysen, Thomas (2007). Datenschutz als Hindernis oder Chance für Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie andere Institutionen im Kinderschutzverfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (51-70). Wiesbaden: KrimZ.
- Meysen, Thomas (2008). Rechtliche Vorgaben zur Kommunikation bei interdisziplinärer Kooperation. In: Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (30-36). München: Ernst Reinhardt.
- Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (2003). *Abschlussbericht. Kooperation Polizei und Jugendhilfe bei sexuellem Missbrauch von Kindern*. [http://www.sicherheitspakt.nuernberg.de/download/pdf_hefte/heft_7_missbrauch.pdf, 19.10.2010]
- Munro, Eileen (1999). Common Errors of Reasoning in Child Protection Work. *Child Abuse & Neglect*, 23(8), 745-758.

- Mussweiler, Thomas (2003). Comparison processes in social judgment: Mechanisms and consequences. *Psychological Review*, 110(3), 472-489.
- Nerdinger, Friedemann; Blickle, Gerhard & Schaper, Niclas (2008). *Arbeits- und Organisationspsychologie*. Heidelberg: Springer.
- Niehaus, Susanna (2010). Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen. *Die Praxis des Familienrechts (FamPra)*, 2, 315-340.
- Piller, Edith M. (2003). *Struktur und Organisation der Jugendhilfe in der Schweiz: Eine Analyse der Angebote und Angebotsstrukturen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe in den Kantonen der Schweiz*. Aargau: Unveröffentlichter Schlussbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Pluto, Liane; Gragert, Nicola & Santen, Eric van (2007). *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Raack, Wolfgang (2007). Das „Kerpener Modell“: Kooperation in familiengerichtlichen Verfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (119-131). Wiesbaden: KrimZ.
- Santen, Eric van & Seckinger, Mike (2003). *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Schaller, Franz (2004). Erkundungen zum Transdisziplinaritätsbegriff. In: Brand, Frank; Schaller, Franz & Völker, Harald (Hrsg.). *Transdisziplinarität. Bestandsaufnahme und Perspektiven* (33-45). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Schulz-Hardt, Stefan & Köhnken, Günter (2000). Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10(S1), 60-87.
- Schulz-Hardt, Stefan; Greitemeyer, Tobias; Brodbeck, Felix C. & Frey, Dieter (2002). Sozialpsychologische Theorien zu Urteilen, Entscheidungen, Leistung und Lernen in Gruppen. In: Frey, Dieter & Irle, Martin (Hrsg.). *Theorien der Sozialpsychologie. Band II: Gruppen-, Interaktions- und Lerntheorien* (13-46). Bern/Göttingen/Toronto/Seattle: Huber.
- Schulz-Hardt, Stefan & Brodbeck, Felix C. (2007). Gruppenleistung und Führung. In: Stroebe, Wolfgang; Jonas, Klaus & Hewstone, Miles (Hrsg.). *Sozialpsychologie* (443-486). Heidelberg: Springer.

- Schweer, Martin K. W. (1996). *Vertrauen in der pädagogischen Beziehung*. Bern: Hans Huber.
- Seckinger, Mike; Santen, Eric van & Pluto, Liane (2000). „Regionalisierte Jugendämter“ – Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87 (3), 99-105.
- Siegrist, Isabelle C. (2005). *Die Auswirkungen der Bildung regionaler Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich auf das Patientengut der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich*. Zürich: Dissertation an der Universität Zürich.
- Stadt Wuppertal (2003). *Arbeitskreis „Hilfen bei sexueller Gewalt“*. 1. Bericht. [<http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00030137.pdf>, 19.10.2010]
- Stadt Wuppertal (2010). *Arbeitskreis „Hilfen bei sexueller Gewalt“*. 2. Bericht. [<http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00118997.pdf>, 19.10.2010]
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995). Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, Wolf R. (Hrsg.). *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses: Beruf und Identität* (57-104). Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.
- Volbert, Renate (2010). Aussagepsychologische Begutachtung. In: Volbert, Renate & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). *Kompendien Psychologische Diagnostik, Band 12: Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (18-66). Göttingen: Hogrefe.
- Voll, Peter (2008). Einrichtung von Kinderschutzmassnahmen. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (77-100). Luzern: interact.
- Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (2008). Einleitung: eine akteurtheoretische Perspektive auf den zivilrechtlichen Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (11-24). Luzern: interact.
- Westhoff, Karl & Kluck, Marie-Luise (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Heidelberg: Springer.

- Wider, Diana (2008). Aus der Praxis: Interdisziplinär zusammengesetzte Berufsbehörden als unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (214-224). Luzern: interact.
- Wider, Diana (2010). Ein Gesetz ist nur so gut wie seine AnwenderInnen. *Sozial-Aktuell*, 4, 19-22.
- Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). *Modellprojekt GUTER START INS KINDERLEBEN. Werkbuch Vernetzung*.
[<http://www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/werkbuch-vernetzung>, 19.10.2010]